Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/938 (neu)

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Sozialpolitik (20. Ausschuß)

über den von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz — UVNG)

— Drucksache IV/120 —

A. Berichterstattung

Inhalt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

5. Bericht des Abgeordneten Meyer (Wanne-Eickel)

   Unfallverhütung und Erste Hilfe (Artikel 1 §§ 708 bis 719 a)

6. Bericht des Abgeordneten Kohlberger

   Aufbringung und Verwendung der Mittel, weitere Einrichtungen und Maßnahmen (Artikel 1 §§ 720 bis 762)

7. Bericht des Abgeordneten Weber (Georgenau)

   Eigenunfallversicherungsträger, Strafvorschriften, Landwirtschaftliche Unfallversicherung (Artikel 1 §§ 763 bis 831)

8. Bericht des Abgeordneten Ollesch

   See-Unfallversicherung (Artikel 1 §§ 832 bis 893),

   Änderung weiterer Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes, des Reichsknappschaftsgesetzes und des Bundessozialhilfegesetzes (Artikel 2),

   Verteilung der alten Rentenlast bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften und der See-Berufsgenossenschaft (Artikel 2 a),

   Übergangs- und Schlußvorschriften (Artikel 3)

I. Allgemeiner Teil

Der Gesetzentwurf — Drucksache IV/120 — ist im Ausschuß für Sozialpolitik in 29 Sitzungen beraten worden.

Außerdem sind erbetene Stellungnahmen von folgenden Ausschüssen abgegeben worden:

a) Ausschuß für Wiedergutmachung

b) Ausschuß für Kommunalpolitik und Sozialhilfe

c) Ausschuß für Gesundheitswesen

Ferner wurden in einer Sitzung Sachverständige gehört.

II. Finanzieller Teil

1. Mehrkosten der im Entwurf enthaltenen Verbesserungen, bezogen auf das Jahr 1960 gemäß Seite 50 der Drucksache IV/120	248,0 Mio DM
2. Dieselben Mehrkosten, bezogen auf das Jahr 1962	293,0 Mio DM.

Leistungsverbesserungen und Veränderungen, die vom Ausschuß für Sozialpolitik zusätzlich beschlossen worden sind

1. Heraufsetzung des Jahresarbeitsverdienstes auf 36 000 DM (§ 576 Abs. 2)	40,1 Mio DM
2. Erhöhung des Sterbegeldes (§ 588 Nr. 1)	0,5 Mio DM
3. Überbrückungshilfe für Witwen (§ 589 a)	1,7 Mio DM

4. Erhöhung der Witwenrente von 1/5 auf 3/10 (§ 589 Abs. 1)	4,0 Mio DM
5. Abfindung bei Wiederverheiratung (§ 612)	2,9 Mio DM
6. In den Fällen	
§ 574 (Höherziehung des JAV nach dem Tarifvertrag auf das 25. Lebensjahr)	
§ 581 a (Schwerstbeschädigtenzulage)	
§ 588 Nr. 2 (Überführungskosten des Verstorbenen)	
§ 599 a (laufende Hinterbliebenenbeihilfen in Härtefällen)	
§ 539 (soweit der versicherte Personenkreis erweitert worden ist)	
§ 549 Abs. 1 Satz 2 (Abholung des Lohnes bei einem Geldinstitut)	
§ 552 Abs. 2 (Entschädigung einer Krankheit wie eine Berufskrankheit außerhalb des Katalogs)	
werden die Mehrkosten geschätzt auf	15,0 Mio DM.
Damit werden die Mehraufwendungen nach dem Gesetz, bezogen auf das Jahr 1962, insgesamt voraussichtlich .... betragen.	357,2 Mio DM

Die Auswirkungen der Verteilung der alten Rentenlast (Artikel 2 a) sind aus der Anlage zu diesem Bericht ersichtlich.

III. Besonderer Teil

1. Bericht des Abgeordneten Büttner

Aufgaben und Gliederung der Versicherung, Kreis der versicherten Personen

(Artikel 1 §§ 537 bis 546)

Zu § 537

Nr. 2 Buchstabe a

Der Ausschuß hat beschlossen, den Begriff „Berufsfürsorge" aufzugeben. Damit sollen Anklänge an veraltete Anschauungen, daß eine Fürsorgeleistung sich auch in den Rahmen versicherungsmäßiger Leistungen einpassen ließe, vermieden werden. Der neue Begriff der Berufshilfe stellt inhaltlich aber nichts anderes als die jetzige „Berufsfürsorge" dar.

Zu § 539 Abs. 1

Nr. 2

Einer Anregung aus Kreisen der Arbeitnehmer, die Zwischenmeister im Sinne des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 191) in den Versicherungsschutz einzubeziehen, ist der Ausschuß gefolgt. Er hat diese Personen, wenngleich sie Unternehmer sind, mit Rücksicht auf ihre soziale Lage im unfallversicherungsrechtlichen Sinne den Arbeitnehmern gleichgestellt.

Nr. 4

Auf Grund einer Anregung aus Kreisen der Versicherungsträger will der Ausschuß auch die Personen unter Versicherungsschutz stellen, die ihrer Meldepflicht auf Grund des Bundessozialhilfegesetzes nachkommen. Nach § 18 dieses Gesetzes haben die Sozialhilfeträger dafür zu sorgen, daß der um Sozialhilfe Nachsuchende sich um Arbeit bemüht. Zu diesem Zweck legen die Sozialhilfeträger solchen Personen häufig eine Meldepflicht bei dem zuständigen Arbeitsamt auf. Auch diese Personen sollen bei der Erfüllung dieser Meldepflicht unter Versicherungsschutz stehen.

Einem Antrag der Fraktion der SPD, den Versicherungsschutz auch auf die Personen auszudeh-

nen, die sich bei dem Arbeitsamt arbeitslos melden oder Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe beantragen, ist die Mehrheit des Ausschusses nicht gefolgt. Solche Personen sollen nur dann versichert sein, wenn ihnen eine Meldepflicht nach den Vorschriften des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bereits auferlegt ist, nicht aber schon dann, wenn sie sich zum Arbeitsamt begeben, um dort Leistungen nach dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu beantragen, wenn sie also erst die Rechtsgrundlage für ihre Meldepflicht schaffen.

Die Mehrheit des Ausschusses hat die Ausdehnung des Versicherungsschutzes für Personen, die auf eine an sie gerichtete persönliche Aufforderung hin einen Unternehmer zur Anbahnung eines Arbeitsverhältnisses aufsuchen oder auf Veranlassung eines Unternehmers Arbeits- oder Verträglichkeitsproben ablegen, abgelehnt. Einmal handelt es sich insoweit um versicherungsrechtlich schwierig abzugrenzende Tatbestände, zum anderen war aber auch der Gedanke maßgeblich, daß sich erhebliche Schwierigkeiten bei der Feststellung des für die Entschädigung solcher Unfälle zuständigen Versicherungsträgers ergeben könnten.

Nr. 8

Mit der vom Ausschuß beschlossenen Ergänzung dieser Vorschrift soll sich sachlich nichts ändern. Es wird lediglich klargestellt, daß alle Teilnehmer an Ausbildungsveranstaltungen, die Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen durchführen, einschließlich der Lehrenden in die Versicherung einbezogen sind.

Nr. 9 Buchstabe c

Wer sich zum Schutze eines widerrechtlich Angegriffenen persönlich einsetzt und dabei verletzt wird, soll die Leistungen der Unfallversicherung erhalten. Ob der Angriff widerrechtlich erfolgt ist, muß allerdings objektiv geprüft werden. Im Rahmen dieser Vorschrift sollen keine Personen geschützt werden, die sich für einen vermeintlich widerrechtlich Angegriffenen einsetzen. Eine darauf abzielende Anregung aus Arbeitnehmerkreisen ist vom Ausschuß nicht aufgegriffen worden.

Personen, die nicht wissen, wer den Angriff begonnen hat und es unternehmen, den offensichtlich Unterlegenen vor weiterer Mißhandlung zu bewahren, sind bereits nach der Nr. 9 Buchstabe a geschützt. Im übrigen ist für den, der irrtümlich geglaubt hat, einem widerrechtlich Angegriffenen zu helfen, an einen Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 2 zu denken.

Nr. 10

Seit langem schon sind die Blutspender durch die gesetzliche Unfallversicherung geschützt. Da die medizinische Wissenschaft neben der Blutübertragung in immer stärkerem Maße auch die Übertragung von Körperorganen vornimmt, erschien es dem Ausschuß angebracht, alle Personen, die körpereigene Gewebe von sich auf andere Menschen übertragen lassen, ebenso gesetzlich zu versichern, wie das bei Blutspendern der Fall ist.

Nr. 11

Wenn ärztliche Untersuchungen auf Grund von Arbeitsschutzvorschriften Unfallversicherungsschutz genießen sollen, erscheint es dem Ausschuß berechtigt, auch solche ärztlichen Untersuchungen, die auf Grund von Unfallverhütungsvorschriften durchgeführt werden, unter Versicherungsschutz zu stellen. Mit der Einfügung der Worte „oder behandelt" soll weiter erreicht werden, daß bestimmte Behandlungsmaßnahmen, wie z. B. vorgeschriebene Impfungen vor Aufnahme einer Tätigkeit im Ausland, den ärztlichen Untersuchungen auf Grund von Arbeitsschutz- oder Unfallverhütungsvorschriften gleichgestellt werden sollen.

Einen weitergehenden Antrag der Fraktion der SPD, den Versicherungsschutz auch auf Untersuchungen auf Grund von Gesundheitsfürsorgemaßnahmen, die mit dem Arbeitsverhältnis im Zusammenhang stehen, zu erstrecken, hat der Ausschuß mit Mehrheit abgelehnt. Dabei war der Gedanke maßgebend, daß Unfallversicherungsschutz nicht für solche Maßnahmen gewährt werden kann, die auf allgemeiner Gesundheitsfürsorge beruhen.

Nr. 12 Buchstabe c

Der Ausschuß hat mit der beschlossenen Ergänzung klargestellt, daß alle Teilnehmer an solchen Ausbildungsveranstaltungen, also auch die Lehrenden, in den Versicherungsschutz einbezogen werden.

Nr. 13

Der Kreis der versicherten Personen bedurfte einer Abgrenzung gegenüber demjenigen Personenkreis, der einen Versicherungsschutz in der Unfallversicherung deshalb erhält, weil dieser Personenkreis auf Grund eines Dienstverhältnisses tätig wird. Deshalb ist die Vorschrift unter einhelliger Billigung des Ausschusses klarer gefaßt worden. Die Vorschrift des § 541 Abs. 1 über die Versicherungsfreiheit für bestimmte Personengruppen wird hierdurch nicht berührt.

Nr. 14

Der Ausschuß vertrat einhellig die Meinung, daß alle Teilnehmer an Berufsförderungs- oder Umschulungsmaßnahmen, auch soweit diese sozialversicherungsrechtliche Rehabilitationsmaßnahmen sind, nach dieser Vorschrift versichert sind.

Eine Erwähnung der Nr. 13 in dieser Vorschrift erscheint überflüssig, da die nach dieser Vorschrift versicherte Tätigkeit auch die Ausbildung im Interesse der Ausübung einer solchen Tätigkeit mitumfaßt.

Nach Nr. 15

Die Fraktion der SPD hat beantragt, auch die Leibesfrucht (Nasciturus) gegen Schäden zu ver-

sichern, die ihr im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit oder mit einem Arbeitsunfall oder mit einer Berufskrankheit der Mutter zugefügt werden. Ferner sollen Personen mit genetischen Schäden, die letztlich im Zusammenhang mit einem Arbeitsunfall von Eltern und Voreltern stehen, für diese Schäden die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung erhalten.

Der Ausschuß hat sich mit diesen Anträgen eingehend befaßt, die Mehrheit ist diesen Anträgen aber nicht gefolgt. Bei der gesetzlichen Unfallversicherung handelt es sich grundsätzlich um eine Versicherung bestimmter Tätigkeiten. Tätig werden muß ein Mensch. Da der Nasciturus aber noch kein tätiger Mensch ist, kann er nicht versichert sein. Der Versicherungsschutz erstreckt sich allein auf die Mutter des Nasciturus, wenn sie einen Arbeitsunfall erleidet.

Wenn der Nasciturus, obgleich er bereits erzeugt ist, nicht gegen Arbeitsunfälle versichert sein kann, kann es der noch nicht Erzeugte um so weniger sein. Die Mehrheit des Ausschusses ist im übrigen davon ausgegangen, daß ein Zusammenhang sowohl von Schäden des Nasciturus mit einem Arbeitsunfall der Mutter als auch von Schäden in späteren Generationen auf Grund genetischer Schädigung der Vorfahren medizinisch nicht mit einer für die Entschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung erforderlichen Wahrscheinlichkeit nachweisbar ist.

Zu § 540

Die Ergänzung soll klarstellen, daß unter diese Vorschrift nur solche Personen fallen, die nicht bei einer auf Grund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses oder einer anderen in § 539 Abs. 1 aufgeführten Tätigkeit verunglücken. Ein Gefangener, der Blut spendet, sollte in erster Linie als Blutspender und nicht als Gefangener versichert sein.

Entgegen einer Anregung aus Kreisen der Versicherungsträger schien es nicht erforderlich, die Vorschrift dahin zu ergänzen, daß auch polizeiliche Maßnahmen den Versicherungsschutz begründen können, weil Freiheitsentziehungen durch die Polizei nur auf Grund eines Gesetzes erfolgen können.

Zu § 541

Absatz 1 Nr. 1

Mit der Neufassung folgt der Ausschuß einer Anregung der Bundesressorts, in deren Bereichen Beamte in besonders großer Zahl tätig sind. Die neue Formulierung stellt klar, daß die Versicherungsfreiheit bereits dann gegeben ist, wenn ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis, für das beamtenrechtliche Unfallfürsorgevorschriften oder entsprechende Grundsätze gelten, begründet wird. Damit wird die Eigenständigkeit des Beamtenrechts auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge unterstrichen. Es wäre auch nicht vertretbar, daß ein Beamter bei einem Dienstunfall etwa zwischen der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge und den Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung wählen könnte.

Die Vorschrift sollte aber nach Auffassung des Ausschusses auch zu einer Prüfung Anlaß geben, in welchen Fällen ein Beamter grundsätzlich schlechter als andere Arbeitnehmer gestellt sein könnte. Zu denken ist hier z. B. an die Vorschrift des § 149 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes, wonach die Unfallfürsorge ganz oder teilweise versagt werden kann, wenn eine grobe Fahrlässigkeit des Verletzten zur Entstehung des Dienstunfalls beigetragen hat. Der Bundesminister des Innern hat erklärt, daß er darauf hinwirken werde, daß von dieser Vorschrift künftig nur noch ausnahmsweise Gebrauch gemacht wird und die Unfallfürsorge bei grober Fahrlässigkeit nie mehr völlig versagt werden soll. Dennoch sollten die Leistungsvoraussetzungen im Unfallfürsorgerecht der Beamten und im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung möglichst gleichgestaltet werden.

Es erschien im übrigen nicht richtig, auch die Ehrenbeamten und Ehrenrichter von der Versicherung freizustellen. Diese Personen können nach § 115 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes nur Ansprüche auf ein Heilverfahren erheben. Auch die in der gleichen Vorschrift vorgesehene Möglichkeit, solchen Personen und ihren Hinterbliebenen einen nach billigem Ermessen festzusetzenden Unterhaltsbeitrag zu bewilligen, konnte den Ausschluß der Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung nicht rechtfertigen.

Absatz 1 Nr. 2

Die Vorschrift soll Personen dann von der gesetzlichen Unfallversicherung freistellen, wenn ihnen Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz oder solchen Gesetzen gewährt wird, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären. Ob Versicherungsfreiheit besteht, muß im Einzelfall entschieden werden. Abweichend davon sollen Leistungen aus der Unfallversicherung jedoch immer dann gewährt werden, wenn ein Arbeitsunfall zugleich die Folge einer Schädigung im Sinne dieser Gesetze ist. Diese Bestimmung mußte im Hinblick auf die Vorschrift des § 65 des Bundesversorgungsgesetzes getroffen werden, die den Anspruch auf die Versorgungsbezüge in Höhe der Bezüge aus der gesetzlichen Unfallversicherung ruhen läßt, wenn beide Ansprüche auf der gleichen Ursache beruhen. Ein solches Zusammentreffen von Ansprüchen kann sich z. B. dann ergeben, wenn ein kriegsbeschädigter Arbeitnehmer einen Arbeitsunfall erleidet und die anerkannten Schädigungsfolgen den Unfall wesentlich mitverursacht haben. Ein solcher Arbeitnehmer sollte aber nicht anders als seine nichtbeschädigten Arbeitskollegen behandelt werden. Ihm sind die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren.

Absatz 1 Nr. 3

Ein Antrag der Fraktion der SPD mit dem Ziel, nur die Mitglieder geistlicher Genossenschaften versicherungsfrei zu stellen, fand keine Mehrheit. Der Ausschuß glaubte unter der Voraussetzung der Gewährleistung lebenslanger Versorgung auch die An-

gehörigen anderer Gemeinschaften von der Versicherungspflicht ausnehmen zu können. Er spricht sich allerdings dafür aus, bei der Prüfung der Frage, ob eine lebenslange Versorgung gewährleistet ist, einen scharfen Maßstab anzulegen. Der Nachweis der lebenslangen Versorgung sollte z. B. nicht schon dann als geführt gelten, wenn den Angehörigen der Gemeinschaft durch freiwillige Beitragszahlung der Gemeinschaft eine Rente aus der Rentenversicherung der Angestellten verschafft wird, deren Höhe unzureichend sein könnte.

Absatz 1 Nr. 4

Entgegen der Fassung des Entwurfs sollen die Tierärzte und Tierheilkundigen gegen Arbeitsunfälle versichert bleiben. Diese Personen sind seit 1942 aus Gründen der Gefährlichkeit ihres Berufes versicherungspflichtig gewesen. Eine Aufhebung der Versicherungspflicht hätte erhebliche finanzielle Rückwirkungen auf andere der Versicherung weiterhin unterliegende Unternehmen.

Absatz 2

Die Vorschrift befaßt sich mit dem Ausscheiden einer versicherungsfreien Person aus einer der in § 541 Abs. 1 Nr. 3 genannten Gemeinschaften. Wenn eine solche Person während ihrer Zugehörigkeit zu der Gemeinschaft einen Arbeitsunfall erlitten hat, soll ihr ein Anspruch auf die unfallversicherungsrechtliche Leistung gegen den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung gegeben sein. Einmal ist denkbar, daß die Gemeinschaft beim Ausscheiden eines ihrer Mitglieder alle ihre Beziehungen zu dem Ausgeschiedenen aufgehoben wissen möchte. Zum anderen wird die Feststellung unfallversicherungsrechtlicher Leistungen durch die Gemeinschaft mangels ausreichender Fachkenntnis schwierig sein. Deshalb sollte der Unfallversicherungsträger die unfallversicherungsrechtlichen Leistungen festsetzen, wenn nicht die Gemeinschaft erklärt, daß sie selbst die Leistungen festsetzen und gewähren wolle.

Wenn der Unfallversicherungsträger leistet, hat er einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen gegen die Gemeinschaft, aus der die verletzte Person ausgeschieden ist.

Zu § 543

Der Ausschuß will diese Vorschrift gestrichen wissen. Er folgt damit einer Anregung aus Kreisen der Arbeitnehmer. Da der Anwendungsbereich der Vorschrift mit dem Abschluß weiterer Sozialversicherungsabkommen immer kleiner geworden ist und noch werden wird, erscheint es dem Ausschuß nicht mehr vertretbar, für einen sehr kleinen Personenkreis dem Reeder als Unternehmer eine gesetzliche Sonderstellung einzuräumen.

Bonn, den 25. Januar 1963

Büttner

Berichterstatter

2. Bericht des Abgeordneten Meyer (Wanne-Eickel)

Leistungen der Versicherung, Unfallverhütung und Erste Hilfe, Maßnahmen zur Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit

(Artikel 1 §§ 547 bis 569)

Die Frage der Unfallverhütung ist von entscheidender Bedeutung für die Unfallversicherung. Ein Antrag der Fraktion der SPD, eine größere Anzahl von Sachverständigen zu dem Problem der Unfallverhütung zu hören, wurde von der Mehrheit abgelehnt. Die SPD-Mitglieder des Ausschusses haben daraufhin in eigener Verantwortung weitere Sachverständige zu den Fragen der Unfallverhütung und Verhütung von Berufskrankheiten gehört. Das gewonnene Material wurde den Ausschußmitgliedern zur Verfügung gestellt.

Zu § 547

Die notwendige Verstärkung der Unfallverhütungsmaßnahmen soll auch dadurch betont werden, daß in dieser Grundsatzvorschrift die Träger der Unfallversicherung aufgefordert werden, für die Aufgabe der Unfallverhütung alle geeigneten Mittel einzusetzen.

Zu § 549

Absatz 1

In wachsendem Umfang gehen die Unternehmen dazu über, Löhne und Gehälter bargeldlos zu zahlen. Diese rationelle Art der Lohnzahlung liegt im Interesse des Unternehmens. Von Arbeitnehmerseite ist daher seit langem gefordert worden, die Arbeitnehmer auf den Wegen nach und von dem Geldinstitut, bei dem sie den Gegenwert für die geleistete Arbeit erlangen können, gegen Unfälle zu versichern. Die Rechtsprechung, die den Versiche-

rungsschutz bei Unfällen aus Anlaß der Lohnzahlung im Unternehmen durchweg bejaht, ist bei Unfällen anläßlich unbarer Lohnzahlung noch nicht zu einheitlichen Ergebnissen gelangt.

Der Ausschuß hält es angesichts dieser Umstände für erforderlich, eine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, die den Umfang des Versicherungsschutzes für Arbeitnehmer bei unbarer Zahlung des Arbeitsentgelts regelt. Diese Vorschrift sollte den Versicherungsschutz während des notwendigen Aufenthalts in dem Geldinstitut und auf den Wegen nach und von dem Geldinstitut sicherstellen. Dabei war sich ein Teil der Mitglieder des Ausschusses darüber im klaren, daß es bei der Anwendung der Vorschrift zu Abgrenzungsschwierigkeiten kommen kann. Im Hinblick auf § 539 Abs. 2 ist bestimmt, daß nur der Versicherte selbst von der Vorschrift erfaßt wird. Auch soll nur der erste Gang zu dem Geldinstitut nach Ablauf des Lohn- oder Gehaltszahlungszeitraums geschützt sein, da der Versicherte nicht besser gestellt sein soll als bei barer Lohnzahlung im Betrieb.

Absatz 2

Aus Arbeitnehmerkreisen ist angeregt worden, dem Körperschaden nicht nur die Beschädigung eines Körperersatzstückes, sondern auch die eines Hilfsmittels gleichzustellen. Damit soll ein weiterer Sachschaden durch die gesetzliche Unfallversicherung entschädigt werden, obwohl dies nicht zur eigentlichen Aufgabe einer gesetzlichen Unfallversicherung gehören dürfte. Da aber zwischen einer Beinprothese als Körperersatzstück und einem Stützapparat als orthopädischem Hilfsmittel der Funktion nach kein entscheidender Unterschied besteht, erscheint eine Erweiterung des Sachschadenersatzes durch die gesetzliche Unfallversicherung billig. Die Erweiterung des Schadenersatzes durch die gesetzliche Unfallversicherung sollte sich aber nur im Rahmen des Schadens an solchen größeren orthopädischen Hilfmitteln bewegen, die in etwa zu irgendwelchen Körperfunktionen in Beziehung stehen.

Zu § 550

Der Ausschuß hat es als überflüssig angesehen, eine dem § 544 RVO entsprechende Regelung in den Entwurf zu übernehmen. Damit soll jedoch nicht zum Ausdruck kommen, daß die in dieser Vorschrift genannten „anderen Dienste", zu denen ein Versicherter von dem Unternehmer herangezogen wird, etwa nicht unter Versicherungsschutz stehen würden. Vor dem Sechsten Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung vom 9. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 107) hatte die Vorschrift des § 544 RVO ihren berechtigten Sinn. Nachdem aber durch das genannte Gesetz die Unfallversicherung zu einer Tätigkeitsversicherung umgestaltet worden ist, ist die Vorschrift bedeutungslos geworden.

Zu § 552

Absatz 2

Die Vorschrift behandelt die Entschädigung von beruflich bedingten Erkrankungen, die noch nicht in der Liste zur Berufskrankheiten-Verordnung enthalten sind.

Aus Kreisen der Arbeitnehmer und der Beschädigten ist angestrebt worden, den Entwurf dahin zu ändern, daß den Versicherungsträgern anstelle der im Entwurf vorgesehenen Kannleistung eine Verpflichtung auferlegt wird, eine solche Erkrankung wie eine Berufskrankheit zu entschädigen. Der Ausschuß ist diesen Anregungen, die im übrigen auch vom Ausschuß für Gesundheitswesen unterstützt worden sind, gefolgt. Dabei bestand Einigkeit darüber, daß die Vorschrift, wie der Gesetzentwurf dies auch ausdrücklich hervorhebt, ausschließlich in Einzelfällen wirksam werden soll, nicht dagegen dann, wenn für allgemeine Verschleißerscheinungen, die in bestimmten Berufszweigen gehäuft auftreten, anderweitige Regelungen Platz greifen. Als Beispiel für eine solche anderweitige Regelung kann die Bergmannsrente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung gelten.

Aber auch aus einem anderen Grunde erscheint es notwendig, die Vorschrift im Einzelfall anzuwenden, wenn es beispielsweise darum geht, Erkrankungen zu erfassen, die infolge einer besonders ausgeprägten Empfindlichkeit des einzelnen gegenüber bestimmten beruflichen Einflüssen entstehen. Die Vorschrift soll aber nicht zu einer Entschädigung von Allgemeinerkrankungen — wie z. B. des Rheumas — hinführen, solange dessen berufliche Entstehungsursache nicht wahrscheinlich zu machen ist.

Absatz 4

Der Ausschuß für Gesundheitswesen hat vorgeschlagen, den Verordnungsgeber zu verpflichten, die ärztliche Schweigepflicht hinsichtlich der Regelung der Anzeige durch Ärzte (Nr. 1) ausdrücklich zu betonen. Der Ausschuß für Sozialpolitik bejaht grundsätzlich die ärztliche Schweigepflicht. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, daß die besondere Hervorhebung der Schweigepflicht bei Berufskrankheiten deshalb untunlich sei, weil Maßnahmen zur Verhütung von Berufskrankheiten dann in Frage gestellt sind, wenn der Arzt infolge seiner Schweigepflicht diese Krankheiten nicht bezeichnen darf.

Zu § 552 a

Mit dieser Vorschrift soll der in der Seefahrt durch § 835 gegebene Versicherungsschutz auch für die Unternehmen der Binnenschiffahrt gelten, da Seefahrt und Binnenschiffahrt insoweit keine Unterschiede aufweisen.

Zu § 554

Absatz 1

Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung konnten schon immer versagt werden, wenn der Arbeitsunfall beim Begehen einer Handlung, die ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist, eingetreten war. Voraussetzung dafür war, daß ein strafgerichtliches Urteil dies feststellte. Die Leistungen konnten aber auch versagt werden, wenn

ein strafgerichtliches Urteil aus einem in der Person des Verletzten liegenden Grunde nicht ergangen war (§ 557 Abs. 4 RVO). Im Entwurf war diese Vorschrift allgemeiner gefaßt worden. Sie berücksichtigte auch die Fälle, in denen ein Strafverfahren wegen einer Amnestie oder wegen Verjährung der Strafverfolgung nicht eingeleitet werden kann.

Der Ausschuß hat auf Antrag der Fraktion der SPD beschlossen, den Satz 2 zu streichen. Er hat damit die Möglichkeiten der Versagung der Leistungen auf die Fälle beschränkt, in denen ein strafgerichtliches Urteil ergangen ist. Dabei ist nicht übersehen worden, daß es zu Unbilligkeiten kommen kann.

Nach Auffassung des Ausschusses sollen diese Unbilligkeiten jedoch in Kauf genommen werden. In erster Linie soll es darauf ankommen, daß der Verletzte im Fall der Einstellung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens wegen Verjährung der Strafverfolgung oder wegen Amnestie sich gegen eine Versagung der Leistungen aus der Unfallversicherung nur vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit wehren müsse, diesen Gerichten aber nicht die Last aufgebürdet werden soll, über strafrechtliche Tatbestände zu urteilen.

Zu § 556

Absatz 1

Mit der Feststellung, daß der andere Beruf oder die andere Erwerbstätigkeit möglichst gleichwertig sein sollen, wird die Möglichkeit, dem Verletzten eine Erwerbstätigkeit zu verschaffen, die ihn wirtschaftlich günstiger stellt, nicht ausgeschlossen.

Absatz 2

In der Vergangenheit waren Zweifel aufgetreten, ob bei einer Tuberkulose, die als Berufskrankheit oder als Folge eines Arbeitsunfalls anerkannt war, der Träger der Unfallversicherung verpflichtet sei, auch die Kosten für eine stationäre Dauerbehandlung zu übernehmen, die sich aus Gründen der seuchengesetzlichen Gefahrenabwehr gegenüber der Allgemeinheit als notwendig herausgestellt hatte. Die Anregung einiger Abgeordneter im Ausschuß, dies sicherzustellen, hat die Fraktion der CDU/CSU aufgegriffen und eine Ergänzung des § 556 um einen zweiten Absatz beantragt. Dieser Antrag wurde vom Ausschuß einmütig beschlossen.

Zu § 557

Absatz 1 Nr. 2

Die Ergänzung soll hervorheben, daß auch heilgymnastische und bewegungstherapeutische Übungen als Heilbehandlung zu gewähren sind.

Absatz 2a

Bestimmte Einrichtungen der Träger der Unfallversicherung auf dem Gebiete des Heilverfahrens, insbesondere aber das Durchgangsarztverfahren, wurden im Ausschuß eingehend erörtert. Dabei wurde — wie von den Sozialpartnern übereinstimmend vorgetragen worden ist — allgemein anerkannt, daß sich diese Einrichtungen in der Praxis außerordentlich bewährt haben. Von keiner Seite wurde gefordert, daß die Versicherungsträger aus ihrer gesetzlichen Verantwortlichkeit für die Durchführung der Heilbehandlung entlassen werden sollen. Allgemein gebilligt wurde vielmehr die Anregung, das Durchgangsarztverfahren nach Möglichkeit weiter auszubauen und gewisse Schwierigkeiten, die noch in der unfallmedizinischen Versorgung insbesondere ländlicher Gebiete bestehen mögen, zu beseitigen. Ein Antrag der Fraktion der SPD, die Versicherungsträger deshalb zur Bestellung einer ausreichenden Zahl von Fachärzten gesetzlich zu verpflichten, fand keine Mehrheit.

Abgelehnt wurde auch ein Antrag der Fraktion der FDP, der, ebenso wie eine Anregung des Ausschusses für Gesundheitswesen, grundsätzlich unbeschränkte Freiheit in der Arztwahl vorsah, weil damit das Durchgangsarztverfahren mit besonders qualifizierten Ärzten praktisch in sich zusammengebrochen wäre. Die Mehrheit des Ausschusses vertrat dabei die Ansicht, daß der Verletzte auch nach geltendem Recht bereits zwischen den zu Durchgangsärzten bestellten Fachärzten frei wählen könne und daß ein darüber hinausgehendes Wahlrecht des Verletzten den Versicherungsträgern in Anbetracht der gesetzlichen Verantwortlichkeit für das Heilverfahren im Sinne des Absatzes 2 dieser Vorschrift nicht zugemutet werden könnte.

Die Mehrheit des Ausschusses wünschte im Gesetz zum Ausdruck zu bringen, daß die Träger der Unfallversicherung das Heilverfahren nicht ohne die sonst an der Durchführung von Heilverfahren beteiligten Stellen handhaben sollten. Der neue Absatz 2a entspricht einem Antrag der Fraktion der CDU/CSU. Die Formulierung ist weitgehend dem § 33 Abs. 3 der Verordnung über Krankenbehandlung und Berufsfürsorge vom 14. November 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 387), der schon bisher geltendes Recht war, entnommen. Daß anstelle des in der Verordnung gebrauchten Wortes „Abkommen" jetzt das Wort „Verträge" erscheint, berücksichtigt lediglich die historische Entwicklung; eine materielle Änderung ist damit nicht beabsichtigt.

Zu § 558

Der Ausschuß hat sich einem Antrag aller Fraktionen, das Pflegegeld — ggf. auch über den in Absatz 3 genannten Höchstbetrag von 350 Deutsche Mark monatlich hinaus — in den Fällen zu erhöhen, in denen die Aufwendungen für fremde Wartung und Pflege diesen Höchstbetrag übersteigen, angeschlossen, zumal da die besondere Unterstützung des § 563 auf die Dauer der Heilbehandlung beschränkt ist.

Vor allem in schweren Fällen sollte die Pflege aber vorrangig in der Form der Hauspflege gewährt werden. Diese Vorrangstellung der Hauspflege soll durch das Wort „möglichst" in Absatz 4 nicht einge-

schränkt werden. Dieses Wort soll nur die Undurchführbarkeit der Bestimmung vermeiden, wenn Pflegepersonal auf dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung steht.

Zu § 559

Die Fraktion der SPD hat einen Vorschlag aus Beschädigtenkreisen, die Einweisung in ein Krankenhaus von der Zustimmung des Verletzten abhängig zu machen, aufgenommen. Der Ausschuß hat ihren Antrag gebilligt, so daß nun nicht mehr befürchtet zu werden braucht, daß die Vorschrift den grundgesetzlichen Grundrechten widerspricht.

Nicht erforderlich schien es dagegen, die in § 558 d Abs. 4 RVO vorgeschriebenen Ausnahmen von der Zustimmungspflicht in den Entwurf zu übernehmen. Ohne triftigen Grund wird der Verletzte seine Zustimmung zur Heilanstaltspflege mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 621 des Entwurfs ohnehin nicht verweigern können, es sei denn, daß er Rechtsnachteile in Kauf nehmen muß. Ob ein triftiger Grund vorliegt, der den Verletzten berechtigt, die Zustimmung zu verweigern, kann gerichtlich nachgeprüft werden, wenn der Versicherungsträger wegen dieser Weigerung die Leistungen ganz oder teilweise versagt hat.

Zu § 560

Nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle vom 26. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 649) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 12. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 913) hat ein Arbeiter keinen Anspruch auf den Zuschuß zu den Leistungen der Unfallversicherung, wenn das Arbeitsverhältnis bei demselben Arbeitgeber noch nicht vier Wochen ohne Unterbrechung bestanden hat.

Die Fraktion der SPD hat mit einem neuen Absatz 2 a beantragt, auch in diesen Fällen den Zuschuß dann zu gewähren, wenn ein Arbeitsunfall vorgelegen hat. Die Mehrheit des Ausschusses hat diesen Antrag abgelehnt. Denn in der dem Bundestag bereits zugeleiteten Regierungsvorlage des Entwurfs eines Gesetzes über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle (Lohnfortzahlungsgesetz) ist die Fortzahlung des Entgelts schon dann vorgesehen, wenn die Beschäftigung nur begonnen hat.

Zu weitgehend erschien ein anderer Antrag der Fraktion der SPD, wonach der o. a. Zuschuß bei Arbeitsunfällen über die Dauer von sechs Wochen hinaus vom Träger der Unfallversicherung gewährt werden sollte. Er wurde von der Mehrheit des Ausschusses mit der Begründung abgelehnt, daß das im Entwurf vorgesehene Verletztengeld in seiner Höhe dem Prinzip des Schadenersatzes bereits Rechnung trägt.

Zu § 561

Absatz 1

Der Ausschuß ist einer Anregung aus Kreisen der Versicherungsträger, die Vorschrift klarer zu fassen, gefolgt. Nach der Fassung des Entwurfs zu Nr. 2 sollte das Verletztengeld nur für die Personen nach dem Grundlohn berechnet werden, die einen solchen haben. Das trifft nur für die bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung Pflichtversicherten zu. Der Ausschuß hat sich diese Überlegungen nicht zu eigen gemacht und hält eine Trennung zwischen Pflicht- und freiwillig Versicherten nicht für erforderlich. Für beide Kategorien von Versicherten soll die Art der Berechnung des Verletztengeldes in Absatz 1 abschließend geregelt sein.

Absatz 1 a

Die Vorschrift geht auf einen Antrag der Fraktion der CDU/CSU zurück. Nach § 561 Abs. 1 Nr. 2 gilt die Vorschrift des § 182 Abs. 6 mit der Maßgabe, daß die Vorschrift nur auf Personen anzuwenden ist, die bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind. Wer aber wegen Geringfügigkeit des Entgelts dort nicht versichert ist, sollte ebenso wie alle anderen Verletzten ein Verletztengeld erhalten, das sich nach der Höhe des vor dem Unfall erzielten Verdienstes richtet. Daher soll für diesen Personenkreis die Berechnung des Verletztengeldes nach dem Regellohn vorgeschrieben werden. Eine solche Vorschrift erscheint erforderlich, weil das Verletztengeld in diesen Fällen sonst nach dem Jahresarbeitsverdienst zu berechnen wäre. Diese Berechnungsart ergäbe aber, da der Jahresarbeitsverdienst nach § 576 Abs. 1 mindestens das Dreihundertfache des Ortslohnes betragen müßte, ein unangemessen hohes Verletztengeld.

Zu § 562

Absatz 2

Im Falle der Wiedererkrankung an Unfallfolgen sollte dem Verletzten kein Verletztengeld gezahlt werden, der erwerbsunfähig im Sinne des § 1247 Abs. 2 ist. Nach Ansicht des Ausschusses ist es nicht erforderlich, daß der Träger der Unfallversicherung in allen Fällen selbst prüft, ob ein Verletzter in diesem Sinne erwerbsunfähig ist. Hat ein Träger der Rentenversicherung das bereits festgestellt, ist diese Feststellung auch für den Träger der Unfallversicherung bindend.

Absatz 3

Bestimmte Maßnahmen der Heilbehandlung, z. B. die Heilanstaltspflege, gehen regelmäßig mit Arbeitsunfähigkeit einher. Die Verletzten haben dann nach Maßgabe der §§ 560, 561 Anspruch auf Verletztengeld. Ob diese Vorschriften auch dann Platz greifen, wenn ein Verletzter nach dem Ende der Arbeitsunfähigkeit z. B. eine Badekur antreten soll, konnte zweifelhaft sein. Da der Verletzte aber auch in diesem Falle wegen der Folgen des Unfalls gehindert ist, erwerbstätig zu sein, soll er unter den

gleichen Bedingungen wie im Falle der Arbeitsunfähigkeit Verletztengeld erhalten.

Zu § 565

Absatz 1

Mit der Vorschrift wird bestimmt, in welchem Umfang die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung bei Arbeitsunfällen nach den Vorschriften der Krankenversicherung leisten sollen. Im Entwurf war eine solche Leistungspflicht nur für die Personen vorgesehen, die bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind.

Dieser Konzeption hat sich der Ausschuß nicht anschließen können. Es erschien vorwiegend aus praktischen Erwägungen heraus zweckmäßig, die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung auch gegenüber den bei ihnen freiwillig versicherten Personen zur Leistung zu verpflichten. Dadurch entfällt bei der Krankenkasse die nicht immer einfache Prüfung, ob ein freiwillig Versicherter die Leistungen etwa wegen eines Arbeitsunfalls verlangt. Die Leistungen seiner Krankenkasse sollten ihm auch bei einem Unfall ohne Rücksicht darauf sofort gewährt werden können, daß der Träger der Unfallversicherung — evtl. sehr viel später — den Unfall nicht als Arbeitsunfall anerkennt. Der Verletzte soll auch nicht der Vorteile beraubt werden, die sich daraus ergeben, daß die Krankenkasse ihm räumlich meistens näher steht als der Träger der Unfallversicherung. Schließlich erschien es aus allgemeinen sozialpolitischen Erwägungen heraus besser, die Versichertengemeinschaft einer gesetzlichen Krankenkasse auch hinsichtlich der Leistungspflicht der Kasse bei Arbeitsunfällen einheitlich zu behandeln.

In Satz 2 sollte die Vorschrift des § 563 nicht erwähnt werden. Damit soll betont werden, daß die Träger der Unfallversicherung eine besondere Unterstützung auch dann gewähren können, wenn die Krankenkasse nach ihren Vorschriften Leistungen erbringt.

Absatz 2

Die neue Fassung des Satzes 1 soll klarstellen, daß auch die Geldleistungen während der Heilbehandlung vom Träger der Unfallversicherung übernommen werden können. Es wird nicht mehr besonders erwähnt, daß der Träger der Unfallversicherung der Krankenkasse anzeigen muß, wann er mit der Heilbehandlung beginnt. Diese Anzeigepflicht versteht sich von selbst; ohne Übernahmeerklärung ist eine Übernahme der Leistungen nicht denkbar.

Der letzte Satz ist einem Antrag der Fraktion der SPD entnommen. Die Vorschrift ergänzt § 557 Abs. 2. Auch die Träger der Krankenversicherung sollen verpflichtet werden, die Träger der Unfallversicherung bei der Auswahl der Fälle zu unterstützen, die für ein berufsgenossenschaftliches Heilverfahren geeignet sind.

Zu § 566

Die Vorschrift bestimmt, in welchem Umfang Personen Heilbehandlung gewährt wird, denen die Freiheit auf Grund eines Gesetzes entzogen ist. Nach Auffassung des Ausschusses sollte auch die Höhe des Verletztengeldes besonders geregelt werden, wenn der Unfall sich während der Freiheitsentziehung ereignet oder ein vor Beginn der Freiheitsentziehung Verletzter während dieser Zeit an Unfallfolgen wiedererkrankt. Als Maßstab für das Verletztengeld erschien für die Dauer der Freiheitsentziehung die wegen der Arbeitsunfähigkeit entgangene regelmäßige Arbeitsbelohnung geeignet. Für die Zeit nach der Entlassung soll das Verletztengeld nach den Regelvorschriften über den Jahresarbeitsverdienst berechnet werden.

Zu § 567

Von der neuen Fassung des § 556 Nr. 2 ausgehend soll auch in dieser Vorschrift bestimmt werden, daß der neue Beruf möglichst gleichwertig sein soll. Ein weitergehender Antrag, wonach mit Maßnahmen der Berufshilfe auch ein höherwertiger Beruf angestrebt werden sollte, fand keine Mehrheit. Gegen diesen Antrag wurde vor allem vorgebracht, daß ein solches Ziel der Berufshilfe nach dem Prinzip des Schadenersatzes, das die gesetzliche Unfallversicherung beherrscht, nicht im Gesetz bestimmt werden kann. Damit ist natürlich nicht ausgeschlossen, daß die Berufshilfe den Verletzten im Einzelfall wirtschaftlich günstiger stellt.

Zu § 568

Die Vorschrift enthält eine Ermächtigung an die Bundesregierung, Näheres über die Berufshilfe zu bestimmen. Dabei sollte nach Auffassung des Ausschusses auch der Rahmen der wirtschaftlichen Sicherstellung des Verletzten und seiner Angehörigen während der Maßnahmen der Berufshilfe abgesteckt werden.

Der neu eingefügte Satz 2 gibt dafür nähere Anhaltspunkte.

Zu § 569

Die nach § 540 Versicherten sollen Berufshilfe nur erhalten, soweit die Interessen des Strafvollzuges nicht entgegenstehen. Das besagt die Bezugnahme auf § 566. Nachdem § 566 aber um einen zweiten Absatz ergänzt worden ist, der sich mit Verletztengeld befaßt, muß die Bezugnahme auf den ersten Absatz dieser Vorschrift beschränkt werden. Nur so behält die Vorschrift ihren ursprünglichen Sinn.

Bonn, den 25. Januar 1963

Meyer (Wanne-Eickel)

Berichterstatter

3. Bericht des Abgeordneten Killat

Leistungen nach Eintritt des Arbeitsunfalls, Entschädigung durch Renten und sonstige Leistungen in Geld, Abfindung, Gemeinsame Vorschriften für Leistungen, Besonderheiten für die Unternehmerversicherung, Haftung von Unternehmern und anderen Personen (Artikel 1 §§ 570 bis 641)

Zu § 571

Die Vorschrift sollte in Absatz 2 den besonderen Fall berücksichtigen, daß in den Zeitraum, der für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes nach Absatz 1 maßgeblich ist, Zeiten der Arbeitslosigkeit fallen. Der Ausschuß hat indes den Einheitslohn des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nicht als geeignete Größe für die Berechnung eines Teiles des Jahresarbeitsverdienstes ansehen können und empfiehlt daher, den Absatz 2 zu streichen. Damit wird gleichzeitig einem aus Kreisen der Arbeitnehmer vorgetragenen Anliegen entsprochen. Der Einheitslohn beträgt nach § 90 Abs. 5 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung im Höchstfalle 750 DM monatlich. Verdienste, die darüber hinausgehen, bleiben bei der Bemessung des Einheitslohnes außer Ansatz. Würde ein Teil des Jahresarbeitsverdienstes nach dem Einheitslohn bemessen, würden die nach § 56 AVAVG versicherten Personen, deren Verdienste höher als 9000 DM jährlich liegen, bei der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes benachteiligt, wenn sie im Jahre vor dem Unfall arbeitslos waren. Nach Auffassung des Ausschusses soll der Jahresarbeitsverdienst daher allein nach dem Grundsatz des Absatzes 1 berechnet werden.

Zu § 574

Absatz 2

Die Vorschrift soll die Verletzten begünstigen, die in jungen Jahren einen Arbeitsunfall erlitten haben. Ihnen soll bei der Berechnung der Leistungen stets das Entgelt zugrunde gelegt werden, das der Tarifvertrag für bestimmte spätere Lebensjahre für sie vorgesehen hätte. Als obere Grenze war in der Fassung des Entwurfs das bei Vollendung des 21. Lebensjahres zu gewährende Entgelt vorgesehen. In manchen Tarifen ist jedoch das höchstmögliche Entgelt erst für spätere Lebensjahre vorgesehen. Ein Vorschlag der Fraktion der SPD, mit dem die tariflichen Entgelte bis zum 25. Lebensjahr der Verletzten berücksichtigt werden sollen, fand allgemeine Billigung.

Absatz 3

Für Personen, die während der Schul- oder Berufsausbildung verunglücken oder im Zeitpunkt des Unfalls noch nicht 25 Jahre alt waren, hat die Fraktion der CDU/CSU beantragt, jede weitere tarifliche Steigerung zu berücksichtigen, wenn diese Verletzten so schwer getroffen sind, daß sie einer Erwerbstätigkeit nicht mehr nachgehen können. Diesem Antrag wurde allgemein zugestimmt. Dabei kam allerdings die Befürchtung zur Sprache, daß diese Leistungsverbesserung und künftige Anpassungen der Geldleistungen auf Grund des § 579 des Entwurfs mit dem Ergebnis zusammentreffen könnten, daß Veränderungen der Löhne doppelt berücksichtigt würden. Da ein solches Ergebnis nicht erwünscht wäre, ist deutlich gemacht, daß in dieser Vorschrift ausschließlich von den zur Zeit des Arbeitsunfalles geltenden Tarifverträgen auszugehen ist. Spätere Veränderungen dieser Tarifverträge können nur insoweit berücksichtigt werden, als die Geldleistungen auf Grund des § 579 durch Gesetz allgemein angepaßt werden.

Zu § 576

Schon nach bisherigem Recht konnte die Satzung des Trägers der Unfallversicherung über den im Gesetz bestimmten Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes hinausgehen. Davon haben insbesondere zahlreiche gewerbliche Berufsgenossenschaften Gebrauch gemacht. Gerade in den letzten Monaten war eine starke Aufwärtsbewegung dieser satzungsmäßigen Höchstgrenzen zu beobachten. Nur für wenige Berufsgenossenschaften gilt noch ein Betrag unter 18 000 DM. Mit dem einstimmig gefaßten Beschluß, die gesetzliche Höchstgrenze auf 36 000 DM zu erhöhen, will der Ausschuß diese Entwicklung unterstützen. Das entspricht auch dem Schadenersatzprinzip der Unfallversicherung.

Der Zusatz in Absatz 2 Nr. 1 dient der Klarstellung.

Zu § 576 a

Der bisherige § 573 soll an dieser Stelle eingefügt werden, damit deutlich wird, daß es sich um eine Sonderregelung handelt.

Absatz 2

Berufssoldaten erhalten nicht wie Beamte einen Unfallausgleich, sondern einen Ausgleich für Wehrdienstbeschädigung. Wenngleich Absatz 1 auf die Berufssoldaten entsprechend anzuwenden ist, sollte auf diesen Umstand besonders hingewiesen werden, um Mißverständnisse zu vermeiden.

Absatz 3

Auf Antrag der Fraktion der SPD ist beschlossen worden, den Soldaten auf Zeit die Entwicklung zugute kommen zu lassen, die die tariflichen Löhne ihres Berufs während der Zeit ihres Wehrdienstes genommen haben, wenn diese Soldaten während des Wehrdienstes einen Arbeitsunfall erleiden. Das soll natürlich dann nicht gelten, wenn die tariflichen Verhältnisse ihres Berufs oder die Dienstbezüge im Zeitpunkt des Arbeitsunfalls günstiger sind. Dadurch

kann künftig ein Soldat auf Zeit bei einem Arbeitsunfall nicht schlechter gestellt sein als sein früherer Berufskollege im Falle des Verbleibens im alten Beruf gestellt wäre.

Absatz 4

Hier soll die gleiche Änderung wie im Absatz 3 zugunsten der Personen vorgenommen werden, die Wehrdienst oder zivilen Ersatzdienst leisten.

Der neue Satz 2 stellt klar, daß zur Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes nicht auf die Zeit des bereits zurückgelegten Wehrdienstes, sondern auf die davor liegenden Zeiten, in denen der Verletzte Arbeitseinkommen hatte, zurückgegriffen werden soll.

Die Änderung des Lebensalters entspricht der Änderung des § 574 Abs. 2.

Absatz 6

Der Ausschuß hat insoweit eine Anregung des Bundesministers des Innern aufgegriffen.

Zu § 579

Absatz 1

Die Fraktion der SPD hat eine Änderung beantragt, wonach Anpassungen bei Veränderungen der allgemeinen Bemessungsgrundlage im Sinne des § 1255 Abs. 2 RVO vorgenommen werden sollen. Damit sollte erreicht werden, daß die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen der Unfallversicherung in Abständen von jeweils einem Jahr angepaßt werden.

Dieser Antrag ist von der Mehrheit abgelehnt worden. Dabei wurde die Ansicht vertreten, die allgemeine Bemessungsgrundlage beruhe nach § 1255 Abs. 2 RVO auf den Arbeitsentgelten der Versicherten der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten. Von der Unfallversicherung würde aber ein anderer Personenkreis erfaßt. Folglich müßten auch andere Arbeitsentgelte berücksichtigt werden. Überhaupt würde im Rahmen der Anpassungsgesetze geprüft werden müssen, in welchem Umfang die besonderen Verhältnisse der Unfallversicherung zu Regelungen zwingen, die diesen Besonderheiten Rechnung tragen.

Absatz 3

Ein weiterer Antrag der Fraktion der SPD, die Bezugnahme auf den ganzen § 1272 RVO auszudehnen, fand keine Mehrheit. § 1272 Abs. 1 RVO hätte wiederum auf die allgemeine Bemessungsgrundlage hingewiesen. Diese Frage war bei Absatz 1 bereits entschieden worden.

Zu § 580

Die Vorschrift bestimmt, in welchem Zeitpunkt die Verletztenrente beginnt. Dabei ist auch die auf 78 Wochen verlängerte Bezugsdauer für das Krankengeld in der gesetzlichen Krankenversicherung berücksichtigt worden. Unter diesen Umständen soll die vom Ausschuß beschlossene Ergänzung verhindern, daß Rente wegen Erwerbsunfähigkeit aus der Rentenversicherung und Verletztengeld aus der Unfallversicherung in vollem Umfang nebeneinander gezahlt wird. Die Rente aus der Rentenversicherung kann nach § 1278 RVO nur gekürzt werden, wenn sie mit einer Rente aus der Unfallversicherung oder mit Heilanstalts- oder Anstaltspflege zusammentrifft. Löst ein Arbeitsunfall Erwerbsunfähigkeitsrente aus der Rentenversicherung aus, kann ein Übermaß an Entschädigung nur vermieden werden, wenn im gleichen Zeitpunkt auch die Rente aus der Unfallversicherung beginnt. Die vorgeschlagene Ergänzung der Vorschrift bewirkt, daß die Rente aus der Unfallversicherung in einem solchen Falle auch beginnt, wenn noch Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Krankenversicherung besteht.

Die Bezugnahme auf die Erwerbsunfähigkeit im Sinne der Rentenversicherung soll nur die o. a. Aufgabe haben; es wäre falsch, daraus etwa Rückschlüsse auf die Erwerbsunfähigkeit im Sinne der Unfallversicherung zu ziehen. Die Maßstäbe, nach denen die Minderung der Erwerbsfähigkeit im Sinne der Unfallversicherung geschätzt werden soll, sind im § 581 abschließend geregelt.

Mit dem einstimmig beschlossenen neuen Absatz 2 soll klargestellt werden, daß die Rente mit dem Tage nach dem Arbeitsunfall beginnt, wenn Arbeitsunfähigkeit nicht vorgelegen hat.

Zu § 581

Absatz 1

Nach der Auffassung des Entwurfs soll die Vollrente zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes betragen. Aus Kreisen der Arbeitnehmer und der Beschädigten ist gefordert worden, daß als Unfallrente bei völliger Erwerbsunfähigkeit drei Viertel des Jahresarbeitsverdienstes gewährt wird. Ferner wurde beantragt, zu beschließen, daß auch bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 10 v. H. bereits Rente gezahlt werden soll. Die Mehrheit des Ausschusses hat diesen Antrag der Fraktion der SPD abgelehnt, da einer Rente von 10 v. H. ein sozialpolitischer Zweck nicht innewohnen kann. Im Ausschuß ist eingehend erörtert worden, in welcher Höhe die Entschädigung gerechtfertigt und in welchen Fällen es angezeigt wäre, das normale Maß der Entschädigung durch eine Zulage zu ergänzen.

Dabei hat die Fraktion der SPD beantragt, eine in drei Stufen gestaffelte Schwerverletztenzulage einzuführen, mit der Vollrentnern, die durch die Unfallfolgen außergewöhnlich betroffen sind, ein Ausgleich für zusätzlich auftretende Belastungen gewährt werden sollte. Die Mehrheit des Ausschusses hat einer solchen Vorschrift widersprochen. Ein gewisser Ausgleich für zusätzlich auftretende Belastungen sei überdies durch das Pflegegeld gegeben. Im übrigen komme den Verletzten in besonders schweren Fällen die Zulage des § 581 a zugute.

Absatz 2

War die Erwerbsfähigkeit des Verletzten schon vor dem Unfall dauernd gemindert, kann dieser Um-

stand bei der Bewertung der Unfallfolgen keine Rolle spielen. So kann z. B. nicht eingesehen werden, warum ein Kriegsblinder, der nach § 31 Abs. 4 BVG die Rente eines Erwerbsunfähigen erhält, keine Unfallrente erhalten soll, wenn er als Erwerbstätiger einen Arbeitsunfall erleidet. Da die Praxis der Versicherungsträger auch bisher in der Regel nicht anders verfahren ist, wurde ein Antrag der Fraktion der SPD, eine klarstellende Vorschrift in das Gesetz aufzunehmen, als überflüssig abgelehnt.

Weiter ist beantragt worden, im Gesetz zu bestimmen, daß stets die Vollrente zu gewähren sei, wenn der Unfall Blindheit zur Folge hat. Auch dieser Antrag fand keine Mehrheit, da starke Bedenken dagegen bestanden, bestimmte Personen ohne Rücksicht darauf, ob sie am Erwerbsleben teilnahmen oder nicht, als erwerbsunfähig zu bezeichnen.

Absatz 3

Die Vorschrift berücksichtigt den Fall, daß die Erwerbsfähigkeit infolge mehrerer Arbeitsunfälle gemindert ist. Wenn in einem solchen Falle für jeden, auch einen früheren Arbeitsunfall, Rente gezahlt werden soll, muß jeder Unfall für sich allein die Erwerbsfähigkeit meßbar beeinträchtigt haben. Daher wurde ein Antrag der Fraktion der SPD, den Satz 2 dieses Absatzes zu streichen, abgelehnt. Es braucht deshalb aber nicht befürchtet zu werden, daß für mehrere kleine, für sich allein nicht meßbare Unfallschäden zusammen keine Unfallrente zu zahlen sei, obwohl dann insgesamt durchaus eine fühlbare Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit bestehen könnte. Denn solche kleinen Unfallschäden sind nur dann richtig bewertet, wenn der körperliche Zustand, auf den sie treffen, angemessen berücksichtigt wird. So wäre z. B. der zweite Schaden an demselben Körperteil stärker als der erste zu bewerten.

Zu § 581 a

Die von der Fraktion der CDU/CSU beantragte Vorschrift wurde einmütig gebilligt, nachdem der weitergehende Antrag der Fraktion der SPD auf Gewährung von Schwerstverletztenzulage (§ 581) abgelehnt worden war. Auch Schwerverletzte gehen vielfach wieder einer Erwerbstätigkeit nach und bedürfen dann keiner höheren Entschädigung, als sie § 581 vorsieht.

Anders liegen die Verhältnisse, wenn infolge des Unfalls keine Erwerbstätigkeit mehr ausgeübt werden kann. Gehört der Verletzte der Rentenversicherung an, wird er von dort die Erwerbsunfähigkeitsrente erhalten. Hat er keinen Anspruch auf diese Rente, etwa weil er bereits vor dem Eintritt in die Rentenversicherung verunglückt ist oder ihr als Selbständiger nicht angehört hat, schafft die hier beschlossene Vorschrift einen gewissen Ausgleich. Die Vollrente ist z. B. auf etwa 75 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes zu erhöhen. Sie wird dann vielfach schon das vor dem Unfall bezogene Nettoarbeitsentgelt erreichen.

Zu § 582

Aus Kreisen der Versicherungsträger war angeregt worden, die Kinderzulage vom Beginn des Monats an, in dem die Voraussetzungen des Anspruchs erfüllt sind, bis zum Ende des Monats, in dem sie entfallen, zu gewähren. Der Ausschuß ist dem nicht gefolgt. Nach überwiegender Meinung sollte Kinderzulage nicht gezahlt werden, wenn nicht für die gleiche Zeit auch Rente zu zahlen ist, da die Kinderzulage einen Bestandteil der Rente bildet. Ist vom Tage nach dem Unfall ab Rente zu gewähren, könnte nämlich sonst der Fall eintreten, daß die Kinderzulage für vor dem Arbeitsunfall liegende Zeiten zu zahlen wäre. Für den Wegfall der Kinderzulage ist eine besondere Regelung im Hinblick auf § 628 des Entwurfs überflüssig.

Absatz 6

Kinder eines Ehepaares werden nach der Lebenserfahrung regelmäßig vom Ehemann überwiegend unterhalten. Es besteht dann kein Bedürfnis dafür, einer verletzten Ehefrau Kinderzulage zu gewähren. Die Mehrheit des Ausschusses hat an dieser Auffassung auch gegenüber dem Hinweis der Fraktion der SPD festgehalten, daß die verletzte Ehefrau infolge des Unfalls die Kinder nicht mehr selbst versorgen und pflegen könne.

Unbestritten steht der Ehefrau die Kinderzulage dagegen zu, solange sie die Kinder überwiegend unterhält. Liegen diese Verhältnisse bereits im Zeitpunkt des Unfalls vor, soll eine spätere Prüfung, ob sie den Unterhalt der Kinder noch immer überwiegend bestreitet, entfallen. Einem derart ergänzenden Antrag der Fraktion der CDU/CSU wurde zugestimmt.

Zu § 584

Die Vorschrift bietet dem Träger der Unfallversicherung die Möglichkeit, die Rente während der Anstaltspflege um höchstens ein Drittel zu kürzen. Ein Antrag der Fraktion der SPD, diese Vorschrift zu streichen, fand keine Mehrheit. Der Verletzte wird in der Anstalt nicht nur gepflegt, sondern erhält dort auch Verpflegung und Unterkunft. Unter diesen Umständen müßte er sich nach überwiegender Meinung billigerweise eine maßvolle Kürzung der Rente gefallen lassen. Wo die Kürzung etwa wegen des notwendigen Unterhalts von Familienangehörigen zu Härten führen würde, kann sie überdies unterbleiben.

Zu § 586

Der Ausschuß ist einer Anregung aus Kreisen der Beschädigten gefolgt. Die Teilrente soll auf die Vollrente erhöht werden, solange der Verletzte infolge des Arbeitsunfalles ohne Arbeitseinkommen ist. Es sollte jedoch streng unterschieden werden, ob der Verletzte infolge des Arbeitsunfalles oder aus anderen Gründen, wie z. B. auf Grund einer besonderen Arbeitsmarktsituation, arbeitslos geworden ist.

Die Vorschrift des Absatzes 2 soll bewirken, daß die Leistungen des Absatzes 1 voll den Verletzten zugute kommen. Insbesondere sollen sie nicht dazu führen, daß die Leistungen nach dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gekürzt werden. Der Ausschuß hat sich daher eine entsprechende Anregung der Träger der Unfallversicherung zu eigen gemacht.

Zu § 588

Absatz 1

Nr. 1

Als Mindestbetrag für das Sterbegeld schienen 400 DM im Hinblick auf erhöhte Bestattungskosten angemessen. Der Ausschuß ist damit einer Anregung aus Kreisen der Beschädigten teilweise gefolgt.

Nr. 2

Die Worte „durch Arbeitsunfall" sind im Hinblick auf den Einleitungssatz als überflüssig gestrichen worden.

Nr. 4

Da § 588 die Leistungen im Todesfalle aufzählt, war hier ein Hinweis auf die neu eingeführte Überbrückungshilfe erforderlich.

Absatz 2

Die in Absatz 1 aufgezählten Leistungen dürfen nur gewährt werden, wenn der Tod durch den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit verursacht worden ist. Bei Berufskrankheiten, insbesondere bei Staublungenerkrankungen, ist das häufig nicht ohne Obduktion festzustellen. Die große Zahl der von den Versicherungsträgern veranlaßten Obduktionen, insbesondere aber eine Anzahl von Exhumierungen zu diesem Zweck, haben den Unwillen der Öffentlichkeit erregt. Natürlich können die Angehörigen solche Untersuchungen verweigern. Aus dieser Weigerung werden aber im Regelfalle ungünstige Schlüsse gezogen. Die Betroffenen geraten dadurch in die Zwangslage, z. B. einer Exhumierung auch dann zuzustimmen, wenn sie ihr sittliches Empfinden verletzt. Diese Zwangslage sollte ihnen erspart bleiben.

Der Ausschuß sah sich aus verschiedenen Gründen dagegen nicht in der Lage, ein allgemeines Verbot von Obduktionen auszusprechen. Einmal können die Belange der wissenschaftlichen Forschung nicht außer acht gelassen werden, und zum anderen sollten die Leistungen im Todesfalle grundsätzlich nach wie vor an die Voraussetzung des ursächlichen Zusammenhangs des Todes mit der anerkannten Berufskrankheit geknüpft bleiben.

Zu § 589

Vor allem aus Arbeitnehmer- und Beschädigtenkreisen ist vorgetragen worden, daß eine Witwenrente von einem Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes zu gering sei. Diese Rentenhöhe trage dem Entschädigungsgedanken der Unfallversicherung nicht genügend Rechnung. Von anderer Seite ist geltend gemacht worden, daß für eine Anhebung dieses Satzes kein Bedürfnis bestehe. Der Absatz 2 sähe eine erhöhte Witwenrente von zwei Fünfteln des Jahresarbeitsverdienstes jetzt auch vor, solange die Witwe mindestens ein waisenrentenberechtigtes Kind erzieht. Zu der Witwenrente aus der Unfallversicherung käme in aller Regel noch eine Witwenrente aus der Rentenversicherung. Beide Auffassungen haben gute Gründe für sich.

Es konnte daher weder bei der bisherigen Höhe der Witwenrente bleiben, noch konnte die Staffelung der Witwenrente ganz aufgegeben werden.

In der gesetzlichen Rentenversicherung wird die Witwenrente ebenfalls gestaffelt gewährt. Die einfache Witwenrente beträgt dort etwa zwei Drittel der erhöhten Rente (§ 1268 RVO). Der Ausschuß hat entschieden, sich an diese Regelung anzulehnen und für eine einfache Witwenrente von drei Zehnteln des Jahresarbeitsverdienstes einzutreten.

Die Fraktion der SPD hat weiter beantragt, die erhöhte Witwenrente noch für die Dauer von drei Jahren über den Zeitpunkt hinaus weiterzuzahlen, in dem die Voraussetzungen für ihren Bezug weggefallen sind. Das könnte z. B. dann praktisch werden, wenn neben der Witwenrente keine Waisenrenten mehr zu zahlen sind, etwa weil die Waisen das 18. bzw. das 25. Lebensjahr überschritten haben. Mit der beantragten Regelung sollte eine Hilfe zur Überwindung von Schwierigkeiten, die mit dem Wiedereintritt in das Erwerbsleben verbunden sind, geboten werden. Die Mehrheit des Ausschusses hat diese Regelung abgelehnt.

Zu § 589 a

Aus Kreisen der Beschädigten ist gefordert worden, in der gesetzlichen Unfallversicherung eine dem § 37 des Bundesversorgungsgesetzes oder den §§ 122, 144 des Bundesbeamtengesetzes entsprechende Regelung für die im ersten Vierteljahr nach dem Tode zu zahlenden Hinterbliebenenleistungen einzuführen. Der Ausschuß hat diese Forderung jedoch nur im Hinblick auf die Witwe und ggf. den Witwer (vgl. hierzu § 591 Abs. 1) als berechtigt angesehen. Für sie wird für die ersten drei Monate eine Überbrückungshilfe vorgeschlagen, durch die der Witwe eine Leistung in Höhe der Vollrente zukommt, auf die der Getötete bei Erwerbsunfähigkeit Anspruch gehabt hätte. Die Form der Überbrückungshilfe wurde gewählt, weil die Leistungen auf Grund dieser Vorschrift bei der Anwendung des § 1279 RVO außer Betracht bleiben sollen.

Zu § 591

Die Vorschrift behandelt die Voraussetzungen, unter denen einem Witwer Hinterbliebenenrente zu gewähren ist. Nach Ansicht der Fraktion der SPD sollte es entscheidend sein, daß die Ehefrau den Unterhalt des Witwers zur Zeit des Arbeitsunfalls überwiegend bestritten hat. Die zusätzliche Voraus-

setzung des Entwurfs, daß die Witwerrente nur solange zu zahlen ist, wie die Ehefrau seinen Unterhalt überwiegend bestritten haben würde, sollte entfallen.

Diesem Antrag hat die Mehrheit des Ausschusses widersprochen, weil man auch die Verhältnisse heranziehen müsse, die sich nach dem Zeitpunkt des Unfalls der Ehefrau voraussichtlich ergeben hätten. Sonst könnte sich z. B. für einen Studenten, dessen Ehefrau ihn während der Studienzeit überwiegend unterhalten hat, eine zeitlich unbegrenzte Witwerrente ergeben, wenn die Ehefrau durch einen Arbeitsunfall getötet worden ist.

Nach einstimmiger Auffassung des Ausschusses soll der rentenberechtigte Witwer ebenso wie die Witwe in den Genuß der neu eingeführten Überbrückungshilfe des § 589 a gelangen.

Zu § 594

Die Vorschrift nennt die Voraussetzungen, unter denen Verwandte der aufsteigenden Linie eines durch Arbeitsunfall Verstorbenen Anspruch auf Rente haben. Da dieser Rentenanspruch ein Ersatz für den Unterhaltsanspruch nach bürgerlichem Recht ist, müssen auch die Voraussetzungen des Unterhaltsanspruchs nach den §§ 1601 ff. BGB vorliegen. Die Rente kann also nur gefordert werden, solange der Berechtigte unterhaltsbedürftig und der Verpflichtete leistungsfähig ist. Die neue Fassung dieser Vorschrift vermeidet den fürsorgerechtlichen Begriff der Bedürftigkeit.

Ein Antrag der Fraktion der SPD, die Elternrente in Höhe von drei Zehnteln des Jahresarbeitsverdienstes zu zahlen, wenn es sich um ein Elternpaar handelt, ist mit Mehrheit abgelehnt worden. Mehr als ein Fünftel seines Bruttoeinkommens wird in aller Regel auch ein leistungsfähiger Verpflichteter seinen Eltern nicht zuwenden können, ohne damit seinen eigenen standesmäßigen Unterhalt zu gefährden. Besteht eine solche Gefahr, ist insoweit nach § 1603 BGB eine Unterhaltspflicht nicht gegeben.

Zu § 596

Mit der Vorschrift wird die Höchstgrenze für die Renten der Hinterbliebenen festgelegt. Haben die vorhandenen Hinterbliebenen diese Höchstgrenze ausgeschöpft, könnten ihre Renten nach dem Grundsatz, daß begünstigende Verwaltungsakte nicht ohne weiteres widerrufen werden können, nicht gekürzt werden, wenn ein weiterer Berechtigter hinzutritt, wenn also beispielsweise ein uneheliches Kind erst später bekannt wird. Die Höchstgrenze für die Hinterbliebenenrenten soll aber nicht davon abhängen, zu welchem Zeitpunkt die Berechtigten bekannt werden. In Anlehnung an die Vorschrift des § 590 Abs. 3 hat sich der Ausschuß daher entschlossen, einer Anregung aus Kreisen der Versicherungsträger zu folgen und für den Ausnahmefall des Bekanntwerdens eines weiteren Berechtigten eine verhältnismäßige Kürzung der bis dahin festgestellten Renten zuzulassen.

Zu § 597

Die auf Antrag der Fraktion der CDU/CSU beschlossene Ergänzung stellt sicher, daß die Hinterbliebenen nicht anders als Verletzte behandelt werden, die ihrer Unterhaltsverpflichtung nicht nachkommen können, weil sie eine Freiheitsstrafe verbüßen oder auf Grund einer Maßregel der Sicherung und Besserung untergebracht sind.

Zu § 599 a

Schon nach geltendem Recht erhält die Witwe eines Schwerverletzten, die keinen Anspruch auf Witwenrente hat, weil der Tod nicht die Folge des Arbeitsunfalls war, eine einmalige Witwenbeihilfe in Höhe von zwei Fünfteln des Jahresarbeitsverdienstes. Aus Kreisen der Beschädigten ist gefordert worden, in bestimmten Fällen eine laufende Beihilfe zu gewähren. Im Ausschuß wurde zunächst erörtert, ob eine solche Leistung mit dem Schadenersatzgedanken der Unfallversicherung vereinbar sei. Die Mehrheit des Ausschusses bejahte diese Frage. Ein Verletzter, der über längere Zeit hinweg infolge des Unfalls ohne Erwerbseinkommen gewesen ist, kann in der Regel nicht in der gleichen Weise für seine Familienangehörigen vorsorgen, wie das einem gesunden Arbeitnehmer schon deshalb möglich ist, weil der Arbeitgeber z. B. die Hälfte der Beiträge zu den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten zahlt.

Die Mehrheit des Ausschusses war sich darüber im klaren, daß von der neuen Vorschrift nur ein sehr begrenzter Personenkreis begünstigt werden wird. Es soll im wesentlichen auch nur die Möglichkeit geschaffen werden, in Härtefällen eingreifen zu können. Deshalb sieht der von der Mehrheit gebilligte Antrag der Fraktion der CDU/CSU eine Kannleistung vor, die allerdings auch Witwern und Waisen gewährt werden kann. Die Fraktion der SPD konnte sich mit ihrem weitergehenden Antrag, wonach die laufende Beihilfe eine Pflichtleistung sein sollte, nicht durchsetzen. Neben den beschlossenen Voraussetzungen berücksichtigte der Antrag der Fraktion der SPD auch die Fälle, in denen Pflegegeld gezahlt worden war. Ferner war vorgesehen, die Beihilfe bei Wiederverheiratung wie im Falle des § 612 abzufinden.

Zu § 601

Die Vorschrift behandelt die Abfindung von Dauerrenten wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als 30 vom Hundert. Der Ausschuß hat übereinstimmend die Ansicht vertreten, daß es nicht der Entschließung des Versicherungsträgers überlassen werden dürfe, ob ein Verletzter abgefunden wird. Es bestände sonst die Gefahr, daß ein Versicherungsträger nur dann abfindet, wenn es ihm vorteilhaft erscheint, d. h. wenn ein Verletzter noch jung ist. Auf Antrag der Fraktion der CDU/CSU ist daher beschlossen worden, die Abfindung von einem Antrag des Verletzten abhängig zu machen. Die in der Entwurffassung im Absatz 2 aufgeführten Voraussetzungen, unter denen eine

Abfindung nicht gewährt werden darf, konnten somit entfallen.

Ein Antrag der Fraktion der SPD, die Rente mit einem ihrem Kapitalwert entsprechenden Geldbetrag oder mit dem Zehnfachen ihres Jahresbetrages abzufinden, wurde abgelehnt. Der Verletzte kann, wenn die Abfindung von seinem Antrag abhängt, selbst entscheiden, ob die Rente oder die Abfindung für ihn günstiger ist. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit soll — das folgt aus der Abfindungsmöglichkeit nur „auf Antrag des Verletzten" — in erster Linie durch eine laufende Rente entschädigt werden, an deren Stelle eine Abfindung nur in Ausnahmefällen treten soll.

Zu § 602

Im Ausschuß bestand Übereinstimmung, daß von der Abfindung nur der Anspruch auf Verletztenrente, nicht aber der auf Heilbehandlung und Berufshilfe berührt wird. Da dies — abgesehen vom Wortlaut dieser Vorschrift — bereits aus der Überschrift vor § 600 „Abfindung für Verletztenrenten" hervorgeht, brauchte keine besondere Vorschrift in den Gesetzentwurf aufgenommen zu werden, wie das verschiedentlich angeregt worden war.

Unterschiedliche Auffassungen ergaben sich zu der Frage, wie der Anspruch auf Rente im Falle einer wesentlichen Verschlimmerung zu behandeln sei. Von seiten der Fraktion der SPD war beantragt worden, auch die abgefundene Rente dann voll wiederaufleben zu lassen. Der Antrag wurde damit begründet, daß es notwendig sei, in einem solchen Falle die Rente künftig so anzupassen, als wenn nicht abgefunden worden wäre. Die Mehrheit des Ausschusses widersprach diesem Antrag. Nur dann, wenn der Verletzte durch die Verschlimmerung Schwerverletzter wird, kann dieses Anliegen als berechtigt angesehen werden. Dieser Fall ist in § 603 im Sinne des Antrags der Fraktion der SPD bereits geregelt.

Zu § 606

Die Vorschrift bestimmt in Absatz 2 Satz 2 die Höhe des Abfindungsbetrages. Die Fraktion der SPD hatte dazu beantragt, das Zehnfache anstelle des Neunfachen des der Abfindung zugrunde liegenden Jahresbetrages der Rente zu gewähren. Dadurch könne der Ausfall wettgemacht werden, der dem Verletzten dadurch entstände, daß Rentenanpassungen während der Abfindungszeit nur auf den nichtabgefundenen Teil der Rente wirken. Hilfsweise war beantragt worden, § 579 auch für abgefundene Rententeile entsprechend anzuwenden.

Für beide Anträge ergab sich keine Mehrheit. Der Versicherungsträger trägt für die Dauer der Abfindung das Risiko einer möglichen Rentenminderung oder eines Rentenwegfalls. Demgegenüber muß sich der Verletzte in etwa den Zinsvorteil anrechnen lassen, der ihm bei der Abfindung zuwächst. Auch die Vorschrift über die Rentenanpassung solle nicht auf abgefundene Rententeile erstreckt werden. Der Verletzte erwirbt mit der Abfindung Rechte, deren Werte sich gewöhnlich ebenso wie die Rentenanpassungen entwickeln. Mit dem Wiederaufleben der Rente kommt der Verletzte ohnehin in den vollen Genuß der während der Abfindungszeit vorgenommenen Rentenanpassungen.

Zu § 610

Absatz 1

Nach der Fassung des Entwurfs sollte die Abfindung zur Begründung oder Stärkung einer Existenzgrundlage nur Verletzten gewährt werden, die Anspruch auf eine Dauerrente von 50 v. H. der Vollrente oder mehr haben. Der Ausschuß hat beschlossen, diese Möglichkeit einem größeren Kreis von Rentnern zu eröffnen und deshalb den Vomhundertsatz auf 30 herabgesetzt.

Absatz 2

Den Anträgen zu § 606 entsprechend hat die Fraktion der SPD auch hier beantragt, statt des Viereinhalbfachen das Fünffache zu gewähren oder hilfsweise § 579 auf die abgefundenen Rententeile anzuwenden. Die Mehrheit des Ausschusses ist auch diesen Anträgen nicht gefolgt.

Zu § 612

Absatz 1

Mit der Vorschrift wird die Höhe der Witwenrentenabfindung im Falle der Wiederverheiratung geregelt. Entgegen der Fassung des Entwurfs, die eine Staffelung der Abfindung nach dem Lebensalter der Witwe vorsah, hat der Ausschuß beschlossen, einheitlich das Fünffache des Jahresbetrages der Rente als Abfindung zu gewähren. Damit werden unerwünschte Ergebnisse, wie sie beim Zusammentreffen der Abfindung von Witwenrenten aus der Unfallversicherung und der Rentenversicherung ergeben könnten, vermieden.

Absatz 2

Diese Vorschrift berücksichtigt den Fall, daß die neue Ehe aufgehoben wird. Im Ausschuß besteht übereinstimmend die Auffassung, daß die Abfindung nach Absatz 1 nicht nur bei der erstmaligen Wiederverheiratung, sondern auch bei einer möglicherweise folgenden Wiederverheiratung gewährt werden sollte.

Zu § 613

Der Ausschuß hat auf Antrag der Fraktion der SPD entschieden, daß die Träger der Unfallversicherung grundsätzlich alle Rentenberechtigten bei Verzug ins Ausland mit einem dem Wert ihrer Rente entsprechenden Kapital abfinden können. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß die Berechtigten die Abfindung in allen Fällen verlangen können. Häufig verbietet supranationales Recht eine Abfindung. Solche Vorschriften finden sich z. B. in der Verordnung Nr. 3 der EWG sowie in verschiedenen zweiseitigen Sozialversicherungsabkommen.

Zu § 615

Die Vorschrift bestimmte, daß Schwerverletzte von bestimmten Gebühren für Amtshandlungen, die zur Durchführung der Abfindung erforderlich sind, befreit sind. Der Ausschuß ist einem Antrag der Fraktion der CDU/CSU gefolgt, der diese Gebührenfreiheit für alle Verletzten vorschreibt.

Nach § 615

Aus Arbeitnehmerkreisen ist wiederholt gefordert worden, auch Ersatz für den bei einem Arbeitsunfall enstandenen Sachschaden zu leisten. Die Fraktion der SPD hatte einen Antrag vorgelegt, der den Schadenersatz darauf beschränkte, daß Kleidungsstücke oder sonstige vom Betroffenen mitgeführte Gegenstände ersetzt werden können. Damit solle die Entschädigung eng begrenzt bleiben. Der Antrag sah ferner vor, daß besondere Kosten aus Anlaß der ersten Hilfeleistung im Rahmen des nachweisbar notwendigen Aufwands dem Verletzten ersetzt werden sollten. Das Nähere sollte die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen.

Dieser Antrag fand keine Mehrheit. Es wurde vor allem vorgetragen, daß die Haftung des Arbeitgebers nur für den Körperschaden ausgeschlossen sein sollte und daß demzufolge dem Arbeitnehmer die Schadenersatzansprüche wegen des Sachschadens erhalten blieben. Diese Ansprüche seien begründet, wenn die Anspruchsvoraussetzungen des bürgerlichen Rechts dargetan seien.

Im übrigen wurde darauf verwiesen, daß die Träger der Unfallversicherung, wenn das berechtigt und erforderlich schiene, auch für Sachschaden Ersatz im Rahmen einer besonderen Unterstützung nach § 563 des Entwurfs leisten können. Einer Hervorhebung einzelner Fälle in der Vorschrift des § 563 bedarf es nicht, da dann zu befürchten ist, daß diese Vorschrift in ihrer Anwendung zu stark eingeengt werden könnte.

Hinsichtlich der Erstattung von Kosten, die einem Dritten bei Leistung der Ersten Hilfe gegenüber einem Unfallverletzten entstanden sind, hafte, so meint die Mehrheit des Ausschusses, die Berufsgenossenschaft des Verletzten.

Zu § 617

Die Vorschrift bestimmt Näheres über die Zahlung der Leistungen. Auf Antrag der Fraktion der CDU/CSU hat der Ausschuß beschlossen, auch die Möglichkeit der Überweisung der Leistungen an das vom Berechtigten angegebene Geldinstitut im Gesetz vorzusehen. Diese Art der Zahlung ist insbesondere im Bereich der landwirtschaftlichen Unfallversicherung von Bedeutung.

Der Ausschuß hat einen Antrag der Fraktion der SPD, schwerverletzten oder gehbehinderten Berechtigten die Rente ins Haus zuzustellen, abgelehnt. Damit ist allerdings nicht beabsichtigt, diese Art der Rentenzahlung zu verbieten. Im Gegenteil sollte nach Auffassung des Ausschusses die Deutsche Bundespost berechtigten Anträgen die Rente ins Haus zuzustellen, jederzeit im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten zu entsprechen suchen.

Der Ausschuß beschloß einstimmig, Absatz 1 Satz 2 dahingehend abzuändern, daß die allgemeinen Verwaltungsvorschriften, in denen das Nähere über die Zahlung der Leistungen durch die Deutsche Bundespost geregelt werden soll, mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden sollen.

Zu § 619

Der Entwurf sieht in Absatz 2 vor, daß die Rente spätestens mit Ablauf von zwei Jahren nach dem Unfall Dauerrente wird. Die Fraktion der CDU/CSU hat wegen der starken Belastung der ärztlichen Gutachter beantragt, diesen Zeitraum auf drei Jahre zu erweitern. Dieser Antrag wurde nicht angenommen, da die Mehrheit des Ausschusses daraus für die Verletzten Nachteile befürchtete.

Zu § 621

Absatz 1

Die Vorschrift behandelt die Folgen einer Weigerung des Verletzten, sich einer zumutbaren Maßnahme der Heilbehandlung oder der Berufshilfe zu unterziehen. Die Leistungen können dann ganz oder teilweise versagt werden. Von Arbeitnehmerkreisen ist befürchtet worden, der Träger der Unfallversicherung könnte mehr versagen, als durch die verweigerten Maßnahmen an Besserung in den Unfallfolgen zu erwarten gewesen wäre. Die Fraktion der SPD hat diesen Gedanken aufgegriffen und eine Vorschrift beantragt, wonach die Versagung der Rente nur in Höhe der wahrscheinlichen Besserung der Erwerbsfähigkeit zulässig ist. Die Mehrheit des Ausschusses ist diesem Antrag jedoch nicht gefolgt. Eine solche Bestimmung wird für überflüssig gehalten. Wollte ein Versicherungsträger die Leistungen in größerem Ausmaß versagen, als die wahrscheinliche Besserung dies rechtfertigen würde, würde ohne Zweifel Ermessenswillkür vorliegen.

Absatz 2

Ein Antrag der Fraktion der SPD, das Wort „erheblich" vor dem Wort „Eingriff" zu streichen, wurde abgelehnt. Da jede Operation einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeutet, hätte diese Änderung bedeutet, daß es keine zumutbare Operation mehr gäbe. Das ist aber mit dem allgemeinen Gedanken des Schadenersatzrechts, daß auch der Geschädigte zur Minderung des Schadens beitragen muß, nicht zu vereinbaren. Die auf Antrag der Fraktion der CDU/CSU beschlossene neue Formulierung bezeichnet eine Maßnahme der Heilbehandlung dann als nicht zumutbar, wenn sie mit einer Gefahr für Leben oder Gesundheit des Verletzten verbunden ist. Im Gegensatz dazu muß die Operation einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten, wenn sie als nicht zumutbar gelten soll.

Zu § 622

Die Vorschrift bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Leistung ruht. Dabei trägt die neue

Fassung den Verhältnissen Rechnung, die seit dem 13. August 1961 bestehen.

Zu § 624

Die Vorschrift bestimmt, unter welchen Voraussetzungen eine Leistung neu festzustellen ist. Aus Kreisen der Beschädigten ist eine ergänzende Vorschrift angeregt worden, daß auf Antrag des Berechtigten ein neuer Bescheid erteilt werden sollte, wenn das Bundessozialgericht in einer Frage von grundsätzlicher Bedeutung später eine andere Entscheidung trifft, als sie der früheren Entscheidung zugrunde gelegen hat.

Eine solche Ergänzung hat der Ausschuß für überflüssig angesehen. Nicht nur auf Antrag des Berechtigten, sondern schon von Amts wegen hat der Träger der Unfallversicherung die Pflicht, die Entscheidungen des Bundessozialgerichts laufend zu verfolgen und dabei festzustellen, in welchen Fällen das Gericht später zu einer Rechtsauffassung gelangt, die den ursprünglich abgelehnten Leistungsanspruch nachträglich begründet erscheinen läßt. Der Versicherungsträger muß dann zu der Überzeugung kommen, daß der Anspruch zu Unrecht abgelehnt worden ist und hat die Leistung neu festzustellen. Im anderen Falle würde der Versicherungsträger die Grenzen des pflichtgemäßen Ermessens überschreiten und könnte von der Aufsichtsbehörde dazu angehalten werden, seine Pflicht zu erfüllen.

Zu § 625

Die Vorschrift bot in der Fassung des Entwurfs für den Versicherungsträger bereits die Möglichkeit, auf die Rückforderung einer zu Unrecht gezahlten Leistung zu verzichten. Auf Antrag der Fraktion der SPD ist diese Vorschrift von der Mehrheit des Ausschusses aus Gründen sozialer Billigkeit erweitert worden.

Zu § 631

Die vom Ausschuß auf Vorschlag der Fraktion der CDU/CSU beschlossene neue Fassung drückt den Zweck der Vorschrift besser aus, ohne zugleich den materiellen Gehalt der Vorschrift zu ändern.

Zu § 633

Der Ausschuß ist einer Anregung des Bundesministers der Justiz gefolgt, den Inhalt der §§ 635, 636 des Entwurfs in den Absatz 1 dieser Vorschrift aufzunehmen. Eine materielle Änderung gegenüber der Fassung des Entwurfs ist damit nicht beabsichtigt.

Zu § 634

Die Vorschrift stellt den Arbeitskollegen, der einen Arbeitsunfall verursacht hat, von der Haftung nach anderen gesetzlichen Vorschriften frei. Die Fraktion der SPD hat eine Anregung aus Kreisen der Arbeitnehmer aufgegriffen und beantragt, zusätzlich noch die Personen freizustellen, die vorübergehend in einem Betrieb tätig sind, ohne diesem als Arbeitnehmer anzugehören. Die Mehrheit des Ausschusses hat diesen Antrag abgelehnt. Der eigentliche Zweck der Vorschrift liegt darin, den Betriebsfrieden nicht durch Rechtsstreitigkeiten der Betriebsangehörigen untereinander stören zu lassen. Dieser Gesichtspunkt hat jedoch bei Personen, die dem Betrieb nicht als Arbeitnehmer angehören, keine Bedeutung. Deshalb sollten die zivilrechtlichen Ansprüche gegenüber einem betriebsfremden Arbeitnehmer, der einen Unfall verschuldet hat, nicht abgeschnitten werden. Solche Rechtsnachteile können den Arbeitnehmern auch dann nicht zugemutet werden, wenn sie selbst gegenüber ihren Kollegen von der Haftung befreit sind. Zu diesen Kollegen müssen aber auch die Personen gerechnet werden, die in § 633 Abs. 2 genannt sind. Das bedeutet, daß Firmengemeinschaften, die sich zur Erzielung eines gemeinsamen Arbeitsergebnisses gebildet haben, haftungsrechtlich als ein Betrieb gelten müssen. Das gleiche gilt für Unternehmen, deren Arbeitskräfte für lange Zeit im Bereich eines anderen Unternehmens, z. B. zum Zwecke von laufenden Instandhaltungsarbeiten, beschäftigt sind.

Zu §§ 635, 636

Die Vorschriften müssen entfallen, da ihr Inhalt bereits in § 633 Abs. 1 aufgenommen worden ist.

Zu § 639

Die Vorschrift regelt den Umfang der Haftung von Personen, deren Ersatzpflicht durch § 633 oder § 634 beschränkt ist, gegenüber den Trägern der Sozialversicherung. Sie ist besonders eingehend beraten worden. Dabei stand vor allem die Frage im Vordergrund, ob den Schädiger eine Ersatzpflicht nur im Falle des Vorsatzes oder auch dann treffen solle, wenn er den Unfall grobfahrlässig herbeigeführt hat. Ein Antrag der Fraktion der SPD, den Ersatzanspruch auf Fälle von Vorsatz zu beschränken, fand keine Mehrheit; der selbständige Anspruch des § 639 gründet sich auf die Tatsache, daß der Schädiger ein strafwürdiges Verhalten gezeigt hat, indem er sich vorsätzlich oder grobfahrlässig verhalten hat. Es geht wegen der Verhütung von Unfällen nicht an, daß die haftungsprivilegierten Personen der §§ 633, 634 des Entwurfs selbst bei Verschulden keine Ersatzansprüche zu befürchten haben.

Von der Mehrzahl der Mitglieder des Ausschusses wurde allerdings die Besorgnis laut, daß es insbesondere bei sozial schwachen Personen zu existenzvernichtenden Ersatzforderungen kommen könnte. So hart sollte aber nicht gestraft werden müssen. Deshalb hat sich der Ausschuß im Absatz 2 auf eine Formulierung geeinigt, die den Trägern der Sozialversicherung in allen Fällen die Möglichkeit einräumt, auf den Ersatzanspruch zu verzichten. Ob verzichtet wird, hat der Träger der Sozialversicherung nach billigem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Schädigers, zu entscheiden.

Zu § 640

Die Ergänzung in Satz 1 soll klarstellen, daß eine Haftung nur besteht, wenn das Organmitglied, der vertretungsberechtigte Gesellschafter, der Abwickler oder Liquidator einer juristischen Person usw. den Arbeitsunfall vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat. Der neue Satz 2 soll ausdrücken, daß die Haftung einer natürlichen Person nach § 639 nicht etwa dadurch ausgeschlossen wird, daß gleichzeitig ein Ersatzanspruch nach der Vorschrift des § 640 entstanden ist.

Bonn, den 25. Januar 1963

Killat

Berichterstatter

4. Bericht des Abgeordneten Büttner

Allgemeine Unfallversicherung, Umfang und Träger der Versicherung sowie Aufsicht (Artikel 1 §§ 642 bis 707)

Zu § 643

Die Vorschrift ist nur redaktionell geändert. Die Änderung berührt ihren materiellen Inhalt nicht.

Zu §§ 645 bis 647

Die Fassung des Entwurfs sieht keine besondere Regelung dafür vor, wie die Zuständigkeit der Versicherungsträger für die Gewerbezweige bestimmt werden soll. Die auf Vorschlag der Fraktion der CDU/CSU angenommene Änderung der Vorschrift enthält eine Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung, in der die Zuständigkeiten zu regeln sein werden. Hierfür waren vor allem praktische Erwägungen maßgebend. Eine Abgrenzung der Zuständigkeiten im Gesetz würde der Bedeutung eines Gesetzes nicht entsprechen. Überdies können durch Rechtsverordnung die Gewerbezweige schneller zugeordnet werden. Praktische Erwägungen sprachen auch dafür, die Liste der Träger der allgemeinen Unfallversicherung als Anlage 1 zum Gesetz zu bringen. Die Vorschriften der §§ 646, 647 werden durch die Neufassung gegenstandslos.

Zu § 648

Die Vorschrift bestimmt, in welchen Fällen die berufsgenossenschaftliche Zuständigkeit abweichend geregelt ist. Absatz 3 sah in der Fassung des Entwurfs vor, daß die Zuständigkeit sich nach dem Hauptunternehmen richten sollte, wenn ein Unternehmer neben diesem noch andere Unternehmen im Bezirk der gleichen Gemeinde hat. Obwohl diese Vorschrift nur gelten sollte, wenn in den Unternehmen zusammen nicht mehr als 20 Versicherungspflichtige beschäftigt waren, hat der Ausschuß auf Antrag der Fraktion der CDU/CSU beschlossen, den Absatz 3 zu streichen. Dabei ist nicht verkannt worden, daß diese Vorschrift den Interessen der betroffenen Unternehmer gedient hätte. Die Vorschrift wäre aber einer wirksamen Unfallverhütung nicht förderlich gewesen. Die Anstrengungen der Versicherungsträger auf dem Gebiet der Unfallverhütung müssen jedoch erhöht werden. Sie haben dann die meiste Aussicht auf Erfolg, wenn die Gliederung der Berufsgenossenschaften nach Gewerbezweigen soweit als irgend möglich aufrechterhalten bleibt. Da dieses Prinzip mit dem Absatz 3 durchbrochen wurde, ist dieser Absatz gestrichen worden.

Zu § 654

Absatz 1 Nr. 2

Die Unfallversicherung soll in erster Linie von den Berufsgenossenschaften durchgeführt werden. Nur wenn es sich um Unternehmen handelt, die durch Haushaltsmittel der öffentlichen Hand finanziert werden, kann mit Recht von diesem Grundsatz abgewichen werden. Der Umfang, in dem die öffentliche Hand an einem Unternehmen beteiligt ist, kann freilich unterschiedlich sein. Eine nur wesentliche Beteiligung erschien den Mitgliedern des Ausschusses zu gering, um ein Unternehmen aus der Unfallversicherung durch die Berufsgenossenschaften herauslösen. Der Ausschuß hat daher auf Antrag der Fraktion der CDU/CSU beschlossen, die Eigenunfallversicherung durch die öffentliche Hand nur zu gestatten, wenn sie an einem Unternehmen überwiegend beteiligt ist.

Absatz 1 Nr. 6

Die auf Anregung des Bundesministers des Innern neu eingefügte Vorschrift stellt sicher, daß der Bund Träger der Versicherung nach § 540 ist, wenn die Tätigkeit auf Grund einer durch ein Bundesgericht getroffenen strafrichterlichen Anordnung ausgeübt wird.

Zu § 656

Absatz 2 Nr. 3

Die Änderung folgt aus der neuen Vorschrift des § 654 Abs. 1 Nr. 6. Wenn für die dort beschriebenen Fälle der Bund zuständig sein soll, muß für die übrigen Fälle des § 540 die Zuständigkeit der Länder bestimmt werden. Insoweit wird das geltende Unfallfürsorgerecht für Gefangene nicht abgeändert.

Zu § 658

Absatz 1

Die Änderung in der Nummer 2 folgt der Änderung in § 654 Abs. 1 Nr. 2.

Absatz 2

Dem Ausschuß für Sozialpolitik ist eine gutachtliche Stellungnahme des Ausschusses für Kommunalpolitik und Sozialhilfe zugegangen. In dieser Stellungnahme wird bedauert, daß es keine Möglichkeit gebe, die gemeindliche Eigenunfallversicherung in dem gleichen Ausmaß durchzuführen, wie dies für Bund und Länder bestimmt sei. Der Ausschuß für Kommunalpolitik und Sozialhilfe hat dabei der Ansicht Ausdruck gegeben, den bisherigen Rechtszustand nicht zu ändern und darüber hinaus die Zuständigkeit der gemeindlichen Unfallversicherung zu erweitern. Der Ausschuß für Sozialpolitik hat in den Vordergrund seiner Überlegungen den Gedanken der Unfallverhütung gestellt. Auf Grund eines vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung vorgelegten Untersuchungsergebnisses, das auf eigenen Angaben der gemeindlichen Unfallversicherungsträger beruht, mußte festgestellt werden, daß die Unfallverhütung bei diesen Versicherungsträgern erheblich hinter der der Berufsgenossenschaften zurückbleibt. Das gilt sowohl hinsichtlich der im technischen Aufsichtsdienst Beschäftigten als auch der Zahl der durchgeführten Betriebsbesichtigungen und des Verhältnisses zwischen eingetretenen und untersuchten Arbeitsunfällen.

Der Ausschuß ist davon überzeugt, daß den Belangen der Unfallverhütung in gemeindlichen Verkehrsunternehmen, in Elektrizitäts-, Gas- oder Wasserwerken oder in gemeindlichen landwirtschaftlichen Unternehmen am besten gedient ist, wenn diese Unternehmen den fachlich für sie zuständigen Berufsgenossenschaften zugeordnet bleiben. Ein bei jeder Berufsgenossenschaft spezialisierter und gut ausgebauter technischer Aufsichtsdienst überwacht im Interesse der Unfallverhütung die Unternehmen besser, als dies bei den Gemeindeunfallversicherungsverbänden möglich ist, die eine solche Spezialisierung auf dem Gebiete der Unfallverhütung nicht durchführen können. Der Ausschuß hat daher beschlossen, den § 658 Abs. 2 in der Fassung der Vorlage der Fraktion der CDU/CSU bestehen zu lassen. Das gleiche gilt hinsichtlich der Vorschriften des Artikels 3 § 14 Abs. 2 Nr. 10 und 12.

Zu § 659

Die Vorschrift regelt die Mitgliedschaft. Der Entwurf hatte vorgesehen, daß auch die Versicherten Mitglieder ihrer Berufsgenossenschaften sein sollten. Damit sollten die gesetzesmäßigen Folgen aus einer tatsächlichen Lage, die sich aus dem Selbstverwaltungsgesetz entwickelt hatte, gezogen werden.

Der Ausschuß hat in Übereinstimmung mit den Meinungen der Sozialpartner die Mitgliedschaft der Versicherten beseitigt. Es wird somit daran festgehalten, daß die Berufsgenossenschaften Einrichtungen der Unternehmer sind und diese Auffassung von den Vorschriften des Selbstverwaltungsgesetzes nicht berührt worden ist.

Der Hinweis auf den örtlichen Zuständigkeitsbereich der Berufsgenossenschaft ist dadurch erforderlich geworden, daß § 646 gestrichen worden ist.

Zu § 661

Der Unternehmer soll verpflichtet sein, den Arbeitnehmern bestimmte, für die Anmeldung von Leistungsansprüchen wichtige Tatsachen zur Kenntnis zu bringen. Hierzu erschien dem Ausschuß die Form des Aushangs nicht in allen Fällen geeignet. Es wurde daher auf Antrag der Fraktion der CDU/CSU beschlossen, dem Unternehmer die Wahl der für das einzelne Unternehmen zweckmäßigen Form der Bekanntmachung dieser Tatsachen zu überlassen. Die Verpflichtung, die Beschäftigten entsprechend zu unterrichten, bleibt jedoch erhalten. Auf den in Absatz 2 des Entwurfs geforderten Hinweis glaubte der Ausschuß in Anbetracht der für den Arbeitnehmer geringen Bedeutung verzichten zu können.

Zu § 707

Die Abänderung in Absatz 2 trägt der Tatsache Rechnung, daß die landesunmittelbaren Versicherungsträger der Aufsicht der Länder oder der von ihnen eingerichteten Stellen unterliegen.

Bonn, den 25. Januar 1963

Büttner

Berichterstatter

5. Bericht des Abgeordneten Meyer (Wanne-Eickel)

Unfallverhütung und Erste Hilfe (Artikel 1 §§ 708 bis 719 a)

Die Vorschriften über die Unfallverhütung und die Erste Hilfe sind im Ausschuß besonders eingehend behandelt worden. Anlaß dazu war die allgemeine Erkenntnis, daß die Bemühungen auf diesem Gebiet entscheidend verstärkt werden müssen. Einige Mitglieder des Ausschusses haben in Frankreich, Großbritannien, Schweden und den Vereinigten Staaten von Nordamerika die Unfallverhütungsmaßnahmen dieser Länder studiert und daraus wichtige Erkenntnisse gewonnen. Im Grundsatz waren sich die Mitglieder des Ausschusses darin einig, daß durch die weitere Arbeit auf dem Gebiet der Unfallverhütung folgende Ziele angestrebt werden sollten:

1. In den Betrieben sollten Sicherheitsorgane geschaffen werden, die mit Betriebsrat und Betriebsleitung vertrauensvoll zusammenarbeiten. Es genügt nicht, die Arbeit nur zu beaufsichtigen; wichtiger als das ist es, das Sicherheitsbewußtsein der Arbeitnehmer zu stärken.
2. Die technische Aufsicht sollte intensiver durchgeführt werden. Das ist im wesentlichen eine wichtige Aufgabe für die Selbstverwaltungsorgane der Unfallversicherungsträger.
3. Die medizinische Seite der Unfallverhütung sollte stärker als bisher beachtet werden. Dazu zwingt schon die Entwicklung der Produktionseinrichtungen und der Arbeitsweisen. Seh- oder Hörstörungen können z. B. im Unfallgeschehen eine große Rolle spielen.
4. Das Interesse des Betriebes an einer erfolgreichen Unfallverhütung sollte gestärkt werden. Es erscheint erforderlich, hierzu einen finanziellen Anreiz zu schaffen.
5. Die Versicherungsträger sollten die Unfallursachenforschung gemeinsam betreiben, woraus sich sicher wertvolle Erkenntnisse für die Unfallverhütungsarbeit gewinnen lassen. Eine weitere Gemeinschaftsaufgabe liegt in der allgemeinen Aufklärung über die Unfallverhütung, die mit den modernsten Mitteln der Öffentlichkeitsarbeit betrieben werden sollte.
6. Die Berichterstattung über das Unfallgeschehen sollte verbessert werden. Die breiteste Öffentlichkeit soll erfahren, was auf dem Gebiet der Unfallverhütung getan wird, damit überall Verständnis für diese bedeutungsvolle Arbeit geweckt wird.

Zu § 708

Absatz 1

Die Fraktion der SPD hatte beantragt, im Gesetz festzulegen, daß die Unfallverhütungsvorschriften auch bestimmen sollen, daß Versicherte im Einzelfall oder allgemein ärztlich untersucht werden, bevor sie mit Arbeiten beschäftigt werden, deren Verrichtung mit außergewöhnlichen Unfall- oder Gesundheitsgefahren für sie oder Dritte verbunden ist und daß diese Versicherten während der Beschäftigung regelmäßig untersucht werden. Der Antrag wurde abgelehnt. Die Mehrheit des Ausschusses war der Auffassung, daß die Bestimmung derartiger Untersuchungen durch die abstrakte Fassung des § 708 Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfs gedeckt sei und im übrigen auch schon nach geltendem Recht von verschiedenen Unfallversicherungsträgern praktiziert werde. Die besondere Erwähnung bestimmter Anordnungen oder Maßnahmen solle, um Fehlschlüsse hinsichtlich solcher Anordnungen und Maßnahmen, die nicht aufgeführt sind, auszuschließen, vermieden werden. Der Ausschuß war sich einig, daß es Pflicht der Aufsichtsbehörde sei, die Einhaltung der Gesetzesvorschrift durch die Berufsgenossenschaften zu überwachen.

Absatz 2

In Satz 1 wurde das Wort „Strafbestimmungen" in „Strafbestimmung" geändert (redaktionelle Änderung). Auf Antrag der Fraktion der SPD wurde einstimmig die Vorschrift angefügt, daß die Mitglieder der Berufsgenossenschaften über die Unfallverhütungsvorschriften und die Strafbestimmung zu unterrichten und zur Unterrichtung der Versicherten verpflichtet sind. Mit der Änderung soll erreicht werden, daß Unternehmer und Versicherte von dem Inhalt der Unfallverhütungsvorschriften tatsächlich Kenntnis erhalten.

Absatz 3

Die Fraktion der SPD hatte beantragt, die Bergbehörden zu verpflichten, vor Erlaß von bergrechtlichen Vorschriften, die sich auf den Schutz der Arbeitnehmer beziehen, die beteiligten Berufsgenossenschaften zu hören. Der Antrag wurde unter Hinweis auf § 711 von der Mehrheit des Ausschusses abgelehnt.

Zu § 709

Ein Antrag der Fraktion der SPD, in einem Absatz 2 zu bestimmen, daß bei Einführung neuer Arbeitsverfahren und neuer Arbeitsstoffe, die eine Gefährdung der Arbeitnehmer mit sich bringen, die Berufsgenossenschaften berechtigt seien, vorläufige befristete Vorschriften zu erlassen, wurde abgelehnt. Die Mehrheit des Ausschusses war der Auffassung, daß für eine solche Regelung kein Bedürfnis bestehe und daß sie auch wegen des Eingriffs in die Rechte der Länder verfassungsrechtlich nicht unbedenklich sei.

Dem Berichterstatter wurde jedoch einstimmig vom Ausschuß aufgegeben, die Träger der Unfallversicherung auf die Pflicht zur Aktivierung der Unfallverhütung auch in dieser Hinsicht hinzuweisen.

Zu § 710

Auf Antrag der Fraktion der CDU/CSU wurde die Vorschrift im Interesse der Unfallverhütung vom Ausschuß dahin abgeändert, daß bei Verstößen gegen Unfallverhütungsvorschriften der Vorstand grundsätzlich — und zwar auch gegen die Versicherten — Ordnungsstrafen bis zu 10 000 Deutsche Mark festzusetzen hat. Allein bei fahrlässigen Verstößen soll er hiervon absehen können. Der Ausschuß war einstimmig der Auffassung, daß bei Festsetzung der Ordnungsstrafe die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen wie auch sonst bei Verhängung von Geldstrafen im Strafrecht entscheidend mit zu berücksichtigen sind.

Zu § 712

Die Vorschrift enthält insbesondere eine Verpflichtung der Versicherungsträger, durch „technische Aufsichtsbeamte" die Durchführung der Unfallverhütung zu überwachen. Die Fraktion der SPD hatte hierzu beantragt, unter Verzicht auf den Absatz 3 der Gesetzesvorlage, die Verpflichtungen der Berufsgenossenschaften in Absatz 1 näher zu definieren und in Absatz 2 festzulegen, daß jedes Unternehmen grundsätzlich einmal im Jahr auf seinen Sicherheitszustand zu überprüfen sei. Abgesehen davon solle der Ausdruck „technische Aufsichtsbeamte" durch „Bedienstete der technischen Aufsicht" ersetzt werden.

Die Mehrheit des Ausschusses war der Auffassung, daß man es der Selbstverwaltung, notfalls der Aufsichtsbehörde, überlassen solle, die notwendigen und zweckmäßigen Maßnahmen zu treffen, um die Betriebssicherheit möglichst zu gewährleisten. Auch für die Aufgabe der Bezeichnung „technische Aufsichtsbeamte" fand sich keine Mehrheit.

Unter Ablehnung des Antrags der Fraktion der SPD wurde § 712 in der Fassung der Gesetzesvorlage mit der Maßgabe beschlossen, daß im Absatz 1 anstelle des Wortes „Unfallverhütungsvorschriften" das Wort „Unfallverhütung" tritt. Dadurch soll zum Ausdruck gebracht werden, daß die technischen Aufsichtsbeamten sich im weitestmöglichen Sinne den Problemen der gesamten Unfallverhütung widmen sollen.

Zu § 713

Nach einem Antrag der Fraktion der SPD sollte die Vorschrift dahin ergänzt werden, daß die technischen Aufsichtsbeamten einer Berufsgenossenschaft bei der Durchführung von Arbeiten in einem Unternehmen, das einer anderen Berufsgenossenschaft angehört, nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet wären, diese Arbeiten zu überwachen. Der Antrag wurde mit der Begründung abgelehnt, daß die Verpflichtung hierzu generell bestehe und die Vorschrift nur bezwecke, sicherzustellen, daß der technische Aufsichtsbeamte in diesem Ausnahmefalle auch außerhalb des Bereichs der seiner Berufsgenossenschaft angehörenden Unternehmen tätig werden kann.

Zu § 714

Absatz 1

Um die Tätigkeit der technischen Aufsichtsbeamten möglichst wirksam zu gestalten, wurde ihnen ergänzend das Recht eingeräumt, auch Auskunft über Einrichtungen, Arbeitsverfahren usw. zu verlangen und gegen Empfangsbescheinigung Proben von Arbeitsstoffen zu fordern oder zu entnehmen.

Absatz 3

Die Aufnahme dieser Vorschrift ist mit Rücksicht auf das Auskunftsrecht des technischen Aufsichtsbeamten und die Auskunftsverpflichtung des Unternehmers erforderlich geworden.

Absatz 4

Dieser neue Absatz stellt sicher, daß die technischen Aufsichtsbeamten die Durchführung der Unfallverhütung auch in solchen Unternehmen überwachen können, die ganz oder teilweise in Wohnräumen untergebracht sind.

Den Änderungen lag ein Antrag der Fraktion der CDU/CSU zugrunde, der vom Ausschuß einstimmig angenommen wurde.

Zu § 715

Die vom Ausschuß auf Antrag der Fraktion der CDU/CSU mit Mehrheit beschlossene Neufassung der Vorschrift stellt die Verpflichtung der technischen Aufsichtsbeamten zur Verschwiegenheit, namentlich über fremde Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, deutlicher heraus und untersagt ihnen außerdem auch deren Verwertung.

Zu § 718 a

Die Fraktion der SPD, die zur Unfallverhütung eine geschlossene Konzeption vorgelegt hatte, war der Auffassung, daß bereits in Betrieben mit zehn und mehr Versicherten ein Sicherheitsbeauftragter zu bestellen ist, da u. a. auch der Grad der Gefährdung und die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung (Strukturveränderung) in Betracht gezogen werden müssen.

Die Fraktion der SPD hatte weiter beantragt, in fünf Vorschriften die Bestellung von Sicherheitsbeauftragten (auch hauptamtliche), ihre wesentlichen Aufgaben, ihre Freistellung von der Arbeit und ihren Kündigungsschutz festzulegen. Die Anträge wurden vom Ausschuß mit der Begründung abgelehnt, daß eine so eingehende Regelung nicht erforderlich und, was den Kündigungsschutz anbetrifft, auch überflüssig sei.

Auf Antrag der Fraktion der CDU/CSU wurde vom Ausschuß beschlossen, Unternehmern, die mehr

als 20 Arbeitnehmer beschäftigen, die Bestellung von Sicherheitsbeauftragten, deren Zahl in den Unfallverhütungsvorschriften zu bestimmen ist, zur Pflicht zu machen. Die Sicherheitsbeauftragten, die — sofern mehr als drei Beauftragte bestellt sind — einen Sicherheitsausschuß bilden, haben den Unternehmer bei der Durchführung des Unfallschutzes zu unterstützen und für die Unfallsicherheit des Unternehmens unter anderem durch Besprechungen mit dem Unternehmer mitzusorgen.

Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU wurde zu Absätzen 1 und 2 mit Mehrheit, zu Absätzen 3 und 4 einstimmig angenommen.

Zu § 718 b

Die Vorschrift wurde auf Antrag der Fraktion der SPD einstimmig vom Ausschuß beschlossen. Sie macht es den Berufsgenossenschaften insbesondere zur Pflicht, für die erforderliche Ausbildung der mit der Durchführung der Unfallverhütung betrauten Personen zu sorgen und regelt die Übernahme der hierdurch entstehenden Kosten sowie den Anspruch auf Arbeitsentgelt während dieser Zeit.

Zu § 719

Die Fraktion der SPD hatte eine besondere Vorschrift beantragt, Unternehmern, die in der Regel 2000 oder mehr Versicherte beschäftigen, die Bestellung eines nebenamtlichen, und ab 5000 Versicherten eines hauptamtlichen Betriebsarztes vorzuschreiben. Ferner hat der Ausschuß für Gesundheitswesen darauf hingewiesen, daß die gesundheitspolitische Absicht des Gesetzes durch eine Fixierung des werksärztlichen Dienstes im Gesetz gefördert würde. Der Ausschuß für Gesundheitswesen regte an, zu prüfen, ob nicht die Verpflichtung zur Errichtung eines werksärztlichen Dienstes für Betriebe von einer bestimmten Größe ab festgelegt werden sollte.

Der Ausschuß war sich einig in der Auffassung, daß die Einrichtung eines werksärztlichen Dienstes gesetzgeberisch geregelt werden sollte, zumal dem Werksarzt auch in bezug auf die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten und die Erste Hilfe eine maßgebliche Bedeutung zukomme. Die Mehrheit des Ausschusses war jedoch der Ansicht, daß für den Werksarzt die Unfallverhütung und Erste Hilfe nur ein Teilbereich seiner Tätigkeit sein könne. Deshalb sei es unzweckmäßig, die Frage des werksärztlichen Dienstes im Dritten Buch der RVO zu berühren und damit einer künftigen umfassenden Regelung vorzugreifen. Die Mehrheit des Ausschusses lehnte deshalb den Antrag der Fraktion der SPD ab.

Zu § 719 a

Die Vorschrift beruht auf einem Antrag der Fraktion der SPD. Mit ihr wird das Ziel verfolgt, die Öffentlichkeit durch den Unfallverhütungsbericht stärker als bisher für die Unfallverhütung zu interessieren. Daß sich der Bundestag in jedem Jahr selbst mit der Unfallverhütung beschäftigt, soll aufrüttelnd und anregend wirken.

Nicht übernommen hat der Ausschuß die ins einzelne gehende Vorschrift des Antrags der Fraktion der SPD bezüglich der Berichterstattung durch die Versicherungsträger gegenüber dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung. Die allgemeiner gehaltene Formulierung des § 716 Abs. 2 des Entwurfs wurde als ausreichend angesehen und in einer dem Zweck entsprechend abgewandelten Fassung beschlossen.

Bonn, den 25. Januar 1963

Meyer (Wanne-Eickel)

Berichterstatter

6. Bericht des Abgeordneten Kohlberger

Aufbringung und Verwendung der Mittel, Weitere Einrichtungen und Maßnahmen (Artikel 1 §§ 720 bis 762)

Zu § 722

Die Unfallsicherheit eines Betriebes hängt entscheidend davon ab, in welchem Umfang der Unternehmer sich um sie bemüht. Kann ihm vorgeworfen werden, daß er schuldhaft diese Bemühungen unterlassen hat, muß der Versicherungsträger den Unternehmer in eine Ordnungsstrafe nehmen. Davon abgesehen soll mit dem neuen Absatz 2 auch schon das tatsächliche Vorliegen eines Arbeitsunfalls zu einer Veränderung des Beitrags für dieses Unternehmen führen. Der Unternehmer, der einen Betrieb eröffnet oder unterhält, hat technische Einrichtungen nötig, die mehr oder minder große Gefahren mit sich bringen. Für die Folgen aus diesen Gefahrenlagen muß der Unternehmer einstehen.

Schon nach geltendem Recht (§ 712 RVO) ist es möglich, Zuschläge aufzuerlegen und Nachlässe zu bewilligen. Nach Auffassung des Ausschusses haben die Berufsgenossenschaften aber von dieser Möglichkeit zu wenig Gebrauch gemacht. Es wurde daher beschlossen, dieses Verfahren den Berufsgenossenschaften künftig zur Pflicht zu machen. Da der Unternehmer auf die Zahl der Wegeunfälle nur einen verschwindend geringen Einfluß ausüben kann, sollen diese Unfälle außer Betracht bleiben. Das gleiche kann im Einzelfall für Berufskrankheiten gelten. Deshalb kann die Satzung diese von dem Verfahren ausnehmen.

Im übrigen ist die Selbstverwaltung bei der Ausgestaltung des Verfahrens völlig frei. Die Mehrheit des Ausschusses folgte einem Antrag der Fraktion der SPD, der für die Summe von Zuschlägen und Nachlässen eine Mindesthöhe vorschreiben wollte, nicht. Damit sollte jedoch nicht etwa zum Ausdruck kommen, daß die Vorschrift schon dann erfüllt sei, wenn die Satzung ein System von Zuschlägen und Nachlässen entwickelt, das jedoch wirtschaftlich kaum ins Gewicht fällt.

Zu § 732

Der Ausschuß hat beschlossen, die Vorschrift zu streichen. Sie ist inhaltlich in § 722 Abs. 2 aufgegangen. Ein Antrag der Fraktion der SPD, wonach die Satzung die Möglichkeit erhalten sollte, zu bestimmen, daß in einzelnen Gewerbezweigen und Betriebsarten, in denen die Unfallgefahren nicht höher sind als bei der gesamten Bevölkerung, davon abgesehen werden kann, Zuschläge aufzuerlegen und Nachlässe zu bewilligen, fand keine Mehrheit.

Zu § 736

Mit der Vorschrift wird bestimmt, unter welchen Voraussetzungen der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung anordnen kann, daß Berufsgenossenschaften ihre Entschädigungslast gemeinsam tragen, wenn eine Vereinbarung zwischen den Berufsgenossenschaften nicht zustande gekommen ist. Diese Vorschrift ist im Ausschuß eingehend erörtert worden. Dabei wurde von seiten der Fraktion der SPD insbesondere befürchtet, daß im Falle der Anwendung dieser Vorschrift Rechte der Selbstverwaltung aufgehoben werden könnten und eine der gesetzlichen Organisationsform der Berufsgenossenschaften zuwiderlaufende Nivellierung der Belastung der Unfallversicherungsträger herbeigeführt werden könnte. Damit könnten die Wettbewerbsbedingungen der Wirtschaft willkürlich verschoben werden.

Die Mehrheit des Ausschusses hat sich dieser Meinung nicht angeschlossen. Es wurde betont, daß hier nur ein einzelner Tatbestand geregelt, nicht aber die Belastung generell anders verteilt werden könne.

Absatz 1 enthält zwei auf Antrag der Fraktion der CDU/CSU beschlossene Änderungen. Einmal soll klargestellt werden, daß die Vorschrift wirksam werden kann, wenn es zur Abwendung der Gefährdung der Leistungsfähigkeit einer Berufsgenossenschaft erforderlich erscheint. Nach den Grundsätzen des Umlageverfahrens ist die Leistungsfähigkeit einer Berufsgenossenschaft nämlich streng genommen erst dann in Frage gestellt, wenn das letzte Mitglied der Berufsgenossenschaft als Beitragszahler ausscheidet. Die andere Änderung begrenzt die Anwendung der Vorschrift auf ein Geschäftsjahr. Damit soll der Gefahr des Mißbrauchs dieser Vorschrift vorgebeugt werden.

Zu § 739

Die auf Antrag der Fraktion der SPD beschlossene Ergänzung des Absatzes 1 dient Zwecken der internationalen Vergleichbarkeit hinsichtlich der Unfallhäufigkeit. Die Unfallhäufigkeit wird international einheitlich auf der Grundlage von je einer Million verfahrener Arbeitsstunden bestimmt. Um besser vergleichen zu können, erscheint es zweckmäßig, diese Größe zu übernehmen.

Zu § 742

Aus der Fassung des Entwurfs könnte entnommen werden, daß die Rechnungsbeamten die Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen nur einsehen können, um die Zahl der Beschäftigten und das verdiente Entgelt festzustellen, dagegen nicht um z. B. nachzuprüfen, ob die Beschäftigten richtig in die Gefahrenklassen eingestuft sind. Nach Auffassung des Ausschusses ist es nicht gerechtfertigt, die Tätigkeit der Rechnungsbeamten in dieser Weise einzuschränken. Daher wurde die aus Kreisen der Versicherungsträger angeregte Änderung auf Antrag der Fraktion der CDU/CSU beschlossen.

Zu § 752

Von seiten der Versicherungsträger ist befürchtet worden, daß durch die neue Fassung der Vorschrift die Errichtung von Rehabilitationszentren wesentlich erschwert werden könnte, da alle bisherigen Einrichtungen dieser Art aus Mitteln der Rücklage errichtet worden sind. Demgegenüber ist festzustellen, daß zu der Rücklage nicht nur Geldmittel, Wertpapiere o. a. gehören, sondern auch Grundstücke. Dies wird schon durch den Hinweis auf §§ 26 bis 27 f der RVO zum Ausdruck gebracht. An der bisherigen Praxis der Anlage von Rücklagemitteln in Einrichtungen der Rehabilitation wird also durch die neuen Vorschriften nichts geändert.

Zu § 760

Absatz 1

Die Ergänzung beruht auf einer Anregung von Trägern der Unfallversicherung. Sie ist auf Antrag der Fraktion der CDU/CSU beschlossen worden. Mit dem neuen Satz wird klargestellt, daß für diese Ein-

richtungen vorschußweise Mittel der Berufsgenossenschaft in Anspruch genommen werden dürfen. Das hätte im Hinblick auf § 721 Abs. 1 und § 751 Abs. 2 des Entwurfs bezweifelt werden können.

Absatz 2

Die Änderung wurde auf Antrag der Fraktion der SPD beschlossen. Die Schaffung solcher Einrichtungen soll den Berufsgenossenschaften zur Pflicht gemacht werden. Personen, die im Zusammenhang mit einer Beschäftigung bei einem inländischen Unternehmen im Ausland verunglücken, sollen auf Antrag des Unternehmers auch dann gegen die Folgen solcher Unfälle geschützt werden können, wenn sie bei der Beschäftigung im Ausland von sonstigen sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften nicht mehr erfaßt werden. Ein Bedürfnis für diesen Schutz könnte möglicherweise dann entstehen, wenn im Ausland Aufgaben der Entwicklungshilfe zu erfüllen sind, die längere Zeit in Anspruch nehmen.

Zu § 761 a

Aus Kreisen der Versicherungsträger ist vorgetragen worden, daß es zweckmäßig sein könnte, Einrichtungen der in § 760 genannten Art gemeinsam zu treffen. Im Gesetz sollte hierfür eine Möglichkeit geschaffen werden. Der Ausschuß ist auf Vorschlag der Fraktion der CDU/CSU dieser Anregung gefolgt, wobei die Möglichkeit einer solchen Vereinbarung wegen der Gefahr von unzulässiger Mischverwaltung allerdings auf Berufsgenossenschaften beschränkt bleiben muß, die dieselbe Aufsichtsbehörde haben.

Zu § 762

Die Vorschrift bestimmt, in welchem Umfang und an welchen Personenkreis Mehrleistungen gewährt werden können. Dabei hat sich die Auffassung der SPD durchgesetzt, daß nur die Personen Mehrleistungen erhalten sollen, die sich im Interesse des Allgemeinwohls betätigt haben und dabei verunglückt sind. Deshalb hat der Ausschuß beschlossen, für die nach § 539 Abs. 1 Nr. 11 Versicherten (Personen, die auf Grund von Arbeitsschutz- oder Unfallverhütungsvorschriften ärztlich untersucht oder behandelt werden) keine Mehrleistungen zuzulassen. Dagegen sollten den nach § 539 Abs. 1 Nr. 13 Versicherten Mehrleistungen gewährt werden können. Es wurde aber davon abgesehen, für diesen Personenkreis einen fiktiven Jahresarbeitsverdienst vorzuschreiben, weil damit Unbilligkeiten entstehen könnten. Die vom Ausschuß beschlossene Lösung dieser Frage erschien demgegenüber besser, weil damit jedem Einzelfall gedient werden kann.

Der Zusatz in Nr. 1 dient der Klarstellung.

Mit dem einstimmig beschlossenen neuen Absatz 3 wird klargestellt, daß Mehrleistungen in jedem Falle dem Berechtigten zugute kommen sollen. Insbesondere dürfen andere Leistungen, deren Höhe vom Einkommen abhängt, durch die Gewährung der Mehrleistungen nicht gekürzt werden.

Bonn, den 25. Januar 1963

Kohlberger

Berichterstatter

7. Bericht des Abgeordneten Weber (Georgenau)

Eigenunfallversicherungsträger, Strafvorschriften, Landwirtschaftliche Unfallversicherung (Artikel 1 §§ 763 bis 831)

Im Rahmen dieses 7. Teils der Berichterstattung zum Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz nimmt neben den abschließenden Abschnitten, dem Siebenten Abschnitt (Eigenunfallversicherungsträger) und dem Achten Abschnitt (Strafvorschriften), im Zweiten Teil dieses Gesetzes als Dritter Teil die Landwirtschaftliche Unfallversicherung eine besondere Stellung ein, welche durch die besonders und vielfach auch so verschieden gelagerten Verhältnisse unserer Landwirtschaft bedingt ist.

Der Ausschuß hat in eingehender Beratung sich bemüht, diesen Sonderheiten gerecht zu werden.

Allein der Unfallverhütung, welcher bei dieser Gesetzgebung verstärkte Aufmerksamkeit geschenkt wurde, verlieh der Ausschuß durch Besichtigung der Unfallverhütungsmaßnahmen des Gesamt-Verbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften auf der letztjährigen DLG-Ausstellung in München besonderen Nachdruck. Dabei wurde festgestellt, daß die Selbstverwaltungsorgane der landwirtschaft-

lichen Berufsgenossenschaften, was Unfallschutz, Unfallverhütungsvorschriften, Aufklärung sowie technische Überwachung und Forschung in dieser Richtung anbelangt, sich absolut auf der Höhe befinden und auch den Vergleich mit anderen Ländern positiv bestehen. Diejenigen Mitglieder des Ausschusses, welche zwecks Erforschung der Unfallverhütung und Gesetzgebung eine Reise nach Frankreich, England und Schweden mitgemacht hatten, zollten beim Vergleich den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften in der Bundesrepublik Anerkennung.

Das in der Allgemeinen Unfallversicherung eingeführte Vorbelastungsverfahren, welches durch Zu- bzw. Abschläge zu den Versicherungsbeiträgen im Gesetz festgelegt wurde, entsprechend guter oder schlechter Unfallverhütungsmaßnahmen, wurde bei den andersgelagerten Verhältnissen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften in den Zuständigkeitsbereich der Satzung und damit der Selbstverwaltung gelegt.

Für Leistungen als Verletzten- und Dauerrenten ist bei den landwirtschaftlichen Arbeitnehmern das Lohneinkommen als Grundlage für die Rentenberechnung gegeben. Durch die im Gesetz festgelegte Aktualisierung als Anpassung für die laufenden Renten, entsprechend der allgemeinen Lohn- und Gehaltsentwicklung, ergibt sich bei den selbständigen Landwirten und ihren Familienangehörigen eine immer größere Diskrepanz, da für dieselben von den Selbstverwaltungsorganen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften durchschnittliche Jahresarbeitsverdienste festgelegt werden. Dieselben betragen z. Z. durchschnittlich mit 2700 DM nur etwa 2/3 der Höhe des Lohneinkommens der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer. Es wurde dabei erneut sichtbar, wie schwierig es ist, angesichts der augenblicklichen Lage unserer Landwirtschaft auch auf diesem Gebiet mit der übrigen sozial- und wirtschaftspolitischen Entwicklung Schritt zu halten.

Eine Erhöhung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste auf die Höhe des in dem Grünen Bericht 1962 ausgewiesenen Vergleichslohns, welcher der richtige Maßstab sein dürfte, würde für die Gesamtheit der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften eine Erhöhung ihres Gesamtvolumens um etwa 60 v. H., rund ca. 150 Millionen DM, und damit auch wieder eine dementsprechende Beitragserhöhung bedeuten.

Von einer Zusammenlegung der einzelnen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften wurde deshalb abgesehen, weil dieselben sich den verschieden gelagerten Verhältnissen ihrer Gebiete angepaßt haben. Ein Teil errechnet die Beitragshöhe auf der Grundlage des Einheitswertes, während ein anderer Teil der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften dieselben nach dem Arbeitskräftebedarf festlegt.

Die Gesamtheit der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften trägt heute bei ständiger Schrumpfung der Erwerbstätigenzahl in ihrem Bereich und vor allem durch die Abgabe von jugendlichen Arbeitskräften an die übrige Wirtschaft eine verhältnismäßig überhöhte alte Last an Rentenleistungen. Durch die besonders gelagerten Verhältnisse der Landwirtschaft sah sich der Ausschuß außerstande, schon im Rahmen dieses Gesetzes eine Umverteilung dieser Altlast vorzunehmen. Das Problem bleibt offen und ungelöst und wird die Sozialgesetzgebung in Bälde wieder in Anspruch nehmen.

Dem Anliegen der landwirtschaftlichen Unfallversicherung durch Kapitalabfindung von kleineren Verletzten- und Dauerrenten, unter 30 v. H. Minderung der Erwerbsfähigkeit, und zwar auf freiwilliger Basis, mit Zustimmung des Verletzten bei Arbeitnehmern und obligatorisch ohne Zustimmung des Verletzten für die selbständigen Landwirte und ihre Familienangehörigen, konnte deshalb nicht erreicht werden, weil bei der Beratung der Abfindung im Ausschuß die kapitalisierte Form der Rentenabfindung, wie sie im seitherigen Recht verankert war, mit einer geringen Mehrheit abgelehnt wurde.

Zu § 763

Der Ausschuß hat sich eingehend mit der Unfallverhütung im Bereich des Bundes befaßt. Dabei haben die beteiligten Bundesressorts Einzelheiten ihrer Unfallverhütungsarbeit vorgetragen. Der Ausschuß hat den Eindruck gewonnen, daß die Unfallverhütung im Bereich der einzelnen Bundesbehörden recht intensiv betrieben wird und daß es nicht zweckmäßig wäre, an dem bestehenden Rechtszustand etwas zu ändern und die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Unfallverhütung etwa der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung zu übertragen.

Zu § 764

Die für die Unfallverhütung zuständigen Behörden sollen sich die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften zunutze machen. Nach übereinstimmender Meinung des Ausschusses wäre es nicht vertretbar, daß bei einer bestimmten Behörde keinerlei Anweisungen für Unfallverhütung vorliegen, wenn für das Fachgebiet dieser Behörde eine sorgfältig erarbeitete Unfallverhütungsvorschrift existiert. Die vom Ausschuß beschlossene Ergänzung des Absatzes 2 Nr. 5 soll bewirken, daß die für die Unfallverhütung zuständigen Stellen die Unfallverhütungsvorschriften für ihre Zwecke auswerten.

Die Formulierung des Absatzes 2 Nr. 6 ist den besonderen Verhältnissen der Stadtstaaten angepaßt.

Zu § 765

Der einstimmig beschlossene neue Absatz 4 nimmt auf die besonderen Verhältnisse der Stadtstaaten Rücksicht.

Zu § 766

Der Ausschuß hat beschlossen, einer Anregung aus Kreisen der Versicherungsträger zu folgen und

die Nr. 4 zu streichen. Damit gelten die Strafvorschriften uneingeschränkt auch für Gemeindeunfallversicherungsverbände und die besonderen Träger der Unfallversicherung für die Feuerwehren.

Zu § 770

Auf Antrag der Fraktion der SPD hat der Ausschuß beschlossen, auf eine Mindesthöhe der Ordnungsstrafe zu verzichten und ihre Höchstgrenze auf 5000 Deutsche Mark festzusetzen. Der Vorstand soll damit in die Lage versetzt werden, jeden Verstoß gegen eine der angeführten Vorschriften mit einer Strafe zu ahnden, die in ihrer Höhe den wirtschaftlichen Verhältnissen des Bestraften und der Schwere des Verstoßes angemessen ist.

Zu § 771

Es handelt sich um eine redaktionelle Richtigstellung.

Zu § 772

In Absatz 1 handelt es sich um eine redaktionelle Richtigstellung. Hinsichtlich des in Absatz 3 erwähnten Strafrahmens wird auf die Ausführungen zu § 770 Bezug genommen.

Zu § 773

Mit der neuen Formulierung zu Absatz 1 Nr. 2 soll besser ausgedrückt werden, daß land- und forstwirtschaftliche Lohnunternehmen zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung gehören. Einer irrtümlichen Auslegung, daß es sich um ein rein „technisches" Unternehmen handeln muß, wird damit vorgebeugt.

Zu § 777

Aus Kreisen der Versicherungsträger ist angeregt worden, im Gesetz ausdrücklich klarzustellen, daß die §§ 571 bis 573, 575 bis 579 nicht gelten, wenn als Jahresarbeitsverdienste Durchschnittssätze festgesetzt worden sind. Es erschien jedoch nicht erforderlich, eine solche Bestimmung zu schaffen, da sie selbstverständlich ist. Lediglich in den Fällen des § 574, der für durchschnittliche Jahresarbeitsverdienste nur in abgewandelter Form gelten kann, und des § 578, bei dem die Nichtanwendung zweifelhaft sein kann, muß etwas besonderes bestimmt werden (vgl. §§ 783, 784).

Zu § 778

Ein berechtigtes Interesse daran, in dem Ausschuß der Vertreterversammlung über die durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste zu bestimmen, kann natürlich nur den Vertretern der Gruppen zugebilligt werden, für die künftig noch Durchschnittssätze gelten sollen. Dazu gehören die Arbeitnehmer nicht mehr. Es ist angeregt worden, im Gesetz klarzustellen, daß die Arbeitnehmer diesen Ausschüssen nicht angehören sollen, da sonst die Besetzung der Ausschüsse in der sonst für die Organe üblichen Form der Parität zu befürchten sei. Diesem Anliegen hat der Ausschuß auf Vorschlag der Fraktion der CDU/CSU Rechnung getragen.

Zu § 781

Auf Antrag der Fraktion der SPD sollten die durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste immer gleichzeitig mit der Anpassung der Geldleistungen nach § 579 neu festgesetzt werden. Die Mehrheit des Ausschusses hat diesem Antrag widersprochen. Es kann nicht erwartet werden, daß Veränderungen der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme stets mit Veränderungen der Einkommensverhältnisse der Selbständigen in der Landwirtschaft einhergehen. Die Entwicklung kann in beiden Bereichen durchaus unterschiedlich verlaufen. Deshalb erscheint es besser, Neufestsetzungen der Durchschnittssätze von Fall zu Fall dann anzuordnen, wenn die wirtschaftliche Entwicklung dies geboten erscheinen läßt.

Zu § 782

Übereinstimmend ist der Ausschuß der Ansicht, daß die Vorschrift zu streichen ist. Die aus dem geltenden Recht in den Entwurf übernommene Vorschrift war berechtigt, solange die durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste auch für Arbeitnehmer galten. Da die Höhe des tatsächlichen Verdienstes eine bereits vorhandene Minderung der Erwerbsfähigkeit regelmäßig zum Ausdruck bringt, mußte der Durchschnittssatz, der eine volle Erwerbsfähigkeit voraussetzt, bei einer im Augenblick des Unfalls bereits vorhandenen Minderung der Erwerbsfähigkeit entsprechend gekürzt werden. Dieses Motiv entfällt nun. Ein selbständiger landwirtschaftlicher Unternehmer muß, auch wenn er nicht voll erwerbsfähig ist, die gleichen Beiträge wie ein gesunder Selbständiger zahlen. Es erscheint unter diesen Umständen nicht gerechtfertigt, die Vorschrift länger bestehen zu lassen.

Auch zu dieser Vorschrift ist auf die Problematik hingewiesen worden, die sich aus der Minderung der Erwerbsfähigkeit eines Blinden ergibt. Hierzu wird auf den Bericht zu § 581 Abs. 2 Bezug genommen.

Zu § 788

Die Änderung in Absatz 1 entspricht dem, was für den Bereich der allgemeinen Unfallversicherung in § 645 beschlossen worden ist.

Zu § 789

Die Vorschrift mußte der neuen Fassung des § 645 angepaßt werden. Die Änderung berücksichtigt, daß

es im Bereich der landwirtschaftlichen Unfallversicherung einer Rechtsverordnung zur Regelung der sachlichen Zuständigkeit der Berufsgenossenschaften nach Art und Gegenstand der Unternehmen nicht bedarf. § 645 Abs. 2 darf daher nicht entsprechend gelten, wohl aber § 645 Abs. 3, da in dieser Vorschrift § 647 aufgegangen ist.

Zu § 799

Mit der Änderung des Absatzes 1 soll klargestellt werden, daß alle Vorschriften über die Unfallverhütung mit Einschluß der vom Ausschuß neu beschlossenen auch im Bereich der landwirtschaftlichen Unfallversicherung gelten.

Durch die neue Fassung des Absatzes 2 wird klargestellt, daß die für die technischen Aufsichtsbeamten grundsätzlich geltenden Vorschriften des § 712 Abs. 1 und 2 auch für die im landwirtschaftlichen Bereich tätigen Betriebsrevisoren gelten sollen.

Zu § 802

Die Vorschrift bestimmt, in welchen Fällen der Beitrag für ein landwirtschaftliches Unternehmen abweichend von dem Normalbeitrag festgesetzt wird.

Absatz 1

Die Vorschrift des § 732, auf die in dem Entwurf verwiesen ist, ist entfallen. Der den Inhalt dieser Vorschrift aufnehmende § 722 Abs. 2 kann nicht ohne weiteres nach der Auffassung der bäuerlichen Vertreter des Ausschusses für die landwirtschaftliche Unfallversicherung gelten. Deshalb ist den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, obwohl diese von der bisherigen Satzungsermächtigung des § 712 RVO keinen Gebrauch gemacht haben, weiterhin die Möglichkeit eröffnet worden, in ihren Satzungen zu bestimmen, daß Unternehmern unter Berücksichtigung der Arbeitsunfälle in ihren Unternehmen Zuschläge auferlegt oder Nachlässe bewilligt werden. Die vom Ausschuß einstimmig beschlossene Formulierung des Absatzes 1 beruht auf einem Antrag der Fraktion der CDU/CSU.

Absatz 2

Der Ausschuß hat auf Antrag der Fraktion der CDU/CSU beschlossen, die Vorschrift insofern klarer zu fassen, als das Ausmaß der Beitragsermäßigung für Unternehmen, in denen nicht versicherte oder versicherungsfreie Personen beschäftigt werden, näher bestimmt wird.

Zu § 809 a

Die Mehrzahl der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften bemißt die Beiträge nach dem Einheitswert. Werden die Einheitswerte der Berechnung der Beiträge unverändert zugrunde gelegt, so ergibt sich bei manchen Unternehmenszweigen ein Mißverhältnis zum Arbeitskräftebedarf und damit auch gegenüber der Unfallgefahr. Die auf Antrag der Fraktion der CDU/CSU beschlossene Vorschrift soll in solchen Fällen bewirken, daß die Einheitswerte für diese Unternehmenszweige nach der Unfallgefahr berichtigt werden.

Zu § 822

Nach dieser Vorschrift kann die Satzung einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft die Einziehung der Beiträge u. a. auch abweichend von der Vorschrift des § 820 regeln. Da in § 820 Abs. 2 auch § 749, welcher Näheres über die Verzinsung bestimmt, erwähnt ist, ergibt sich daraus, daß die Satzung auch die Möglichkeit hat, bei der Einziehung der Beiträge insoweit auch von § 749 abzuweichen.

Der Ausschuß legte Wert darauf, der Selbstverwaltung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften die Pflege der guten Beziehungen mit den Gemeindeverwaltungen auch weiterhin zu ermöglichen.

Zu § 825

Aus Kreisen der Träger der Unfallversicherung ist darauf hingewiesen worden, daß die für die allgemeine Unfallversicherung vorgeschriebene Rücklagenhöhe des Dreifachen der in einem Jahre gezahlten Renten für die Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung weder erforderlich noch vertretbar sei. Unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft sei der Betrag der in einem Jahre gezahlten Renten ausreichend. Der Ausschuß ist dieser Anregung gefolgt und hat die obere Grenze für die Rücklage bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften entsprechend festgesetzt.

Zu § 831

Die Änderung des Wortes „und" in „oder" soll klarstellen, daß eine Strafe auch festgesetzt werden kann, wenn der Unternehmer gegen nur eine der beiden durch die Satzung auferlegten Pflichten verstoßen hat.

Hinsichtlich des Strafrahmens wird auf die Ausführungen zu § 770 Bezug genommen.

Bonn, den 25. Januar 1963

Weber (Georgenau)

Berichterstatter

8. Bericht des Abgeordneten Ollesch

See-Unfallversicherung (Artikel 1 §§ 832 bis 893), Änderung weiterer Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes, des Reichsknappschaftsgesetzes und des Bundessozialhilfegesetzes (Artikel 2), Verteilung der alten Rentenlast bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften und der See-Berufsgenossenschaft (Artikel 2 a), Übergangs- und Schlußvorschriften (Artikel 3)

Zu § 835

Bei der Änderung in Nr. 3 handelt es sich um eine redaktionelle Richtigstellung.

Zu § 842

Die neue Bezeichnung „Matrosen" ist auf Anregung des Bundesministers für Verkehr eingefügt worden. Die Bezeichnung entspricht der Terminologie der Verordnung über die Eignung und Befähigung der Schiffsleute des Decksdienstes auf Kauffahrteischiffen vom 12. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. II S. 1867).

Zu § 846

Die neue Fassung des Absatzes 2 bezweckt eine sprachliche Verbesserung.

Zu § 864

Die neue Fassung des Absatzes 1 dient der Klarstellung. Eine materielle Änderung ist nicht beabsichtigt.

Zu § 867

Der Ausschuß hat auf Antrag der Fraktion der CDU/CSU beschlossen, die Vorschrift zu streichen. Damit ist er einer Anregung des Bundesministers für Verkehr gefolgt. Die Feststellungen über den Zustand des Schiffskörpers und der Maschinenanlagen gehören eher zum Gebiet der Schiffssicherheit als zur Unfallverhütung. Maßnahmen der Schiffssicherheit können aber nicht dem Schiffseigentümer zur Last gelegt werden. Sie gehören deshalb nicht in das Recht der See-Unfallversicherung.

Zu § 876

Der Ausschuß für Kommunalpolitik und Sozialhilfe hat empfohlen, den Absatz 2 dieser Vorschrift zu streichen. Den Ländern sei zuzumuten, die Beitragszuschüsse für die in § 834 genannten Unternehmen der Küstenfischer allein zu tragen. Der Ausschuß für Sozialpolitik hat beschlossen, die Vorschrift in der Fassung der Vorlage der Fraktion der CDU/CSU bestehen zu lassen, da es sich um eine Kannvorschrift handelt, über deren Anwendung sich die Gemeinden mit den Ländern einigen sollten. Hinzu kommt, daß die in Absatz 2 vorgesehene Verteilung auf die Gemeinden diesen eine Last bringt, die auf sie sonst als Sozialhilfeträger gegenüber den Küstenfischern als Empfänger von Sozialhilfe zukommen würde.

Zu § 893

Auf die Ausführungen zu §§ 770 und 831 wird Bezug genommen.

Nach § 893

Die Fraktion der SPD hatte beantragt, in einem Fünften Teil des Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung eine Vorschrift zu beschließen, wonach die Träger der Unfallversicherung verpflichtet werden, ein Kuratorium für Unfallverhütung in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins zu gründen. Die Satzung dieses Kuratoriums sollte die Erfüllung gemeinsamer Unfallverhütungsaufgaben vorsehen, insbesondere auf den Gebieten der Unfallursachenforschung, der Ausbildung und der allgemeinen Aufklärung. Mit dem Antrag war die Absicht verbunden, die Arbeit der verschiedenen Organisationen der Träger der Unfallversicherung zu koordinieren und die Möglichkeit zu eröffnen, die Träger der Unfallversicherung bei der Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben evtl. auch dadurch zu unterstützen, daß dem Kuratorium Mittel aus dem öffentlichen Haushalt zur Verfügung gestellt werden könnten.

Die Mehrheit des Ausschusses hat diesen Antrag abgelehnt und dabei darauf hingewiesen, daß die bei den Verbänden der Träger der Unfallversicherung für Aufgaben der Unfallverhütung gebildeten zentralen Organisationen zur Zufriedenheit arbeiteten. Im übrigen seien alle Organisationen, die sich mit Aufgaben der Unfallverhütung beschäftigten, in der Arbeitsgemeinschaft für Arbeitssicherheit zusammengefaßt. Die gemeinsame Unfallverhütungsarbeit kann auch in dieser Arbeitsgemeinschaft wirksam koordiniert werden. Zudem wird es auch eine Führungsaufgabe der Aufsichtsbehörde für die Unfallverhütung sein, für eine wirksame Koordi-

nierung aller Unfallverhütungsmaßnahmen zu sorgen.

Zu Artikel 2

Auf Antrag der Fraktion der CDU/CSU hat der Ausschuß eine Änderung der Vorschrift des § 149 Abs. 2 Satz 2 RVO beschlossen. Die Änderung stellt klar, daß auch die Träger der Unfallversicherung vor einer Neufestsetzung des Ortslohns gehört werden müssen. Die Anhörung kann aber auf die landwirtschaftliche Unfallversicherung beschränkt werden, da die allgemeine Unfallversicherung von der Höhe des Ortslohns nur wenig berührt ist.

Einem Antrag der Fraktion der SPD, den § 151 RVO dahingehend neu zu formulieren, daß die Ortslöhne bei jeder Anpassung nach § 579 Abs. 1 neu festzusetzen sind, ist die Mehrheit des Ausschusses nicht gefolgt. Diese Frage kann grundsätzlich erst im Rahmen der Neuregelung des Ersten Buches der RVO entschieden werden. Im übrigen kann eine Neufestsetzung der Ortslöhne auch in jedem Gesetz, das eine Anpassung der Leistungen vorschreibt, bestimmt werden.

Nr. 2a

Auf Antrag der Fraktion der SPD hat der Ausschuß beschlossen, den Kinderzuschuß nach § 1262 RVO bei der Bestimmung des Höchstbetrages, bis zu dem die Leistungen der Unfallversicherung und die Leistungen der Rentenversicherung der Arbeiter zusammen voll gewährt werden dürfen, unberücksichtigt zu lassen. Damit wird einer im Bereich der knappschaftlichen Rentenversicherung bereits bestehenden Regelung gefolgt.

Ein weiterer Antrag der Fraktion der SPD, die in der knappschaftlichen Rentenversicherung für die Kumulierung der Leistungen geltende Höchstgrenze von 100 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes oder der maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage im Bereich der Rentenversicherung der Arbeiter dann gelten zu lassen, wenn aus der gesetzlichen Unfallversicherung eine Verletztenrente von wenigstens 80 v. H. der Vollrente gewährt wird, fand keine Mehrheit.

Nr. 7

Die Vorschrift betrifft die Neufassung des § 1504 RVO, mit der die Höhe des Ersatzanspruchs, der die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung im Falle eines Arbeitsunfalls eines ihrer Mitglieder gegen den Träger der Unfallversicherung geltend machen können, neu geregelt wird.

Als Folge der neuen Fassung des § 565 Abs. 1 war auch hier das Wort „pflichtversichert" in „versichert" abzuändern. Im übrigen ist es bei der Fassung des Entwurfs geblieben. Insbesondere hat die Mehrheit des Ausschusses alle Anträge der Fraktion der SPD abgelehnt, die darauf abzielten, den Stichtag für die Abrechnungen zwischen den Trägern der Unfallversicherung und der Krankenversicherung vom 18. Tag nach dem Unfall in Richtung auf den Unfalltag vorzuverlegen. Nach der Auffassung der Antragsteller sollten die Krankenkassen soweit als irgend möglich von den Lasten für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten befreit werden. Es sei nicht gerechtfertigt, die Arbeitnehmer auf dem Umweg über ihre Beiträge zur Krankenversicherung an den Lasten der Unfallversicherung zu beteiligen.

Dem wurde entgegengehalten, daß die von der Fraktion der SPD ursprünglich beantragte Ersatzpflicht vom Unfalltage an schon aus Gründen der Vereinfachung der Verwaltungsarbeit unzweckmäßig sei. Im übrigen sei es im Hinblick auf die von der Unfallversicherung übernommenen außerbetrieblichen Risiken, wie z. B. die Wegeunfälle, durchaus berechtigt, die Versicherten über die Krankenversicherungsbeiträge zu bescheidenen Anteilen an den Lasten der Unfallversicherung zu beteiligen. Im übrigen werde den Krankenkassen durch das kommende Lohnfortzahlungsgesetz ohnehin ein großer Teil der bis zum 18. Tag nach dem Unfall entstehenden Lasten abgenommen werden.

Nr. 9

Die neue Fassung der Vorschrift des § 1508 RVO dient der Klarstellung des Gewollten.

Nach Nr. 12

Von der Fraktion der SPD ist beantragt worden, den § 1534 der Reichsversicherungsordnung zu streichen. Dieser Antrag ist mit Mehrheit abgelehnt worden. Die Vorschrift bestimmt, daß der Träger der Sozialhilfe für seine Leistung Ersatz nur dann beanspruchen kann, wenn die Unterstützung infolge des Arbeitsunfalls gewährt worden ist. Diese Einheit des Leistungsgrundes sollte nach wie vor Voraussetzung für einen Ersatzanspruch sein.

Nr. 13

Die Rechtsprechung hat der Vorschrift des § 1546 RVO bereits seit langem den strengen Charakter einer Ausschlußfrist genommen und den Versicherungsträgern das Recht genommen, einen materiell berechtigten Entschädigungsanspruch lediglich wegen verspäteter Anmeldung abzulehnen. Die von der Fraktion der SPD beantragte Änderung des § 1546 RVO folgt dieser Entwicklung der Rechtsprechung.

Nr. 13a und 13b

Die Streichung des § 1547 RVO und die Änderung des Wortlauts des § 1548 RVO ist eine unmittelbare Folge der zu § 1546 RVO (vgl. zu Artikel 2 Nr. 13) beschlossenen Änderung.

Nr. 13c

Auf Antrag der Fraktion der CDU/CSU ist der Ausschuß einer Anregung aus Kreisen der Arbeit-

nehmer gefolgt. Der Betriebsrat soll mit Hilfe der neuen Vorschrift sein Mitwirkungsrecht bei Fragen der Arbeitssicherheit besser ausüben können. Aus diesem Grunde sollte er vom gesamten betrieblichen Unfallgeschehen Kenntnis erhalten.

Der Ausschuß für Kommunalpolitik und Sozialhilfe hat empfohlen, die Vorschrift des § 1559 der Reichsversicherungsordnung dahin gehend zu ergänzen, daß die Untersuchungen von Arbeitsunfällen im Rahmen der Rechtshilfe für Versicherungsträger durchgeführt werden.

Dieser Empfehlung ist der Ausschuß für Sozialpolitik nicht gefolgt. Der Gesetzentwurf hat in erster Linie die Aufgabe, das Dritte Buch der Reichsversicherungsordnung neu zu regeln. Vorschriften aus anderen Büchern der Reichsversicherungsordnung sind dabei nur insoweit geändert worden, als das im Zusammenhang mit der Neuregelung des Dritten Buches unbedingt erforderlich erschien. Der Ausschuß für Sozialpolitik konnte einer Neuregelung des Sechsten Buches der Reichsversicherungsordnung nicht vorgreifen.

Nr. 13 d

Von der Fraktion der SPD wurden die gleichen Anträge gestellt wie zu § 1278 RVO. Über diese Anträge wurde ebenso wie dort entschieden. Auf die Ausführungen zu Artikel 2 Nr. 2 a darf daher verwiesen werden.

Nr. 20

Die Ergänzung des § 138 des Bundessozialhilfegesetzes ist eine Folge der im § 556 Abs. 2 bestimmten Pflicht der Träger der Unfallversicherung, die Heilmaßnahmen in den dort bestimmten Fällen ohne Rücksicht auf den Erfolg zu gewähren. Insoweit sollen bezüglich des Erstattungsanspruchs die Berufsgenossenschaften nicht schlechter gestellt sein als die Träger der Rentenversicherung. Für Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeunfallversicherungsverbände soll nach Auffassung des Ausschusses ein Recht auf Kostenerstattung nicht bestimmt werden.

Zu Artikel 2 a

Einem Antrag der Fraktion der CDU/CSU entsprechend hat der Ausschuß mit Mehrheit beschlossen, daß die Rentenlasten der gewerblichen Berufsgenossenschaften neu verteilt werden sollen, soweit sie aus Unfällen entstehen, die vor dem 1. Januar 1953 eingetreten sind. Schon seit mehreren Jahren klagen schrumpfende Gewerbezweige darüber, daß die Lasten, die aus Zeiten mit höheren Beschäftigungszahlen herrühren, unverhältnismäßig hoch seien. Wenn das zur Zeit auch den Steinkohlen-Bergbau in besonderem Maße betrifft, so ist doch darüber hinaus nicht an der Tatsache vorbeizugehen, daß nach fast 80jährigem Bestehen der Unfallversicherung eine Reihe von Gewerbezweigen verschwunden ist, daß eine Reihe neuer Gewerbezweige entstanden ist und daß andere Gewerbezweige zurückgegangen sind und wieder andere an Bedeutung gewonnen haben.

Zu denken ist z. B. an Beschlagschmiede, Stellmacher, Blechwarenfabrikation, Natursteinindustrie und an die große Umschichtung, die durch die Verarbeitung von Kunststoffen eingetreten ist. Es soll daher zwischen den Berufsgenossenschaften eine gemeinsame Rentenlast aus Arbeitsunfällen, die vor dem 1. Januar 1953 eingetreten sind, gebildet werden und diese Rentenlast unter den Berufsgenossenschaften umverteilt werden. Es soll eine einmalige Umverteilung sein, da sich die strukturellen Verhältnisse innerhalb der Wirtschaft nicht von heute auf morgen, sondern immer erst in langen Zeitabständen verändern.

Im übrigen würde auch eine Regelung mit permanenter Lastenverteilung sehr nachteilige Wirkungen auf dem Gebiet der Unfallverhütung haben können, weil der Anreiz zu einer intensiven Unfallverhütung durch eine automatische Lastenverlagerung auf andere Gewerbezweige stark geschmälert werden könnte. Als Maßstab für eine Lastenverteilung wären mehrere Größen denkbar. Anstelle des in der gewerblichen Unfallversicherung in der Regel anzuwendenden Maßstabs der Lohnsumme könnten vielleicht auch der Umsatz, die Umsatzsteuer oder der Gewerbeertrag treten. Auch könnten statt der Veränderungen der Lohnsummen die Veränderungen in der Arbeitskräfteverteilung als Maßstab herangezogen werden. In den Rahmen der Unfallversicherung paßt allerdings zur Zeit am besten eine Verteilung nach der Lohnsumme. Diese Art der Verteilung wird auch den wenigsten neuen Verwaltungsaufwand schaffen. Um aber eine gleichmäßige Verteilung der alten Last zu sichern, soll für die Umlage der alten Last nur die Lohnsumme, nicht aber auch der Gefahrtarif herangezogen werden. Damit ein sinnvolles Ergebnis zustande kommt, sollen die gewerblichen Berufsgenossenschaften nach Gruppen ihre alte Last unter sich verteilen. Der Anteil jeder Berufsgenossenschaft an der alten Last ihrer Gruppe soll dem Verhältnis der Lohnsumme der Berufsgenossenschaft zu der gesamten Lohnsumme ihrer Berufsgenossenschaftsgruppe entsprechen.

Die in der Anlage 3 des Gesetzes in Gruppen zusammengefaßten Wirtschaftszweige sind im wesentlichen danach zusammengestellt, wie sie aufeinander angewiesen sind (z. B. Kohle, Eisen, Stahl) oder in welcher Weise der eine Wirtschaftszweig Teile der Produktion oder des Marktes eines anderen Wirtschaftszweiges übernommen hat.

Durch diese Umverteilung wird sich außerdem innerhalb der sechs Berufsgenossenschaftsgruppen eine wesentliche Annäherung der durchschnittlichen Belastung bei den einzelnen Berufsgenossenschaften ergeben. Wie sich die Umverteilung auswirken würde, wenn hierzu die aus Unfällen vor dem 1. Januar 1951 entstandene Rentenlast herangezogen

würde, ergibt sich aus der Anlage zu diesem Berichtsteil.

Aus den Kreisen der Wirtschaft ist darauf hingewiesen worden, daß schon seit längerer Zeit Bestrebungen im Gange sind, auf der Ebene der Selbstverwaltung der Berufsgenossenschaften zu einer sinnvollen Umverteilung der alten Lasten zu kommen. Es ist nicht zu verkennen, daß schon von jeher der Gesetzgeber der Selbstverwaltung entsprechende Befugnisse eingeräumt hatte und sie auch weiterhin einräumt (§ 715 RVO und § 735 des Entwurfs). Daher soll den gewerblichen Berufsgenossenschaften Gelegenheit gegeben sein, bis zum 30. Juni 1963, aber mit Wirkung vom 1. Januar 1963, eine Vereinbarung zu schließen, in welcher Weise sie die Verteilung der alten Rentenlast, soweit sie im Artikel 2 a vorgeschrieben werden soll, unter sich vornehmen wollen. Sie sollen hierbei ganz frei sein von den Regelungen des Artikels 2 a §§ 1 und 2. Sie würden z. B. vereinbaren können, daß Unternehmen bis zu einer bestimmten Größe, etwa wenn sie eine Jahreslohnsumme von weniger als 1 Mio DM haben, zu der Finanzierung der gemeinsamen Last nicht herangezogen werden. Kommt allerdings eine Vereinbarung unter den gewerblichen Berufsgenossenschaften bis zum 30. Juni 1963 nicht zustande, soll die gesetzliche Regelung der §§ 1 und 2 des Artikels 2 a verbindlich werden.

Die Vertreter der Fraktion der SPD wiesen darauf hin, daß der Bundesarbeitsminister auf ausdrücklichen Wunsch des Bundeskanzlers dem Vorsitzenden des Unternehmerverbandes Bergbau kurz vor der Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen eine schriftliche Zusage über die Einführung eines Gemeinlastverfahrens gegeben habe. Hierdurch sollte eine Entlastung der Bergbauunternehmen um rd. 200 Millionen DM im Jahr erreicht werden. Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU laufe offenbar darauf hinaus, diese Geheimzusage nunmehr zu erfüllen.

Die SPD-Mitglieder des Ausschusses würdigten die hohe Bedeutung des Bergbaues und verkannten nicht die Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben, daß die Umlage aus Gründen der besonderen Unfallgefahr sehr hoch ist. Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU bedeute nach Auffassung der Fraktion der SPD jedoch eine erhebliche Verschiebung der Lasten innerhalb der gesetzlichen Unfallversicherung. Es sei nicht vertretbar, finanzielle Verlagerungen von erheblicher Tragweite vorzunehmen, die auch zu Lasten der Kleinbetriebe gingen und ihre Begründung letztlich darin fänden, daß keine sinnvolle Energiepolitik betrieben worden sei. Nach dem genossenschaftlichen Prinzip der Unfallversicherung sei die Unfallast innerhalb der einzelnen Berufsgruppen zu tragen. Eine Änderung dieses Prinzips führe dazu, daß die Beiträge für viele Betriebe, auch für viele Betriebe der mittelständischen Wirtschaft, verdoppelt werden müßten. Außerdem würden sich zwangsläufig negative Auswirkungen auf das beitragsmäßige Interesse der Unternehmer an der Unfallverhütung ergeben. Deshalb sei die Fraktion der SPD nicht in der Lage, dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU zuzustimmen.

Die Sprecher der Fraktion der CDU/CSU haben demgegenüber darauf hingewiesen, daß die Strukturveränderungen schon seit längerer Zeit auf dem Gebiet der Unfallversicherung zu Klagen geführt haben, daß es gerade dem genossenschaftlichen Gedanken entspreche, daß — wenn die in einer Berufsgenossenschaft zusammengeschlossenen Wirtschaftszweige durch von ihnen nicht mehr zu vertretende Lasten besonders betroffen würden — eine größere Gemeinschaft der Wirtschaft für Abhilfe zu sorgen habe und daß es sich hier um eine einmalige Verteilung alter Lasten handele, die sich erst dann wiederholen könne, wenn ähnliche Verhältnisse in der gesetzlichen Unfallversicherung wieder auftreten sollten. Damit sei aber erst nach Ablauf eines größeren Zeitraumes zu rechnen.

Es wurde auch die Ansicht geäußert, daß im Rahmen grundsätzlicher Erwägungen bei sich bietender Gelegenheit geprüft werden müsse, ob es nach wie vor richtig sei, die Beitragsleistungen zur Sozialversicherung an die Löhne zu binden.

Zu Artikel 3

Zu § 2

Die Vorschrift bestimmt, welche Vorschriften des neugefaßten Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung auch für Unfälle gelten sollen, die sich vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ereignet haben.

Absatz 1

In den Katalog sind alle Vorschriften aufgenommen worden, die die Leistungen gegenüber dem geltenden Recht verbessern. Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller Unfallverletzten soll das neue Leistungsrecht grundsätzlich nicht nur für künftige Arbeitsunfälle gelten. Wenn eine Vorschrift allerdings bei Aufnahme in den Katalog einen Verwaltungsaufwand auslösen würde, der in keinem gesunden Verhältnis zu der möglicherweise eintretenden geringfügigen Verbesserung stehen würde, ist von ihrer Aufnahme in den Katalog abgesehen worden. Der Übersichtlichkeit wegen sind auch die Vorschriften nicht aufgenommen worden, die mit dem geltenden Recht wörtlich übereinstimmen.

Nicht in den Katalog aufgenommen sind ferner die Vorschriften, die den Kreis der versicherten Personen erweitern, und solche, die bestimmte Tätigkeiten neu unter Versicherungsschutz stellen. Dadurch sollen den Versicherungsträgern Beweisschwierigkeiten erspart bleiben, die bei der Ermittlung von weit in der Vergangenheit liegenden Unfällen eintreten könnten, wenn diese jetzt entschädi-

gungspflichtig würden. Die Entschädigung für einen Unfall soll letztlich nicht davon abhängen, ob der Nachweis dieses Unfalls und seiner Folgen noch gelingt.

Absatz 1 a

Die Vorschrift beruht auf einem Antrag der Fraktion der CDU/CSU. Sie wurde vom Ausschuß einstimmig beschlossen.

Der Ausschuß für Wiedergutmachung hat darüber hinaus gebeten, zu erörtern, ob es nicht möglich wäre, Leistungen der Unfallversicherung auch solchen Personen zu gewähren, die einen Unfall während eines Zwangsarbeitsverhältnisses außerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs von 1937 erlitten haben. Weiter war angeregt worden, zu prüfen, ob die Leistungen der Unfallversicherung auch Ausländern gewährt werden könnten, die sich im Ausland befinden. Damit würden diese Personen dem in § 13 Abs. 1 bis 3 des Fremdrentengesetzes vom 3. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 93) genannten Personenkreis gleichgestellt. Der Ausschuß hat nach eingehenden Erörterungen nicht verkannt, daß diese Fragen selbstverständlich für den betreffenden Personenkreis befriedigend geregelt werden sollten. In der gesetzlichen Unfallversicherung könnte dieses Problem aber nur zu einem geringen Teil und auch nur unter Aufgabe von wesentlichen Grundsätzen der Unfallversicherung gelöst werden. Dazu hat sich der Ausschuß jedoch nicht entschließen können.

Der Ausschuß beschloß jedoch, dem Bundestag die Annahme folgender Entschließung zu empfehlen:

Die Bundesregierung wird beauftragt, zu prüfen, ob und inwieweit im Zusammenhang mit dem weiteren Gesetzgebungsverfahren im Entschädigungsrecht ihre Regelung finden können

a) die Ansprüche von Personen, die sich in einem Zwangsarbeitsverhältnis außerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs von 1937 befunden haben und

b) Zahlungen an Personen, die nach dem 8. Mai 1945 das Gebiet der Bundesrepublik freiwillig verlassen haben.

Absatz 1 b

§ 591 des Entwurfs enthält für die Witwerrente andere Anspruchsvoraussetzungen als das geltende Recht. Es ist nicht beabsichtigt, daß die nach geltendem Recht bereits festgestellten Witwerrenten darauf überprüft werden, ob sie auch den neuen Anspruchsvoraussetzungen genügen. Dagegen soll die in § 589 a des Entwurfs vorgesehene Überbrückungshilfe auch dem Witwer zugute kommen, dessen bereits früher verletzte Ehefrau erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes an den Unfallfolgen stirbt. Es bedurfte daher der vom Ausschuß beschlossenen Einschränkung zu Absatz 1.

Absatz 3

Nach einstimmiger Ansicht des Ausschusses soll sich der neue Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes — nach § 576 nunmehr 36 000 Deutsche Mark — auch auf die Fälle auswirken, in denen sich der Unfall vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ereignet hat. Wegen der Gesetzeslage, die durch die beiden vorläufigen Neuregelungsgesetze eingetreten ist, mußte diese Frage allerdings außerhalb des Katalogs des Absatzes 1 geregelt werden. Damit werden die in diesen beiden Gesetzen angeordneten Umstellungen der Jahresarbeitsverdienste in vielen Fällen jetzt in vollem Umfang wirksam werden.

Zu § 2 a

Mit der auf Anregung des BMA eingefügten Vorschrift wird sichergestellt, daß die in Artikel 2 Nr. 2 a und 13 b beschlossenen Verbesserungen auch den Rentnern zugute kommen, bei denen der Versicherungsfall vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eingetreten ist. Bei Leistungsverbesserungen sollten grundsätzlich alle Fälle ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Entstehung gleichbehandelt werden.

Zu § 3

Absatz 2 a

Mit der einstimmig beschlossenen neuen Vorschrift soll den Berechtigten, deren Rente auf Grund der Vorschrift des § 938 der Reichsversicherungsordnung nicht vom vollen Jahresarbeitsverdienst aus berechnet ist, unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 die Rente voll gezahlt werden. Das gleiche soll für die Fälle gelten, in denen bis zum Sechsten Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung der Ortslohn nur teilweise der Rentenberechnung zugrunde gelegt worden ist.

Absatz 3

Der Ausschuß hat übereinstimmend die Auffassung vertreten, daß die Frist für die Anträge auf volle Zahlung der durch das Notverordnungsrecht eingeschränkten Leistungen so lang gehalten sein müßte, daß möglichst viele Berechtigte vom Inkrafttreten des Gesetzes an begünstigt werden. Auf eine Anregung aus Kreisen der Beschädigten wurde beschlossen, die Frist auf ein Jahr festzusetzen.

Zu § 7

Von der Fraktion der SPD ist beantragt worden, Vorschriften einzufügen, wonach die Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung für Unfälle, die sich vor dem 1. Januar 1961 ereignet haben, um 12 vom Hundert erhöht werden sollen. Die Ortslöhne und die durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste sollten neu festgestellt und die von ihnen abhängigen Geldleistungen neu berechnet werden.

Damit sollte eine Anpassung der Geldleistungen auf der Grundlage des § 579 durchgeführt werden.

Die Mehrheit des Ausschusses hat sich diesem Antrag nicht angeschlossen. Durch die beiden Gesetze zur vorläufigen Neuregelung von Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1071) und vom 29. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 1085) seien die Geldleistungen auf den Stand des 1. Januar 1961 gebracht worden. Die weitere Entwicklung hänge davon ab, wie sich die durchschnittliche Bruttolohn- und -gehaltssumme zwischen den Kalenderjahren 1961 und 1962 verändert. Das Ausmaß dieser Veränderung könne jedoch erst im Laufe des Jahres 1963 genau festgestellt werden. Deshalb sei es nicht möglich, zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits eine Anpassung auf der Grundlage des § 579 des Entwurfs zu bestimmen.

Abgesehen davon dürfe nicht verkannt werden, daß die Träger der Unfallversicherung jetzt die vordringliche Aufgabe haben, sich auf das neue Recht einzustellen. Viele Geldleistungen würden nach Maßgabe der neuen Vorschriften neu festgestellt werden müssen. Müßten die Versicherungsträger daneben noch eine Anpassung durchführen, könnten sie überfordert sein, zumal geschulte Verwaltungskräfte auf dem Arbeitsmarkt kaum zu finden sind.

Zu § 8 a

Da die Rechtsverordnung, die auf Grund des § 645 Abs. 2 zur Regelung der sachlichen Zuständigkeit der Träger der allgemeinen Unfallversicherung erlassen werden soll, nicht innerhalb kürzerer Frist fertiggestellt werden kann, mußte nach Auffassung des Ausschusses für die Übergangszeit eine Regelung auf der Grundlage der bisherigen Zuständigkeit geschaffen werden.

Zu § 9

Dem Wunsch der beteiligten Versicherungsträger nach angemessener Verlängerung der Übergangsfrist sollte nach Ansicht des Ausschusses entsprochen werden.

Zu §§ 10, 11

Auf Grund der zu § 565 Abs. 1 getroffenen Entscheidung müssen diese Vorschriften gestrichen werden.

Zu § 11 a

Die im Bundesgebiet tätigen Berufsgenossenschaften haben nicht zuletzt wegen der in den letzten Jahrzehnten vollzogenen wirtschaftlichen Änderungen sehr unterschiedliche Größen. Das gilt sowohl bezüglich der Zahl der bei ihnen versicherten Unternehmen als auch hinsichtlich der in ihnen zusammengefaßten Gewerbezweige. Der Ausschuß hat nach eingehenden Erörterungen beschlossen, die Organisation der allgemeinen Unfallversicherung zu straffen und damit die Leistungsfähigkeit der einzelnen Berufsgenossenschaften zu erhöhen. Von den 35 gewerblichen Berufsgenossenschaften sollen daher 10 Berufsgenossenschaften aufgelöst werden. Die verbleibenden 25 gewerblichen Berufsgenossenschaften sind in der Anlage 1 aufgeführt.

Zu § 11 b

Mit dieser Vorschrift werden die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Organe der aufgelösten Berufsgenossenschaften geregelt. Sie sollen auch in den neugebildeten Berufsgenossenschaften bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer tätig sein. Hierbei soll sich das Stimmrecht des einzelnen Organmitglieds nach der Zahl der Versicherten richten, die im Jahre der letzten Wahl zur Vertreterversammlung der aufgelösten Berufsgenossenschaft festgestellt worden sind.

Zu § 11 c

Da die Familienausgleichskassen nach dem Kindergeldrecht mit den Berufsgenossenschaften eng verbunden sind, ist für den Fall der Auflösung einiger Berufsgenossenschaften nochmals bestätigt worden, daß die Familienausgleichskassen das Schicksal der Berufsgenossenschaften teilen.

Zu § 11 d

Da die Auflösung einiger Berufsgenossenschaften und die Übertragung ihrer Rechte durch einen gesetzlichen Eingriff erfolgt ist, erschien es angezeigt, für die dadurch erforderlich werdenden Veränderungen eine Gebühren- und Abgabenfreiheit zu bestimmen; Auslagen sollen außer Ansatz bleiben.

Zu § 14

Absatz 1

Als Tag des Inkrafttretens für das Gesetz empfiehlt der Ausschuß den 1. April 1963. Ein Inkrafttreten am 1. Januar 1963 wurde für unzweckmäßig gehalten. Die Versicherungsträger hätten dann nämlich viele nur kurzfristig zu gewährende Geldleistungen nachträglich nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu berechnen müssen, wobei der Verwaltungsaufwand in keinem gesunden Verhältnis zu dem Erfolg dieser Maßnahme gestanden hätte.

Hinsichtlich der Auflösung von gewerblichen Berufsgenossenschaften soll das Gesetz jedoch erst am 1. Januar 1964 in Kraft treten. Dieser Zeitpunkt ist mit Rücksicht darauf gewählt worden, daß nach § 164 RVO als Geschäftsjahr das Kalenderjahr bestimmt ist. Wenn die Auflösung der Berufsgenossen-

schaften mit dem Beginn eines Geschäftsjahres wirksam wird, werden Schwierigkeiten bei der Feststellung der Umlage vermieden.

Absatz 2

Die Änderung der Nr. 3 dient der Klarstellung. Mit der neuen Formulierung wird das Sonderrecht für die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege beseitigt, das Jahrzehnte nach der Begründung dieser Berufsgenossenschaft nicht mehr gerechtfertigt ist. Organisatorisch sollen die Verhältnisse bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege nicht anders liegen als bei den übrigen Berufsgenossenschaften.

Bonn, den 25. Januar 1963

Ollesch

Berichterstatter

Anlage zum Bericht des Abgeordneten Ollesch (zu Artikel 2 a)

Berufsgenossenschaft	Lohnsumme in 1960	
	in Mio DM	v. H.-Anteil der Lohnsumme der Berufsgenossenschafts-Gruppe
	1	2
Gruppe 1		
Bergbau-Berufsgenossenschaft	4 353	11
Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft	2 954	8
Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-Berufsgenossenschaft	5 975	15
Nordwestliche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft	3 949	10
Süddeutsche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft	7 132	18
Süddeutsche Edel- und Unedelmetall-Berufsgenossenschaft	1 288	3
Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik	8 681	22
Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie	5 209	13
	39 541	100
Gruppe 2		
Steinbruchs-Berufsgenossenschaft	1 190	7
Berufsgenossenschaft der keramischen und Glasindustrie	1 846	11
Norddeutsche Holz-Berufsgenossenschaft	1 406	8
Süddeutsche Holz-Berufsgenossenschaft	1 199	7
Bau-Berufsgenossenschaft Hamburg	780	5
Bau-Berufsgenossenschaft Hannover	1 766	11
Bau-Berufsgenossenschaft Wuppertal	2 583	15,8
Bau-Berufsgenossenschaft Frankfurt	885	5
Südwestliche Bau-Berufsgenossenschaft	933	6
Württembergische Bau-Berufsgenossenschaft	839	5
Bayerische Bau-Berufsgenossenschaft	1 302	8
Tiefbau-Berufsgenossenschaft	1 876	11
Zweiganstalten	40	0,2
	16 645	100
Gruppe 3		
Berufsgenossenschaft der Gas- und Wasserwerke	540	15
Berufsgenossenschaft für Straßen-, Privat- und Kleinbahnen	853	23
Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen	1 608	44
See-Berufsgenossenschaft	403	11
Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft	276	7
	3 680	100
Gruppe 4		
Papiermacher-Berufsgenossenschaft	622	6
Berufsgenossenschaft Druck und Papierverarbeitung	2 417	23
Lederindustrie-Berufsgenossenschaft	750	7
Textil- und Bekleidungs-Berufsgenossenschaft	6 777	64
	10 566	100
Gruppe 5		
Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten	5 770	82
Fleischerei-Berufsgenossenschaft	1 108	16
Zucker-Berufsgenossenschaft	131	2
	7 009	100
Gruppe 6		
Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft	6 754	36
Einzelhandels-Berufsgenossenschaft	5 941	32
Verwaltungs-Berufsgenossenschaft	3 932	21
Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	1 971	11
	18 598	100

Rentenlast						Durchschnittsatz für den Beitrag in v. H. der Lohnsumme	
Gesamtlast in Mio DM	Altlast aus der Zeit vor 1951 in Mio DM	Neu verteilte Altlast aus der Zeit vor 1951 in Mio DM	Veränderung der Spalte 4 infolge Neuverteilung nach Spalte 5 in Mio DM	Neulast ab 1951 in Mio DM	Neue Gesamtlast Summe aus Spalte 5 und Spalte 7 in Mio DM	bisher	neu
3	4	5	6	7	8	9	10
401,6	194,5	32,8	— 161,7	207,0	239,8	9,23	5,51
31,7	17,7	23,9	+ 6,2	13,9	37,8	1,05	1,28
39,1	18,2	44,8	+ 26,6	20,9	65,7	0,66	1,10
26,1	13,7	29,8	+ 16,1	12,4	42,2	0,66	1,07
42,2	20,3	53,7	+ 33,4	21,9	75,6	0,59	1,06
5,3	2,5	9,0	+ 6,5	2,8	11,8	0,42	0,92
33,5	16,1	65,7	+ 49,6	17,3	83,0	0,39	0,96
30,0	15,5	38,8	+ 23,3	14,5	53,3	0,58	1,02
609,5	298,5	298,5	± 0	310,7	609,4		
21,9	9,4	5,9	— 3,5	12,4	18,3	1,84	1,54
21,2	7,3	9,3	+ 2,0	13,8	23,1	1,15	1,25
16,0	7,9	6,8	— 1,1	8,0	14,8	1,14	1,05
14,5	6,7	5,9	— 0,8	7,8	13,7	1,22	1,14
7,3	2,8	4,2	+ 1,4	4,4	8,6	0,93	1,10
16,7	6,4	9,3	+ 2,9	10,2	19,5	0,95	1,10
28,7	11,0	13,3	+ 2,3	17,6	30,9	1,11	1,20
9,1	3,6	4,2	+ 0,6	5,4	9,6	1,03	1,08
10,0	3,4	5,0	+ 1,6	6,3	11,3	1,07	1,21
7,2	2,1	4,2	+ 2,1	5,0	9,2	0,86	1,10
16,1	10,4	6,8	— 3,6	5,6	12,4	1,24	0,95
27,9	12,7	9,3	— 3,4	15,1	24,4	1,49	1,30
2,0	0,7	0,2	— 0,5	1,2	1,4	5,02	3,50
198,6	84,4	84,4	± 0	112,8	197,2		
3,1	1,3	2,4	+ 1,1	1,7	4,1	0,58	0,76
5,6	3,6	3,6	± 0	2,0	5,6	0,66	0,66
14,9	4,5	7,0	+ 2,5	10,4	17,4	0,93	1,08
6,8	4,1	1,7	— 2,4	2,6	4,3	1,70	1,07
4,4	2,3	1,1	— 1,2	2,1	3,2	1,61	1,16
34,8	15,8	15,8	± 0	18,8	34,6		
5,4	2,6	0,8	— 1,8	2,8	3,6	0,87	0,58
7,3	3,1	3,3	+ 0,2	4,2	7,5	0,30	0,31
3,6	1,8	1,0	— 0,8	1,7	2,7	0,48	0,36
16,9	6,7	9,1	+ 2,4	10,2	19,3	0,25	0,28
33,2	14,2	14,2	± 0	18,9	33,1		
26,5	10,9	11,5	+ 0,6	15,6	27,1	0,46	0,47
6,0	2,4	2,2	— 0,2	3,6	5,8	0,55	0,52
1,6	0,7	0,3	— 0,4	0,9	1,2	1,26	0,92
34,1	14,0	14,0	± 0	20,1	34,1		
28,3	9,2	6,0	— 3,2	19,1	25,1	0,42	0,37
10,6	2,7	5,3	+ 2,6	7,8	13,1	0,18	0,22
9,5	2,4	3,5	+ 1,1	7,1	10,6	0,24	0,27
8,4	2,4	1,9	— 0,5	6,0	7,9	0,43	0,40
56,8	16,7	16,7	± 0	40,0	56,7		

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache IV/120 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,

2. die Eingaben und Petitionen zu der Vorlage durch die Beschlußfassung zu Nr. 1 für erledigt zu erklären,

3. folgenden Entschließungsantrag anzunehmen:

   Die Bundesregierung wird beauftragt, zu prüfen, ob und inwieweit im Zusammenhang mit dem weiteren Gesetzgebungsverfahren im Entschädigungsrecht ihre Regelung finden können

   a) die Ansprüche von Personen, die sich in einem Zwangsarbeitsverhältnis außerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs von 1937 befunden haben und

   b) Zahlungen an Personen, die nach dem 8. Mai 1945 das Gebiet der Bundesrepublik freiwillig verlassen haben.

Bonn, den 25. Januar 1963

Der Ausschuß für Sozialpolitik

Dr. Schellenberg
Vorsitzender

Büttner
Meyer (Wanne-Eickel)
Killat
Kohlberger
Weber (Georgenau)
Ollesch
Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung
(Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz — UVNG —)

— Drucksache IV/120 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Sozialpolitik
(20. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 20. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz - UVNG -)	**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz - UVNG -)**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung	**Änderung des Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung**
Das Dritte Buch der Reichsversicherungsordnung erhält mit Ausnahme des Unterabschnitts VII des Vierten Abschnitts im Zweiten Teil (§§ 690 bis 704), des Unterabschnitts VI des Vierten Abschnitts im Dritten Teil (§ 978) und des Unterabschnitts VII des Vierten Abschnitts im Vierten Teil (§ 1147) folgende Fassung:	Das Dritte Buch der Reichsversicherungsordnung erhält mit Ausnahme des Unterabschnitts VII des Vierten Abschnitts im Zweiten Teil (§§ 690 bis 704), des Unterabschnitts VI des Vierten Abschnitts im Dritten Teil (§ 978) und des Unterabschnitts VII des Vierten Abschnitts im Vierten Teil (§ 1147) folgende Fassung:
Drittes Buch	Drittes Buch
Unfallversicherung	Unfallversicherung
ERSTER TEIL	ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften	Allgemeine Vorschriften
ERSTER ABSCHNITT	**ERSTER ABSCHNITT**
Aufgaben und Gliederung der Versicherung. Kreis der versicherten Personen	**Aufgaben und Gliederung der Versicherung. Kreis der versicherten Personen**
A. Aufgaben und Gliederung der Versicherung	A. Aufgaben und Gliederung der Versicherung
§ 537	§ 537
Aufgaben der Unfallversicherung sind nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:	Aufgaben der Unfallversicherung sind nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:

Entwurf

1. Arbeitsunfälle zu verhüten,
2. nach Eintritt eines Arbeitsunfalls den Verletzten, seine Angehörigen und seine Hinterbliebenen zu entschädigen
   a) durch Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit des Verletzten *einschließlich* Arbeits- und Berufsförderung *(Berufsfürsorge) sowie* durch Erleichterung der Verletzungsfolgen,
   b) durch Leistungen in Geld an den Verletzten, seine Angehörigen und seine Hinterbliebenen.

§ 538

Die Unfallversicherung gliedert sich in

die allgemeine Unfallversicherung (§§ 642 bis 772),

die landwirtschaftliche Unfallversicherung (§§ 773 bis 831),

die See-Unfallversicherung (§§ 832 bis 893).

B. Kreis der versicherten Personen

I. Versicherung kraft Gesetzes und kraft Satzung

1. Versicherung kraft Gesetzes

§ 539

(1) In der Unfallversicherung sind, unbeschadet der §§ 541 bis 543, gegen Arbeitsunfall versichert

1. die auf Grund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses Beschäftigten,
2. Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende (§ 162) und ihre im Unternehmen tätigen Ehegatten sowie die sonstigen mitarbeitenden Personen,
3. Personen, die zur Schaustellung oder Vorführung künstlerischer oder artistischer Leistungen vertraglich verpflichtet sind,
4. Personen, die nach den Vorschriften des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung der Meldepflicht unterliegen, wenn sie
   a) zur Erfüllung ihrer Meldepflicht die hierfür bestimmte Stelle aufsuchen oder
   b) auf Aufforderung einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung oder einer seemännischen Heuerstelle diese oder andere Stellen aufsuchen,
5. Unternehmer, solange und soweit sie als solche Mitglieder einer landwirtschaft-

Beschlüsse des 20. Ausschusses

1. unverändert
2. nach Eintritt eines Arbeitsunfalls den Verletzten, seine Angehörigen und seine Hinterbliebenen zu entschädigen
   a) durch Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit des Verletzten, **durch** Arbeits- und Berufsförderung **(Berufshilfe) und** durch Erleichterung der Verletzungsfolgen,
   b) unverändert

§ 538

unverändert

B. Kreis der versicherten Personen

I. Versicherung kraft Gesetzes und kraft Satzung

1. Versicherung kraft Gesetzes

§ 539

(1) In der Unfallversicherung sind, unbeschadet der §§ 541 bis 543, gegen Arbeitsunfall versichert

1. unverändert
2. Heimarbeiter, **Zwischenmeister,** Hausgewerbetreibende (§ 162) und ihre im Unternehmen tätigen Ehegatten sowie die sonstigen mitarbeitenden Personen
3. unverändert
4. Personen, die nach den Vorschriften des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung **oder im Vollzug des Bundessozialhilfegesetzes** der Meldepflicht unterliegen, wenn sie
   a) unverändert
   b) unverändert
5. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 20. Ausschusses
lichen Berufsgenossenschaft sind, ihre mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten und die in Unternehmen zum Schutze und zur Förderung der Landwirtschaft einschließlich der landwirtschaftlichen Selbstverwaltung und ihrer Verbände Tätigen,	
6. Küstenschiffer und Küstenfischer als Unternehmer gewerblicher Betriebe der Seefahrt (Seeschiffahrt und Seefischerei), die zur Besatzung ihres Fahrzeugs gehören oder als Küstenfischer ohne Fahrzeug fischen und die bei dem Betrieb regelmäßig keine oder höchstens zwei kraft Gesetzes versicherte Arbeitnehmer gegen Entgelt beschäftigen, sowie deren im Unternehmen tätige Ehegatten,	6. unverändert
7. die im Gesundheits- oder Veterinärwesen oder in der Wohlfahrtspflege Tätigen,	7. unverändert
8. die in einem Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen Tätigen, *auch soweit sie* an Ausbildungsveranstaltungen *und Übungen teilnehmen,*	8. die in einem Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen Tätigen **sowie die Teilnehmer** an Ausbildungsveranstaltungen **dieser Unternehmen einschließlich der Lehrenden,**
9. Personen, die	9. unverändert
a) bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten oder einen anderen aus gegenwärtiger Lebensgefahr oder erheblicher gegenwärtiger Gefahr für Körper oder Gesundheit zu retten unternehmen,	
b) einem Bediensteten des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer anderen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, der sie zur Unterstützung bei einer Diensthandlung heranzieht, Hilfe leisten,	
c) sich bei Verfolgung oder Festnahme einer Person, die einer strafbaren Handlung verdächtig ist, oder zum Schutz eines widerrechtlich Angegriffenen persönlich einsetzen,	
10. Blutspender,	10. Blutspender **und Spender körpereigener Gewebe,**
11. Personen, die auf Grund von Arbeitsschutzvorschriften ärztlich untersucht werden,	11. Personen, die auf Grund von Arbeitsschutz- **oder Unfallverhütungs**vorschriften ärztlich untersucht **oder behandelt** werden,
12. a) Personen, die Luftschutzdienst leisten, wenn sie hierzu durch eine zuständige Stelle herangezogen sind oder wenn sie handeln, weil Gefahr im Verzuge ist,	12. a) unverändert
b) freiwillige Helfer des Bundesluftschutzverbandes,	b) unverändert
c) Teilnehmer an den Ausbildungsveranstaltungen des Bundesamtes für zivi-	c) Teilnehmer an den Ausbildungsveranstaltungen des Bundesamtes für zivi-

Entwurf	Beschlüsse des 20. Ausschusses
len Bevölkerungsschutz *oder* des Bundesluftschutzverbandes,	len Bevölkerungsschutz, des Bundesluftschutzverbandes **oder des Luftschutzhilfsdienstes einschließlich der Lehrenden,**
13. die für den Bund, ein Land, eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder eine andere Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts *ehrenamtlich* Tätigen *und* die von einem Gericht, einem Staatsanwalt oder einer sonst dazu berechtigten Stelle zur Beweiserhebung herangezogenen Zeugen,	13. die für den Bund, ein Land, eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder eine andere Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts Tätigen, **soweit sie nicht schon nach Nummer 1 versichert sind, sowie** die von einem Gericht, einem Staatsanwalt oder einer sonst dazu berechtigten Stelle zur Beweiserhebung herangezogenen Zeugen,
14. Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung und ehrenamtlich Lehrende in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, Fachschulen, Berufsfach- und Berufsschulen, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen, wenn es sich um die Aus- und Fortbildung für eine Tätigkeit der nach Nummern 1 bis 3 und 5 bis 8 versicherten Personen handelt, soweit sie nicht bereits zu diesen Personen gehören,	14. unverändert
15. Personen, die bei dem Bau eines Familienheimes (Eigenheim, Kaufeigenheim, Kleinsiedlung), einer eigengenutzten Eigentumswohnung, einer Kaufeigentumswohnung oder einer Genossenschaftswohnung im Rahmen der Selbsthilfe tätig sind, wenn durch das Bauvorhaben öffentlich geförderte oder steuerbegünstigte Wohnungen geschaffen werden sollen. Dies gilt auch für die Selbsthilfe bei der Aufschließung und Kultivierung des Geländes, der Herrichtung der Wirtschaftsanlagen und der Herstellung von Gemeinschaftsanlagen. Für die Begriffsbestimmungen sind die §§ 5, 7 bis 10, 12, 13 und 36 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 27. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 523) maßgebend.	15. unverändert
(2) Gegen Arbeitsunfall sind ferner Personen versichert, die wie ein nach Absatz 1 Versicherter tätig werden; dies gilt auch bei nur vorübergehender Tätigkeit.	(2) unverändert
§ 540	§ 540
Gegen Arbeitsunfall sind ferner Personen versichert, die während einer auf Grund eines Gesetzes angeordneten Freiheitsentziehung oder auf Grund strafrichterlicher Anordnung wie ein nach § 539 Abs. 1 Versicherter tätig werden.	Gegen Arbeitsunfall sind ferner Personen versichert, die während einer auf Grund eines Gesetzes angeordneten Freiheitsentziehung oder auf Grund strafrichterlicher Anordnung wie ein nach § 539 Abs. 1 Versicherter tätig werden. **Das gilt nicht, soweit diese Personen bereits nach § 539 Abs. 1 versichert sind.**
§ 541	§ 541
(1) Versicherungsfrei sind	(1) Versicherungsfrei sind
1. Personen hinsichtlich der *Arbeitsunfälle, für die ihnen Unfallfürsorge nach beamten-*	1. Personen hinsichtlich der **Unfälle im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhält-**

Entwurf	Beschlüsse des 20. Ausschusses
rechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet ist,	**nisses, für das beamtenrechtliche Unfallfürsorgevorschriften oder entsprechende Grundsätze gelten; ausgenommen sind Ehrenbeamte und Ehrenrichter,**
2. Personen hinsichtlich der Arbeitsunfälle, *die sie während ihres Wehr- oder Ersatzdienstes erlitten haben und für die ihnen Beschädigtenversorgung nach dem Dritten Teil des Soldatenversorgungsgesetzes oder nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst gewährleistet ist,*	2. Personen hinsichtlich der Arbeitsunfälle, **für die ihnen Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz oder solchen Gesetzen gewährt wird, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, es sei denn, daß der Arbeitsunfall zugleich die Folge einer Schädigung im Sinne dieser Gesetze ist,**
3. Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen, Schwestern vom Deutschen Roten Kreuz und Angehörige solcher ähnlicher Gemeinschaften, die sich aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigen, wenn ihnen nach den Regeln ihrer Gemeinschaft lebenslange Versorgung gewährleistet ist,	3. unverändert
4. Ärzte, Heilpraktiker, Zahnärzte, Dentisten, *Tierärzte, Tierheilkundige* und Apotheker, soweit sie eine selbständige berufliche Tätigkeit ausüben,	4. Ärzte, Heilpraktiker, Zahnärzte, Dentisten und Apotheker, soweit sie eine selbständige berufliche Tätigkeit ausüben,
5. unbeschadet des § 774 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 773 Abs. 1 Nr. 1 a) Verwandte auf- oder absteigender Linie des Haushaltsvorstandes oder seines Ehegatten, b) sonstige Kinder (§ 582 Abs. 5) des Haushaltsvorstandes oder seines Ehegatten, c) Geschwister des Haushaltsvorstandes oder seines Ehegatten bei unentgeltlicher Beschäftigung im Haushalt.	5. unverändert
(2) Scheidet eine verletzte, wegen Versicherungsfreiheit aus der Unfallversicherung nicht entschädigte Person im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 aus der Gemeinschaft aus oder endet die Versorgung, so kann sie für die Zeit danach *von der geistlichen Genossenschaft oder dem Mutterhaus* die Leistungen verlangen, die ihr ohne die Versicherungsfreiheit *gegen den Träger der Unfallversicherung* zustehen würden.	(2) Scheidet eine verletzte, wegen Versicherungsfreiheit aus der Unfallversicherung nicht entschädigte Person im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 aus der Gemeinschaft aus oder endet die Versorgung, so kann sie für die Zeit danach **von dem Träger der Unfallversicherung** die Leistungen verlangen, die ihr ohne die Versicherungsfreiheit zustehen würden, **es sei denn, daß die geistliche Genossenschaft oder das Mutterhaus von sich aus die Versorgung in gleichem Umfang sicherstellt. Die geistliche Genossenschaft oder das Mutterhaus erstatten dem Träger der Unfallversicherung dessen Aufwendungen.**
§ 542	§ 542
Versicherungsfrei sind ferner: 1. Unternehmer von nicht gewerbsmäßig betriebenen Binnenfischereien oder Imkereien und ihre Ehegatten, wenn die Fischerei oder die	unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 20. Ausschusses
Imkerei nicht Bestandteil oder Nebenunternehmen eines landwirtschaftlichen Unternehmens ist,	
2. a) Verwandte auf- oder absteigender Linie dieser Unternehmer oder ihrer Ehegatten, b) sonstige Kinder (§ 582 Abs. 5) dieser Unternehmer oder ihrer Ehegatten, c) Geschwister dieser Unternehmer oder ihrer Ehegatten bei unentgeltlicher Beschäftigung in nicht gewerbsmäßig betriebenen Fischereien oder Imkereien,	
3. Personen, die auf Grund einer vom Fischerei- oder Jagdausübungsberechtigten unentgeltlich oder entgeltlich erteilten Fischerei- oder Jagderlaubnis die Fischerei oder Jagd ausüben (Fischerei- oder Jagdgäste),	
4. Mitglieder von Sportfischereivereinigungen, soweit sie die im Besitz der Vereinigung stehenden Gewässer zum eigenen Nutzen befischen.	
§ 543	§ 543
(1) Ausländische und staatenlose Besatzungsmitglieder deutscher Seefahrzeuge, die keinen Wohnsitz im Inland haben, können auf Antrag des Reeders von der Versicherung befreit werden, soweit nicht zwischenstaatliche Abkommen oder internationale Übereinkommen entgegenstehen.	**entfällt**
(2) Über den Antrag entscheidet das Bundesversicherungsamt.	
2. Versicherung kraft Satzung	2. Versicherung kraft Satzung
§ 544	§ 544
(1) Die Satzung des Trägers der Unfallversicherung kann die Versicherung auf Unternehmer erstrecken, die nicht schon kraft Gesetzes versichert sind; ausgenommen sind Haushaltsvorstände, die in § 542 bezeichneten Unternehmer sowie Reeder, die nicht zur Besatzung des Fahrzeugs gehören.	unverändert
(2) Das gleiche gilt für die im Unternehmen tätigen Ehegatten der auf Grund des Absatzes 1 versicherten Unternehmer.	
§ 545	§ 545
Die Satzung des Trägers der Unfallversicherung kann bestimmen, daß und unter welchen Bedingungen gegen Arbeitsunfälle versichert sind, soweit sie dies nicht schon nach anderen Vorschriften sind,	unverändert
1. Personen, die nicht im Unternehmen beschäftigt sind, aber die Stätte des Unternehmens besuchen oder auf ihr verkehren,	

Entwurf

2. die Mitglieder der Organe und Ausschüsse der Versicherungsträger bei ihrer Tätigkeit in den Organen und Ausschüssen der Verbände der Versicherungsträger.

II. Freiwillige Versicherung

§ 546

(1) Der Unfallversicherung können freiwillig beitreten, soweit sie nicht schon kraft Gesetzes oder kraft Satzung versichert sind, Unternehmer mit Ausnahme der Haushaltsvorstände und der im § 542 bezeichneten Unternehmer und ihre im Unternehmen tätigen Ehegatten. Die Versicherung erlischt, wenn der Beitrag oder Beitragsvorschuß binnen zweier Monate nach Zahlungsaufforderung nicht gezahlt worden ist. Eine Neuanmeldung bleibt solange unwirksam, bis der rückständige Beitrag oder Beitragsvorschuß entrichtet worden ist.

(2) Besteht die Besatzung eines Seefahrzeugs, das unter ausländischer Flagge fährt, ganz oder teilweise aus Seeleuten, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, so können diese von der See-Berufsgenossenschaft auf Antrag des Reeders nach den Vorschriften der deutschen Gesetze versichert werden, wenn nicht der Staat, dessen Flagge das Seefahrzeug führt, der Versicherung widerspricht.

ZWEITER ABSCHNITT

Leistungen der Versicherung

A. Unfallverhütung und Erste Hilfe

§ 547

(1) Die Träger der Unfallversicherung haben für die Verhütung von Arbeitsunfällen und für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen.

(2) Das Nähere bestimmen die §§ 708 bis *719*, 764 bis 766, 799, 829, 862 bis 867, 891 sowie 552 Abs. 4.

B. Leistungen nach Eintritt des Arbeitsunfalls

I. Allgemeines

§ 548

Nach Eintritt des Arbeitsunfalls gewährt der Träger der Unfallversicherung, unbeschadet des § 565, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften an Leistungen insbesondere

Heilbehandlung,

Verletztengeld,

Beschlüsse des 20. Ausschusses

II. Freiwillige Versicherung

§ 546

unverändert

ZWEITER ABSCHNITT

Leistungen der Versicherung

A. Unfallverhütung und Erste Hilfe

§ 547

(1) Die Träger der Unfallversicherung haben **mit allen geeigneten Mitteln** für die Verhütung von Arbeitsunfällen und für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen.

(2) Das Nähere bestimmen die §§ 708 bis **719 a,** 764 bis 766, 799, 829, 862 bis 867, 891 sowie 552 Abs. 4.

B. Leistungen nach Eintritt des Arbeitsunfalls

I. Allgemeines

§ 548

Nach Eintritt des Arbeitunfalls gewährt der Träger der Unfallversicherung, unbeschadet des § 565, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften an Leistungen insbesondere

Heilbehandlung,

Verletztengeld,

Entwurf

besondere Unterstützung,

Wiederherstellung oder Erneuerung von Körperersatzstücken,

Berufsfürsorge,

Verletztenrente,

Sterbegeld,

Rente an Hinterbliebene.

§ 549

(1) Arbeitsunfall ist ein Unfall, den ein Versicherter bei einer der in den §§ 539, 540 und 544 bis 546 genannten Tätigkeiten erleidet.

(2) Dem Körperschaden steht die Beschädigung eines Körperersatzstückes gleich.

(3) Verbotswidriges Handeln schließt die Annahme eines Arbeitsunfalles nicht aus.

§ 550

Als Arbeitsunfall gilt auch ein Unfall bei einer mit einer der in den §§ 539, 540 und 544 bis 546 genannten Tätigkeiten zusammenhängenden Verwahrung, Beförderung, Instandhaltung und Erneuerung des Arbeitsgerätes, auch wenn es vom Versicherten gestellt wird.

§ 551

Als Arbeitsunfall gilt auch ein Unfall auf einem mit einer der in den §§ 539, 540 und 544 bis 546 genannten Tätigkeiten zusammenhängenden Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit. Der Umstand, daß der Versicherte wegen der Entfernung seiner ständigen Familienwohnung von dem Ort der Tätigkeit an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft hat, schließt die Versicherung auf dem Weg von und nach der Familienwohnung nicht aus.

§ 552

(1) Als Arbeitsunfall gilt ferner eine Berufskrankheit. Berufskrankheiten sind die Krankheiten, welche die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bezeichnet und die ein Versicherter bei einer der in den §§ 539, 540 und 544 bis 546 genannten Tätigkeiten erleidet. Die Bundesregierung wird ermächtigt, in der Rechtsverordnung solche Krankheiten zu bezeichnen, die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft

Beschlüsse des 20. Ausschusses

besondere Unterstützung,

Wiederherstellung oder Erneuerung von Körperersatzstücken,

Berufshilfe,

Verletztenrente,

Sterbegeld,

Rente an Hinterbliebene.

§ 549

(1) Arbeitsunfall ist ein Unfall, den ein Versicherter bei einer der in den §§ 539, 540 und 544 bis 546 genannten Tätigkeiten erleidet. **Als Tätigkeit im Sinne des Satzes 1 gilt auch das Abheben eines Geldbetrages bei einem Geldinstitut, an das der Arbeitgeber den Lohn oder das Gehalt des Versicherten zu dessen Gunsten überweist oder zahlt, wenn der Versicherte erstmalig nach Ablauf eines Lohn- oder Gehaltszahlungszeitraumes das Geldinstitut persönlich aufsucht.**

(2) Dem Körperschaden steht die Beschädigung eines Körperersatzstückes **oder eines größeren orthopädischen Hilfsmittels** gleich.

(3) unverändert

§ 550

unverändert

§ 551

unverändert

§ 552

(1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 20. Ausschusses
durch besondere Einwirkungen verursacht sind, denen bestimmte Personengruppen durch ihre Arbeit in erheblich höherem Grade als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind; sie kann dabei bestimmen, daß die Krankheiten nur dann Berufskrankheiten sind, wenn sie durch die Arbeit in bestimmten Unternehmen verursacht worden sind.	
(2) Die Träger der Unfallversicherung *können* im Einzelfalle eine Krankheit *wie eine Berufskrankheit entschädigen, wenn sie nicht in der Rechtsverordnung bezeichnet ist oder die dort bestimmten Voraussetzungen nicht vorliegen, aber nach neuen Erkenntnissen die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.*	(2) Die Träger der Unfallversicherung **sollen** im Einzelfalle eine Krankheit, **auch wenn sie nicht in der Rechtsverordnung bezeichnet ist oder die dort bestimmten Voraussetzungen nicht vorliegen, wie eine Berufskrankheit entschädigen, sofern nach neuen Erkenntnissen die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.**
(3) Für die Berufskrankheiten gelten die für Arbeitsunfälle maßgebenden Vorschriften entsprechend. Als Zeitpunkt des Arbeitsunfalls gilt der Beginn der Krankheit im Sinne der Krankenversicherung, oder, wenn dies für den Versicherten günstiger ist, der Beginn der Minderung der Erwerbsfähigkeit.	(3) unverändert
(4) Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates 1. die Anzeige von Berufskrankheiten durch Unternehmer und Ärzte, 2. die Mitwirkung der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stellen bei der Feststellung von Berufskrankheiten, 3. die Gebühren, welche die Träger der Unfallversicherung für die ärztliche Anzeige von Berufskrankheiten, die Vornahme von Untersuchungen und die Erstattung von Gutachten durch die für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stellen zu entrichten haben, 4. Art und Höhe besonderer Leistungen zur Verhütung einer Berufskrankheit oder ihres Wiederauflebens oder ihrer Verschlimmerung. In dieser Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, daß die für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stellen andere Ärzte mit der Durchführung von Untersuchungen beauftragen können.	(4) unverändert
	§ 552 a **In den Unternehmen der Binnenschiffahrt gilt als Arbeitsunfall auch ein Unfall, der eintritt** **1. durch Elementarereignisse,** **2. im Hafengebiet durch die einem Hafen eigentümlichen Gefahren,** **3. bei der Beförderung vom Land zum Fahrzeug oder vom Fahrzeug zum Land oder** **4. beim Retten oder Bergen von Menschen oder Sachen.**

Entwurf

§ 553

Der Verletzte und seine Hinterbliebenen haben keinen Anspruch, wenn der Verletzte den Arbeitsunfall absichtlich verursacht hat. Gleiches gilt für den Angehörigen und den Hinterbliebenen, der den Arbeitsunfall vorsätzlich verursacht hat.

§ 554

(1) Hat der Verletzte den Arbeitsunfall beim Begehen einer Handlung, die nach rechtskräftigem strafgerichtlichem Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist, erlitten, so können die Leistungen ganz oder teilweise versagt werden. *Sie können auch versagt werden, wenn der Verletzte den Arbeitsunfall beim Begehen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens erlitten hat, aber ein Strafverfahren aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweisen nicht eingeleitet oder durchgeführt worden ist.*

(2) Die Verletzung bergbehördlicher Vorschriften gilt nicht als Vergehen im Sinne des Absatzes 1 *Satz 1.*

(3) Die Rente kann den im Inland wohnenden Angehörigen des Verletzten ganz oder teilweise überwiesen werden, wenn sie bei seinem Tode Anspruch auf Rente hätten.

§ 555

Als Folge eines Arbeitsunfalls gilt auch ein Unfall, den der Verletzte auf einem zu der Heilbehandlung oder der Wiederherstellung oder Erneuerung eines beschädigten Körperersatzstückes oder zu einer wegen des Arbeitsunfalls zur Aufklärung des Sachverhalts angeordneten Untersuchung notwendigen Wege oder bei der Durchführung dieser Maßnahmen erleidet.

II. Maßnahmen zur Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit und zur Erleichterung der Verletzungsfolgen

1. Allgemeines

§ 556

Die Heilbehandlung und die *Berufsfürsorge* sollen mit allen geeigneten Mitteln

1. die durch den Arbeitsunfall verursachte Körperverletzung oder Gesundheitsstörung und Minderung der Erwerbsfähigkeit beseitigen und eine Verschlimmerung der Unfallfolgen verhüten,

Beschlüsse des 20. Ausschusses

§ 553

unverändert

§ 554

(1) Hat der Verletzte den Arbeitsunfall beim Begehen einer Handlung, die nach rechtskräftigem strafgerichtlichem Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist, erlitten, so können die Leistungen ganz oder teilweise versagt werden.

(2) Die Verletzung bergbehördlicher Vorschriften gilt nicht als Vergehen im Sinne des Absatzes 1.

(3) unverändert

§ 555

Als Folge eines Arbeitsunfalls gilt auch ein Unfall, den der Verletzte auf einem zu der Heilbehandlung oder der Wiederherstellung oder Erneuerung eines beschädigten Körperersatzstückes **oder eines größeren orthopädischen Hilfsmittels** oder zu einer wegen des Arbeitsunfalls zur Aufklärung des Sachverhalts angeordneten Untersuchung notwendigen Wege oder bei der Durchführung dieser Maßnahmen erleidet.

II. Maßnahmen zur Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit, zur Berufshilfe und zur Erleichterung der Verletzungsfolgen

1. Allgemeines

§ 556

(1) Die Heilbehandlung und die **Berufshilfe** sollen mit allen geeigneten Mitteln

1. unverändert

Entwurf

2. den Verletzten zur Wiederaufnahme seines früheren Berufs oder, wenn das nicht möglich ist, zur Aufnahme eines anderen Berufs oder einer anderen Erwerbstätigkeit befähigen und ihm zur Erhaltung oder Erlangung einer Arbeitsstelle verhelfen.

2. Heilbehandlung und Leistungen in Geld während der Heilbehandlung

§ 557

(1) Die Heilbehandlung umfaßt

1. ärztliche Behandlung,
2. Versorgung mit Arznei und anderen Heilmitteln, Ausstattung mit Körperersatzstücken und orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die erforderlich sind, um den Erfolg der Heilbehandlung zu sichern oder die Folgen der Verletzung zu erleichtern,
3. Gewährung von Pflege.

(2) Die Träger der Unfallversicherung haben alle Maßnahmen zu treffen, durch die eine möglichst bald nach dem Arbeitsunfall einsetzende, schnelle und sachgemäße Heilbehandlung, insbesondere auch, soweit nötig, eine fachärztliche oder besondere unfallmedizinische Versorgung gewährleistet wird.

(3) Der Träger der Unfallversicherung hat ein durch den Arbeitsunfall beschädigtes Körperersatzstück wiederherzustellen oder zu erneuern.

§ 558

(1) Pflege ist zu gewähren, solange der Verletzte infolge des Arbeitsunfalls so hilflos ist, daß er nicht ohne Wartung und Pflege sein kann. Der Träger der Unfallversicherung kann mit Zustimmung des Verletzten auch in anderen Fällen Pflege gewähren.

Beschlüsse des 20. Ausschusses

2. den Verletzten zur Wiederaufnahme seines früheren Berufs oder, wenn das nicht möglich ist, zur Aufnahme eines anderen Berufs oder einer anderen Erwerbstätigkeit befähigen und ihm zur Erhaltung oder Erlangung einer Arbeitsstelle verhelfen. **Der andere Beruf oder die andere Erwerbstätigkeit sollen möglichst gleichwertig sein.**

(2) Ist eine Tuberkulose als Berufskrankheit oder als Folge eines Arbeitsunfalls anerkannt, ist Heilbehandlung auch dann zu gewähren, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vorliegen.

2. Heilbehandlung und Leistungen in Geld während der Heilbehandlung

§ 557

(1) Die Heilbehandlung umfaßt

1. unverändert
2. Versorgung mit Arznei und anderen Heilmitteln, Ausstattung mit Körperersatzstücken und orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die erforderlich sind, um den Erfolg der Heilbehandlung zu sichern oder die Folgen der Verletzung zu erleichtern, **Durchführung heilgymnastischer und bewegungstherapeutischer Übungen in Gruppenbehandlung unter ärztlicher Aufsicht (Versehrtenleibesübungen) sowie anderer geeigneter Heilmaßnahmen,**
3. unverändert

(2) unverändert

(2 a) Unbeschadet der gesetzlichen Verantwortlichkeit der Versicherungsträger für die Durchführung der Heilbehandlung sollen die Beziehungen zwischen den Trägern der Unfallversicherung und mit den an der Durchführung der Heilbehandlung beteiligten Stellen, insbesondere mit den Kassenärztlichen Vereinigungen, durch Verträge geregelt werden.

(3) Der Träger der Unfallversicherung hat ein durch den Arbeitsunfall beschädigtes Körperersatzstück **oder größeres orthopädisches Hilfsmittel** wiederherzustellen oder zu erneuern.

§ 558

(1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 20. Ausschusses
(2) Die Pflege besteht 1. in der Gestellung der erforderlichen Hilfe und Wartung durch Krankenpfleger, Krankenschwestern oder auf andere geeignete Weise (Hauspflege) oder 2. in der Gewährung von Unterhalt und Pflege in einer geeigneten Anstalt (Anstaltspflege), wenn der Verletzte nicht widerspricht.	(2) unverändert
(3) Statt der Pflege kann ein Pflegegeld von 100 Deutsche Mark bis 350 Deutsche Mark monatlich gewährt werden.	(3) Statt der Pflege kann ein Pflegegeld von 100 Deutsche Mark bis 350 Deutsche Mark monatlich gewährt werden. **Übersteigen die Aufwendungen für fremde Wartung und Pflege den Betrag des Pflegegeldes, so kann es angemessen erhöht werden.**
(4) Auf Antrag des Verletzten soll möglichst Hauspflege gewährt werden, wenn die Übernahme der Hilfe und Wartung Angehörigen des Verletzten wegen Krankheit, Kinderzahl oder aus einem anderen wichtigen Grunde nicht zugemutet werden kann.	(4) unverändert
§ 559	§ 559
(1) Der Träger der Unfallversicherung kann als Heilbehandlung Kur und Verpflegung in einem Krankenhaus oder einer besonderen Heilanstalt gewähren (Heilanstaltspflege).	(1) Der Träger der Unfallversicherung kann **mit Zustimmung des Verletzten** als Heilbehandlung Kur und Verpflegung in einem Krankenhaus oder einer besonderen Heilanstalt gewähren (Heilanstaltspflege).
(2) Heilanstaltspflege ist zu gewähren, wenn die Art der Verletzung eine Behandlung oder Beobachtung in einer Heilanstalt verlangt.	(2) unverändert
§ 560	§ 560 unverändert
(1) Verletztengeld erhält der Verletzte, solange er infolge des Arbeitsunfalls arbeitsunfähig im Sinne der Krankenversicherung ist und soweit er Arbeitsentgelt nicht erhält. Das Verletztengeld wird von dem Tage an gewährt, an dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird.	
(2) Für das Verletztengeld gilt § 182 Abs. 4, im Falle der Heilanstaltspflege § 186 Abs. 1 entsprechend.	
§ 561	§ 561
(1) Für die Berechnung des Verletztengeldes gilt	(1) Für die Berechnung des Verletztengeldes gilt
1. § 182 Abs. 5 mit der Maßgabe, daß den Leistungen über die dort genannten Höchstbeträge hinaus ein Betrag bis zur Höhe des *Jahresarbeitsverdienstes (§ 576)* jährlich zugrunde zu legen ist,	1. § 182 Abs. 5 mit der Maßgabe, daß den Leistungen über die dort genannten Höchstbeträge hinaus ein Betrag bis zur Höhe des **aus dem Höchstjahresarbeitsverdienst (§ 576 Abs. 2) entsprechend zu errechnenden Regellohnes** jährlich zugrunde zu legen ist,
2. § 182 Abs. 6 mit der Maßgabe, daß die Vorschrift nur auf Personen anzuwenden ist, die bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung *pflichtversichert* sind, und anstelle des in § 180 Abs. 1 Satz 3 genannten Höchstbetrages den Leistungen ein Betrag bis zur Höhe des *Jahresarbeitsverdienstes (§ 576)* jährlich zugrunde zu legen ist.	2. § 182 Abs. 6 mit der Maßgabe, daß die Vorschrift nur auf Personen anzuwenden ist, die bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung **versichert** sind, und anstelle des in § 180 Abs. 1 Satz 3 genannten Höchstbetrages den Leistungen ein Betrag bis zur Höhe des **aus dem Höchstjahresarbeitsverdienst (§ 576 Abs. 2) entsprechend zu errechnenden Grundlohnes** jährlich zugrunde zu legen ist.

Entwurf

(2) Bei den übrigen gegen Arbeitsunfall Versicherten ist der Berechnung des Verletztengeldes der 360. Teil des Jahresarbeitsverdienstes zugrunde zu legen. Das Verletztengeld ist für Kalendertage zu zahlen.

§ 562

(1) Das Verletztengeld fällt mit dem Tage weg, für den erstmalig Verletztenrente gewährt wird.

(2) Im Falle der Wiedererkrankung an Unfallfolgen gelten §§ 560, 561 entsprechend, es sei denn, daß der Verletzte erwerbsunfähig im Sinne des § 1247 Abs. 2 ist.

§ 563

Für die Dauer der Heilbehandlung kann der Träger der Unfallversicherung dem Verletzten und seinen Angehörigen eine besondere Unterstützung gewähren.

§ 564

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die erforderliche Ausstattung mit Körperersatzstücken und orthopädischen und anderen Hilfsmitteln zu regeln sowie bei bestimmten Körperschäden die Gewährung einer Entschädigung für Kleider- und Wäscheverschleiß vorzuschreiben.

§ 565

(1) Ist der Verletzte bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung *pflichtversichert,* so leistet dieser nach den Vorschriften der Krankenversicherung. Insoweit bestehen keine Ansprüche nach den §§ 557 bis 564.

(2) Der Träger der Unfallversicherung kann die Heilbehandlung übernehmen. *Solange und soweit er Heilbehandlung gewährt,* fallen die Ansprüche gegen den Träger der Krankenversicherung weg. Anstelle der weggefallenen Ansprüche treten die Ansprüche nach den §§ 557 bis 564.

Beschlüsse des 20. Ausschusses

(1 a) Bei Verletzten, deren Entgelt nach Monaten bemessen, aber so gering ist, daß sie deswegen nicht bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, gilt Absatz 1 Nr. 1 entsprechend.

(2) unverändert

§ 562

(1) unverändert

(2) Im Falle der Wiedererkrankung an Unfallfolgen gelten §§ 560, 561 entsprechend, es sei denn, daß der Verletzte erwerbsunfähig im Sinne des § 1247 Abs. 2 ist. **Hat ein Träger der Rentenversicherung die Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 1247 Abs. 2 festgestellt, so ist diese Feststellung für den Träger der Unfallversicherung bindend.**

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn der Verletzte durch eine Maßnahme der Heilbehandlung gehindert wird, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

§ 563

unverändert

§ 564

unverändert

§ 565

(1) Ist der Verletzte bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung **versichert,** so leistet dieser nach den Vorschriften der Krankenversicherung. Insoweit bestehen keine Ansprüche nach den §§ 557 bis **562 und** 564.

(2) Der Träger der Unfallversicherung kann die Heilbehandlung **und die Zahlung der während der Heilbehandlung zu gewährenden Geldleistungen** übernehmen. **Insoweit** fallen die Ansprüche gegen den Träger der Krankenversicherung weg. Anstelle der weggefallenen Ansprüche treten die Ansprüche nach den §§ 557 bis 564. **Die Träger der Krankenversicherung sind verpflichtet, dem Träger der Unfallversicherung davon Mitteilung zu machen, wenn sie Fälle feststellen, in denen die Durchführung eines berufsgenossenschaftlichen Heilverfahrens angezeigt erscheint, der Träger der Unfallversicherung ein Heilverfahren aber noch nicht eingeleitet hat.**

Entwurf

§ 566

Die Heilbehandlung wird *den nach § 540 Versicherten nicht gewährt, soweit die Interessen des Strafvollzugs entgegenstehen.*

Beschlüsse des 20. Ausschusses

§ 566

(1) Die Heilbehandlung wird **Verletzten während einer auf Grund eines Gesetzes angeordneten Freiheitsentziehung** gewährt, soweit die **Belange des Vollzugs dem nicht entgegenstehen.**

(2) Hat sich der Unfall während einer auf Grund eines Gesetzes angeordneten Freiheitsentziehung ereignet, so wird während dieser Zeit Verletzten, denen bis zum Unfall eine Arbeitsbelohnung gutgeschrieben wurde oder denen ohne den Unfall eine Arbeitsbelohnung gutgeschrieben worden wäre, das Verletztengeld in der Höhe der wegen Arbeitsunfähigkeit entgangenen regelmäßigen Arbeitsbelohnung gewährt. Für die Berechnung des Verletztengeldes nach der Entlassung findet § 561 Abs. 2 entsprechende Anwendung. Entsprechendes gilt bei einer Wiedererkrankung an Unfallfolgen während der Freiheitsentziehung.

Entwurf

3. Arbeits- und Berufsförderung *(Berufsfürsorge)*

§ 567

(1) Die *Berufsfürsorge* (§ 537 Nr. 2 Buchstabe a) umfaßt

1. Maßnahmen zur Wiedergewinnung der Fähigkeit, den bisherigen oder einen *verwandten* Beruf oder eine entsprechende Erwerbstätigkeit auszuüben,
2. Ausbildung für einen anderen zumutbaren Beruf oder eine andere zumutbare Erwerbstätigkeit,
3. Hilfe zur Erhaltung oder Erlangung einer zumutbaren Arbeitsstelle im Zusammenwirken mit der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung,
4. nachgehende Maßnahmen.

(2) Voraussetzung für die Durchführung der *Berufsfürsorge* ist, daß der Verletzte sich für die Maßnahmen eignet. § 563 gilt entsprechend.

(3) Soweit der Verletzte für einen anderen Beruf ausgebildet werden soll, hat die Einleitung der hierfür erforderlichen Maßnahmen im Zusammenwirken mit der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu erfolgen.

§ 568

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. Art, Ausmaß und Dauer der *Berufsfürsorge,*

Beschlüsse des 20. Ausschusses

3. Arbeits- und Berufsförderung **(Berufshilfe)**

§ 567

(1) Die **Berufshilfe** (§ 537 Nr. 2 Buchstabe a) umfaßt

1. Maßnahmen zur Wiedergewinnung der Fähigkeit, den bisherigen oder einen **nach Möglichkeit gleichwertigen** Beruf oder eine entsprechende Erwerbstätigkeit auszuüben,
2. unverändert
3. Hilfe zur Erhaltung oder Erlangung einer zumutbaren, **nach Möglichkeit gleichwertigen** Arbeitsstelle im Zusammenwirken mit der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung,
4. unverändert

(2) Voraussetzung für die Durchführung der **Berufshilfe** ist, daß der Verletzte sich für die Maßnahmen eignet. § 563 gilt entsprechend.

(3) unverändert

§ 568

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. Art, Ausmaß und Dauer der **Berufshilfe,**

Entwurf	Beschlüsse des 20. Ausschusses
2. die wirtschaftliche Sicherstellung des Verletzten und seiner Angehörigen sowie	2. unverändert
3. das Verfahren des Zusammenwirkens mit anderen Stellen, die mit Maßnahmen der *Berufsfürsorge* befaßt sind.	3. das Verfahren des Zusammenwirkens mit anderen Stellen, die mit Maßnahmen der **Berufshilfe** befaßt sind.
	Die Unterhaltsbeiträge für die wirtschaftliche Sicherstellung sind so zu bemessen, daß der Wille des Verletzten und seiner Angehörigen zur Selbsthilfe gestärkt und eine nicht zumutbare Beeinträchtigung ihrer bisherigen Lebenshaltung vermieden wird.
(2) Die für die Beschäftigung Schwerbeschädigter geltenden Vorschriften bleiben unberührt. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Zusammenwirken der Träger der Unfallversicherung mit den zur Durchführung der genannten Vorschriften berufenen Stellen ordnen und dabei regeln, in welchem Umfang die besonderen Aufwendungen, die diesen Stellen durch Berufsberatung, berufliche Ausbildung und Arbeitsvermittlung entstehen, von den Trägern der Unfallversicherung zu erstatten sind.	(2) unverändert
§ 569	§ 569
Für die *Berufsfürsorge* gilt *§ 566* entsprechend.	Für die **Berufshilfe** gilt **§ 566 Abs. 1** entsprechend.
III. Entschädigung durch Renten und sonstige Leistungen in Geld	**III. Entschädigung durch Renten und sonstige Leistungen in Geld**
1. Allgemeines	1. Allgemeines
§ 570	§ 570
Soweit die Leistungen in Geld nach dem Jahresarbeitsverdienst berechnet werden, gelten für diesen die §§ 571 bis 578.	unverändert
§ 571	§ 571
(1) Als Jahresarbeitsverdienst gilt das Arbeitseinkommen des Verletzten im Jahre vor dem Arbeitsunfall. Für Zeiten, in denen der Verletzte im Jahre vor dem Arbeitsunfall kein Arbeitseinkommen bezog, wird das Arbeitseinkommen zugrunde gelegt, das durch eine Tätigkeit erzielt wird, die der letzten Tätigkeit des Verletzten vor diesen Zeiten entspricht. Ist er früher nicht tätig gewesen, so ist die Tätigkeit maßgebend, die er zur Zeit des Arbeitsunfalls ausgeübt hat.	(1) unverändert
(2) Für Zeiten, in denen der Verletzte im Jahre vor dem Arbeitsunfall Arbeitslosengeld oder Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe bezog, gilt der Einheitslohn, der der Berechnung dieser Leistungen zugrunde zu legen war, als Arbeitseinkommen.	**Absatz 2 entfällt**

Entwurf	Beschlüsse des 20. Ausschusses
(3) Die gemäß den §§ 629, 672 Nr. 9 und § 843 über den Jahresarbeitsverdienst erlassenen Satzungsbestimmungen bleiben unberührt.	(3) unverändert
§ 572	§ 572
Bei Berufskrankheiten gilt für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes, wenn es für den Berechtigten günstiger ist, als Zeitpunkt des Arbeitsunfalls der letzte Tag, an dem der Versicherte in einem Unternehmen Arbeiten verrichtet hat, die ihrer Art nach geeignet sind, die Berufskrankheit zu verursachen.	unverändert
§ 573	**§ 573**
(1) Erleidet jemand, dem sonst Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet ist, einen Arbeitsunfall, für den ihm Unfallfürsorge nicht zusteht, so gilt als Jahresarbeitsverdienst der Jahresbetrag der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die der Berechnung eines Unfallruhegehalts zugrunde zu legen wären. Die Rente ist nur insoweit zu zahlen, als sie die Dienst- oder Versorgungsbezüge übersteigt; dem Verletzten verbleibt die Rente jedoch mindestens in Höhe des Betrages, der bei Vorliegen eines Dienstunfalls als Unfallausgleich zu gewähren wäre. Endet das Dienstverhältnis wegen Dienstunfähigkeit infolge des Arbeitsunfalls, so ist Vollrente insoweit zu zahlen, als sie zusammen mit den Versorgungsbezügen aus dem Dienstverhältnis die Versorgungsbezüge, auf die der Verletzte bei Vorliegen eines Dienstunfalls Anspruch hätte, nicht übersteigt. Die Höhe dieser Versorgungsbezüge stellt die Dienstbehörde fest. Für die Hinterbliebenen gilt Entsprechendes.	**entfällt hier** (siehe § 576 a)
(2) Absatz 1 gilt für die Berufssoldaten entsprechend.	
(3) Erleidet ein Soldat auf Zeit einen Arbeitsunfall, für den ihm Beschädigtenversorgung nicht zusteht, so gilt als Jahresarbeitsverdienst das Zwölffache der Dienstbezüge im Unfallmonat oder, falls dies für den Berechtigten günstiger ist, das Arbeitseinkommen, das der Verletzte im Jahr vor seinem Diensteintritt in die Bundeswehr gehabt hat. § 574 gilt entsprechend.	
(4) Erleidet jemand, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst oder zivilen Ersatzdienst leistet, einen Arbeitsunfall, für den ihm Beschädigtenversorgung nicht zusteht, so gilt als Jahresarbeitsverdienst das Arbeitseinkommen, das der Verletzte im Jahr vor seinem Diensteintritt in die Bundeswehr oder den zivilen Ersatzdienst gehabt hat. Befand sich der Verletzte in der Zeit vor dem Diensteintritt noch in Berufs- oder Schulausbildung, so ist für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes § 574 Abs. 1 entsprechend anzuwenden. War der Verletzte bei Diensteintritt noch nicht *21* Jahre alt, so ist für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes § 574 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.	

Entwurf

(5) Absatz 4 gilt entsprechend für Personen, die zu einem besonderen Einsatz herangezogen sind.

§ 574

(1) Befand sich der Verletzte zur Zeit des Arbeitsunfalls noch in einer Schul- oder Berufsausbildung, so wird, wenn es für den Berechtigten günstiger ist, der Jahresarbeitsverdienst für die Zeit nach der voraussichtlichen Beendigung der Ausbildung neu berechnet. Der neuen Berechnung ist das Entgelt zugrunde zu legen, das in diesem Zeitpunkt für Personen gleicher Ausbildung und gleichen Alters durch Tarif festgesetzt oder sonst ortsüblich ist.

(2) War der Verletzte zur Zeit des Arbeitsunfalls noch nicht *21* Jahre alt, so wird, wenn es für den Berechtigten günstiger ist, der Jahresarbeitsverdienst *für die Zeit nach der Vollendung des 21. Lebensjahres neu berechnet. Der neuen Berechnung ist das Entgelt zugrunde zu legen, das in diesem Zeitpunkt* für Personen mit gleichartiger Tätigkeit *für das 21. Lebensjahr* durch Tarif festgesetzt oder sonst ortsüblich ist.

§ 575

Dient der Jahresarbeitsverdienst zur Berechnung des Verletztengeldes (§ 561 Abs. 2) im Falle der Wiedererkrankung an Unfallfolgen, so sind die Verhältnisse des Jahres vor dem Beginn der erneuten Arbeitsunfähigkeit zugrunde zu legen.

§ 576

(1) Der Jahresarbeitsverdienst beträgt mindestens das Dreihundertfache des Ortslohns, der zur Zeit des Arbeitsunfalls für den Beschäftigungsort oder, wenn ein solcher fehlt, für den Wohnort des Verletzten festgesetzt ist. Für Versicherte, die an Bord eines Seefahrzeuges beschäftigt sind, gilt als Beschäftigungsort der Heimathafen des Seefahrzeuges. Liegt der Heimathafen im Ausland, gilt als Beschäftigungsort Hamburg.

(2) Der Jahresarbeitsverdienst beträgt höchstens *18 000* Deutsche Mark. Die Satzung kann einen höheren Betrag bestimmen. Ein höherer Betrag kann auch bestimmt werden

1. durch Rechtsverordnung der Bundesregierung, wenn der Bund oder die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Träger der Versicherung ist,

Beschlüsse des 20. Ausschusses

§ 574

(1) unverändert

(2) War der Verletzte zur Zeit des Arbeitsunfalls noch nicht **25** Jahre alt, so wird, wenn es für den Berechtigten günstiger ist, der Jahresarbeitsverdienst **dem Arbeitsentgelt angepaßt, das zur Zeit des Arbeitsunfalls von der Vollendung eines bestimmten Lebensalters ab, höchstens aber des 25. Lebensjahres,** für Personen mit gleichartiger Tätigkeit durch Tarif festgesetzt oder sonst ortsüblich ist.

(3) Kann eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person infolge des Arbeitsunfalls einer Erwerbstätigkeit nicht mehr nachgehen, so ist der Jahresarbeitsverdienst den Verdiensterhöhungen anzupassen, die zur Zeit des Arbeitsunfalls von der Erreichung eines bestimmten Lebens- oder Berufsjahres ab durch Tarif festgesetzt oder sonst ortsüblich sind.

§ 575

unverändert

§ 576

(1) unverändert

(2) Der Jahresarbeitsverdienst beträgt höchstens **36 000** Deutsche Mark. Die Satzung kann einen höheren Betrag bestimmen. Ein höherer Betrag kann auch bestimmt werden

1. durch Rechtsverordnung der Bundesregierung **mit Zustimmung des Bundesrates,** wenn der Bund oder die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Träger der Versicherung ist,

Entwurf	Beschlüsse des 20. Ausschusses
2. durch Rechtsverordnung der Landesregierung, wenn ein Land Träger der Versicherung ist,	2. unverändert
3. durch Ortssatzung, wenn eine Gemeinde Träger der Versicherung ist.	3. unverändert
siehe § 573	**§ 576 a**

(1) Erleidet jemand, dem sonst Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet ist, einen Arbeitsunfall, für den ihm Unfallfürsorge nicht zusteht, so gilt als Jahresarbeitsverdienst der Jahresbetrag der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die der Berechnung eines Unfallruhegehalts zugrunde zu legen wären. Die Rente ist nur insoweit zu zahlen, als sie die Dienst- oder Versorgungsbezüge übersteigt; dem Verletzten verbleibt die Rente jedoch mindestens in Höhe des Betrages, der bei Vorliegen eines Dienstunfalls als Unfallausgleich zu gewähren wäre. Endet das Dienstverhältnis wegen Dienstunfähigkeit infolge des Arbeitsunfalls, so ist Vollrente insoweit zu zahlen, als sie zusammen mit den Versorgungsbezügen aus dem Dienstverhältnis die Versorgungsbezüge, auf die der Verletzte bei Vorliegen eines Dienstunfalls Anspruch hätte, nicht übersteigt. Die Höhe dieser Versorgungsbezüge stellt die Dienstbehörde fest. Für die Hinterbliebenen gilt Entsprechendes.

(2) Absatz 1 gilt für die Berufssoldaten entsprechend. **Anstelle des Unfallausgleichs wird der Ausgleich nach § 85 des Soldatenversorgungsgesetzes gewährt.**

(3) Erleidet ein Soldat auf Zeit einen Arbeitsunfall, für den ihm Beschädigtenversorgung nicht zusteht, so gilt als Jahresarbeitsverdienst das Zwölffache der Dienstbezüge im Unfallmonat oder, falls dies für den Berechtigten günstiger ist, das Arbeitseinkommen, das der Verletzte im Jahr vor seinem Diensteintritt in die Bundeswehr gehabt hat **oder, falls dies für den Verletzten günstiger ist, nach dem zum Zeitpunkt des Arbeitsunfalls geltenden Tarifrecht gehabt hätte, wenn er den Dienst in der Bundeswehr nicht angetreten hätte.** § 574 gilt entsprechend.

(4) Erleidet jemand, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst oder zivilen Ersatzdienst leistet, einen Arbeitsunfall, für den ihm Beschädigtenversorgung nicht zusteht, so gilt als Jahresarbeitsverdienst das Arbeitseinkommen, das der Verletzte im Jahr vor seinem Diensteintritt in die Bundeswehr oder den zivilen Ersatzdienst gehabt hat **oder, falls dies für den Verletzten günstiger ist, nach dem zum Zeitpunkt des Arbeitsunfalls geltenden Tarifrecht gehabt hätte, wenn er den Dienst in der Bundeswehr oder im zivilen Ersatzdienst nicht angetreten hätte. § 571 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.** Befand sich der Verletzte in der Zeit vor dem Diensteintritt noch in Berufs- oder Schulausbildung, so ist für die Berechnung des Jahresarbeitsver-

Entwurf | Beschlüsse des 20. Ausschusses

dienstes § 574 Abs. 1 **und 3** entsprechend anzuwenden. War der Verletzte bei Diensteintritt noch nicht **25** Jahre alt, so ist für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes § 574 Abs. 2 **und 3** entsprechend anzuwenden.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend für Personen, die zu einem besonderen Einsatz herangezogen sind.

(6) Absatz 4 gilt entsprechend für Personen, die nach § 540 versichert sind.

§ 577

Ist der nach den §§ 571 bis 576 berechnete Jahresarbeitsverdienst in erheblichem Maße unbillig, so ist der Jahresarbeitsverdienst im Rahmen des § 576 nach billigem Ermessen festzustellen. Hierbei ist außer den Fähigkeiten, der Ausbildung und der Lebensstellung des Verletzten seine Erwerbstätigkeit zur Zeit des Arbeitsunfalls oder, soweit er nicht gegen Entgelt tätig war, eine gleichartige oder vergleichbare Erwerbstätigkeit zu berücksichtigen.

§ 577

unverändert

§ 578

Ist der Jahresarbeitsverdienst für die Berechnung des Sterbegeldes und der Hinterbliebenenrente infolge eines früheren Arbeitsunfalls geringer als das vor ihm bezogene Arbeitseinkommen, so ist dem Jahresarbeitsverdienst die frühere Verletztenrente zuzurechnen; dabei darf jedoch der Betrag nicht überschritten werden, der der früheren Verletztenrente als Jahresarbeitsverdienst zugrunde liegt.

§ 578

unverändert

§ 579

(1) Bei Veränderungen der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme werden die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen durch Gesetz angepaßt.

(2) Die Anpassung erstreckt sich auf Geldleistungen für Unfälle, die vor Beginn des zweiten vor dem Zeitpunkt der Anpassung liegenden Kalenderjahres eingetreten sind.

(3) § 1272 Abs. 2 und § 1273 gelten mit der Maßgabe, daß ein Bericht über die Finanzlage der Träger der Unfallversicherung nicht zu erstatten ist.

§ 579

unverändert

2. Renten an Verletzte

§ 580

Der Verletzte erhält die Rente mit dem Tage nach dem Wegfall der Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Krankenversicherung, wenn die zu entschädigende Minderung der Erwerbsfähigkeit über die 13. Woche nach dem Arbeitsunfall hinaus andauert, spätestens jedoch mit dem Beginn der 79. Woche nach dem

2. Renten an Verletzte

§ 580

(1) Der Verletzte erhält die Rente mit dem Tage nach dem Wegfall der Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Krankenversicherung **oder mit dem Beginn der durch den Arbeitsunfall verursachten Erwerbsunfähigkeit im Sinne der Rentenversicherung,** wenn die zu entschädigende Minderung der Erwerbsfähigkeit

Entwurf

Arbeitsunfall, es sei denn, daß der Verletzte sich dann noch in Heilanstaltspflege befindet.

§ 581

(1) Als Verletztenrente werden gewährt, solange infolge des Arbeitsunfalls

1. der Verletzte seine Erwerbsfähigkeit verloren hat, zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes (Vollrente),
2. die Erwerbsfähigkeit des Verletzten um wenigstens ein Fünftel gemindert ist, der Teil der Vollrente, der dem Grade der Minderung seiner Erwerbsfähigkeit entspricht (Teilrente).

(2) Bei der Bemessung der Minderung der Erwerbsfähigkeit sind Nachteile zu berücksichtigen, die der Verletzte dadurch erleidet, daß er bestimmte, von ihm erworbene besondere berufliche Kenntnisse und Erfahrungen infolge des Unfalls nicht mehr oder nur noch in vermindertem Umfange nutzen kann, soweit sie nicht durch sonstige Fähigkeiten, deren Nutzung ihm zugemutet werden kann, ausgeglichen werden.

(3) Ist die Erwerbsfähigkeit des Verletzten infolge mehrerer Arbeitsunfälle gemindert und erreichen die Hundertsätze der durch die einzelnen Arbeitsunfälle verursachten Minderung zusammen wenigstens die Zahl Zwanzig, so ist für jeden, auch einen früheren Arbeitsunfall Verletztenrente zu gewähren. Die Folgen eines Arbeitsunfalls sind nur zu berücksichtigen, wenn sie die Erwerbsfähigkeit um wenigstens zehn vom Hundert mindern. Den Arbeitsunfällen stehen gleich Unfälle oder Entschädigungsfälle nach den Beamtengesetzen, dem Bundesversorgungsgesetz, dem Soldatenversorgungsgesetz, dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst, dem Gesetz über die Abgeltung von Besatzungsschäden, dem Häftlingshilfegesetz und den entsprechenden Gesetzen, die Entschädigung für Unfälle oder Beschädigungen gewähren.

§ 582

(1) Solange der Verletzte eine Rente von 50 oder mehr vom Hundert der Vollrente oder mehrere Verletztenrenten aus der Unfallversicherung bezieht,

Beschlüsse des 20. Ausschusses

über die 13. Woche nach dem Arbeitsunfall hinaus andauert, spätestens jedoch mit dem Beginn der 79. Woche nach dem Arbeitsunfall, es sei denn, daß der Verletzte sich dann noch in Heilanstaltspflege befindet.

(2) Der Verletzte erhält die Rente mit dem Tage nach dem Arbeitsunfall, wenn die zu entschädigende Minderung der Erwerbsfähigkeit über die 13. Woche nach dem Arbeitsunfall hinaus andauert, Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Krankenversicherung jedoch nicht vorgelegen hat.

§ 581

unverändert

§ 581 a

Kann ein Schwerverletzter (§ 582 Abs. 1) infolge des Arbeitsunfalls einer Erwerbstätigkeit nicht mehr nachgehen und erhält er keine Rente aus den Rentenversicherungen der Arbeiter oder der Angestellten oder der knappschaftlichen Rentenversicherung, so erhöht sich die Verletztenrente um zehn vom Hundert.

§ 582

(1) unverändert

Entwurf

deren Hundertsätze zusammen die Zahl 50 erreichen (Schwerverletzter), erhöht sich die Verletztenrente für jedes Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres um zehn vom Hundert (Kinderzulage).

(2) Die Kinderzulage ist für das zweite Kind mindestens in Höhe von 25 Deutsche Mark, für das dritte und jedes weitere Kind mindestens in Höhe von 40 Deutsche Mark monatlich zu zahlen; bei der Feststellung, ob ein Kind zweites oder weiteres Kind ist, zählen nur Kinder, für die nach den Absätzen 1 oder 3 ein Anspruch auf Kinderzulage besteht. Werden für dasselbe Kind mehrere Kinderzulagen aus der Unfallversicherung gewährt, so gilt der Mindestbetrag für die Summe der Kinderzulagen; sie sind anteilmäßig nach der Höhe der einzelnen Verletztenrenten aufzuteilen.

(3) Die Kinderzulage wird längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres für ein unverheiratetes Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder das nach Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert. Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht des Kindes wird die Kinderzulage auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt.

(4) Die Verletztenrente darf einschließlich der Kinderzulagen 85 vom Hundert des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen. Diesem Höchstbetrag wird das gesetzliche Kindergeld hinzugerechnet.

(5) Als Kinder gelten

1. die ehelichen Kinder,
2. die in den Haushalt des Verletzten aufgenommenen Stiefkinder,
3. die für ehelich erklärten Kinder,
4. die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
5. die unehelichen Kinder eines männlichen Verletzten, wenn seine Vaterschaft oder seine Unterhaltspflicht festgestellt ist,
6. die unehelichen Kinder einer Verletzten,
7. die Pflegekinder im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 des Kindergeldgesetzes, wenn das Pflegekindschaftsverhältnis vor dem Arbeitsunfall begründet worden ist.

(6) Für Stief- oder Pflegekinder wird die Kinderzulage nur gewährt, solange der Verletzte sie überwiegend unterhält. *Das gilt auch für Kinder einer verletzten Ehefrau, die eheliche Kinder ihres Ehemannes sind oder deren rechtliche Stellung haben.*

Beschlüsse des 20. Ausschusses

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) Für Stief- oder Pflegekinder wird die Kinderzulage nur gewährt, solange der Verletzte sie überwiegend unterhält. **Für Kinder einer verletzten Ehefrau, die eheliche Kinder ihres Ehemannes sind oder deren rechtliche Stellung haben, wird die Kinderzulage nur gewährt, wenn die Verletzte den Unterhalt dieser Kinder überwiegend bestritten hat oder wenn sie die Kinder überwiegend unterhält.**

Entwurf

(7) Die Kinderzulage kann mit Zustimmung des Berechtigten einem Dritten auf dessen Antrag ausgezahlt werden, wenn dieser den Unterhalt des Kindes überwiegend bestreitet. Eine Verfügung des Berechtigten über die Kinderzulage für diese Zeit ist unwirksam. Verweigert der Berechtigte die Zustimmung oder ist sie aus einem anderen Grunde nicht zu erlangen, so kann das Vormundschaftsgericht sie ersetzen.

(8) Mehreren Berechtigten wird die Kinderzulage für dasselbe Kind nur einmal gewährt, und zwar dem, der das Kind überwiegend unterhält.

§ 583

(1) Bezieht der Verletzte mehrere Dauerrenten (§ 1585 Abs. 2), so dürfen die Renten zusammen zwei Drittel des höchsten der Jahresarbeitsverdienste, die diesen Renten zugrunde liegen, nicht übersteigen. Erhöhen sich die Renten um Kinderzulagen, so dürfen sie zusammen 85 vom Hundert dieses Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen; diesem Höchstbetrag wird das gesetzliche Kindergeld hinzugerechnet. Soweit die Renten zusammen den jeweiligen Höchstbetrag überschreiten, werden sie verhältnismäßig gekürzt.

(2) Hat der Verletzte eine Rentenabfindung erhalten, so ist bei der Feststellung der Höchstgrenze nach Absatz 1 die der Abfindung zugrunde gelegte Rente insoweit zu berücksichtigen, als sie ohne die Abfindung noch zu zahlen wäre.

(3) Die Kürzung wird wirksam mit Ablauf des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Kürzungsbescheid zugestellt wird.

§ 584

Für die Dauer der Anstaltspflege (§ 558 Abs. 2 Nr. 2) kann der Träger der Unfallversicherung die Verletztenrente ohne die Kinderzulage um höchstens ein Drittel kürzen.

§ 585

(1) Der Träger der Unfallversicherung kann einem Verletzten auf seinen Antrag statt der Verletztenrente oder eines Teils dieser Rente Aufnahme in ein Alters- oder Pflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung gewähren.

(2) Der Anspruch auf die Rente oder einen Teil der Rente entfällt vom Tage der Aufnahme an auf ein Vierteljahr und, wenn der Verletzte nicht einen Monat vor Ablauf dieser Zeit widerspricht, jedesmal auf ein weiteres Vierteljahr, wenn nicht ein wichtiger Grund dem Verbleiben entgegensteht.

Beschlüsse des 20. Ausschusses

(7) unverändert

(8) unverändert

§ 583

unverändert

§ 584

unverändert

§ 585

unverändert

Entwurf

§ 586

Solange der Verletzte infolge des Arbeitsunfalls ohne Arbeitseinkommen ist, *kann* der Träger der Unfallversicherung *auf Zeit* die Teilrente *bis zur* Vollrente erhöhen.

§ 587

Für die Zeit, in der der Berechtigte eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüßt oder in der er auf Grund einer Maßregel der Sicherung und Besserung untergebracht ist, ist die Rente, soweit der Berechtigte kraft Gesetzes unterhaltspflichtig ist, an die Unterhaltsberechtigten zu zahlen.

3. Sterbegeld. Renten an Hinterbliebene. Beihilfen

§ 588

Bei Tod durch Arbeitsunfall ist zu gewähren

1. als Sterbegeld der zwölfte Teil des Jahresarbeitsverdienstes, mindestens der Betrag von *300* Deutsche Mark; § 203 gilt entsprechend,
2. die Kosten für die Überführung des *durch Arbeitsunfall* Verstorbenen an den Ort der Bestattung,
3. vom Todestage an den Hinterbliebenen eine Rente nach den §§ 589 bis 597.

§ 589

(1) Die Witwe erhält eine Witwenrente von *einem Fünftel* des Jahresarbeitsverdienstes bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverheiratung.

Beschlüsse des 20. Ausschusses

§ 586

(1) Solange der Verletzte infolge des Arbeitsunfalls ohne Arbeitseinkommen ist, **hat** der Träger der Unfallversicherung die Teilrente **auf die** Vollrente **zu** erhöhen.

(2) Die Leistungen werden auf das Arbeitslosengeld oder die Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe nicht angerechnet.

§ 587

unverändert

3. Sterbegeld. Renten an Hinterbliebene. Beihilfen

§ 588

(1) Bei Tod durch Arbeitunfall ist zu gewähren

1. als Sterbegeld der zwölfte Teil des Jahresarbeitsverdienstes, mindestens der Betrag von **400** Deutsche Mark; § 203 gilt entsprechend,
2. die Kosten für die Überführung des Verstorbenen an den Ort der Bestattung,
3. vom Todestage an den Hinterbliebenen eine Rente nach den §§ 589 **und 590** bis 597,
4. **eine Überbrückungshilfe nach § 589 a.**

(2) Dem Tod durch Arbeitsunfall steht der Tod eines Versicherten gleich, dessen Erwerbsfähigkeit durch die Folgen einer Berufskrankheit unter Berücksichtigung der Nummern 30, 31, 34 oder 35 der Anlage zur Dritten Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 16. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1117) in der Fassung der Anlage zur Sechsten Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 505) um 50 oder mehr vom Hundert gemindert war. Dies gilt nicht, wenn offenkundig ist, daß der Tod mit der Berufskrankheit nicht in ursächlichem Zusammenhang steht. Leichenausgrabungen zum Zwecke einer solchen Feststellung dürfen nicht gefordert werden.

§ 589

(1) Die Witwe erhält eine Witwenrente von **drei Zehnteln** des Jahresarbeitsverdienstes bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverheiratung.

Entwurf	Beschlüsse des 20. Ausschusses
(2) Die Witwenrente beträgt zwei Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes, wenn die Witwe das 45. Lebensjahr vollendet hat oder solange sie mindestens ein nach § 593 waisenrentenberechtigtes Kind erzieht oder berufsunfähig (§ 1246 Abs. 2) oder erwerbsunfähig (§ 1247 Abs. 2) ist. Die Berufsunfähigkeit muß mindestens drei Monate bestehen.	(2) unverändert
(3) Der Träger der Unfallversicherung kann der Witwe Heilbehandlung gewähren, wenn zu erwarten ist, daß sie die Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit beseitigt oder deren Eintritt verhindert.	(3) unverändert
	§ 589 a **Für die ersten drei Monate nach dem Tode erhält die Witwe eine Überbrückungshilfe in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Witwenrente (§ 589) und der Vollrente (§ 581 Abs. 1 Nr. 1).**
§ 590	§ 590
(1) Einer früheren Ehefrau des durch Arbeitsunfall Verstorbenen, deren Ehe mit ihm geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist, wird nach seinem Tode auf Antrag Rente entsprechend § 589 gewährt, wenn er ihr zur Zeit seines Todes Unterhalt zu leisten hatte oder wenigstens während des letzten Jahres vor seinem Tode geleistet hat. Die Rente beginnt mit dem Tage des Antrags. (2) Sind mehrere Berechtigte nach Absatz 1 oder nach Absatz 1 und § 589 vorhanden, so erhält jede von ihnen nur den Teil der für sie nach § 589 zu berechnenden Rente, der im Verhältnis zu den anderen Berechtigten der Dauer ihrer Ehe mit dem Verletzten entspricht. (3) Eine Rente nach Absatz 1 ist gemäß Absatz 2 zu kürzen, wenn nach Feststellung der Rente einer weiteren früheren Ehefrau Rente zu gewähren ist. Die Kürzung wird wirksam mit Ablauf des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Kürzungsbescheid zugestellt wird.	unverändert
§ 591	§ 591
(1) Für den Witwer *gilt* § 589 entsprechend, wenn die durch Arbeitsunfall verstorbene Ehefrau seinen Unterhalt überwiegend bestritten hat und solange sie ihn bestritten haben würde.	(1) Für den Witwer **gelten die** §§ 589 **und 589 a** entsprechend, wenn die durch Arbeitsunfall verstorbene Ehefrau seinen Unterhalt überwiegend bestritten hat und solange sie ihn bestritten haben würde.
(2) § 590 gilt entsprechend.	(2) unverändert
§ 592	§ 592
Die Witwe oder der Witwer hat keinen Anspruch, wenn die Ehe erst nach dem Arbeitsunfall geschlossen und der Tod innerhalb des ersten Jahres der Ehe eingetreten ist, es sei denn, daß nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen.	unverändert

Entwurf

§ 593

(1) Jedes Kind (§ 582 Abs. 5) des durch Arbeitsunfall Verstorbenen erhält bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eine Waisenrente von drei Zehnteln des Jahresarbeitsverdienstes, wenn es Vollwaise ist, und von einem Fünftel des Jahresarbeitsverdientes, wenn es Halbwaise ist.

(2) Die Vorschriften des § 582 Abs. 3 gelten für die Waisenrente entsprechend. Die Waisenrente wird Stief- oder Pflegekindern nur gewährt, solange der Verstorbene sie überwiegend unterhalten haben würde. Den Kindern einer verstorbenen Ehefrau, die eheliche Kinder ihres Ehemannes sind oder deren rechtliche Stellung haben, sowie den Stief- oder Pflegekindern (§ 582 Abs. 5 Nr. 2 und 7) wird Waisenrente nur gewährt, wenn die Verstorbene den Unterhalt der Kinder im Zeitpunkt des Arbeitsunfalls oder ihres Todes überwiegend bestritten hat.

(3) Liegen bei einem Kind die Voraussetzungen für mehrere Waisenrenten aus der Unfallversicherung vor, so wird nur die höchste Rente gewährt und bei Renten gleicher Höhe diejenige, die wegen des frühesten Arbeitsunfalls zu gewähren ist.

§ 594

(1) Hinterläßt der durch Arbeitsunfall Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Stief- oder Pflegeeltern, die er aus seinem Arbeitsverdienst wesentlich unterhalten hat oder ohne den Arbeitsunfall wesentlich unterhalten würde, so ist ihnen *für die Dauer der Bedürftigkeit* eine Rente von zusammen einem Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes zu gewähren. *Bei der Prüfung der Bedürftigkeit bleiben alle sonstigen von der Bedürftigkeit abhängigen Sozialleistungen unberücksichtigt.*

(2) Sind aus der aufsteigenden Linie Verwandte verschiedenen Grades vorhanden, so gehen die näheren den entfernteren vor. Den Eltern stehen die Stief- oder Pflegeeltern gleich.

§ 595

(1) Die Hinterbliebenenrenten werden auch gewährt, wenn der Versicherte im Zusammenhang mit seiner Beschäftigung im Unternehmen verschollen ist. Verschollen ist, wessen Aufenthalt während längerer Zeit unbekannt ist, ohne daß Nachrichten darüber vorliegen, ob er in dieser Zeit noch gelebt hat oder gestorben ist, sofern nach den Umständen hierdurch ernstliche Zweifel an seinem Fortleben begründet werden. Verschollen ist nicht, wessen Tod nach den Umständen nicht zweifelhaft ist.

(2) Von den Hinterbliebenen kann die eidesstattliche Erklärung verlangt werden, daß sie von dem Leben des Verschollenen keine anderen als die angezeigten Nachrichten erhalten haben. Zur Abnahme der eidesstattlichen Erklärung ist das Versicherungsamt zuständig.

Beschlüsse des 20. Ausschusses

§ 593

unverändert

§ 594

(1) Hinterläßt der durch Arbeitsunfall Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Stief- oder Pflegeeltern, die er aus seinem Arbeitsverdienst wesentlich unterhalten hat oder ohne den Arbeitsunfall wesentlich unterhalten würde, so ist ihnen eine Rente von zusammen einem Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes zu gewähren, **solange sie ohne den Arbeitsunfall gegen den Verstorbenen einen Anspruch auf Unterhalt hätten geltend machen können.**

(2) unverändert

§ 595

unverändert

Entwurf

(3) Der Träger der Unfallversicherung setzt den Tag fest, der als Todestag gilt. Dabei ist in der See-Unfallversicherung spätestens der dem Ablauf des Heuerverhältnisses folgende Tag als Todestag festzusetzen.

(4) Wird festgestellt, daß ein Versicherter, der als verschollen galt, noch lebt, so fällt die Hinterbliebenenrente mit Ablauf des Monats weg, in dem diese Feststellung getroffen wird.

§ 596

(1) Die Renten der Hinterbliebenen dürfen zusammen vier Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen; sonst werden sie gekürzt, und zwar bei Witwen und Witwern, früheren Ehegatten (§§ 590 und 591 Abs. 2) und Waisen nach dem Verhältnis ihrer Höhe. Verwandte der aufsteigenden Linie, Stief- oder Pflegeeltern haben nur Anspruch, soweit Witwen und Witwer, frühere Ehegatten oder Waisen den Höchstbetrag nicht ausschöpfen. § 582 Abs. 4 Satz 2 findet Anwendung.

(2) Beim Ausscheiden eines Hinterbliebenen erhöhen sich die Renten der übrigen bis zum zulässigen Höchstbetrag.

§ 597

§ 585 *gilt für Hinterbliebene* entsprechend.

§ 598

(1) Hat die Witwe eines Schwerverletzten (§ 582 Abs. 1) keinen Anspruch auf Witwenrente, weil sein Tod nicht Folge eines Arbeitsunfalls war, so erhält sie als einmalige Witwenbeihilfe zwei Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes.

(2) Die Witwenbeihilfe zahlt, wenn der Verstorbene zur Zeit seines Todes mehrere Verletztenrenten aus der Unfallversicherung bezogen hat, der Träger der Unfallversicherung, der die Rente nach dem höchsten Jahresarbeitsverdienst gewährt hat. Sie wird nach diesem Jahresarbeitsverdienst berechnet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für einen Witwer, wenn die verstorbene Ehefrau seinen Unterhalt überwiegend bestritten hat.

§ 599

§ 598 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend für Waisen, wenn zur Zeit des Todes eine Witwe oder ein Wit-

Beschlüsse des 20. Ausschusses

§ 596

(1) unverändert

(1 a) Sind für die Hinterbliebenen vier Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes festgestellt und tritt später ein neuer Berechtigter hinzu, so sind die Hinterbliebenenbezüge neu zu berechnen. Die Kürzung der bisher festgestellten Hinterbliebenenrenten beginnt mit dem ersten Tage des auf die Zustellung des Kürzungsbescheides folgenden zweiten Monats.

(2) unverändert

§ 597

Die §§ 585 und 587 gelten entsprechend.

§ 598

unverändert

§ 599

unverändert

Entwurf

wer nicht vorhanden ist, die Vollwaise mit dem verstorbenen Elternteil in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat und von diesem überwiegend unterhalten worden ist. Sind mehrere Waisen vorhanden, ist die Waisenbeihilfe gleichmäßig zu verteilen.

Beschlüsse des 20. Ausschusses

§ 599 a

Ist ein Verletzter, der länger als zehn Jahre eine Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 80 oder mehr vom Hundert bezogen hat, nicht an den Folgen eines Unfalls gestorben, so kann in Härtefällen anstelle der einmaligen Beihilfe nach § 598 Abs. 1 und 3 sowie § 599 eine laufende Beihilfe gewährt werden.

Entwurf:

IV. Abfindung

1. Abfindung für Verletztenrenten

a) Abfindung für vorläufige Renten (Gesamtvergütung)

§ 600

Ist nach allgemeinen Erfahrungen unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Einzelfalles zu erwarten, daß nur eine vorläufige Rente (§ 1585 Abs. 1) zu gewähren ist, so kann der Träger der Unfallversicherung den Verletzten nach Abschluß der Heilbehandlung durch eine Gesamtvergütung in Höhe des voraussichtlichen Rentenaufwands abfinden. Nach Ablauf des Zeitraums, für den die Abfindung bestimmt war, ist auf Antrag Verletztenrente zu gewähren, wenn die Voraussetzungen des § 581 vorliegen.

b) Abfindung für kleine Dauerrenten

§ 601

(1) Der Träger der Unfallversicherung kann *Verletzte, die* Anspruch auf eine Dauerrente (§ 1585 Abs. 2*)* wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit durch Folgen des Arbeitsunfalls um weniger als 30 vom Hundert *haben,* mit dem Fünffachen der Jahresrente abfinden.

(2) Eine Abfindung ist nicht zu gewähren, wenn

1. *besondere Interessen des Verletzten entgegenstehen. Sie stehen nicht entgegen, wenn sein Arbeitseinkommen mindestens acht Zehntel des Jahresarbeitsverdienstes beträgt, der der Verletztenrente im Zeitpunkt der Abfindung zugrunde liegt,*
2. *eine Verschlimmerung der Folgen des Arbeitsunfalls zu erwarten ist.*

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn der Verletzte Anspruch auf mehrere Dauerrenten aus der Unfallversicherung hat, deren Hundertsätze zusammen die Zahl 30 nicht erreichen.

Beschlüsse des 20. Ausschusses:

IV. Abfindung

1. Abfindung für Verletztenrenten

a) Abfindung für vorläufige Renten (Gesamtvergütung)

§ 600

unverändert

b) Abfindung für kleine Dauerrenten

§ 601

Der Träger der Unfallversicherung kann **einen Verletzten, der** Anspruch auf eine Dauerrente **nach** § 1585 Abs. 2 wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit durch Folgen des Arbeitsunfalls um weniger als 30 vom Hundert **hat, auf seinen Antrag** mit dem fünffachen **Betrag** der Jahresrente abfinden. **Das gilt auch,** wenn der Verletzte Anspruch auf mehrere Dauerrenten aus der Unfallversicherung hat, deren Hundertsätze zusammen die Zahl 30 nicht erreichen.

Entwurf	Beschlüsse des 20. Ausschusses
§ 602	§ 602
Der Anspruch auf Verletztenrente ist trotz der Abfindung insoweit begründet, als die Folgen des Arbeitsunfalls sich nachträglich wesentlich verschlimmern. Als wesentlich gilt eine Verschlimmerung nur, wenn durch sie die Erwerbsfähigkeit des Verletzten für länger als einen Monat um mindestens zehn vom Hundert weiter gemindert wird.	unverändert
§ 603	§ 603
Wird der Verletzte durch eine Verschlimmerung der Folgen des Arbeitsunfalls, für die er nach § 601 abgefunden worden ist, oder durch Folgen eines anderen Arbeitsunfalls Schwerverletzter, so lebt auf Antrag der Anspruch auf Verletztenrente in vollem Umfang wieder auf. Wird die Verletztenrente vor Ablauf von fünf Jahren nach der Abfindung bewilligt, so ist für jedes an den fünf Jahren fehlende volle Jahr ein Fünftel der Abfindungssumme auf die Rente anzurechnen. Die Anrechnung hat so zu erfolgen, daß dem Verletzten monatlich mindestens die halbe Verletztenrente verbleibt; dies gilt für aufgelaufene Rentenbeträge entsprechend.	unverändert
c) Abfindung für sonstige Dauerrenten	*c) Abfindung für sonstige Dauerrenten*
§ 604	§ 604
(1) Verletzte, die Anspruch auf eine Dauerrente (§ 1585 Abs. 2) von 30 vom Hundert der Vollrente oder mehr haben, können auf ihren Antrag zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes oder grundstücksgleicher Rechte durch einen Geldbetrag abgefunden werden. Das gleiche gilt auch für Verletzte, die Anspruch auf mehrere Dauerrenten wegen einer Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit um 30 vom Hundert oder mehr haben.	unverändert
(2) Eine Abfindung kann auch gewährt werden	
1. zum Erwerb eines Dauerwohnrechts nach dem Wohnungseigentumsgesetz vom 15. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 175), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861), wenn der Dauerwohnberechtigte wirtschaftlich einem Wohnungseigentümer gleichgestellt ist und das Fortbestehen des Dauerwohnrechts im Falle der Zwangsversteigerung nach § 39 des Wohnungseigentumsgesetzes vereinbart wird,	
2. zum Erwerb der eigenen Mitgliedschaft in einem als gemeinnützig anerkannten Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen, wenn hierdurch die Anwartschaft auf baldige Zuteilung eines Familienheimes, einer Eigentumswohnung oder einer Siedlerstelle sichergestellt wird,	

Entwurf	Beschlüsse des 20. Ausschusses
3. zur Finanzierung eines Bausparvertrages mit einer Bausparkasse oder dem Beamtenheimstättenwerk für die Zwecke des Absatzes 1.	
§ 605	§ 605
Eine Abfindung kann nur bewilligt werden, wenn 1. der Verletzte das 21., aber noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet hat; ausnahmsweise kann auch nach dem 55. Lebensjahr eine Abfindung gewährt werden, 2. nicht zu erwarten ist, daß innerhalb des Abfindungszeitraums die Rente unter 30 vom Hundert der Vollrente herabgesetzt wird oder wegfällt, und 3. für eine nützliche Verwendung des Geldes Gewähr besteht.	unverändert
§ 606	§ 606
(1) Die Abfindung kann die Verletztenrente ohne Kinderzulagen bis zur Hälfte umfassen. (2) Die Abfindung ist auf die Verletztenrente für einen Zeitraum von zehn Jahren beschränkt. Als Abfindungssumme wird das Neunfache des der Abfindung zugrunde liegenden Jahresbetrages der Rente gezahlt. Der Anspruch auf den Teil der Verletztenrente, an deren Stelle die Abfindung tritt, erlischt mit Ablauf des Monats der Auszahlung für zehn Jahre. (3) Kommen während des Abfindungszeitraumes Kinder (§ 582 Abs. 5) hinzu, so richtet sich die Kinderzulage nach der Rente, die der Verletzte vor der Abfindung bezogen hat.	unverändert
§ 607	§ 607
(1) Die bestimmungsmäßige Verwendung der Abfindungssumme ist durch die Form der Auszahlung und in der Regel durch Maßnahmen zu sichern, die eine alsbaldige Weiterveräußerung des Grundstücks oder des grundstücksgleichen Rechts verhindern. (2) Zu diesem Zwecke kann insbesondere angeordnet werden, daß die Weiterveräußerung und Belastung des mit der Abfindungssumme erworbenen Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts innerhalb einer Frist bis zu fünf Jahren nur mit Genehmigung des Trägers der Unfallversicherung zulässig sind. Diese Anordnung wird mit der Eintragung in das Grundbuch wirksam. Die Eintragung erfolgt auf Ersuchen des Trägers der Unfallversicherung. (3) Ferner kann die Abfindung davon abhängig gemacht werden, daß der Berechtigte die Eintragung einer Sicherungshypothek für die Forderung auf Rückzahlung der Abfindungssumme nach den §§ 608 und 609 bewilligt.	unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 20. Ausschusses
§ 608	§ 608
(1) Soweit die Abfindungssumme nicht innerhalb einer von dem Träger der Unfallversicherung gesetzten Frist bestimmungsgemäß verwendet worden ist, hat sie der Verletzte auf Anforderung des Trägers der Unfallversicherung zurückzuzahlen.	unverändert
(2) Dem Verletzten kann vor Ablauf von zehn Jahren auf Antrag die durch die Abfindung erloschene Verletztenrente gegen Rückzahlung der Abfindungssumme wieder bewilligt werden.	unverändert
§ 609	§ 609
(1) Die Verpflichtung zur Rückzahlung beschränkt sich nach Ablauf des ersten Jahres auf 91 vom Hundert der Abfindungssumme, zweiten Jahres auf 82 vom Hundert der Abfindungssumme, dritten Jahres auf 72 vom Hundert der Abfindungssumme, vierten Jahres auf 62 vom Hundert der Abfindungssumme, fünften Jahres auf 52 vom Hundert der Abfindungssumme, sechsten Jahres auf 42 vom Hundert der Abfindungssumme, siebenten Jahres auf 32 vom Hundert der Abfindungssumme, achten Jahres auf 22 vom Hundert der Abfindungssumme, neunten Jahres auf 11 vom Hundert der Abfindungssumme. Die Zeiten rechnen vom Ersten des auf die Auszahlung der Abfindungssumme folgenden Monats bis zum Ende des Monats, in dem die Abfindungssumme zurückgezahlt worden ist.	unverändert
(2) Wird die Abfindungssumme nicht zum Schluß eines Jahres zurückgezahlt, so sind neben den Hundertsätzen für volle Jahre noch die Hundertsätze zu berücksichtigen, die auf die bis zum Rückzahlungszeitpunkt verstrichenen Monate des angefangenen Jahres entfallen. Entsprechendes gilt, wenn die Abfindungssumme vor Ablauf des ersten Jahres zurückgezahlt wird.	
(3) Nach Rückzahlung der Abfindungssumme lebt die der Abfindung zugrunde liegende Verletztenrente mit dem Ersten des auf die Rückzahlung folgenden Monats wieder auf.	
§ 610	§ 610
(1) Eine Abfindung kann Verletzten, die Anspruch auf eine Dauerrente (§ 1585 Abs. 2) von	(1) Eine Abfindung kann Verletzten, die Anspruch auf eine Dauerrente (§ 1585 Abs. 2) von

Entwurf	Beschlüsse des 20. Ausschusses
50 vom Hundert der Vollrente oder mehr haben, auch zur Begründung oder Stärkung einer Existenzgrundlage gewährt werden, sofern dies im Interesse des Verletzten liegt.	**30** vom Hundert der Vollrente oder mehr haben, auch zur Begründung oder Stärkung einer Existenzgrundlage gewährt werden, sofern dies im Interesse des Verletzten liegt.
(2) Die Abfindung ist auf die Hälfte der Verletztenrente ohne Kinderzulage für einen Zeitraum von fünf Jahren beschränkt. Als Abfindung wird das Viereinhalbfache des der Abfindung zugrunde liegenden Jahresbetrages gezahlt. Der Anspruch auf den Teil der Verletztenrente, an dessen Stelle die Abfindung tritt, erlischt mit Ablauf des Monats der Auszahlung für fünf Jahre.	(2) unverändert
(3) Die Vorschriften der §§ 605, 606 Abs. 3, §§ 608, 609 gelten entsprechend.	(3) unverändert
2. Abfindung für Witwen- und Witwerrenten	2. Abfindung für Witwen- und Witwerrenten
a) Abfindung zum Erwerb von Grundbesitz	*a) Abfindung zum Erwerb von Grundbesitz*
§ 611	§ 611
(1) Eine Abfindung kann auch für Witwenrenten bis zur vollen Höhe gewährt werden. Die Vorschriften der §§ 604, 605, 606 Abs. 2, §§ 607 bis 609 gelten entsprechend.	unverändert
(2) Schließt eine abgefundene Witwe erneut eine Ehe, so hat sie die Abfindungssumme insoweit zurückzuzahlen, als diese die Gesamtsumme der Witwenrente übersteigt, die bis zu ihrer Wiederverheiratung zu zahlen gewesen wäre. Auf den zurückzuzahlenden Betrag ist die Abfindung nach § 612 anzurechnen.	
(3) Stellt sich heraus, daß ein verschollener Ehegatte noch lebt, so ist die Abfindung insoweit zurückzuzahlen, als sie die Gesamtsumme der Rente übersteigt, die bis zu dem in § 595 Abs. 4 bestimmten Zeitpunkt zu zahlen gewesen wäre.	
(4) Das gleiche gilt für Witwerrenten.	
b) Abfindung bei Wiederverheiratung	*b) Abfindung bei Wiederverheiratung*
§ 612	§ 612
(1) Heiratet eine Witwe oder ein Witwer *vor Vollendung des 45. Lebensjahres* wieder, so wird das Fünffache des Jahresbetrages der Rente als Abfindung gewährt. *Findet die Heirat vor dem 65. Lebensjahre statt, so beträgt die Abfindung das Dreifache des Jahresbetrages der Rente. Heiratet die Witwe oder der Witwer nach Vollendung des 65. Lebensjahres wieder, so wird das Eineinhalbfache des Jahresbetrages der Rente als Abfindung gewährt.*	(1) Heiratet eine Witwe oder ein Witwer wieder, so wird das Fünffache des Jahresbetrages der Rente als Abfindung gewährt.
(2) Hat die Witwe oder der Witwer sich wiederverheiratet und wird diese Ehe ohne alleiniges oder überwiegendes Verschulden der Witwe oder des	(2) unverändert

Entwurf

Witwers aufgelöst oder wird sie für nichtig erklärt, so lebt der Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente für die Zeit nach Stellung des Antrages wieder auf. Ein von der Witwe oder dem Witwer infolge Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe erworbener neuer Unterhalts-, Renten- oder Versorgungsanspruch ist auf die Witwen- oder Witwerrente anzurechnen, es sei denn, daß er nicht zu verwirklichen ist.

(3) Im Falle des Absatzes 2 ist eine bei der Wiederverheiratung gezahlte Abfindungssumme in angemessenen monatlichen Teilbeträgen zurückzuzahlen. Die Abfindungssumme mindert sich um den Betrag, den die Witwe oder der Witwer bis zum Wiederaufleben der Rente hätte beanspruchen können, wenn die neue Ehe nicht geschlossen worden wäre.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Bezieher einer Rente nach § 590 Abs. 1 und 2 und § 591.

3. Abfindung des Berechtigten bei Verzug ins Ausland

§ 613

(1) Der Träger der Unfallversicherung kann einen Verletzten *mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 vom Hundert und mehr* oder einen Hinterbliebenen, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland aufgibt oder sich gewöhnlich im Ausland aufhält, mit einem dem Wert der ihm zustehenden Leistungen entsprechenden Kapital abfinden. Für die Abfindung dieser Leistungen bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Berechnung des Kapitalwertes.

(2) Die Bundesregierung kann die Anwendung des Absatzes 1 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bunderates für ausländische Grenzgebiete oder für auswärtige Staaten ausschliessen, deren Gesetzgebung Deutschen und ihren Hinterbliebenen entsprechende Leistungen gewährleistet.

4. Gemeinsame Vorschriften über die Abfindung

§ 614

Die Forderung auf Zahlung der Abfindungssumme ist unpfändbar. Sie kann jedoch mit Zustimmung des Versicherungsamtes abgetreten oder verpfändet werden. Das Versicherungsamt darf nur zustimmen, wenn die Abtretung oder Verpfändung den Abfindungszweck fördert.

§ 615

(1) Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Beurkundungen, Beglaubigungen, Urkunden, Vollmach-

Beschlüsse des 20. Ausschusses

(3) unverändert

(4) unverändert

3. Abfindung des Berechtigten bei Verzug ins Ausland

§ 613

(1) Der Träger der Unfallversicherung kann einen Verletzten oder einen Hinterbliebenen, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland aufgibt oder sich gewöhnlich im Ausland aufhält, mit einem dem Wert der ihm zustehenden Leistungen entsprechenden Kapital abfinden. Für die Abfindung dieser Leistungen bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Berechnung des Kapitalwertes.

(2) unverändert

4. Gemeinsame Vorschriften über die Abfindung

§ 614

unverändert

§ 615

(1) Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Beurkundungen, Beglaubigungen, Urkunden, Voll-

Entwurf

ten, amtlichen Bescheinigungen, Eintragungen und Löschungen im Grundbuch, die zur Durchführung der Abfindung der Renten *für Schwerverletzte* erforderlich sind, sind kostenfrei.

(2) Die Vorschriften über die Gebühren und Auslagen der Notare werden hierdurch nicht berührt.

V. Gemeinsame Vorschriften für Leistungen

§ 616

(1) Sterbegelder und Witwen-, Witwer- und Waisenbeihilfen sind binnen einer Woche nach ihrer Feststellung, Renten im voraus in Monatsbeträgen zu zahlen. Das Verletztengeld wird mit Ablauf jeder Woche ausgezahlt.

(2) Der Träger der Unfallversicherung kann mit Zustimmung des Berechtigten die Rente und das Verletztengeld für längere Zeitabschnitte zahlen.

(3) Jede Leistung in Geld wird bei der Auszahlung auf zehn Deutsche Pfennig aufgerundet.

§ 617

(1) Der Träger der Unfallversicherung zahlt die Leistungen in der Regel durch die Deutsche Bundespost, *und zwar durch die Postanstalt, in deren Bezirk der Empfänger wohnt.*

(2) Der Träger der Unfallversicherung *teilt dem Empfänger die Zahlstelle mit.*

(3) Die Deutsche Bundespost erhält von den Trägern der Unfallversicherung für die Auszahlung der Renten eine Vergütung, deren Höhe die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festsetzt.

§ 618

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann durch allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, wie an Empfänger zu zahlen ist, die sich außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes aufhalten.

§ 619

(1) Tritt in den Verhältnissen, die für die Feststellung der Leistung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Änderung ein, so ist eine neue Feststellung zu treffen.

(2) Spätestens mit Ablauf von zwei Jahren nach dem Unfall wird die Rente Dauerrente (§ 1585 Abs. 2).

Beschlüsse des 20. Ausschusses

machten, amtlichen Bescheinigungen, Eintragungen und Löschungen im Grundbuch, die zur Durchführung der Abfindung der Renten erforderlich sind, sind kostenfrei.

(2) unverändert

V. Gemeinsame Vorschriften für Leistungen

§ 616

unverändert

§ 617

(1) Der Träger der Unfallversicherung zahlt in der Regel die Leistungen durch die Deutsche Bundespost. **Das Nähere regelt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen mit Zustimmung des Bundesrates durch allgemeine Verwaltungsvorschriften.**

(2) Der Träger der Unfallversicherung **kann die Leistungen auch an das vom Berechtigten angegebene Geldinstitut überweisen.**

(3) unverändert

§ 618

unverändert

§ 619

unverändert

Entwurf

Eine Dauerrente kann nur in Abständen von mindestens einem Jahr geändert werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Rente kraft Gesetzes Dauerrente geworden oder der letzte Dauerrentenbescheid zugestellt worden ist.

(3) Eine neue Feststellung der Verletztenrente darf für die Zeit nicht getroffen werden, in der Verletztengeld zu zahlen ist oder ein Anspruch auf Verletztengeld wegen Bezuges von Arbeitsentgelt nicht besteht.

§ 620

(1) Die gemäß § 619 neu festgestellte Leistung wird von dem Zeitpunkt ab gewährt, in dem die Änderung der Verhältnisse eingetreten ist. § 619 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Eine Herabsetzung oder Entziehung der Rente wird erst mit Ablauf des auf die Zustellung des Bescheides folgenden Monats wirksam.

§ 621

(1) Entzieht sich ein Verletzter ohne triftigen Grund einer zumutbaren Maßnahme der Heilbehandlung oder der *Berufsfürsorge* oder einer Nachuntersuchung oder Beobachtung, so können die Leistungen ganz oder teilweise versagt werden, wenn er auf diese Folgen vorher schriftlich hingewiesen worden ist.

(2) Nicht zumutbar ist eine Maßnahme der Heilbehandlung, die mit einer *erheblichen* Gefahr für Leben oder Gesundheit des Verletzten verbunden ist, eine Operation auch dann, wenn sie einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeutet.

§ 622

(1) Die Leistung ruht, solange der Berechtigte weder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes noch früherer deutscher Staatsangehöriger im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 des Grundgesetzes ist und

1. sich freiwillig gewöhnlich *im Ausland* aufhält oder

2. gegen ihn ein Aufenthaltsverbot für den Geltungsbereich des Grundgesetzes verhängt ist.

(2) Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht für Waisen, deren Erziehungsberechtigte sich gewöhnlich *im Ausland* aufhalten.

(3) Absatz 1 gilt ferner nicht für Berechtigte, die zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 in das Ausland geflüchtet sind, um sich einer von ihnen nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten besonderen Zwangslage zu entziehen, oder aus den gleichen Gründen nicht in das Gebiet des Deutschen Reichs zurückkehren konnten.

Beschlüsse des 20. Ausschusses

§ 620

unverändert

§ 621

(1) Entzieht sich ein Verletzter ohne triftigen Grund einer zumutbaren Maßnahme der Heilbehandlung oder der **Berufshilfe** oder einer Nachuntersuchung oder Beobachtung, so können die Leistungen ganz oder teilweise versagt werden, wenn er auf diese Folgen vorher schriftlich hingewiesen worden ist.

(2) Nicht zumutbar ist eine Maßnahme der Heilbehandlung, die mit einer Gefahr für Leben oder Gesundheit des Verletzten verbunden ist, eine Operation auch dann, wenn sie einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeutet.

§ 622

(1) Die Leistung ruht, solange der Berechtigte weder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes noch früherer deutscher Staatsangehöriger im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 des Grundgesetzes ist und

1. sich freiwillig gewöhnlich **außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes** aufhält oder

2. unverändert

(2) Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht für Waisen, deren Erziehungsberechtigte sich gewöhnlich **außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes** aufhalten.

(3) unverändert

Entwurf

§ 623

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Ruhen der Leistung für ausländische Grenzgebiete oder für auswärtige Staaten ausschließen, deren Gesetzgebung Deutschen und ihren Hinterbliebenen eine entsprechende Leistung gewährleistet.

§ 624

Überzeugt sich der Träger der Unfallversicherung bei erneuter Prüfung, daß die Leistung zu Unrecht ganz oder teilweise abgelehnt, entzogen oder eingestellt worden ist, so hat er diese neu festzustellen.

§ 625

Der Träger der Unfallversicherung braucht eine Leistung nicht zurückzufordern, die er zu Unrecht gezahlt hat.

§ 626

Gegen Ansprüche der Berechtigten darf nur aufgerechnet werden mit Ansprüchen des Trägers der Unfallversicherung auf

1. Zahlung geschuldeter Beiträge,
2. Rückzahlung von Vorschüssen, die aus den Mitteln des Trägers der Unfallversicherung geleistet sind,
3. Erstattung von zu Unrecht gezahlten Leistungen,
4. Erstattung von Verfahrenskosten,
5. Zahlung von Ordnungsstrafen,
6. Schadensersatz aus den §§ 639, 640,
7. Herausgabe einer von einem Dritten an den Berechtigten bewirkten Leistung, die dem Träger der Unfallversicherung gegenüber wirksam ist.

§ 627

(1) Ist beim Tode des Berechtigten eine Leistung noch nicht ausgezahlt, so steht sie nacheinander zu

der Witwe oder dem Witwer,

den Kindern,

den Eltern,

den Geschwistern,

der Haushaltsführerin im Sinne des Absatzes 2,

Beschlüsse des 20. Ausschusses

§ 623

unverändert

§ 624

unverändert

§ 625

Der Träger der Unfallversicherung braucht eine Leistung nicht zurückzufordern, die er **vor rechtskräftiger Entscheidung zahlen mußte oder** zu Unrecht gezahlt hat. **Er darf eine Leistung nur zurückfordern, wenn ihn für die Überzahlung kein Verschulden trifft und nur soweit der Leistungsempfänger bei Empfang wußte oder wissen mußte, daß ihm die Leistung nicht oder nicht in der gewährten Höhe zustand und soweit die Rückforderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Empfängers vertretbar ist.**

§ 626

unverändert

§ 627

unverändert

Entwurf

wenn sie mit dem Berechtigten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von ihm wesentlich unterhalten worden sind.

(2) Haushaltsführerin ist diejenige weibliche Verwandte oder Verschwägerte, die an Stelle der verstorbenen oder geschiedenen oder an der Führung des Haushalts durch Krankheit, Gebrechen oder Schwäche dauernd gehinderten Ehefrau den Haushalt des Berechtigten mindestens ein Jahr lang vor dessen Tode geführt hat und von ihm überwiegend unterhalten worden ist.

§ 628

Die Rente wird bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Voraussetzungen für ihren Wegfall oder ihr Ruhen eintreten.

VI. Besonderheiten für die Unternehmerversicherung

§ 629

Die Satzung kann bestimmen, daß und unter welchen Voraussetzungen die versicherten Unternehmer und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten auf Antrag mit einem höheren Jahresarbeitsverdienst versichert werden (Zusatzversicherung).

§ 630

(1) Die Satzung kann bestimmen, daß und wieweit die als Unternehmer Versicherten, wenn sie nicht bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, Anspruch auf Heilbehandlung und *Berufsfürsorge* nicht sofort, aber spätestens mit dem Beginn der 14. Woche nach dem Arbeitsunfall haben.

(2) Die Heilbehandlung soll schon während der ersten 13 Wochen nach dem Unfall gewährt werden, wenn die vom Verletzten selbst gewählte Behandlung nicht ausreicht, um die Erwerbsfähigkeit möglichst schnell und vollständig wiederherzustellen. Zur Förderung der Heilbehandlung kann während ihrer Dauer dem Verletzten und seinen Angehörigen eine geldliche Unterstützung gewährt werden. Bei Heilanstaltspflege ist Verletztengeld zu zahlen; daneben ist die Gewährung einer geldlichen Unterstützung nach Satz 2 zulässig.

(3) Dem Verletzten können die Kosten der selbst gewählten Behandlung für die ersten 13 Wochen ganz oder zum Teil erstattet werden. Sie sollen, soweit das angemessen ist, ganz erstattet werden, wenn der Verletzte sich selbst rechtzeitig eine Behandlung verschafft, die eine möglichst schnelle und vollständige Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit herbeizuführen geeignet ist.

Beschlüsse des 20. Ausschusses

§ 628

unverändert

VI. Besonderheiten für die Unternehmerversicherung

§ 629

unverändert

§ 630

(1) Die Satzung kann bestimmen, daß und wieweit die als Unternehmer Versicherten, wenn sie nicht bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, Anspruch auf Heilbehandlung und **Berufshilfe** nicht sofort, aber spätestens mit dem Beginn der 14. Woche nach dem Arbeitsunfall haben.

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

§ 631

Die Satzung kann bestimmen, *in welchem Umfang* den als Unternehmer Versicherten, *wenn sie nicht bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind oder im Falle der gesetzlichen* Krankenversicherung *keinen* Anspruch auf Krankengeld *haben,* für die ersten 13 Wochen nach dem Arbeitsunfall Verletztengeld *zu gewähren ist. Sie* kann auch bestimmen, daß Rente schon vom Tage nach dem Arbeitsunfall gewährt wird.

§ 632

Die §§ 630 und 631 gelten auch für

1. den Ehegatten des Unternehmers,
2. die Verwandten auf- und absteigender Linie des Unternehmers oder seines Ehegatten,
3. die anderen nach § 582 Abs. 5 den ehelichen Kindern des Unternehmers oder seines Ehegatten Gleichgestellten,
4. die Geschwister des Unternehmers oder seines Ehegatten,
5. die in § 545 genannten Personen.

DRITTER ABSCHNITT

Haftung von Unternehmern und anderen Personen

A. Ausschluß der Haftung gegenüber Versicherten und Hinterbliebenen

§ 633

(1) Der Unternehmer ist den in seinem Unternehmen tätigen Versicherten, deren Angehörigen und Hinterbliebenen, auch wenn sie keinen Anspruch auf Rente haben, nach anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ersatz des Personenschadens, den ein Arbeitsunfall verursacht hat, nur dann verpflichtet, wenn er den Arbeitsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

(2) Das gleiche gilt für Ersatzansprüche Versicherter, die Beschäftigte eines weiteren Unternehmers sind, sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen gegen diesen Unternehmer.

Beschlüsse des 20. Ausschusses

§ 631

(1) Die Satzung kann bestimmen, **daß** den als Unternehmer Versicherten für die ersten 13 Wochen nach dem Arbeitsunfall Verletztengeld **ganz oder teilweise nicht** gewährt wird.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Versicherten, die bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung **mit** Anspruch auf Krankengeld **versichert sind.**

(3) Die Satzung kann auch bestimmen, daß schon vom Tage nach dem Arbeitsunfall **an** Rente **gewährt wird.**

§ 632

unverändert

DRITTER ABSCHNITT

Haftung von Unternehmern und anderen Personen

A. Ausschluß der Haftung gegenüber Versicherten und Hinterbliebenen

§ 633

(1) Der Unternehmer ist den in seinem Unternehmen tätigen Versicherten, deren Angehörigen und Hinterbliebenen, auch wenn sie keinen Anspruch auf Rente haben, nach anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ersatz des Personenschadens, den ein Arbeitsunfall verursacht hat, nur dann verpflichtet, wenn er den Arbeitsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat **oder wenn der Arbeitsunfall bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr eingetreten ist. Der Schadenersatzanspruch des Versicherten, seiner Angehörigen und seiner Hinterbliebenen vermindert sich jedoch um die Leistungen, die sie nach Gesetz oder Satzung infolge des Arbeitsunfalls von Trägern der Sozialversicherung erhalten.**

(2) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 20. Ausschusses
§ 634	§ 634
(1) § 633 gilt bei Arbeitsunfällen entsprechend für die Ersatzansprüche eines Versicherten, dessen Angehörigen und Hinterbliebenen gegen einen in demselben Betrieb tätigen Betriebsangehörigen, wenn dieser den Arbeitsunfall durch eine betriebliche Tätigkeit verursacht.	unverändert
(2) § 633 gilt bei Arbeitsunfällen in Unternehmen der Feuerwehren ferner entsprechend für Ersatzansprüche Versicherter, deren Angehörigen und Hinterbliebenen gegen Feuerwehrvereine und ihre Vorstände, die Mitglieder von Pflicht- und freiwilligen Feuerwehren, die beigezogenen Löschpflichtigen, die freiwillig beim Feuerwehrdienst helfenden Personen sowie gegen alle beim Tätigwerden der Feuerwehr mit Befehlsgewalt ausgestatteten Personen.	
(3) Bei Arbeitsunfällen in sonstigen Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen einschließlich des zivilen Bevölkerungsschutzes gilt Absatz 2 entsprechend.	
§ 635	§ 635
Die §§ 633 und 634 finden keine Anwendung, wenn der Arbeitsunfall bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr eingetreten ist.	**entfällt**
§ 636	§ 636
Der Schadensersatzanspruch des Verletzten, seiner Angehörigen und seiner Hinterbliebenen vermindert sich um die Leistungen, die sie nach Gesetz oder Satzung infolge des Arbeitsunfalls von Trägern der Sozialversicherung erhalten.	**entfällt**
§ 637	§ 637
(1) Hat ein Gericht über Ersatzansprüche der in den §§ 633 bis 635 genannten Art zu erkennen, so ist es an die endgültige Entscheidung gebunden, die in einem Verfahren nach diesem oder dem Sozialgerichtsgesetz darüber ergeht, 1. ob ein Arbeitsunfall vorliegt, 2. in welchem Umfang und von welchem Träger der Unfallversicherung die Leistungen zu gewähren sind.	unverändert
(2) Das Gericht setzt sein Verfahren so lange aus, bis die Entscheidung in dem Verfahren nach diesem oder dem Sozialgerichtsgesetz ergangen ist. Dies gilt nicht für Arreste und einstweilige Verfügungen.	

Entwurf

§ 638

Personen, deren Ersatzpflicht durch § 633 oder § 634 beschränkt ist und von denen der Verletzte, seine Angehörigen oder seine Hinterbliebenen Schadenersatz fordern, können statt des Berechtigten die Feststellungen nach § 637 Abs. 1 beantragen oder das entsprechende Verfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz betreiben. Der Ablauf von Fristen, die ohne ihr Verschulden verstrichen sind, wirkt nicht gegen sie; dies gilt nicht, soweit diese Personen das Verfahren selbst betreiben.

B. Haftung gegenüber den Trägern der Sozialversicherung

§ 639

(1) Haben Personen, deren Ersatzpflicht durch § 633 oder § 634 beschränkt ist, den Arbeitsunfall vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt, so haften sie für alles, was die Träger der Sozialversicherung nach Gesetz oder Satzung infolge des Arbeitsunfalls aufwenden müssen. Statt der Rente kann der Kapitalwert gefordert werden.

(2) *Ist der Arbeitsunfall grobfahrlässig verursacht, so* können die Träger der Sozialversicherung auf den Ersatzanspruch verzichten.

§ 640

Hat ein Mitglied eines vertretungsberechtigten Organs, ein Abwickler oder Liquidator einer juristischen Person, ein vertretungsberechtigter Gesellschafter oder ein Liquidator einer Personengesellschaft des Handelsrechts oder ein gesetzlicher Vertreter des Unternehmers in Ausfühung einer ihm zustehenden Verrichtung den Arbeitsunfall verursacht, so haftet nach Maßgabe des § 639 auch der Vertretene. Das gleiche gilt für ein Mitglied des Vorstandes eines nichtrechtsfähigen Vereins oder für einen vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personengesellschaft des bürgerlichen Rechts mit der Maßgabe, daß sich die Haftung auf das Vereins- oder das Gesellschaftsvermögen beschränkt.

§ 641

(1) Die Ansprüche verjähren in einem Jahr nach dem Tag, an dem die Leistungspflicht für den Träger der Unfallversicherung bindend festgestellt oder das Urteil rechtskräftig geworden ist, spätestens aber in fünf Jahren nach dem Arbeitsunfall.

(2) Die Vorschrift des § 637 über die Bindung des Gerichts gilt auch für diese Ansprüche.

Beschlüsse des 20. Ausschusses

§ 638

unverändert

B. Haftung gegenüber den Trägern der Sozialversicherung

§ 639

(1) unverändert

(2) Die Träger der Sozialversicherung können **nach billigem Ermessen insbesondere unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schädigers** auf den Ersatzanspruch verzichten.

§ 640

Hat ein Mitglied eines vertretungsberechtigten Organs, ein Abwickler oder Liquidator einer juristischen Person, ein vertretungsberechtigter Gesellschafter oder ein Liquidator einer Personengesellschaft des Handelsrechts oder ein gesetzlicher Vertreter des Unternehmers in Ausführung einer ihm zustehenden Verrichtung den Arbeitsunfall **vorsätzlich oder grobfahrlässig** verursacht, so haftet nach Maßgabe des § 639 auch der Vertretene. **Eine nach § 639 bestehende Haftung desjenigen, der den Arbeitsunfall verursacht hat, bleibt unberührt.** Das gleiche gilt für ein Mitglied des Vorstandes eines nichtrechtsfähigen Vereins oder für einen vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personengesellschaft des bürgerlichen Rechts mit der Maßgabe, daß sich die Haftung auf das Vereins- oder das Gesellschaftsvermögen beschränkt.

§ 641

unverändert

Entwurf

ZWEITER TEIL
Allgemeine Unfallversicherung

ERSTER ABSCHNITT
Umfang der Versicherung

§ 642

Die allgemeine Unfallversicherung umfaßt alle Unternehmen und die in ihnen tätigen gegen Arbeitsunfall Versicherten, soweit sie nicht der landwirtschaftlichen oder der See-Unfallversicherung unterliegen.

§ 643

(1) Die Satzung kann bestimmen, daß landwirtschaftliche Nebenunternehmen und die in ihnen tätigen gegen Arbeitsunfall Versicherten der allgemeinen Unfallversicherung unterstellt werden, wenn in dem Nebenunternehmen überwiegend Personen aus dem Hauptunternehmen tätig sind und die beteiligte landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zustimmt.

(2) Einigen sich die beteiligten Träger der Unfallversicherung nicht, so kann die Zustimmung durch die für die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zuständige Aufsichtsbehörde ersetzt werden.

(3) *Die Absätze* 1 *und 2 gelten* nicht für landwirtschaftliche Unternehmen mit einer Größe von mehr als fünf Hektar sowie Unternehmen des Gartenbaues, Weinbaues, Tabakbaues und anderer Spezialkulturen in einer Größe von mehr als 0,25 Hektar.

§ 644

Die allgemeine Unfallversicherung umfaßt auch die in § 832 genannten Unternehmen und Versicherten, wenn das Unternehmen wesentlicher Bestandteil eines der allgemeinen Unfallversicherung zugehörigen Unternehmens ist und nicht über den örtlichen Verkehr hinausreicht.

ZWEITER ABSCHNITT
Träger der Versicherung

A. Berufsgenossenschaften und andere Träger der Versicherung

§ 645

Träger der allgemeinen Unfallversicherung sind vorbehaltlich der §§ 654 bis 658 *folgende* Berufsgenossenschaften:

Beschlüsse des 20. Ausschusses

ZWEITER TEIL
Allgemeine Unfallversicherung

ERSTER ABSCHNITT
Umfang der Versicherung

§ 642

unverändert

§ 643

(1) Die Satzung kann bestimmen, daß landwirtschaftliche Nebenunternehmen und die in ihnen tätigen gegen Arbeitsunfall Versicherten der allgemeinen Unfallversicherung unterstellt werden, wenn in dem Nebenunternehmen überwiegend Personen aus dem Hauptunternehmen tätig sind und die beteiligte landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zustimmt. **Die Zustimmung kann durch die für die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zuständige Aufsichtsbehörde ersetzt werden.**

Absatz 2 entfällt

(3) **Absatz** 1 **gilt** nicht für landwirtschaftliche Unternehmen mit einer Größe von mehr als fünf Hektar sowie Unternehmen des Gartenbaues, Weinbaues, Tabakbaues und anderer Spezialkulturen in einer Größe von mehr als 0,25 Hektar.

§ 644

unverändert

ZWEITER ABSCHNITT
Träger der Versicherung

A. Berufsgenossenschaften und andere Träger der Versicherung

§ 645

(1) Träger der allgemeinen Unfallversicherung sind vorbehaltlich der §§ 654 bis 658 **die in der Anlage 1 aufgeführten** Berufsgenossenschaften.

Entwurf

1. *Bergbau-Berufsgenossenschaft*
2. *Steinbruchs-Berufsgenossenschaft*
3. *Berufsgenossenschaft der keramischen und Glas-Industrie*
4. *Berufsgenossenschaft der Gas- und Wasserwerke*
5. *Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft*
6. *Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-Berufsgenossenschaft*
7. *Nordwestliche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft*
8. *Süddeutsche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft*
9. *Süddeutsche Edel- und Unedelmetall-Berufsgenossenschaft*
10. *Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik*
11. *Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie*
12. *Norddeutsche Holz-Berufsgenossenschaft*
13. *Süddeutsche Holz-Berufsgenossenschaft*
14. *Papiermacher-Berufsgenossenschaft*
15. *Berufsgenossenschaft Druck und Papierverarbeitung*
16. *Lederindustrie-Berufsgenossenschaft*
17. *Textil- und Bekleidungs-Berufsgenossenschaft*
18. *Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten*
19. *Fleischerei-Berufsgenossenschaft*
20. *Zucker-Berufsgenossenschaft*
21. *Bau-Berufsgenossenschaft Hamburg*
22. *Bau-Berufsgenossenschaft Hannover*
23. *Bau-Berufsgenossenschaft Wuppertal*
24. *Bau-Berufsgenossenschaft Frankfurt am Main*
25. *Südwestliche Bau-Berufsgenossenschaft*
26. *Württembergische Bau-Berufsgenossenschaft*
27. *Bayerische Bau-Berufsgenossenschaft*
28. *Tiefbau-Berufsgenossenschaft*
29. *Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft*
30. *Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel*
31. *Berufsgenossenschaft der Banken, Versicherungen, Verwaltungen, freien Berufe und besonderer Unternehmen — Verwaltungs-Berufsgenossenschaft —*

Beschlüsse des 20. Ausschusses

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die sachliche Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft nach Art und Gegenstand der Unternehmen.

(3) Die Berufsgenossenschaften sind für ihre eigenen Unternehmen zuständig.

Entwurf	Beschlüsse des 20. Ausschusses
32. Berufsgenossenschaft für Straßen-, Privat- und Kleinbahnen	
33. Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen	
34. Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft	
35. Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege.	
§ 646	§ 646
Die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaften für die Mitgliedschaft und die Gewährung von Leistungen richtet sich nach der Art und dem Sitz des Unternehmens.	**entfällt**
§ 647	§ 647
Die Berufsgenossenschaften sind für ihre eigenen Unternehmen zuständig.	**entfällt**
§ 648	§ 648
(1) Umfaßt ein Unternehmen verschiedenartige Bestandteile, so ist die Berufsgenossenschaft zuständig, der das Hauptunternehmen angehört. Das gleiche gilt unbeschadet der §§ 643 und 644 von Nebenunternehmen.	(1) unverändert
(2) Für Binnenschiffahrts-, Fähr- und Flößereiunternehmen gilt Absatz 1 nicht.	(2) unverändert
(3) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn mehrere Unternehmen, die ein Unternehmer im Bezirk der gleichen Gemeinde hat, verschiedenen Genossenschaften angehören und in den Unternehmen zusammen nicht mehr als 20 Versicherungspflichtige beschäftigt werden.	**Absatz 3 entfällt**
§ 649	§ 649
Eine Berufsgenossenschaft hat Arbeitsunfälle bei Tätigkeit in einem Unternehmen, das für Rechnung eines ihr nicht angehörigen Unternehmers geht, dann zu entschädigen, wenn ein ihr angehöriger Unternehmer den Auftrag gegeben und das Entgelt zu zahlen hat.	unverändert
§ 650	§ 650
(1) Scheiden Teile einer Berufsgenossenschaft aus, um eine andere zu bilden oder in eine andere überzugehen, so hat die andere Berufsgenossenschaft von diesem Zeitpunkt an die Entschädigungsansprüche zu befriedigen, die gegen die alte Berufsgenossenschaft aus Unfällen in den ausgeschiedenen Unternehmen erwachsen sind. Dies gilt auch, wenn landwirtschaftliche Nebenunternehmen nach der Satzung in eine gewerbliche Berufsgenossenschaft übergehen.	unverändert

Entwurf

(2) Berufsgenossenschaften, denen hiernach die Entschädigungspflicht zufällt, haben Anspruch auf einen entsprechenden Teil der Rücklage und der Betriebsmittel der abgebenden Berufsgenossenschaft.

§ 651

Die Vertreterversammlungen der beteiligten Berufsgenossenschaften können durch übereinstimmende Beschlüsse von den Vorschriften des § 650 abweichen.

§ 652

Werden mehrere Berufsgenossenschaften zu einer Berufsgenossenschaft vereinigt, so gehen alle ihre Rechte und Pflichten auf diese über.

§ 653

(1) Wird eine Berufsgenossenschaft aufgelöst, so werden die Unternehmensarten und Bezirke der aufgelösten Berufsgenossenschaft anderen Berufsgenossenschaften zugewiesen.

(2) Mit der Auflösung einer bundesunmittelbaren Berufsgenossenschaft gehen deren Rechte und Pflichten auf den Bund über. Mit der Auflösung einer landesunmittelbaren Berufsgenossenschaft gehen deren Rechte und Pflichten auf das Land über.

§ 654

(1) Der Bund ist Träger der Versicherung für Versicherte

1. in seinen Unternehmen,
2. in den von den zuständigen Bundesministern im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesminister der Finanzen bezeichneten Unternehmen, die in selbständiger Rechtsform betrieben werden und an denen der Bund *wesentlich* beteiligt ist,
3. bei dem Technischen Hilfswerk sowie, vorbehaltlich des § 656 Abs. 2 Nr. 2 und des § 658 Abs. 1 Nr. 4, bei einer Tätigkeit nach § 539 Abs. 1 Nr. 12, wenn eine Tätigkeit nicht Bestandteil eines zu einem anderen Versicherungsträger gehörenden Unternehmens ist,
4. in den Bereitschaften und verwandten Tätigkeitsgebieten des Deutschen Roten Kreuzes einschließlich der Vorstände der Verbände des Deutschen Roten Kreuzes und ihrer Verwaltungsorgane unbeschadet der Dauer ihrer Tätigkeit,

Beschlüsse des 20. Ausschusses

§ 651

unverändert

§ 652

unverändert

§ 653

unverändert

§ 654

(1) Der Bund ist Träger der Versicherung für Versicherte

1. unverändert
2. in den von den zuständigen Bundesministern im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesminister der Finanzen bezeichneten Unternehmen, die in selbständiger Rechtsform betrieben werden und an denen der Bund **allein oder zusammen mit einem Land oder einer Gemeinde überwiegend** beteiligt ist,
3. unverändert
4. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 20. Ausschusses
5. in den Fällen des § 539 Abs. 1 Nr. 14, wenn das Unternehmen auf Kosten des Bundes oder in seinem Auftrag durchgeführt wird,	5. unverändert
	6. in den Fällen des § 540, in denen eine strafrichterliche Anordnung durch ein Gericht des Bundes erlassen worden ist.
(2) Der Bund kann für bestimmte Unternehmen der zuständigen Berufsgenossenschaft beitreten und zum Ende eines Kalenderjahres austreten. Den Eintritt und den Austritt erklärt der zuständige Bundesminister.	(2) unverändert
(3) Übernimmt der Bund ein Unternehmen, überführt er ein Unternehmen nach Absatz 1 Nr. 2 in seine Zuständigkeit oder tritt er aus einer Berufsgenossenschaft aus, so hat er die Entschädigungsansprüche zu befriedigen, die gegen die Berufsgenossenschaft aus Arbeitsunfällen in den ausgeschiedenen Unternehmen entstanden sind. Ein entsprechender Teil der Betriebsmittel und der Rücklage der Berufsgenossenschaft ist dem Bund zu überweisen. Zu einer abweichenden Vereinbarung über die Auseinandersetzung bedarf es des Beschlusses der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft.	(3) unverändert
§ 655	§ 655
Die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist Träger der Unfallversicherung 1. in den Fällen des § 539 Abs. 1 Nr. 4, wenn der Verletzte nicht auch nach anderen Vorschriften versichert ist, 2. in den Fällen des § 539 Abs. 1 Nr. 14, wenn es sich um Maßnahmen der Berufsausbildung und Bildungsmaßnahmen nach den § 39 Abs. 3, §§ 133, 136 und 153 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung handelt, die von der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung durchgeführt werden, 3. in den Fällen des § 539 Abs. 1 Nr. 1, wenn das Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnis mit der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung geschlossen ist, 4. in den Fällen des § 539 Abs. 1 Nr. 13, wenn der Versicherte für die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung tätig ist.	unverändert
§ 656	§ 656
(1) § 654 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 sowie Abs. 2 und 3 gilt entsprechend für die Länder.	(1) unverändert
(2) Das Land ist auch Träger der Versicherung	(2) Das Land ist auch Träger der Versicherung
1. für solche Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen, die nicht für seine Rechnung gehen,	1. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 20. Ausschusses
2. für den überörtlichen Luftschutzhilfsdienst,	2. unverändert
3. in den Fällen des § 539 Abs. 1 Nr. 9 bis 11.	3. in den Fällen des § 539 Abs. 1 Nr. 9 bis 11 **und, soweit nicht nach § 654 Abs. 1 Nr. 6 der Bund Träger der Versicherung ist, in den Fällen des § 540.**
(3) Absatz 2 gilt nicht für Unternehmen, die Bestandteil eines anderen der Unfallversicherung unterliegenden Unternehmens sind.	(3) unverändert
(4) Übt ein Land die Gemeindeverwaltung aus, so gilt auch § 658 entsprechend.	(4) unverändert
§ 657	§ 657
(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Gemeinde von wenigstens 500 000 Einwohnern, die sie zur Durchführung der Unfallversicherung für leistungsfähig halten, zum Versicherungsträger zu bestimmen.	unverändert
(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung auch mehrere Gemeinden ihres Landes von zusammen wenigstens 500 000 Einwohnern, die nicht schon Versicherungsträger sind und die sie zur gemeinsamen Durchführung der Unfallversicherung für leistungsfähig halten, zu einem Verband zu vereinigen und diesen zum Versicherungsträger zu bestimmen (Gemeindeunfallversicherungsverband). Mehrere Länder können gemeinsam einen Gemeindeunfallversicherungsverband errichten.	
(3) Die Gemeindeunfallversicherungsverbände sind Träger der gesetzlichen Unfallversicherung im Sinne von § 3.	
(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Gemeinde nach Absatz 1 oder einen Gemeindeunfallversicherungsverband nach Absatz 2 für ihren Bereich zum Versicherungsträger für Unternehmen der in § 656 Abs. 2 Nr. 1 und 3 genannten Art zu bestimmen. Die Landesregierungen werden ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung für die Versicherung der Unternehmen der Feuerwehren einschließlich des Brandschutzes im Luftschutzhilfsdienst andere Träger der Unfallversicherung zuzulassen oder zu bestimmen.	
§ 658	§ 658
(1) Die Gemeinden (§ 657 Abs. 1) und Gemeindeunfallversicherungsverbände (§ 657 Abs. 2) sind Träger der Unfallversicherung für Versicherte	(1) Die Gemeinden (§ 657 Abs. 1) und Gemeindeunfallversicherungsverbände (§ 657 Abs. 2) sind Träger der Unfallversicherung für Versicherte
1. in den Unternehmen der Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit nicht in Absatz 2 etwas anderes bestimmt wird,	1. unverändert
2. in den von der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde des Landes im Einvernehmen mit der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörde bezeichneten Unternehmen, die in selb-	2. in den von der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde des Landes im Einvernehmen mit der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörde bezeichneten Unternehmen, die in selb-

Entwurf	Beschlüsse des 20. Ausschusses
ständiger Rechtsform betrieben werden und an denen Gemeinden oder Gemeindeverbände *wesentlich* beteiligt sind,	ständiger Rechtsform betrieben werden und an denen Gemeinden oder Gemeindeverbände **allein oder zusammen mit dem Bund oder einem Land überwiegend** beteiligt sind,
3. in Haushaltungen,	3. unverändert
4. im örtlichen Alarmdienst des Luftschutzes und im örtlichen Luftschutzhilfsdienst; § 656 Abs. 3 gilt entsprechend,	4. unverändert
5. in den Fällen des § 539 Abs. 1 Nr. 14, wenn das Unternehmen auf Kosten einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes oder in deren Auftrag durchgeführt wird,	5. unverändert
6. bei Maßnahmen der *Arbeitshilfe*, die von den Trägern der Sozialhilfe durchgeführt werden,	6. bei Maßnahmen der **Hilfe zur Arbeit**, die von den Trägern der Sozialhilfe durchgeführt werden,
7. bei Bauarbeiten, die andere als die in Nummer 1 und in den §§ 654 bis 656 genannten Unternehmer nicht gewerbsmäßig ausführen, wenn für die geplante Arbeit nicht mehr als sechs Arbeitstage tatsächlich verwendet werden,	7. unverändert
8. in den Fällen des § 539 Abs. 1 Nr. 15 und für die von Dritten beim Bau von anerkannten Kleinsiedlungen (§ 96 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 27. Juni 1956 — Bundesgesetzbl. I S. 523) beschäftigten Personen.	8. unverändert
(2) Personen, die in gemeindlichen Verkehrsunternehmen mit Einschluß der gemeindlichen Hafen- und Umschlagsbetriebe, in gemeindlichen Elektrizitäts-, Gas- oder Wasserwerken oder in gemeindlichen landwirtschaftlichen Unternehmen (§ 773 Abs. 1 Nr. 1 und 3) beschäftigt werden, sind bei den zuständigen Berufsgenossenschaften versichert.	(2) unverändert
(3) Außer für die in Absatz 2 genannten Unternehmen gilt § 654 Abs. 2 und 3 für die Gemeinden (§ 657 Abs. 1) entsprechend.	(3) unverändert
B. Verfassung der Berufsgenossenschaften	B. Verfassung der Berufsgenossenschaften
I. Mitgliedschaft	**I. Mitgliedschaft**
§ 659	§ 659
(1) Mitglieder ihrer Berufsgenossenschaft (§ 646) sind die Unternehmer und die Versicherten.	**(1) Mitglied der sachlich zuständigen Berufsgenossenschaft (§ 645) ist jeder Unternehmer, dessen Unternehmen seinen Sitz im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Berufsgenossenschaft hat.**
(2) Unternehmer ist	(2) unverändert
1. derjenige, für dessen Rechnung das Unternehmen (Betrieb, Einrichtung oder Tätigkeit) geht,	

Entwurf	Beschlüsse des 20. Ausschusses
2. bei nicht gewerbsmäßigem Halten von Fahrzeugen oder Reittieren, wer das Fahrzeug oder das Reittier hält.	
(3) Der Bund, die Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände *und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts* sind nur Mitglieder, soweit die §§ 654 bis 658 dies zulassen.	(3) Der Bund, die Länder, Gemeinden **und** Gemeindeverbände sind nur Mitglieder, soweit die §§ 654 bis 658 dies zulassen.
§ 660	§ 660
Die Mitgliedschaft des Unternehmers beginnt mit der Eröffnung des Unternehmens oder der Aufnahme der vorbereitenden Arbeiten für das Unternehmen; für den Bund und die Länder, für Gemeinden, Gemeindeverbände *und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts* regelt sich der Beginn der Mitgliedschaft nach den §§ 654 bis 658.	Die Mitgliedschaft des Unternehmers beginnt mit der Eröffnung des Unternehmens oder der Aufnahme der vorbereitenden Arbeiten für das Unternehmen; für den Bund und die Länder, für Gemeinden **und** Gemeindeverbände regelt sich der Beginn der Mitgliedschaft nach den §§ 654 bis 658.
§ 661	§ 661
(1) *In jedem* Unternehmen hat der Unternehmer *durch einen Aushang bekanntzumachen,*	(1) Der Unternehmer hat **die in seinem** Unternehmen **Beschäftigten darüber zu unterrichten,**
1. welcher Berufsgenossenschaft und Bezirksverwaltung (Sektion) das Unternehmen angehört,	1. unverändert
2. wo die Geschäftsstelle der Berufsgenossenschaft und der Bezirksverwaltung (Sektion) ist,	2. unverändert
3. innerhalb welcher Frist (§ 1546) Ansprüche auf Unfallentschädigung anzumelden sind.	3. unverändert
(2) Ist ein landwirtschaftliches Unternehmen der allgemeinen Unfallversicherung nach § 643 unterstellt, so hat der Aushang darauf hinzuweisen.	**Absatz 2 entfällt**
II. Anmeldung der Unternehmen	**II. Anmeldung der Unternehmen**
§ 662	§ 662
Wer als Unternehmer Mitglied einer Berufsgenossenschaft wird, hat binnen einer Woche der zuständigen Berufsgenossenschaft anzuzeigen	unverändert
1. den Gegenstand und die Art des Unternehmens,	
2. die Zahl der Versicherten,	
3. den Eröffnungstag oder den Tag der Aufnahme der vorbereitenden Arbeiten für das Unternehmen.	
§ 663	§ 663
(1) Kammern und andere Zusammenschlüsse von Unternehmern oder anderen selbständigen Berufstätigen, die als Körperschaften des öffentlichen Rechts errichtet sind, ferner Verbände und andere Zusammenschlüsse, denen Unternehmer oder andere	unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 20. Ausschusses

selbständige Berufstätige kraft Gesetzes angehören oder anzugehören haben, haben die Versicherungsbehörden und die Träger der Unfallversicherung bei der Ermittlung von Unternehmen zu unterstützen.

(2) Behörden, denen die Erteilung einer gewerberechtlichen Erlaubnis oder eines gewerberechtlichen Berechtigungsscheines obliegt, haben die Berufsgenossenschaften bei der Ermittlung der diesen zugehörigen Unternehmen zu unterstützen.

(3) Die für die Bauerlaubnisse zuständigen Behörden haben der zuständigen Berufsgenossenschaft von jeder Bauerlaubnis unter Bezeichnung des Bauherrn, des Ortes und der Art der Bauarbeit Nachricht zu geben.

III. Unternehmerverzeichnis

§ 664

Die Berufsgenossenschaften haben Unternehmerverzeichnisse zu führen.

§ 665

(1) Unternehmer, die versichert sind oder Versicherte beschäftigen, werden in das Unternehmerverzeichnis nach Prüfung ihrer Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft aufgenommen. Sie erhalten einen Mitgliedschein.

(2) Wird die Aufnahme abgelehnt, so ist darüber dem Unternehmer ein Bescheid mit Gründen zu erteilen.

(3) War die Eintragung in das Unternehmerverzeichnis unrichtig, so ist dieses zu berichtigen.

(4) Bei Unternehmern nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten kann die Berufsgenossenschaft von der Aufnahme in das Unternehmerverzeichnis absehen. In diesem Falle erhält der Unternehmer keinen Mitgliedschein.

IV. Wechsel des Unternehmers. Änderung im Unternehmen und in seiner Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft

§ 666

Der Unternehmer hat jeden Wechsel der Person, für deren Rechnung das Unternehmen geht, in der durch die Satzung bestimmten Frist der Berufsgenossenschaft zur Eintragung in das Unternehmerverzeichnis anzuzeigen. Zur Zahlung der Beiträge bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem der Wechsel angezeigt wird, sind der bisherige Unternehmer und sein Nachfolger als Gesamtschuldner verpflichtet.

III. Unternehmerverzeichnis

§ 664

unverändert

§ 665

unverändert

IV. Wechsel des Unternehmers. Änderung im Unternehmen und in seiner Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft

§ 666

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 20. Ausschusses
§ 667	§ 667
Der Unternehmer hat Änderungen seines Unternehmens, die für die Zugehörigkeit zu einer Berufsgenossenschaft wichtig sind, der Berufsgenossenschaft in der durch die Satzung bestimmten Frist anzuzeigen.	unverändert
§ 668	§ 668
(1) Ändert sich die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft für ein Unternehmen, so überweist die Berufsgenossenschaft dieses dem zuständigen Träger der Unfallversicherung. Dieser teilt die Überweisung dem Unternehmer unter Angabe der Gründe mit.	unverändert
(2) Erlischt ein Unternehmen, so löscht es die Berufsgenossenschaft im Unternehmerverzeichnis. Entfallen die Voraussetzungen für die Eintragung aus anderen Gründen, so kann die Berufsgenossenschaft die Eintragung löschen.	
§ 669	§ 669
(1) Die Überweisung oder Löschung wird wirksam mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie dem Unternehmer mitgeteilt worden ist.	unverändert
(2) Die beteiligten Träger der Unfallversicherung und Unternehmer können einen anderen Tag vereinbaren.	
§ 670	§ 670
(1) Gehen einzelne Unternehmen oder Nebenunternehmen von einem Träger der Unfallversicherung auf einen anderen über, so gilt für den Übergang der Unfallast § 650.	unverändert
(2) § 651 gilt entsprechend.	
V. Satzung	**V. Satzung**
§ 671	§ 671
Die Berufsgenossenschaft gibt sich eine Satzung, die von der Vertreterversammlung beschlossen wird.	unverändert
§ 672	§ 672
Die Satzung muß bestimmen über 1. Sitz der Berufsgenossenschaft, 2. Form der Willenserklärungen der Berufsgenossenschaft nach außen, 3. Vertretung der Berufsgenossenschaft gegenüber dem Vorstand, 4. Aufstellung des Haushaltsplans sowie Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,	unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 20. Ausschusses
5. Verfahren beim Einschätzen der Unternehmen in die Klassen des Gefahrtarifs,	
6. Verfahren bei Unternehmensänderungen und bei Wechsel der Person des Unternehmers,	
7. Folgen von Unternehmenseinstellung oder eines Wechsels der Person des Unternehmers, insbesondere Sicherstellung seiner Beiträge, wenn er das Unternehmen einstellt,	
8. Handhabung des Erlasses von Vorschriften zur Unfallverhütung, zur Überwachung der Unternehmen und für die Erste Hilfe,	
9. Verfahren bei Anmeldung und Ausscheiden kraft Satzung oder freiwillig versicherter Personen sowie Höhe und Ermittlung ihres Jahresarbeitsverdienstes,	
10. Art der Bekanntmachungen,	
11. Änderung der Satzung.	
§ 673	§ 673
(1) Die Satzung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.	unverändert
(2) Wird die Genehmigung versagt, so hat die Vertreterversammlung in einer von der Aufsichtsbehörde festgesetzten Frist eine neue Satzung aufzustellen. Tut sie dies nicht oder wird auch die neue Satzung nicht genehmigt, so erläßt die Aufsichtsbehörde die Satzung.	
§ 674	§ 674
Ist die Satzung genehmigt, so haben die bundesunmittelbaren Berufsgenossenschaften im Bundesanzeiger, die landesunmittelbaren Berufsgenossenschaften in den entsprechenden Verkündungs- oder Bekanntmachungsblättern der Länder, auf deren Gebiet sich ihr Bezirk erstreckt, Namen und Sitz der Berufsgenossenschaft und die Bezirke der Bezirksverwaltungen (Sektionen) bekanntzumachen. Das gleiche gilt für Änderungen.	unverändert
VI. Organe der Berufsgenossenschaft	**VI. Organe der Berufsgenossenschaft**
§ 675	§ 675
Für die Organe der Berufsgenossenschaft mit Einschluß des Geschäftsführers gelten die Vorschriften über die Selbstverwaltung der Versicherungsträger.	unverändert
§ 676	§ 676
Solange und soweit die Wahl gesetzlicher Organe einer Berufsgenossenschaft nicht zustande kommt oder gesetzliche Organe sich weigern, ihre Geschäfte	unverändert

Entwurf

zu führen, führt sie auf Kosten der Berufsgenossenschaft die Aufsichtsbehörde selbst oder durch Beauftragte.

§§ 677 bis 689 bleiben frei.

Hinweis:

§§ 690 bis 704

vgl. Einleitung des Artikels 1.

DRITTER ABSCHNITT

Aufsicht

§ 705

(1) Das Bundesversicherungsamt führt die Aufsicht über die bundesunmittelbaren Berufsgenossenschaften. Auf den Gebieten der Unfallverhütung und der Ersten Hilfe führt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die Aufsicht über die bundesunmittelbaren Berufsgenossenschaften.

(2) Die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder oder die nach Landesrecht bestimmten sonstigen Behörden führen die Aufsicht über die landesunmittelbaren Berufsgenossenschaften.

§ 706

Das Aufsichtsrecht erstreckt sich, soweit es die Unfallverhütung und Erste Hilfe bei Arbeitsunfällen betrifft, auch auf Umfang und Zweckmäßigkeit der Maßnahmen der Berufsgenossenschaften.

§ 707

(1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Art und Form der Rechnungsführung.

(2) Die Berufsgenossenschaften haben dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach seiner Anordnung Übersichten über ihre Geschäfts- und Rechnungsergebnisse einzureichen. Landesunmittelbare Berufsgenossenschaften reichen die Übersichten *zugleich den* für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder ein, in denen sie ihren Sitz haben.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung stellt alljährlich über die gesamten Geschäfts- und Rechnungsergebnisse des abgeschlossenen Geschäftsjahres einen Nachweis auf.

Beschlüsse des 20. Ausschusses

§§ 677 bis 689 bleiben frei.

Hinweis:

§§ 690 bis 704

vgl. Einleitung des Artikels 1.

DRITTER ABSCHNITT

Aufsicht

§ 705

unverändert

§ 706

Das Aufsichtsrecht erstreckt sich, soweit es die Unfallverhütung und **die** Erste Hilfe bei Arbeitsunfällen betrifft, auch auf Umfang und Zweckmäßigkeit der Maßnahmen der Berufsgenossenschaften.

§ 707

(1) unverändert

(2) Die Berufsgenossenschaften haben dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach seiner Anordnung Übersichten über ihre Geschäfts- und Rechnungsergebnisse einzureichen. Landesunmittelbare Berufsgenossenschaften reichen die Übersichten **über die** für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder ein, in denen sie ihren Sitz haben.

(3) unverändert

Entwurf

VIERTER ABSCHNITT

Unfallverhütung und Erste Hilfe

A. Unfallverhütungsvorschriften

§ 708

(1) Die Berufsgenossenschaften erlassen Vorschriften über

1. Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen zu treffen haben,
2. das Verhalten, das die Versicherten zur Verhütung von Arbeitsunfällen zu beobachten haben.

Die Vorschriften werden von der Vertreterversammlung beschlossen.

(2) Die Vorschriften müssen auf die Strafbestimmungen des § 710 verweisen. Sie sind bekanntzumachen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die unter bergbehördlicher Aufsicht stehenden Unternehmen.

§ 709

Die Unfallverhütungsvorschriften und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung. Vor der Entscheidung hierüber hat er die zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder zu hören.

§ 710

Gegen Mitglieder der Berufsgenossenschaft, die vorsätzlich oder fahrlässig gegen Unfallverhütungsvorschriften verstoßen, *kann* der Vorstand Ordnungsstrafen *von* 3 bis 10 000 Deutsche Mark festsetzen.

§ 711

Bestimmungen, welche die Landesbehörden für bestimmte Gewerbezweige oder Betriebsarten zur Verhütung von Unfällen erlassen, sollen, wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, vorher den beteiligten Berufsgenossenschaften zur Begutachtung mitgeteilt werden.

Beschlüsse des 20. Ausschusses

VIERTER ABSCHNITT

Unfallverhütung und Erste Hilfe

A. Unfallverhütungsvorschriften

§ 708

(1) unverändert

(2) Die Vorschriften müssen auf die Strafbestimmung des § 710 verweisen. Sie sind bekanntzumachen. **Die Mitglieder der Berufsgenossenschaften sind über die Vorschriften und die Strafbestimmung zu unterrichten und zur Unterrichtung der Versicherten verpflichtet.**

(3) unverändert

§ 709

unverändert

§ 710

Gegen Mitglieder **oder Versicherte** der Berufsgenossenschaft, die vorsätzlich oder fahrlässig gegen **nach §§ 708, 709 erlassene** Unfallverhütungsvorschriften verstoßen, **hat** der Vorstand Ordnungsstrafen bis **zu** 10 000 Deutsche Mark fest**zu**setzen. **Bei fahrlässigen Verstößen kann der Vorstand von der Festsetzung einer Ordnungsstrafe absehen, wenn die Schuld des Täters und die durch den Verstoß verursachte Gefährdung gering sind.**

§ 711

unverändert

<table>
<tr><th>Entwurf</th><th>Beschlüsse des 20. Ausschusses</th></tr>
<tr><td>B. Überwachung</td><td>B. Überwachung</td></tr>
<tr><td>§ 712</td><td>§ 712</td></tr>
<tr><td>(1) Die Berufsgenossenschaften haben durch technische Aufsichtsbeamte die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften zu überwachen und ihre Mitglieder zu beraten.</td><td>(1) Die Berufsgenossenschaften haben durch technische Aufsichtsbeamte die Durchführung der Unfallverhütung zu überwachen und ihre Mitglieder zu beraten.</td></tr>
<tr><td>(2) Die Berufsgenossenschaften sind verpflichtet, technische Aufsichtsbeamte in der für eine wirksame Unfallverhütung erforderlichen Zahl anzustellen.</td><td>(2) unverändert</td></tr>
<tr><td>(3) Technische Aufsichtsbeamte dürfen nur angestellt werden, nachdem sie die Befähigung für die Tätigkeit als technische Aufsichtsbeamte nachgewiesen haben. Insoweit bedarf die Anstellung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.</td><td>(3) unverändert</td></tr>
<tr><td>(4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erläßt allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates für die technischen Aufsichtsbeamten über deren Zusammenwirken mit den Betriebsvertretungen.</td><td>(4) unverändert</td></tr>
<tr><td>§ 713</td><td>§ 713</td></tr>
<tr><td>Werden in einem Unternehmen Arbeiten oder sonstige Tätigkeiten durch ein Unternehmen, das einer anderen Berufsgenossenschaft angehört, ausgeführt, so sind die technischen Aufsichtsbeamten der für dieses Unternehmen zuständigen Berufsgenossenschaft berechtigt, diese Arbeiten oder sonstigen Tätigkeiten zu überwachen.</td><td>unverändert</td></tr>
<tr><td>§ 714</td><td>§ 714</td></tr>
<tr><td>(1) Die technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften und bei bundesunmittelbaren Berufsgenossenschaften die vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beauftragten Beamten sind berechtigt, die Mitgliedsunternehmen der Berufsgenossenschaft während der Arbeitszeit, Schiffe auch während der Liegezeit, zu besichtigen. Die Unternehmer haben den technischen Aufsichtsbeamten und den übrigen in Satz 1 bezeichneten Personen die Besichtigung zu ermöglichen. Die zuständigen technischen Aufsichtsbeamten sind berechtigt, bei Gefahr im Verzuge sofort vollziehbare Anordnungen zur Abstellung von Verstößen gegen die Unfallverhütungsvorschriften zu treffen.</td><td>(1) Die technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften und bei bundesunmittelbaren Berufsgenossenschaften die vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beauftragten Beamten sind berechtigt, die Mitgliedsunternehmen der Berufsgenossenschaft während der Arbeitszeit, Schiffe auch während der Liegezeit, zu besichtigen und Auskunft über Einrichtungen, Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffe zu verlangen. Die Unternehmer haben den technischen Aufsichtsbeamten und den übrigen in Satz 1 bezeichneten Personen die Besichtigung zu ermöglichen. Die technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften sind berechtigt, gegen Empfangsbescheinigung Proben von Arbeitsstoffen nach ihrer Auswahl zu fordern oder zu entnehmen. Soweit der Unternehmer nicht ausdrücklich darauf verzichtet, ist ein Teil der Proben amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Die zuständigen technischen Aufsichtsbeamten sind berechtigt, bei Gefahr im Verzuge sofort vollziehbare Anordnungen zur Beseitigung von Unfallgefahren zu treffen.</td></tr>
<tr><td>(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig der Pflicht nach Absatz 1 Satz 2 oder einer Anordnung nach Absatz 1 Satz 3 zuwiderhandelt, kann mit einer Ordnungsstrafe von 3 bis 10 000 Deutsche Mark belegt werden. Zuständig für die Festsetzung der Ord-</td><td>(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig der Pflicht nach Absatz 1 Satz 2 oder einer Anordnung nach Absatz 1 Satz 5 zuwiderhandelt, kann mit einer Ordnungsstrafe bis 10 000 Deutsche Mark belegt werden. Zuständig für die Festsetzung der Ord-</td></tr>
</table>

Entwurf

nungsstrafe ist, soweit sich die Zuwiderhandlung gegen die vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beauftragten Beamten richtet, der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, im übrigen der Vorstand der Berufsgenossenschaft.

§ 715

(1) Die von der Berufsgenossenschaft mit der Überwachung beauftragten Personen *verpflichtet das Versicherungsamt ihres Wohnortes,* Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihnen bei der Überwachung *der Unternehmen* bekanntwerden, nicht *unbefugt zu* offenbaren.

(2) *Das Versicherungsamt verpflichtet* die in Absatz 1 *genannten* Personen *ferner, über das, was ihnen sonst bei der Überwachung der Unternehmen bekannt wird, zu schweigen. Die Schweigepflicht besteht nicht gegenüber staatlichen Behörden, Versicherungsbehörden oder Gerichten bei festgestellten Verstößen gegen die Unfallverhütungsvorschriften oder sonstigen Verfehlungen der Unternehmer.*

§ 716

(1) Die Berufsgenossenschaft hat Namen, Wohnsitz und Aufsichtsbezirk der technischen Aufsichtsbeamten den beteiligten obersten Verwaltungsbehörden anzuzeigen.

(2) Die Berufsgenossenschaften haben dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung jährlich über die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften und die Maßnahmen für die Erste Hilfe zu berichten. Landesunmittelbare Berufsgenossenschaften reichen die Berichte zugleich den für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder ein, in denen sie ihren Sitz haben.

§ 717

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung regelt durch allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates das Zusammenwirken der Berufsgenossenschaften und Gewerbeaufsichtsbehörden.

Beschlüsse des 20. Ausschusses

nungsstrafe ist, soweit sich die Zuwiderhandlung gegen die vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beauftragten Beamten richtet, der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, im übrigen der Vorstand der Berufsgenossenschaft.

(3) Der Unternehmer kann die Auskunft über solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrichterlicher Verfolgung oder der Gefahr eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten oder der Gefahr einer Ordnungsstrafe aussetzen würde.

(4) Soweit es zur Durchführung des Absatzes 1 erforderlich ist, wird das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes eingeschränkt.

§ 715

(1) Die von der Berufsgenossenschaft mit der Überwachung beauftragten Personen **dürfen fremde Geheimnisse, namentlich** Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen bei der Überwachung bekanntwerden, nicht **ohne die Einwilligung des Betroffenen** offenbaren **oder verwerten. Die Schweigepflicht besteht nicht gegenüber Versicherungsträgern, staatlichen Behörden, Versicherungsbehörden oder Gerichten bei festgestellten Verstößen gegen die Unfallverhütungsvorschriften oder sonstigen Verfehlungen der Unternehmer.**

(2) Die in Absatz 1 **bezeichneten** Personen **sind von dem Versicherungsamt ihres Wohnortes auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.**

§ 716

(1) unverändert

Absatz 2 entfällt

§ 717

unverändert

Entwurf

§ 718

Erwachsen der Berufsgenossenschaft durch Pflichtversäumnis eines Unternehmers bare Auslagen für die Überwachung seines Unternehmens, so kann der Vorstand dem Unternehmer diese Kosten auferlegen. Die Kosten werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

Beschlüsse des 20. Ausschusses

§ 718

unverändert

§ 718 a

(1) In Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer einen oder mehrere Sicherheitsbeauftragte zu bestellen. Die Bestellung hat unter Mitwirkung des Betriebsrates (Personalrates) zu erfolgen.

(2) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung des Unfallschutzes zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen fortlaufend zu überzeugen.

(3) Werden mehr als drei Sicherheitsbeauftragte bestellt, so bilden sie einen Sicherheitsausschuß. Der Unternehmer oder sein Beauftragter sollen mindestens einmal im Monat mit den Sicherheitsbeauftragten oder, soweit ein solcher vorhanden ist, mit dem Sicherheitsausschuß unter Beteiligung des Betriebsrates (Personalrates) zum Zwecke des Erfahrungsaustausches zusammentreffen.

(4) In den Unfallverhütungsvorschriften ist die Zahl der Sicherheitsbeauftragten unter Berücksichtigung der nach der Eigenart der Unternehmen bestehenden Unfallgefahren und der Zahl der Arbeitnehmer zu bestimmen.

§ 718 b

(1) Die Berufsgenossenschaften haben für die erforderliche Ausbildung der nach diesem Gesetz mit der Durchführung der Unfallverhütung betrauten Personen zu sorgen und Mitglieder und Versicherte zur Teilnahme an Ausbildungslehrgängen anzuhalten.

(2) Die Berufsgenossenschaften tragen die unmittelbaren Ausbildungskosten sowie die erforderlichen Fahrt-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten.

(3) Für die Arbeitszeit, die wegen Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang ausgefallen ist, hat der Versicherte Anspruch auf ungemindertes Arbeitsentgelt.

(4) Bei der Ausbildung von Sicherheitsbeauftragten (§ 718 a) sind die nach Landesrecht für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden zu beteiligen.

C. Erste Hilfe

§ 719

(1) Die Berufsgenossenschaften haben die Unternehmer anzuhalten, in ihren Unternehmen eine

C. Erste Hilfe

§ 719

unverändert

Entwurf

wirksame Erste Hilfe bei Arbeitsunfällen sicherzustellen.

(2) Die §§ 708 bis 718 gelten entsprechend.

Beschlüsse des 20. Ausschusses

D. Unfallverhütungsbericht

§ 719 a

(1) Die Bundesregierung hat dem Bundestag alljährlich bis zum 31. Dezember des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres einen Bericht über den Stand der Unfallverhütung und das Unfallgeschehen in der Bundesrepublik (Unfallverhütungsbericht) zu erstatten, der die Berichte der Träger der Unfallversicherung und die Jahresberichte der Gewerbeaufsicht zusammenfaßt und einen umfassenden Überblick über die Entwicklung der Arbeitsunfälle, die durch die Unfälle verursachten Kosten und über die Unfallverhütungsmaßnahmen gibt.

(2) Die Träger der Unfallversicherung haben dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung alljährlich bis zum 31. Juli des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres über die Durchführung der Unfallverhütung und die Maßnahmen für die Erste Hilfe zu berichten. Landesunmittelbare Berufsgenossenschaften reichen die Berichte über die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder ein, in denen sie ihren Sitz haben.

FÜNFTER ABSCHNITT

Aufbringung und Verwendung der Mittel

A. Allgemeines

§ 720

Die Mittel für die Ausgaben der Berufsgenossenschaften werden durch Beiträge der Unternehmer, die versichert sind oder Versicherte beschäftigen, aufgebracht.

§ 721

(1) Die Beiträge müssen den Bedarf des abgelaufenen Geschäftsjahres einschließlich der zur Ansammlung der Rücklage nötigen Beträge decken. Darüber hinaus dürfen sie nur zur Beschaffung der Betriebsmittel erhoben werden.

(2) Die Satzung kann bestimmen, daß der Jahresbedarf (Absatz 1) nach den Aufwendungen für die Monate Januar bis September des Geschäftsjahres vorausgeschätzt wird.

FÜNFTER ABSCHNITT

Aufbringung und Verwendung der Mittel

A. Allgemeines

§ 720

unverändert

§ 721

unverändert

Entwurf

B. Beitragsberechnung

I. Allgemeines

§ 722

Die Höhe der Beiträge richtet sich vorbehaltlich des § 725 nach dem Entgelt der Versicherten in den Unternehmen und nach dem Grade der Unfallgefahr in den Unternehmen.

II. Lohnsumme

§ 723

Das Entgelt darf im Jahresbetrag nur innerhalb der im § 576 oder in der Satzung bestimmten Grenzen zur Beitragsberechnung herangezogen werden.

§ 724

Die Satzung kann bestimmen, daß die Beiträge nach dem wirklich verdienten Entgelt oder nach einem Vomhundertsatz der Lohnsumme berechnet werden. Enthält die Satzung eine solche Bestimmung, so gilt sie für die Berechnung der Beiträge in den Fällen des § 539 Abs. 1 Nr. 14 nur, wenn sie es ausdrücklich bestimmt.

§ 725

(1) Die Satzung kann bestimmen, daß ein einheitlicher Mindestbeitrag erhoben wird.

(2) Sie kann auch bestimmen, daß die Beiträge nach der Zahl der Versicherten statt nach Entgelten entrichtet werden.

(3) Sie kann ferner bestimmen, daß der Beitrag für nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten ein Mehrfaches, höchstens jedoch das Vierfache des nach dem Gefahrtarif berechneten Beitrags des letzten Geschäftsjahres beträgt.

§ 726

(1) Die Satzung kann bestimmen, daß der Auftraggeber die Beiträge für die nach § 539 Abs. 1 Nr. 2 Versicherten und deren Beschäftigte zahlt.

Beschlüsse des 20. Ausschusses

B. Beitragsberechnung

I. Allgemeines

§ 722

(1) Die Höhe der Beiträge richtet sich vorbehaltlich des § 725 nach dem Entgelt der Versicherten in den Unternehmen und nach dem Grade der Unfallgefahr in den Unternehmen.

(2) Den einzelnen Unternehmen sind von der Berufsgenossenschaft unter Berücksichtigung der Zahl und Schwere der vorgekommenen Arbeitsunfälle Zuschläge aufzuerlegen oder Nachlässe zu bewilligen; Wegeunfälle (§ 551) bleiben dabei außer Ansatz. Anstelle von Nachlässen oder zusätzlich zu den Nachlässen können nach der Wirksamkeit der Unfallverhütung gestaffelte Prämien gewährt werden. Das Nähere bestimmt die Satzung; dabei kann sie Berufskrankheiten ausnehmen.

II. Lohnsumme

§ 723

unverändert

§ 724

unverändert

§ 725

unverändert

§ 726

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 20. Ausschusses
(2) Bei nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten haftet der Bauherr für die Beiträge und die übrigen Leistungen zahlungsunfähiger Unternehmer während eines Jahres, nachdem die Verbindlichkeit endgültig festgestellt ist. Zwischenunternehmer haften vor dem Bauherrn.	
(3) Absatz 2 gilt für die Auftraggeber der nach § 539 Abs. 1 Nr. 3 Versicherten entsprechend.	
III. Gefahrtarif	**III. Gefahrtarif**
§ 727	§ 727
Zur Abstufung der Beiträge nach dem Grad der Unfallgefahr hat die Vertreterversamlung durch einen Gefahrtarif Gefahrklassen zu bilden.	unverändert
§ 728	§ 728
(1) Der Vorstand hat den Gefahrtarif mindestens alle fünf Jahre mit Rücksicht auf die eingetretenen Arbeitsunfälle nachzuprüfen.	unverändert
(2) Der Vorstand hat das Ergebnis der Nachprüfung mit einem nach Unternehmenszweigen geordneten Verzeichnis der Arbeitsunfälle, die einen Leistungsanspruch begründen, der Vertreterversammlung vorzulegen.	
§ 729	§ 729
Der Gefahrtarif und jede Änderung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.	unverändert
§ 730	730
Wird der Gefahrtarif in einer von der Aufsichtsbehörde gesetzten Frist nicht aufgestellt oder wird er nicht genehmigt, so stellt ihn die Aufsichtsbehörde auf.	unverändert
§ 731	§ 731
(1) Die Berufsgenossenschaft veranlagt die Unternehmen für die Tarifzeit nach der Satzung zu den Gefahrklassen.	unverändert
(2) Nach der Veranlagung kann die Berufsgenossenschaft ein Unternehmen für die Tarifzeit neu veranlagen, wenn sich herausstellt, daß die Angaben des Unternehmers unrichtig waren, oder wenn eine Änderung im Unternehmen eingetreten ist.	
§ 732	§ 732
Die Satzung kann bestimmen, daß Unternehmern unter Berücksichtigung der Arbeitsunfälle, die in ihren Unternehmen vorgekommen sind, Zuschläge auferlegt oder Nachlässe bewilligt werden.	**entfällt hier** vgl. § 722 Abs. 2

Entwurf

C. Beitragsvorschüsse

§ 733

Die Berufsgenossenschaft kann Vorschüsse auf die Beiträge erheben.

D. Teilung und Zusammenlegung der Last

§ 734

Die Satzung kann bestimmen, daß Teile einer Berufsgenossenschaft mit eigenen Organen die Belastung aus Arbeitsunfällen in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich bis zu zwei Dritteln, bei der Bergbau-Berufsgenossenschaft in voller Höhe allein tragen.

§ 735

(1) Die Berufsgenossenschaften können vereinbaren, ihre Entschädigungslast ganz oder zum Teil gemeinsam zu tragen.

(2) Dabei ist zu bestimmen, wie die gemeinsame Last auf die beteiligten Berufsgenossenschaften zu verteilen ist.

(3) Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Vertreterversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörden der beteiligten Berufsgenossenschaften. Sie darf nur mit dem Beginn eines Geschäftsjahres wirksam werden.

§ 736

(1) Kommt eine Vereinbarung nach § 735 nicht zustande und *ist die* Leistungsfähigkeit einer Berufsgenossenschaft *gefährdet,* so kann der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß Berufsgenossenschaften ihre Entschädigungslast ganz oder teilweise gemeinsam tragen oder eine vorübergehend nicht leistungsfähige Berufsgenossenschaft unterstützen, und das Nähere über die Verteilung der Last und die Höhe der Unterstützung regeln.

(2) Sollen nur landesunmittelbare Berufsgenossenschaften beteiligt werden, so gilt die Ermächtigung des Absatzes 1 für die Landesregierungen der Länder, in denen die Berufsgenossenschaften ihren Sitz haben.

§ 737

(1) Die Vertreterversammlung entscheidet, wie der Anteil der Berufsgenossenschaft an der gemeinsamen Last auf die Unternehmer zu verteilen ist.

Beschlüsse des 20. Ausschusses

C. Beitragsvorschüsse

§ 733

unverändert

D. Teilung und Zusammenlegung der Last

§ 734

unverändert

§ 735

unverändert

§ 736

(1) Kommt eine Vereinbarung nach § 735 nicht zustande und **erscheint es zur Abwendung der Gefährdung der** Leistungsfähigkeit einer Berufsgenossenschaft **erforderlich,** so kann der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß Berufsgenossenschaften ihre Entschädigungslast **für ein Geschäftsjahr** ganz oder teilweise gemeinsam tragen oder eine vorübergehend nicht leistungsfähige Berufsgenossenschaft unterstützen, und das Nähere über die Verteilung der Last und die Höhe der Unterstützung regeln.

(2) unverändert

§ 737

unverändert

Entwurf

(2) Der Anteil wird, wenn nichts anderes bestimmt ist, ebenso umgelegt wie die Entschädigungsbeträge, welche die Berufsgenossenschaft nach diesem Gesetz zu leisten hat.

Beschlüsse des 20. Ausschusses

E. Umlage- und Erhebungsverfahren

§ 738

Entwurf: Die Berufsgenossenschaften haben ihren Bedarf (§ 721) nach dem festgestellten Verteilungsmaßstab auf die beitragspflichtigen Unternehmer umzulegen.

Beschlüsse: unverändert

§ 739

Entwurf:

(1) Die Unternehmer haben, wenn nicht die Satzung Abweichendes bestimmt, binnen sechs Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres der Berufsgenossenschaft einen Nachweis für die Berechnung der Umlage (Lohnnachweis) einzureichen.

(2) Die Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten haben einen Lohnnachweis für jeden Monat spätestens drei Tage nach dessen Ablauf einzureichen.

(3) Form und Inhalt der Lohnnachweise bestimmt die Satzung.

Beschlüsse:

(1) Die Unternehmer haben, wenn nicht die Satzung Abweichendes bestimmt, binnen sechs Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres der Berufsgenossenschaft einen Nachweis für die Berechnung der Umlage (Lohnnachweis) einzureichen **und die Zahl der Arbeitsstunden anzugeben, die im letzten Kalenderjahr verfahren wurden.**

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 740

Entwurf: Die Unternehmer haben die im § 1581 Abs. 1 Satz 2 genannten fortlaufenden Aufzeichnungen innerhalb der durch die Satzung bestimmten Frist, mindestens drei Jahre, aufzubewahren.

Beschlüsse: unverändert

§ 741

Entwurf: Für Unternehmer, die den Lohnnachweis nicht rechtzeitig oder unvollständig einreichen, stellt ihn die Berufsgenossenschaft selbst auf oder ergänzt ihn.

Beschlüsse: unverändert

§ 742

Entwurf:

(1) Die Berufsgenossenschaften können, um die eingereichten Lohnnachweise *zu* prüfen oder *um diese* selbst aufzustellen oder *zu* ergänzen, durch Rechnungsbeamte die Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen einsehen, *aus denen die Zahl der Beschäftigten und das verdiente Entgelt hervorgehen.*

(2) Den Rechnungsbeamten sind die Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen. § 715 gilt entsprechend.

(3) Erwachsen der Berufsgenossenschaft durch Pflichtversäumnis des Unternehmers bare Auslagen für die Prüfung seiner Geschäftsbücher oder seiner

Beschlüsse:

(1) Die Berufsgenossenschaften können durch Rechnungsbeamte die Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen einsehen, um die eingereichten Lohnnachweise prüfen oder selbst aufstellen oder ergänzen **zu können.**

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 20. Ausschusses

sonstigen Unterlagen, so kann der Vorstand ihm diese Kosten auferlegen. Die Kosten werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 743

(1) Auf Grund der Lohnnachweise, Pauschbeträge und einheitlichen Beiträge stellt die Berufsgenossenschaft einen Gesamtnachweis der Versicherten zusammen, die im abgelaufenen Geschäftsjahr von den Unternehmern beschäftigt worden sind, und des anrechnungsfähigen Entgelts, das sie verdient haben. Danach berechnet sie den Beitrag, der auf jeden Unternehmer zur Deckung des Gesamtbedarfs entfällt.

(2) Wird der Jahresbedarf nach § 721 Abs. 2 vorausgeschätzt, so sind für die Berechnung der Umlage die Entgelte oder die Zahl der Versicherten des vorausgegangenen Geschäftsjahres zugrunde zu legen.

§ 743

unverändert

§ 744

(1) Dem Unternehmer ist ein Beitragsbescheid mit der Aufforderung zuzustellen, den Beitrag, auf den gezahlte Vorschüsse zu verrechnen sind, zur Vermeidung der Zwangsbeitreibung binnen zwei Wochen einzuzahlen.

(2) Der Bescheid muß die Angaben enthalten, nach denen der Beitragsschuldner die Beitragsberechnung prüfen kann.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Bescheide über die Einforderung von Beitragsvorschüssen.

§ 744

unverändert

§ 745

(1) Die Satzung kann bestimmen, daß der Unternehmer seinen Beitrag nach dem ihm mitgeteilten Beitragsmaßstab selbst errechnet.

(2) Mit der Aufforderung zur Selbsterrechnung des Beitrags entfällt die Verpflichtung zur Zustellung eines Beitragsbescheides (§ 744 Abs. 1). Bei der Selbstberechnung des Beitrags unterlaufene Unrichtigkeiten sind von der Berufsgenossenschaft zu berichtigen.

§ 745

unverändert

§ 746

(1) Aus den Beitragsbescheiden und den Bescheiden über die Einforderung von Beitragsvorschüssen findet die Zwangsvollstreckung in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt.

(2) Die vollstreckbare Ausfertigung erteilt der Geschäftsführer, sein Stellvertreter oder ein anderer auf Antrag der Berufsgenossenschaft von der Aufsichtsbehörde ermächtigter Bediensteter der Berufsgenossenschaft.

§ 746

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 20. Ausschusses

(3) § 28 bleibt unberührt. Solange die Berufsgenossenschaft nach § 28 vollstreckt, ist die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung ausgeschlossen.

§ 747

Nach Zustellung des Bescheides darf die Berufsgenossenschaft den Beitrag zuungunsten des Beitragsschuldners nur dann noch anders feststellen, wenn

1. die Veranlagung des Unternehmens zu den Gefahrklassen nachträglich geändert wird,
2. eine im Laufe des Geschäftsjahres eingetretene Änderung des Unternehmens nachträglich bekanntwird,
3. der Lohnnachweis sich als unrichtig ergibt oder
4. der Bescheid Schreibfehler, Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten enthält.

§ 747

unverändert

§ 748

Soweit das Entgelt schon in dem Lohnnachweis für eine andere Berufsgenossenschaft enthalten ist und die Beiträge, die auf dieses Entgelt entfallen, an diese Berufsgenossenschaft gezahlt sind, besteht bis zur Höhe der gezahlten Beiträge kein Anspruch auf Zahlung von Beiträgen. Die Berufsgenossenschaften haben untereinander festzustelllen, wem der gezahlte Beitrag gebührt.

§ 748

unverändert

§ 749

(1) Rückstände von Beiträgen und Beitragsvorschüssen sind von der Zahlungsaufforderung oder vom Ablauf der Zahlungsfrist an zu verzinsen. Der Zinssatz ist zwei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Die Satzung kann bestimmen, daß statt der Verzinsung der rückständigen Beiträge und Beitragsvorschüsse ein bestimmter Säumniszuschlag erhoben wird.

(2) Die Berufsgenossenschaft stellt die Zinsschuld durch Bescheid fest. Für die Zustellung des Bescheides und die Beitreibung gelten die §§ 744 und 746 entsprechend.

§ 749

unverändert

F. Betriebsmittel und Rücklage

F. Betriebsmittel und Rücklage

§ 750

Die Berufsgenossenschaft hat Betriebsmittel zu beschaffen und eine Rücklage anzusammeln.

§ 750

unverändert

§ 751

(1) Betriebsmittel sind die Mittel zur Bestreitung der laufenden Aufwendungen und zur Überwindung kurzfristiger beitragsarmer Zeiträume und außergewöhnlicher Ereignisse.

§ 751

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 20. Ausschusses

(2) Sie dienen

der Unfallverhütung und Ersten Hilfe,

der Deckung der Entschädigungsleistungen mit Einschluß des Betriebes von Heilanstalten,

der Deckung der Kosten der Verwaltung und des Verfahrens,

der Belohnung für Rettung aus Unfallgefahr,

dem Ausgleich von Schwankungen des Beitragsaufkommens, soweit für einen solchen nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft vorzusorgen ist.

(3) Die Betriebsmittel dürfen den zweieinhalbfachen Betrag der Aufwendungen des abgelaufenen Geschäftsjahres nicht übersteigen. Die Satzung kann diesen Betrag auf den dreifachen Jahresbetrag erhöhen.

§ 752

(1) Die Rücklage dient dazu, in langfristigen beitragsarmen Zeiträumen die Erfüllung der Verbindlichkeiten zu sichern. Sie ist getrennt zu verrechnen und gesondert zu verwalten.

(2) Die Rücklage ist nach den Vorschriften der §§ 26 bis 27 f anzulegen. Im übrigen gelten die nachstehenden Vorschriften.

§ 752

unverändert

§ 753

(1) Die Rücklage ist bis zur Höhe des Dreifachen der in einem Jahre gezahlten Renten anzusammeln. Bis sie diese Höhe erreicht hat, ist alljährlich der Rücklage ein Betrag in Höhe von fünf vom Hundert der gezahlten Renten zuzuführen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag der Berufsgenossenschaft genehmigen, daß die Rücklage bis zu einer geringeren Höhe anzusammeln ist und ihr höhere, geringere oder keine Beträge zugeführt werden.

(3) Die Zinsen aus der Rücklage fließen dieser zu, bis sie die im Absatz 1 oder Absatz 2 vorgesehene Höhe erreicht hat.

§ 753

unverändert

§ 754

(1) Für die Feststellung des Bestandes der Rücklage sind Wertpapiere zu dem Börsenpreis am Schluß des Geschäftsjahres anzusetzen.

(2) Maßgebend ist der Börsenpreis des Wertpapiers an der Wertpapierbörse, welche dem Sitz der Berufsgenossenschaft am nächsten liegt.

§ 754

unverändert

§ 755

Die Entnahme von Mitteln aus der Rücklage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Dabei

§ 755

unverändert

Entwurf

setzt sie die Höhe eines weiteren Betrages fest, der bei den folgenden Umlagen neben den Beträgen gemäß § 753 der Rücklage zu ihrer Ergänzung zuzuführen ist.

G. Vorschüsse an die Deutsche Bundespost

§ 756

(1) Die Deutsche Bundespost kann von jeder Berufsgenossenschaft einen Vorschuß einziehen, der die voraussichtlichen Aufwendungen der Deutschen Bundespost für den Monat deckt.

(2) Der Postvorschuß ist am sechsten Tage vor Beginn des Monats fällig. Die Deutsche Bundespost bezeichnet die Stelle, an die der Vorschuß gezahlt werden soll.

(3) Postvorschüsse, die verspätet gezahlt werden, hat die Berufsgenossenschaft zu verzinsen. Der Zinssatz ist zwei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank.

§ 757

Binnen zweier Monate nach Ablauf jedes Geschäftsjahres weist die Deutsche Bundespost den Berufsgenossenschaften die für sie geleisteten Zahlungen nach und bezeichnet die Stellen, an die sie zu erstatten sind.

§ 758

Die Berufsgenossenschaft hat die Beträge, die der Deutschen Bundespost zu erstatten sind, binnen dreier Monate nach Empfang des Forderungsnachweises an die ihr bezeichnete Stelle abzuführen.

§ 759

Werden die Ansprüche der Deutschen Bundespost von der Berufsgenossenschaft nicht rechtzeitig gedeckt, so leitet deren Aufsichtsbehörde auf Antrag der Deutschen Bundespost die Zwangsbeitreibung ein.

SECHSTER ABSCHNITT

Weitere Einrichtungen und Maßnahmen

§ 760

(1) Die Berufsgenossenschaften können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Vertreterversammlung eine Versicherung gegen Haftpflicht für die Unternehmer und die ihnen in der Haftpflicht Gleichstehenden einrichten.

Beschlüsse des 20. Ausschusses

G. Vorschüsse an die Deutsche Bundespost

§ 756

unverändert

§ 757

unverändert

§ 758

unverändert

§ 759

unverändert

SECHSTER ABSCHNITT

Weitere Einrichtungen und Maßnahmen

§ 760

(1) Die Berufsgenossenschaften können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Vertreterversammlung eine Versicherung gegen Haftpflicht für die Unternehmer und die ihnen in der Haftpflicht Gleichstehenden einrichten. **Bei der Errich-**

Entwurf

(2) Die Berufsgenossenschaften *können* ferner eine Versicherung gegen Unfälle einrichten, die Personen im Zusammenhang mit einer Beschäftigung bei einem inländischen Unternehmen im Ausland erleiden, wenn diese Personen nicht bereits auf Grund dieses Gesetzes gegen Arbeitsunfälle versichert sind.

(3) Die Teilnahme an der Versicherung ist freiwillig. Sie setzt einen Antrag des Unternehmers voraus. Die Kosten der Versicherung tragen die an der Einrichtung beteiligten Unternehmer. Die Beschlüsse der Vertreterversammlung, die sich auf die Einrichtungen beziehen, bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 761

Träger der Einrichtungen nach § 760 ist die Berufsgenossenschaft. Die Aufsicht mit Ausnahme der Fachaufsicht führt die für die Aufsicht über die Berufsgenossenschaft zuständige Behörde.

§ 762

(1) Für die in § 539 Abs. 1 Nr. 8 *bis 12* genannten Versicherten kann die Satzung Mehrleistungen *zur Ergänzung der gesetzlichen Leistungen* bestimmen. Mehrleistungen können auch bestimmt werden

1. durch Rechtsverordnung der Bundesregierung, wenn der Bund oder die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Träger der Versicherung ist,
2. durch Rechtsverordnung der Landesregierung, wenn ein Land Träger der Versicherung ist,
3. durch Ortssatzung, wenn eine Gemeinde Träger der Versicherung ist.

(2) § 582 Abs. 4 und § 596 gelten auch für die Mehrleistungen.

Beschlüsse des 20. Ausschusses

tung von Haftpflichtversicherungsanstalten können vorschußweise Mittel der Berufsgenossenschaft in Anspruch genommen werden.

(2) Die Berufsgenossenschaften **sollen** ferner eine Versicherung gegen Unfälle einrichten, die Personen im Zusammenhang mit einer Beschäftigung bei einem inländischen Unternehmen im Ausland erleiden, wenn diese Personen nicht bereits auf Grund dieses Gesetzes gegen Arbeitsunfälle versichert sind.

(3) unverändert

§ 761

unverändert

§ 761 a

(1) Berufsgenossenschaften, die dieselbe Aufsichtsbehörde haben, können vereinbaren, Einrichtungen der in § 760 genannten Art gemeinsam zu treffen.

(2) Die Vereinbarung darf nur mit Beginn eines Geschäftsjahres wirksam werden.

(3) Für die Genehmigung solcher Vereinbarungen gilt § 760 Abs. 3 Satz 4 entsprechend.

§ 762

(1) Für die in § 539 Abs. 1 Nr. 8 **bis 10, 12 und 13** genannten Versicherten kann die Satzung Mehrleistungen bestimmen. Mehrleistungen können auch bestimmt werden

1. durch Rechtsverordnung der Bundesregierung **mit Zustimmung des Bundesrates,** wenn der Bund oder die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Träger der Versicherung ist,
2. unverändert
3. unverändert

(2) unverändert

(3) **Die Mehrleistungen sind auf Geldleistungen, deren Höhe vom Einkommen abhängt, nicht anzurechnen.**

Entwurf	Beschlüsse des 20. Ausschusses
SIEBENTER ABSCHNITT	**SIEBENTER ABSCHNITT**
Eigenunfallversicherungsträger	**Eigenunfallversicherungsträger**
§ 763	§ 763
(1) Die Aufgaben des Bundes und der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung als Träger der Versicherung mit Ausnahme der Sorge für die Unfallverhütung und Erste Hilfe nimmt die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung wahr, soweit nichts anderes bestimmt ist. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern weitere Ausführungsbehörden bestimmen oder bestehende auflösen.	unverändert
(2) Die Aufgaben der Länder als Träger der Versicherung nehmen die Ausführungsbehörden wahr, welche die Landesregierungen bestimmen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend für die obersten Landesbehörden. Als Ausführungsbehörde kann auch eine Gemeinde (§ 657 Abs. 1) oder ein Gemeindeunfallversicherungsverband bestimmt werden.	
(3) Die Aufgaben der Gemeinden als Träger der Unfallversicherung nehmen die Stellen wahr, welche die Gemeindeverwaltungen als Ausführungsbehörden bestimmen.	
§ 764	§ 764
(1) Ist Träger der Unfallversicherung der Bund, ein Land, eine Gemeinde oder die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, so finden die für die Berufsgenossenschaften geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.	(1) unverändert
(2) Es gelten nicht	(2) Es gelten nicht
1. von den Vorschriften über die Berufsgenossenschaften und andere Träger der Versicherung die §§ 650 bis 653,	1. unverändert
2. die Vorschriften über die Verfassung der Berufsgenossenschaften (§§ 659 bis 676),	2. unverändert
3. die Vorschriften über Angestellte (§§ 690 bis 704),	3. unverändert
4. von den Vorschriften über die Aufsicht die §§ 705 und 706,	4. unverändert
5. *die* Vorschriften über Unfallverhütung und Erste Hilfe *(§§ 708 bis 719),*	5. **von den** Vorschriften über Unfallverhütung und Erste Hilfe **die §§ 708 bis 718 und 719 mit der Maßgabe, daß die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft zu berücksichtigen sind, solange die für die Unfallverhütung zuständige Stelle keine entsprechenden Anweisungen erteilt hat,**
6. von den Vorschriften über Aufbringung und Verwendung der Mittel die §§ 720 bis 755 und 759; für die Gemeinden gilt § 720 entsprechend,	6. von den Vorschriften über Aufbringung und Verwendung der Mittel die §§ 720 bis 755 und 759; für die Gemeinden **und für die Länder, welche die Gemeindeverwaltung ausüben,** gilt § 720 entsprechend.

Entwurf

7. von den Strafvorschriften die §§ 770 bis 772.

§ 765

(1) Der für die Dienstaufsicht über die Ausführungsbehörden des Bundes zuständige Bundesminister erläßt im Einvernehmen mit den sonst beteiligten Bundesministern allgemeine Verwaltungsvorschriften, um die Unfallversicherung unter Berücksichtigung des § 764 durchzuführen.

(2) Die gleiche Befugnis haben für die Ausführungsbehörden der Länder die nach Landesrecht bestimmten Stellen.

(3) Die Gemeinden (§ 657 Abs. 1) regeln die Durchführung der Unfallversicherunrg durch Gemeindesatzung.

§ 766

(1) Auf Gemeindeunfallversicherungsverbände und die besonderen Träger der Unfallversicherung für die Feuerwehren finden die für die Berufsgenossenschaften geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(2) Es gelten nicht

1. von den Vorschriften über die Verfassung der Berufsgenossenschaften die §§ 663 bis 666 und 672 Nr. 5 bis 7,
2. die Vorschriften über Angestellte (§§ 690 bis 704),
3. von den Vorschriften über die Aufbringung der Mittel die §§ 721 bis 731, 734 bis 737, 739 bis 748, 749 Abs. 2, §§ 750 bis 755 und 759,
4. *von den Strafvorschriften der § 771.*

§ 767

Für die Gemeinden und die Gemeindeunfallversicherungsverbände bestimmt die Satzung das Nähere über die Aufbringung der Mittel und regelt das Verfahren für die Festsetzung und Einziehung der Beiträge. Sie kann bestimmen, für welche Gruppen die Beiträge nach der Einwohnerzahl, der Zahl der Versicherten, dem Entgelt, dem Einheitswert, als einheitliche Mindestbeiträge oder nach einem anderen angemessenen Maßstab umgelegt werden. Sie kann die Beiträge nach der Höhe der Unfallgefahr abstufen und Unternehmen mit geringer Unfallgefahr beitragsfrei lassen. Für die in § 658 Abs. 1 Nr. 7 und 8 bezeichneten Bauarbeiten dürfen Beiträge von den Unternehmern nicht erhoben werden.

§ 768

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß und wie der Versicherungsträger für Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen sowie für Arbeitsunfälle nach

Beschlüsse des 20. Ausschusses

7. unverändert

§ 765

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Übt ein Land die Gemeindeverwaltung aus, so regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung die Durchführung der Unfallversicherung. Die §§ 766 und 767 gelten entsprechend.

§ 766

(1) unverändert

(2) Es gelten nicht

1. unverändert
2. unverändert
3. von den Vorschriften über die Aufbringung der Mittel die § 721, **722 Abs. 1,** 723 bis 731, 734 bis 737, 739 bis 748, 749 Abs. 2, §§ 750 bis 755 und 759.

Nummer 4 entfällt

§ 767

unverändert

§ 768

unverändert

Entwurf

§ 539 Abs. 1 Nr. 8 bis 10 seine Aufwendungen auf die beteiligten Gemeinden oder Gemeindeverbände umlegt. Dabei dürfen die Versicherten oder die aus Versicherten bestehenden Unternehmen zur Hilfe bei Feuersnot oder anderen Unglücksfällen nicht zu Beiträgen herangezogen werden.

(2) Die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erstattet dem Bund (Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung) die Aufwendungen für die Unfallversicherung, soweit sie nach § 655 Träger der Unfallversicherung ist. Das Nähere über die Durchführung der Erstattung und über die Höhe eines Verwaltungskostenpauschales bestimmt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach Anhörung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung durch Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

ACHTER ABSCHNITT

Strafvorschriften

§ 769

Wer vorsätzlich bewirkt, daß Beiträge oder Prämien ganz oder teilweise auf das Entgelt angerechnet werden, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, wenn die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

§ 770

Der Vorstand der Berufsgenossenschaft kann gegen den Unternehmer, der den ihm durch die §§ 661, 662, 666 Satz 1, §§ 667, 739, 740 und 742 Abs. 2 Satz 1 auferlegten Pflichten vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, eine Ordnungsstrafe *von 3 bis 1000* Deutsche Mark festsetzen.

§ 771

Soweit Vorschriften dieses *Gesetzes* Unternehmer mit Strafe bedrohen, gelten die Strafdrohungen auch gegenüber dem Mitglied des vertretungsberechtigten Organs einer juristischen Person, dem Mitglied des Vorstands eines nicht rechtsfähigen Vereins, dem vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personengesellschaft oder gegenüber dem gesetzlichen Vertreter des Unternehmers. Die Strafdrohungen gelten auch gegenüber dem Abwickler oder Liquidator.

§ 772

(1) Der Unternehmer darf die Pflichten, die ihm auf Grund dieses *Gesetzes* obliegen, auf Angehörige seines Unternehmens durch schriftliche Erklärung übertragen. Soweit es sich um Einrichtungen auf

Beschlüsse des 20. Ausschusses

ACHTER ABSCHNITT

Strafvorschriften

§ 769

unverändert

§ 770

Der Vorstand der Berufsgenossenschaft kann gegen den Unternehmer, der den ihm durch die §§ 661, 662, 666 Satz 1, §§ 667, 739, 740 und 742 Abs. 2 Satz 1 auferlegten Pflichten vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, eine Ordnungsstrafe **bis 5000** Deutsche Mark festsetzen.

§ 771

Soweit Vorschriften dieses **Buches** Unternehmer mit Strafe bedrohen, gelten die Strafdrohungen auch gegenüber dem Mitglied des vertretungsberechtigten Organs einer juristischen Person, dem Mitglied des Vorstands eines nicht rechtsfähigen Vereins, dem vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personengesellschaft oder gegenüber dem gesetzlichen Vertreter des Unternehmers. Die Strafdrohungen gelten auch gegenüber dem Abwickler oder Liquidator.

§ 772

(1) Der Unternehmer darf die Pflichten, die ihm auf Grund dieses **Buches** obliegen, auf Angehörige seines Unternehmens durch schriftliche Erklärung übertragen. Soweit es sich um Einrichtungen auf

Entwurf

Grund von Unfallverhütungsvorschriften handelt, darf er seine Pflichten nur auf Personen übertragen, die er zur Leitung des Betriebes oder eines Betriebsteils bestellt hatte.

(2) Handelt ein Beauftragter im Sinne des Absatzes 1 vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zuwider, die Unternehmer mit Strafe bedrohen, so trifft ihn die Strafe.

(3) Handelt ein Beauftragter einer Vorschrift zuwider, deren Strafdrohung sich gegen Unternehmer richtet, so kann gegen den Unternehmer oder gegen die in § 771 bezeichneten Personen oder, falls der Unternehmer eine juristische Person, ein nicht rechtsfähiger Verein oder eine Personengesellschaft ist, gegen diese eine Ordnungsstrafe von *3 bis 1000* Deutsche Mark festgesetzt werden, wenn der Unternehmer oder die in § 771 bezeichneten Personen vorsätzlich oder fahrlässig ihre Pflicht zur sorgfältigen Auswahl des Beauftragten oder ihre allgemeinen Aufsichtspflichten verletzen und der Verstoß hierauf beruht.

DRITTER TEIL
Landwirtschaftliche Unfallversicherung

ERSTER ABSCHNITT
Umfang der Versicherung

§ 773

(1) Die landwirtschaftliche Unfallversicherung umfaßt vorbehaltlich des § 643 die folgenden Unternehmen und die in ihnen tätigen gegen Arbeitsunfall Versicherten:

1. Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaues sowie Unternehmen der Binnenfischerei — Fischzucht, Teichwirtschaft, Seen-, Bach- und Flußfischerei — und der Imkerei (landwirtschaftliche Unternehmen),
2. *Technische* Lohnunternehmen *in der Land- und Forstwirtschaft,*
3. Jagden und Park- und Gartenpflege sowie Friedhöfe,
4. Unternehmen zum Schutz und zur Förderung der Landwirtschaft einschließlich der landwirtschaftlichen Selbstverwaltung und ihrer Verbände (§ 539 Abs. 1 Nr. 5),
5. die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und ihre weiteren Einrichtungen, die landwirtschaftlichen Familienaus-

Beschlüsse des 20. Ausschusses

Grund von Unfallverhütungsvorschriften handelt, darf er seine Pflichten nur auf Personen übertragen, die er zur Leitung des Betriebes oder eines Betriebsteils bestellt hatte.

(2) unverändert

(3) Handelt ein Beauftragter einer Vorschrift zuwider, deren Strafdrohung sich gegen Unternehmer richtet, so kann gegen den Unternehmer oder gegen die in § 771 bezeichneten Personen oder, falls der Unternehmer eine juristische Person, ein nicht rechtsfähiger Verein oder eine Personengesellschaft ist, gegen diese eine Ordnungsstrafe **bis 5000** Deutsche Mark festgesetzt werden, wenn der Unternehmer oder die in § 771 bezeichneten Personen vorsätzlich oder fahrlässig ihre Pflicht zur sorgfältigen Auswahl des Beauftragten oder ihre allgemeinen Aufsichtspflichten verletzen und der Verstoß hierauf beruht.

DRITTER TEIL
Landwirtschaftliche Unfallversicherung

ERSTER ABSCHNITT
Umfang der Versicherung

§ 773

(1) Die landwirtschaftliche Unfallversicherung umfaßt vorbehaltlich des § 643 die folgenden Unternehmen und die in ihnen tätigen gegen Arbeitsunfall Versicherten:

1. unverändert
2. **land- und forstwirtschaftliche** Lohnunternehmen,
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 20. Ausschusses
gleichskassen und den Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, die landwirtschaftlichen Alterskassen und den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen,	
6. die berufliche Aus- und Fortbildung für eine Tätigkeit in den unter Nummern 1 bis 5 genannten Unternehmen (§ 539 Abs. 1 Nr. 14).	6. unverändert
(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß auch andere als die in Absatz 1 genannten Unternehmen als landwirtschaftliche Unternehmen gelten, wenn sie überwiegend der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaues, der Binnenfischerei oder der Imkerei dienen.	(2) unverändert
§ 774	§ 774
Als Teile des landwirtschaftlichen Unternehmens gelten	unverändert
1. die Haushaltungen des Unternehmers und der im Unternehmen Beschäftigten, wenn die Haushaltungen dem Unternehmen wesentlich dienen,	
2. die Landwirtschaft und die Haushaltung solcher ständig im Unternehmen Beschäftigten, die als Entgelt vom Unternehmer Grundstücke oder sonstige Betriebsmittel zur eigenen landwirtschaftlichen Erzeugung erhalten und aus dieser Erzeugung einen wesentlichen Teil ihres Unterhalts bestreiten,	
3. laufende Ausbesserungen an Gebäuden, die dem Unternehmen der Landwirtschaft dienen, Bodenkultur- und andere Bauarbeiten für den Wirtschaftsbetrieb, besonders das Herstellen oder Unterhalten von Wegen, Deichen, Dämmen, Kanälen und Wasserläufen für diesen Zweck, wenn ein landwirtschaftlicher Unternehmer die Arbeiten auf seinen Grundstücken oder für sein eigenes landwirtschaftliches Unternehmen auf fremden Grundstücken ausführt, ohne sie anderen Unternehmern zu übertragen,	
4. Arbeiten, die ein landwirtschaftlicher Unternehmer für einen Wasser- und Bodenverband, für eine Teilnehmergemeinschaft im Flurbereinigungsverfahren oder für eine Gemeinde zum Herstellen oder Unterhalten von Gebäuden, Wegen, Deichen, Dämmen, Kanälen und Wasserläufen kraft öffentlich-rechtlicher Pflicht als Landwirt zu leisten hat und die er als Unternehmer ausführt.	

Entwurf

§ 775

Nicht als landwirtschaftliche Unternehmen oder als Unternehmen der Gartenpflege gelten Haus-, Zier- und andere Kleingärten, die weder regelmäßig noch in erheblichem Umfang mit besonderen Arbeitskräften bewirtschaftet werden und deren Erzeugnisse hauptsächlich dem eigenen Haushalt dienen.

§ 776

(1) Die Versicherung umfaßt auch solche Unternehmen, die ein landwirtschaftlicher Unternehmer neben seiner Landwirtschaft, aber in wirtschaftlicher Abhängigkeit von ihr unterhält (landwirtschaftliche Nebenunternehmen). Hierher gehören besonders Unternehmen, die ganz oder hauptsächlich dazu bestimmt sind,

1. Erzeugnise der Landwirtschaft des Unternehmers zu be- oder verarbeiten,
2. Bedürfnisse seiner Landwirtschaft zu befriedigen,
3. Bodenbestandteile seines Grundstücks zu gewinnen oder zu verarbeiten.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Unternehmen, für die der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates wegen ihres erheblichen Umfanges, ihrer besonderen Einrichtung oder der Zahl ihrer Beschäftigten bestimmt, daß sie keine landwirtschaftlichen Nebenunternehmen sind.

(3) Für Binnenschiffahrts-, Fähr- und Flößereiunternehmen gilt Absatz 1 nicht, soweit sie über den örtlichen Verkehr hinausgehen.

ZWEITER ABSCHNITT

Leistungen nach Eintritt des Arbeitsunfalls

§ 777

(1) Für landwirtschaftliche Unternehmer und ihre Ehegatten werden als Jahresarbeitsverdienste Durchschnittssätze festgesetzt.

(2) Für die im Unternehmen mitarbeitenden Familienangehörigen des Unternehmers, soweit sie nicht nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 versichert sind, gilt das gleiche.

(3) Als Familienangehörige gelten

1. Verwandte auf- oder absteigender Linie des Unternehmers oder seines Ehegatten,
2. sonstige Kinder (§ 582 Abs. 5) des Unternehmers oder seines Ehegatten,
3. sonstige Verwandte des Unternehmers oder seines Ehegatten bis zum dritten Grade,

Beschlüsse des 20. Ausschusses

§ 775

unverändert

§ 776

unverändert

ZWEITER ABSCHNITT

Leistungen nach Eintritt des Arbeitsunfalls

§ 777

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 20. Ausschusses
4. Verschwägerte des Unternehmers oder seines Ehegatten bis zum zweiten Grade.	
§ 778	§ 778
(1) Die durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste setzt bei jeder landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ein von *der Vertreterversammlung gebildeter* Ausschuß fest, der aus einem Vorsitzenden und mindestens *sechs* Beisitzern besteht.	(1) Die durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste setzt bei jeder landwirtschaftlichen Berufgenossenschaft ein von **den Gruppen der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte und der Arbeitgeber aus der Mitte der Vertreterversammlung gewählter** Ausschuß fest, der aus einem Vorsitzenden und mindestens **sieben** Beisitzern besteht.
(2) Die Festsetzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.	(2) unverändert
(3) Für die Gliederung der Festsetzungsbeschlüsse kann der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates erlassen.	(3) unverändert
§ 779	§ 779
(1) Die durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste werden nach Gruppen festgesetzt. Dabei kann nach dem Alter, dem Familienstand und der Art der Beschäftigung der Versicherten sowie nach Bezirken und der Art der Unternehmen unterschieden werden.	unverändert
(2) Als durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst für die im Unternehmen mitarbeitenden Familienangehörigen gilt mindestens das Dreihundertfache des Ortslohnes. Der Jahresarbeitsverdienst kann für Personen im Alter über 65 Jahre niedriger festgesetzt werden.	
§ 780	§ 780
Sind durchschnittliche Jahresarbeitsverdienste für ledige und verheiratete Versicherte derselben Gruppe unterschiedlich festgesetzt, so wird die Verletztenrente eines Ledigen von seiner Eheschließung an entsprechend dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst für Verheiratete erhöht.	unverändert
§ 781	§ 781
(1) Die durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste werden, unbeschadet des § 779 Abs. 2, gleichzeitig für je vier Jahre festgesetzt.	unverändert
(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann für die Festsetzung eine Frist bestimmen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann er im Benehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Festsetzung für die bundesunmittelbaren Berufsgenossenschaften selbst vornehmen; die Landesregierungen werden ermächtigt, für landesunmittelbare Berufsgenossenschaften durch Rechtsverordnung die Festsetzung selbst vorzunehmen.	

Entwurf	Beschlüsse des 20. Ausschusses
(3) Für bundesunmittelbare landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften kann der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, für landesunmittelbare landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften können die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder besondere Zwischenfestsetzungen durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienste anordnen. Eine solche Zwischenfestsetzung gilt nur bis zur nächsten allgemeinen Festsetzung. Die Anordnung allgemeiner Zwischenfestsetzungen innerhalb des Festsetzungszeitraumes für den Geltungsbereich dieses Gesetzes bleibt dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung vorbehalten.	
§ 782	§ 782
War die Erwerbsfähigkeit des Verletzten schon vor dem Arbeitsunfall dauernd gemindert, so wird nur der Teil des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes zugrunde gelegt, der dem Grade der Erwerbsfähigkeit vor dem Arbeitsunfall entspricht. Ist der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst nach § 779 Abs. 2 Satz 1 festgesetzt, darf das Dreihundertfache des Ortslohnes nicht unterschritten werden.	**entfällt**
§ 783	§ 783
§ 578 gilt nicht, wenn die Rente nach einem festgesetzten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst berechnet wird.	unverändert
§ 784	§ 784
§ 574 gilt entsprechend auch für Verletzte, für die durchschnittliche Jahresarbeitsverdienste festgesetzt sind. Dabei ist statt des Tariflohnes oder des sonst ortsüblichen Lohnes der für die höhere Altersstufe festgesetzte Durchschnittssatz maßgebend.	unverändert
§ 785	§ 785
Ist ein vorübergehend unentgeltlich in einem landwirtschaftlichen Unternehmen Beschäftigter auch in seinem Hauptberuf in der Land- und Forstwirtschaft tätig, so gilt als Jahresarbeitsverdienst für diese Beschäftigung der für den Hauptberuf maßgebende Jahresarbeitsverdienst.	unverändert
§ 786	§ 786
Ist im Falle einer vorübergehenden Tätigkeit in der Landwirtschaft der Verletzte in seiner hauptberuflichen Tätigkeit bei einem Träger der allgemeinen Unfallversicherung versichert, so erstattet dieser Versicherungsträger der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft die Leistungen, soweit sie über das hinausgehen, was für einen mit gleichen Arbeiten dauernd in der Landwirtschaft Beschäftigten zu leisten ist.	unverändert

Entwurf

§ 787

Die Geldleistungen, denen ein durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst zugrunde liegt, sind jeder Änderung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes anzupassen.

Beschlüsse des 20. Ausschusses

§ 787

unverändert

DRITTER ABSCHNITT

Träger der Versicherung

A. Berufsgenossenschaften und andere Träger der Versicherung

Entwurf

§ 788

(1) Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung sind *folgende landwirtschaftliche* Berufsgenossenschaften:

1. *Schleswig-Holsteinische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft*
2. *Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Oldenburg-Bremen*
3. *Hannoversche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft*
4. *Braunschweigische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft*
5. *Lippische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft*
6. *Rheinische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft*
7. *Westfälische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft*
8. *Hessen-Nassauische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft*
9. *Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für den Regierungsbezirk Darmstadt*
10. *Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Rheinhessen-Pfalz*
11. *Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für das Saarland*
12. *Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Oberfranken und Mittelfranken*
13. *Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niederbayern-Oberpfalz*
14. *Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Unterfranken*
15. *Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Schwaben*
16. *Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Oberbayern*
17. *Badische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft*

Beschlüsse des 20. Ausschusses

§ 788

(1) Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung sind **die in der Anlage 2 aufgeführten** Berufsgenossenschaften.

Entwurf

18. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Württemberg

19. Gartenbau-Berufsgenossenschaft.

(2) Der Bund oder ein Land ist Träger der Versicherung, wenn das Unternehmen für seine Rechnung geht. § 654 Abs. 2 und 3 sowie § 656 Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 789

Die §§ 646, 647, 648 Abs. 1, §§ 649 bis 653 gelten entsprechend.

B. Verfassung der Berufsgenossenschaften

I. Mitgliedschaft

§ 790

Die §§ 659 und 660 gelten.

§ 791

(1) Die Grundstücke eines Unternehmers mit gemeinsamen Wirtschaftsgebäuden, die ein landwirtschaftliches Gesamtunternehmen bilden, gelten als ein einziges Unternehmen.

(2) Erstreckt sich ein landwirtschaftliches Unternehmen in die Bezirke mehrerer Gemeinden, so hat es seinen Sitz da, wo die gemeinsamen oder die seinen Hauptzwecken dienenden Wirtschaftsgebäude liegen. Der Unternehmer kann sich mit der Berufsgenossenschaft über einen anderen Sitz des Unternehmens einigen; die Berufsgenossenschaft benachrichtigt davon die beteiligten Gemeinden.

§ 792

(1) Mehrere forstwirtschaftliche Grundstücke eines Unternehmers, die derselben unmittelbaren Betriebsleitung (Revierverwaltung) unterstehen, gelten als ein einziges Unternehmen.

(2) Forstwirtschaftliche Grundstücke verschiedener Unternehmer gelten als Einzelunternehmen, auch wenn sie derselben Betriebsleitung unterstehen.

(3) Erstreckt sich ein forstwirtschaftliches Unternehmen in die Bezirke mehrerer Gemeinden, so hat es seinen Sitz da, wo der größte Teil der Forstgrundstücke liegt. Der Unternehmer kann sich mit der Berufsgenossenschaft über einen anderen Sitz des Unternehmens einigen; die Berufsgenossenschaft benachrichtigt davon die beteiligten Gemeinden.

Beschlüsse des 20. Ausschusses

(2) unverändert

§ 789

§ 645 Abs. 3, § 648 Abs. 1, §§ 649 bis 653 gelten entsprechend.

B. Verfassung der Berufsgenossenschaften

I. Mitgliedschaft

§ 790

unverändert

§ 791

unverändert

§ 792

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 20. Ausschusses
II. Anmeldung der Unternehmen	**II. Anmeldung der Unternehmen**
§ 793	§ 793
(1) Die Gemeindebehörde, nach Bestimmung der Satzung auch der Unternehmer, hat jedes neu eröffnete Unternehmen unter Bezeichnung seiner Art, seines Gegenstandes und des Eröffnungstages der Berufsgenossenschaft anzuzeigen.	unverändert
(2) § 663 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.	
(3) Verneint die Berufsgenossenschaft ihre Zuständigkeit, so hat sie dies dem Unternehmer und der nach ihrer Auffassung zuständigen Berufsgenossenschaft mitzuteilen.	
III. Wechsel des Unternehmers. Änderung im Unternehmen und in seiner Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft	**III. Wechsel des Unternehmers. Änderung im Unternehmen und in seiner Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft**
§ 794	§ 794
(1) Die Satzung kann bestimmen, ob und innerhalb welcher Frist der Unternehmer jeden Wechsel der Person, für deren Rechnung das Unternehmen geht, der Berufsgenossenschaft anzuzeigen hat.	unverändert
(2) Zur Zahlung der Beiträge bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in welchem der Wechsel eingetreten ist, sind der bisherige Unternehmer und sein Nachfolger als Gesamtschuldner verpflichtet.	
§ 795	§ 795
Die §§ 667 bis 670 gelten entsprechend.	unverändert
IV. Satzung	**IV. Satzung**
§ 796	§ 796
Die §§ 671 bis 674 mit Ausnahme des § 672 Nr. 5, 6 und 9 gelten mit der Maßgabe, daß die Satzung auch bestimmen muß über	unverändert
1. den Maßstab für die Berechnung der Beiträge, und, wenn diese nicht nach einem steuerlichen Maßstab berechnet werden, das Nähere über die Abschätzung und Veranlagung und	
2. das Verfahren bei Eröffnung neuer Unternehmen, bei Unternehmensänderung und bei Wechsel der Person des Unternehmers.	
V. Organe der Berufsgenossenschaft	**V. Organe der Berufsgenossenschaft**
§ 797	§ 797
Die §§ 675 und 676 gelten.	unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 20. Ausschusses

VIERTER ABSCHNITT

Aufsicht

§ 798

Entwurf: Die §§ 705 bis 707 gelten.

Beschlüsse: unverändert

FÜNFTER ABSCHNITT

Unfallverhütung und Erste Hilfe

§ 799

Entwurf:

(1) Die §§ 708 bis *719* gelten.

(2) Die in § 714 Abs. 1 aufgeführten Befugnisse stehen auch anderen Bediensteten der Berufsgenossenschaft zu, wenn sie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Überwachung der Unternehmen bestellt sind. Auch für diese Bediensteten *gilt* § 715.

Beschlüsse:

(1) Die §§ 708 bis **719 a** gelten.

(2) Die in § 714 Abs. 1 aufgeführten Befugnisse stehen auch anderen Bediensteten der Berufsgenossenschaft zu, wenn sie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Überwachung der Unternehmen bestellt sind. Auch für diese Bediensteten **gelten § 712 Abs. 1 und 2 sowie** § 715.

SECHSTER ABSCHNITT

Aufbringung und Verwendung der Mittel

A. Allgemeines

§ 800

Entwurf: Die §§ 720 und 721 gelten.

Beschlüsse: unverändert

B. Beitragsberechnung

I. Allgemeines

§ 801

Entwurf:

(1) Die Beiträge werden berechnet nach

dem Arbeitsbedarf oder

dem Einheitswert oder

einem anderen angemessenen Maßstab.

(2) Die Satzung bestimmt den Maßstab. Sie kann die Beiträge nach der Höhe der Unfallgefahr abstufen und einen Mindestbeitrag, auch einen einheitlichen Beitrag vorschreiben.

Beschlüsse: unverändert

§ 802

Entwurf:

(1) *§ 732 gilt.*

(2) Unternehmern, die nicht versicherte oder versicherungsfreie Personen beschäftigen, ist auf Antrag *angemessene* Beitragsermäßigung zu gewähren.

Beschlüsse:

(1) Die Satzung kann bestimmen, daß Unternehmern unter Berücksichtigung der Arbeitsunfälle, die in ihren Unternehmen vorgekommen sind, Zuschläge auferlegt oder Nachlässe bewilligt werden.

(2) Unternehmern, die nicht versicherte oder versicherungsfreie Personen beschäftigen, ist auf Antrag Beitragsermäßigung zu gewähren. **Die Beitragsermäßigung bestimmt sich nach dem Verhältnis der nicht versicherten oder versicherungsfreien Personen zu den versicherten Personen im Unternehmen. Das Nähere bestimmt die Satzung.**

Entwurf	Beschlüsse des 20. Ausschusses
§ 803	§ 803
Die Beitragsleistung für die Unternehmen ohne Bodenwirtschaft und die Nebenunternehmen regelt die Satzung. Sie kann die Beitragsleistung für die Versicherten, die nicht nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst entschädigt werden, regeln.	unverändert
§ 804	§ 804
Die Satzung kann Unternehmer kleiner Unternehmen mit geringer Unfallgefahr von Beiträgen befreien.	unverändert
§ 805	§ 805
Der Unternehmer hat der Berufsgenossenschaft oder den Gemeinden über die Unternehmens-, Arbeits- und Lohnverhältnisse sowie Änderungen Auskunft zu geben, soweit es für die Beitragsleistung von Bedeutung ist.	unverändert
§ 806	§ 806
(1) Bei der Abschätzung und Veranlagung haben die Gemeinden die Berufsgenossenschaften zu unterstützen. (2) Erteilt der Unternehmer die Auskunft nach § 805 nicht rechtzeitig oder unvollständig, so hat die Gemeinde die fehlenden Unterlagen festzustellen.	unverändert
II. Maßstab des Arbeitsbedarfs	**II. Maßstab des Arbeitsbedarfs**
§ 807	§ 807
(1) Der Arbeitsbedarf wird nach dem Durchschnittsmaß der für die Unternehmen erforderlichen menschlichen Arbeit geschätzt und das einzelne Unternehmen hiernach veranlagt. Das Nähere über die Abschätzung und die Veranlagung bestimmt die Satzung. (2) Die Abschätzung und die Veranlagung sind mindestens alle fünf Jahre nachzuprüfen.	unverändert
§ 808	§ 808
(1) Die Berufsgenossenschaft hat den Gemeinden Verzeichnisse zu übermitteln, in denen die ihr zugehörigen Unternehmen in der Gemeinde, die wesentlichen Grundlagen und das Ergebnis der Abschätzung und der Veranlagung angegeben sind. (2) Die Gemeinde hat diese Verzeichnisse zwei Wochen lang zur Einsicht durch die Beteiligten auszulegen und den Beginn der Frist mit Belehrung über den Rechtsbehelf auf ortsübliche Weise bekanntzugeben.	unverändert

Entwurf

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Berufsgenossenschaft die Abschätzung und Veranlagung mit Belehrung über den Rechtsbehelf unmittelbar zustellt.

III. Maßstab des Einheitswerts

§ 809

Als Einheitswert gilt für die Beitragsberechnung der von den Finanzbehörden ermittelte Ertragswert. Die von den Finanzbehörden festgestellten Zu- und Abschläge zum Ertragswert und der Mindestwert für Grundstücke mit Wohnhäusern bleiben dabei außer Ansatz.

§ 810

Die Satzung bestimmt,

1. wie Unternehmer, für deren Grundstücke ein Ertragswert nicht festgestellt ist, zu den Beiträgen heranzuziehen sind,
2. welcher Ertragswert bei Neufestsetzung für den Zeitraum zugrunde zu legen ist, für den die Beiträge berechnet werden.

§ 811

Die Satzung kann bestimmen, daß

1. der Beitragsberechnung ein durchschnittlicher Ertragswert oder
2. der über dem Durchschnitt liegende Ertragswert nicht oder nur zu einem Teil

zugrunde gelegt wird.

§ 812

(1) Die Berufsgenossenschaft kann den Beitrag für die Unternehmer mit Bodenwirtschaft auch von dem Grundstückseigentümer erheben. In diesem Falle hat der Unternehmer den Beitrag vorbehaltlich anderer vertraglicher Regelung dem Eigentümer zu erstatten.

(2) Der Eigentümer ist verpflichtet, der Berufsgenossenschaft auf Anforderung Auskunft über Zahl und Größe der von ihm nicht selbst bewirtschafte-

Beschlüsse des 20. Ausschusses

III. Maßstab des Einheitswerts

§ 809

unverändert

§ 809 a

Werden Unternehmenszweige im Sinne des § 773 Abs. 1 Nr. 1 bei unveränderter Anwendung der Einheitswerte im Verhältnis zur Landwirtschaft in einem von ihrer Unfallgefahr wesentlich abweichenden Maße mit Beiträgen belastet, soll die Verteilung der Beiträge durch eine allgemeine Berichtigung der Einheitswerte dieser Unternehmenszweige nach der Unfallgefahr erfolgen. Die Prüfung der Beitragsbelastung kann alle fünf Jahre beantragt werden.

§ 810

unverändert

§ 811

unverändert

§ 812

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 20. Ausschusses
ten Grundstücke zu geben, soweit es für die Beitragsleistung von Bedeutung ist. § 806 Abs. 2 gilt entsprechend.	
IV. Anderer Maßstab	**IV. Anderer Maßstab**
§ 813	§ 813
Bei Anwendung eines anderen angemessenen Maßstabes bestimmt die Satzung das Verfahren.	unverändert
C. Beitragsvorschüsse	C. Beitragsvorschüsse
§ 814	§ 814
§ 733 gilt.	unverändert
D. Teilung und Zusammenlegung der Last	D. Teilung und Zusammenlegung der Last
§ 815	§ 815
Die §§ 734 bis 737 gelten.	unverändert
E. Umlage- und Erhebungsverfahren	E. Umlage- und Erhebungsverfahren
§ 816	§ 816
Die Berufsgenossenschaft berechnet die von den einzelnen Beitragsschuldnern zu entrichtenden Beiträge und stellt die Heberolle auf.	unverändert
§ 817	§ 817
(1) Die Berufgenossenschaft teilt jeder Gemeinde Auszüge aus der Heberolle über die zum Gemeindebezirk gehörigen Beitragsschuldner mit der Aufforderung mit, die Beiträge unter Verrechnung erhobener Vorschüsse einzuziehen und in ganzer Summe innerhalb eines Monats einzusenden. Die Aufsichtsbehörde kann die Berufsgenossenschaft anweisen, diese Frist für einzelne größere Städte zu verlängern.	unverändert
(2) Die Berufsgenossenschaft zahlt für die Einziehung der Beiträge eine Vergütung, deren Höhe die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festsetzt.	
§ 818	§ 818
(1) Der Auszug aus der Heberolle muß die Angaben enthalten, nach denen der Beitragsschuldner die Beitragsberechnung prüfen kann.	unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 20. Ausschusses

(2) Die Gemeinde legt den Auszug zwei Wochen lang zur Einsicht durch die Beitragsschuldner aus und macht den Beginn dieser Frist auf ortsübliche Weise mit Belehrung über den Rechtsbehelf bekannt. Statt den Auszug auszulegen, kann die Gemeinde Beitragsbescheide an die Beitragsschuldner zustellen.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn die Berufsgenossenschaft den Beitragsbescheid mit Belehrung über den Rechtsbehelf unmittelbar zustellt.

§ 819

Nach Auslegung des Auszugs aus der Heberolle oder Zustellung des Beitragsbescheides darf die Berufsgenossenschaft den Beitrag zuungunsten des Beitragsschuldners nur dann noch anders feststellen, wenn

1. die Abschätzung oder die Veranlagung nachträglich geändert wird,
2. eine im Laufe des Geschäftsjahres eingetretene Änderung des Unternehmens nachträglich bekannt wird,
3. die Feststellung des Beitrags auf unrichtigen Angaben des Unternehmers beruht,
4. der Auszug oder der Bescheid Schreibfehler, Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten enthält.

Beschlüsse des 20. Ausschusses: § 819 unverändert

§ 820

(1) Kann die Gemeinde den Ausfall oder die fruchtlose Zwangsvollstreckung nicht nachweisen, so haftet sie für die Beiträge.

(2) Beiträge, welche die Gemeinde nach Ablauf der Zahlungsfrist einsendet, hat sie vom achten Tage nach Ablauf der Frist an zu verzinsen. § 749 gilt entsprechend. Die Berufsgenossenschaft hat der Gemeinde die Zinsen aus den von den Beitragsschuldnern gezahlten Zinsen zu erstatten.

Beschlüsse des 20. Ausschusses: § 820 unverändert

§ 821

Uneinziehbare Beiträge sind der Gemeinde, die sie schon abgeführt hat, zu erstatten.

Beschlüsse des 20. Ausschusses: § 821 unverändert

§ 822

(1) Die Satzung kann die Einziehung der Beiträge abweichend von den §§ 817, 818, 820 und 821 regeln. Dem Beitragsschuldner ist ein Beitragsbescheid zuzustellen, der ihm die Prüfung der Beitragsberechnung ermöglicht und eine Belehrung über den Rechtsbehelf enthält.

(2) Zieht eine andere Stelle als die Gemeinde die Beiträge ein und besitzt diese Stelle schon die Eigenschaft einer Vollstreckungsbehörde im Verwaltungszwangsverfahren, so ist sie auch für die Einziehung der Beiträge Vollstreckungsbehörde.

Beschlüsse des 20. Ausschusses: § 822 unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 20. Ausschusses
§ 823	§ 823
§ 746 gilt. Die Berufsgenossenschaft darf nicht vollstrecken, solange die Gemeinde oder die in § 822 Abs. 2 bezeichnete Stelle mit der Einziehung der Beiträge befaßt ist.	unverändert
§ 824	§ 824
Für die Einziehung von Beitragsvorschüssen gelten die §§ 816 bis 823 entsprechend.	unverändert
F. Betriebsmittel und Rücklage	F. Betriebsmittel und Rücklage
§ 825	§ 825
Die §§ 750 bis 755 gelten.	Die §§ 750 bis 755 gelten **mit der Maßgabe, daß die Rücklage bis zur Höhe der in einem Jahr gezahlten Renten angesammelt und daß bis dahin jährlich ein Betrag in Höhe von ein vom Hundert der gezahlten Renten der Rücklage zugeführt wird.**
G. Vorschüsse an die Deutsche Bundespost	G. Vorschüsse an die Deutsche Bundespost
§ 826	§ 826
Die §§ 756 bis 759 gelten.	unverändert
SIEBENTER ABSCHNITT	SIEBENTER ABSCHNITT
Weitere Einrichtungen und Maßnahmen	**Weitere Einrichtungen und Maßnahmen**
§ 827	§ 827
Die §§ 760 und 761 gelten.	unverändert
ACHTER ABSCHNITT	ACHTER ABSCHNITT
Eigenunfallversicherungsträger	**Eigenunfallversicherungsträger**
§ 828	§ 828
§ 763 Abs. 1 und 2 gilt.	unverändert
§ 829	§ 829
Ist der Bund oder ein Land Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, so gilt § 764 entsprechend.	unverändert
§ 830	§ 830
§ 765 gilt.	unverändert

Entwurf

NEUNTER ABSCHNITT

Strafvorschriften

§ 831

(1) Der Vorstand der Berufsgenossenschaft kann gegen den Unternehmer, der vorsätzlich oder fahrlässig den Pflichten zuwiderhandelt, die ihm durch § 805 oder gemäß § 793 Abs. 1 *und* § 794 Abs. 1 durch die Satzung auferlegt sind, eine Ordnungsstrafe *von 3 bis 1000* Deutsche Mark festsetzen.

(2) Die gleiche Befugnis haben die Gemeinde in den Fällen des § 806 Abs. 2 und des § 812 Abs. 2 und der Vorstand im Falle des § 812 Abs. 2.

(3) Im übrigen gelten die §§ 769, 771 und 772.

VIERTER TEIL

See-Unfallversicherung

ERSTER ABSCHNITT

Umfang der Versicherung

§ 832

Die See-Unfallversicherung umfaßt, vorbehaltlich des § 644, die der Seefahrt (Seeschiffahrt und Seefischerei) dienenden Unternehmen und die in ihnen tätigen gegen Arbeitsunfall Versicherten.

§ 833

Als Seefahrt gilt

1. die Fahrt auf See außerhalb der Grenzen, die § 1 der Dritten Durchführungsverordnung zum Flaggenrechtsgesetz vom 3. August 1951 (Bundesgesetzbl. II S. 155) festsetzt,
2. die Fahrt auf Buchten, Haffen und Watten der See,
3. für die Fischerei darüber hinaus auch die Fahrt auf anderen Gewässern, die mit der See verbunden sind, bis zu der durch die Seeschiffahrtstraßen-Ordnung vom 6. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. II S. 553) bestimmten inneren Grenze sowie das Fischen ohne Fahrzeug in diesen Gebieten und auf Watten der See.

§ 834

Als Unternehmen der Küstenfischerei (§ 539 Abs. 1 Nr. 6) gilt

1. der Betrieb mit Hochseekuttern bis zu 250 Kubikmeter Raum-

Beschlüsse des 20. Ausschusses

NEUNTER ABSCHNITT

Strafvorschriften

§ 831

(1) Der Vorstand der Berufsgenossenschaft kann gegen den Unternehmer, der vorsätzlich oder fahrlässig den Pflichten zuwiderhandelt, die ihm durch § 805 oder gemäß § 793 Abs. 1 **oder** § 794 Abs. 1 durch die Satzung auferlegt sind, eine Ordnungsstrafe **bis 5000** Deutsche Mark festsetzen.

(2) unverändert

(3) unverändert

VIERTER TEIL

See-Unfallversicherung

ERSTER ABSCHNITT

Umfang der Versicherung

§ 832

unverändert

§ 833

unverändert

§ 834

unverändert

Entwurf

inhalt, Küstenkuttern, Fischerbooten und ähnlichen Fahrzeugen,

2. die Fischerei ohne Fahrzeug auf Watten der See oder in anderen Gewässern, die mit der See verbunden sind, bis zu der durch die Seeschiffahrtstraßen-Ordnung vom 6. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. II S. 553) bestimmten inneren Grenze.

ZWEITER ABSCHNITT

Leistungen nach Eintritt des Arbeitsunfalls

§ 835

Als Arbeitsunfall gilt auch ein Unfall, der

1. durch Elementarereignisse,
2. im Hafengebiet durch die einem Hafen eigentümlichen Gefahren,
3. bei der Beförderung vom Land zum Fahrzeug *und* vom Fahrzeug zum Land,
4. bei freier Rückbeförderung, die nach dem Seemannsgesetz oder tariflichen Vorschriften gewährt wird, oder bei Mitnahme auf deutschen Seefahrzeugen nach dem Gesetz betreffend die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute vom 2. Juni 1902 (Reichsgesetzbl. S. 212) oder
5. beim Retten oder Bergen von Menschen oder Sachen

eintritt.

§ 836

Unfälle, die der Versicherte während pflichtwidriger Entfernung von Bord oder außerhalb des Hafengebietes beim Landgang erleidet, sind keine Arbeitsunfälle.

§ 837

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, inwieweit sich die Versicherung gegen Berufskrankheiten auch auf die Zeit erstreckt, in welcher der Versicherte in eigener Sache an Land beurlaubt ist.

§ 838

(1) Als Jahresarbeitsverdienst von Versicherten, die an Bord eines Seefahrzeuges beschäftigt sind — mit Ausnahme der als Unternehmer Versicherten —, gilt das Zwölffache des Durchschnitts des zur Zeit des Arbeitsunfalls für den Monat gewährten baren Entgelts; hinzugerechnet wird ein Durchschnittssatz in Höhe des Werts, der für die auf Seefahrzeugen gewährte Beköstigung oder für die Verpflegungsvergütung festgesetzt ist.

Beschlüsse des 20. Ausschusses

ZWEITER ABSCHNITT

Leistungen nach Eintritt des Arbeitsunfalls

§ 835

Als ein Arbeitsunfall gilt auch ein Unfall, der eintritt

1. unverändert
2. unverändert
3. bei der Beförderung vom Land zum Fahrzeug **oder** vom Fahrzeug zum Land,
4. unverändert
5. beim Retten oder Bergen von Menschen oder Sachen.

§ 836

unverändert

§ 837

unverändert

§ 838

unverändert

Entwurf

(2) Als Jahresarbeitsverdienst der nach § 539 Abs. 1 Nr. 6 versicherten Küstenschiffer und Küstenfischer gilt der nach § 839 Abs. 2 festgesetzte Durchschnitt des Jahreseinkommens.

§ 839

(1) Den monatlichen Durchschnitt des baren Entgelts und den Durchschnittssatz für Beköstigung setzt für die in § 838 Abs. 1 bezeichneten Versicherten ein von der Vertreterversammlung gebildeter Ausschuß fest.

(2) Den Durchschnitt des Jahreseinkommens setzt für die Küstenschiffer und Küstenfischer (§ 838 Abs. 2) je ein weiterer von der Vertreterversammlung gebildeter Ausschuß fest.

(3) Die Festsetzung bedarf der Genehmigung des Bundesversicherungsamts. Das Bundesversicherungsamt kann für die Festsetzung eine Frist bestimmen; nach Ablauf der Frist kann es die Durchschnittssätze selbst festsetzen.

§ 840

Die Festsetzung wird in jedem Jahr einmal nachgeprüft. Das Bundesversicherungsamt kann auch in der Zwischenzeit Nachprüfungen anordnen.

§ 841

(1) Die Festsetzung erfolgt im Bereich gleicher Tätigkeiten einheitlich für den Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(2) Bei der Festsetzung sind die Sätze für die baren Entgelte und die Sachbezüge in den zwischen Reedern und Vereinigungen seemännischer Arbeitnehmer abgeschlossenen Tarifverträgen zu berücksichtigen.

(3) Für die in § 838 Abs. 1 genannten Versicherten, die neben dem baren Entgelt, der Beköstigung oder Verpflegungsvergütung regelmäßige Nebeneinnahmen haben, wird auch deren durchschnittlicher Geldwert bei der Festsetzung des Durchschnitts mit eingerechnet.

(4) Bei der Festsetzung der Durchschnittssätze für die in § 838 Abs. 2 genannten Versicherten ist das gesamte Jahreseinkommen der Versicherten zu berücksichtigen.

§ 842

Der nach § 838 berechnete Jahresarbeitsverdienst ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres des Versicherten nach dem Durchschnittssatz für Leichtmatrosen auf Seefahrzeugen über 500 Bruttoregistertonnen und mit Vollendung des 19. Lebensjahres nach dem Durchschnittssatz für *Vollmatrosen* auf

Beschlüsse des 20. Ausschusses

§ 839

unverändert

§ 840

unverändert

§ 841

unverändert

§ 842

Der nach § 838 berechnete Jahresarbeitsverdienst ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres des Versicherten nach dem Durchschnittssatz für Leichtmatrosen auf Seefahrzeugen über 500 Bruttoregistertonnen und mit Vollendung des 19. Lebensjahres nach dem Durchschnittssatz für **Matrosen** auf

Entwurf

Seefahrzeugen über 500 Bruttoregistertonnen festzusetzen, wenn er niedriger festgesetzt war.

§ 843

Über die Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes der in § 545 genannten Personen und der Unternehmer mit Ausnahme der in § 838 Abs. 2 genannten Küstenschiffer und Küstenfischer hat die Satzung zu bestimmen.

§ 844

(1) Die Leistungen aus der See-Unfallversicherung für einen Arbeitsunfall ruhen, solange für dessen Folgen der Reeder zur Krankenfürsorge nach dem Seemannsgesetz verpflichtet ist. Erbringt der Reeder die Krankenfürsorgeleistungen nicht, so gewährt die See-Berufsgenossenschaft diese Leistungen. Der Reeder wird dadurch von seiner Verbindlichkeit gegenüber dem Versicherten befreit, hat aber der See-Berufsgenossenschaft die von ihr erbrachten Leistungen zu erstatten.

(2) Nach Beendigung seiner Krankenfürsorgepflicht hat der Reeder die Krankenfürsorge, soweit er von der See-Berufsgenossenschaft beauftragt ist, auf deren Kosten fortzusetzen. Der Reeder hat die See-Berufsgenossenschaft rechtzeitig vor Beendigung seiner Krankenfürsorgepflicht zu benachrichtigen.

§ 845

§ 578 gilt nicht, wenn die Rente nach dem festgesetzten monatlichen Durchschnitt berechnet wird.

DRITTER ABSCHNITT

Ausschluß der Haftung von Unternehmern und anderen Personen

§ 846

(1) Der Ausschluß der Haftung gemäß §§ 633 bis 638 gilt auch für den Schuldner des Arbeitsentgelts, der nicht Reeder ist, und für den Lotsen.

(2) Bei Zusammenstoß mehrerer Fahrzeuge, *die unter die See-Unfallversicherung fallen,* gilt der Ausschluß der Haftung gemäß §§ 633 bis 638 zugunsten der Reeder aller dabei beteiligten Fahrzeuge, der auf ihnen befindlichen Betriebsangehörigen und der sonstigen in Absatz 1 genannten Personen.

(3) Unberührt bleiben die Pflichten des Reeders zur Krankenfürsorge nach dem Seemannsgesetz.

Beschlüsse des 20. Ausschusses

Seefahrzeugen über 500 Bruttoregistertonnen festzusetzen, wenn er niedriger festgesetzt war.

§ 843

unverändert

§ 844

unverändert

§ 845

unverändert

DRITTER ABSCHNITT

Ausschluß der Haftung von Unternehmern und anderen Personen

§ 846

(1) unverändert

(2) Beim Zusammenstoß mehrer Fahrzeuge, **deren Reeder Mitglieder der See-Berufsgenossenschaft sind,** gilt der Ausschluß der Haftung gemäß §§ 633 bis 638 zugunsten der Reeder aller dabei beteiligten Fahrzeuge, der auf ihnen befindlichen Betriebsangehörigen und der sonstigen in Absatz 1 genannten Personen.

(3) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 20. Ausschusses
VIERTER ABSCHNITT	**VIERTER ABSCHNITT**
Träger der Versicherung	**Träger der Versicherung**
A. Die See-Berufsgenossenschaft und andere Träger der Versicherung	A. Die See-Berufsgenossenschaft und andere Träger der Versicherung
§ 847	§ 847
(1) Träger der See-Unfallversicherung ist die See-Berufsgenossenschaft. (2) Die Berufsgenossenschaft ist Träger der Versicherung für ihre eigenen Unternehmen. (3) Der Bund oder ein Land ist Träger der See-Unfallversicherung, wenn das Unternehmen für seine Rechnung geht. § 654 Abs. 2 und 3 sowie § 656 Abs. 1 gelten.	unverändert
§ 848	§ 848
Die §§ 648 bis 651 und 653 gelten entsprechend.	unverändert
B. Verfassung der See-Berufsgenossenschaft	B. Verfassung der See-Berufsgenossenschaft
I. Mitgliedschaft	**I. Mitgliedschaft**
§ 849	§ 849
(1) Die §§ 659, 660 und 661 Abs. 1 gelten. (2) Bei Betrieb eines Seefahrzeugs gilt der Reeder als Unternehmer. Reeder sind die Eigentümer der Seefahrzeuge oder, sofern eine Reederei (§ 489 des Handelsgesetzbuches) besteht, die Reederei.	unverändert
§ 850	§ 850
(1) Hat der Reeder seinen Wohnsitz nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes, so hat er in einem Seehafen im Geltungsbereich des Grundgesetzes einen Bevollmächtigten zu bestellen. (2) Der Name des Bevollmächtigten und der Wechsel in seiner Person sind der See-Berufsgenossenschaft anzuzeigen.	unverändert
§ 851	§ 851
Der Bevollmächtigte vertritt den Reeder in dessen Eigenschaft als Mitglied der See-Berufsgenossenschaft dieser gegenüber gerichtlich und außergerichtlich. Eine Beschränkung des Umfangs der Vertretungsmacht ist der See-Berufsgenossenschaft gegenüber unwirksam.	unverändert
§ 852	§ 852
(1) Mitreeder haben gemeinschaftlich einen Bevollmächtigten zu bestellen, auch wenn sie ihren Wohnsitz sämtlich im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben. Die §§ 850, 851 gelten.	unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 20. Ausschusses
(2) Ein von den Mitreedern bestellter Korrespondentreeder gilt der See-Berufsgenossenschaft gegenüber als Bevollmächtigter, solange kein solcher bestellt wird.	
II. Anmeldung der Unternehmen	**II. Anmeldung der Unternehmen**
§ 853	§ 853
Die §§ 662 und 663 gelten.	unverändert
§ 854	§ 854
(1) Die Fahrzeuge, die unter der Bundesflagge in Dienst gestellt werden sollen, hat der Eigentümer bereits nach ihrem Erwerb oder bei Beginn ihres Baues der See-Berufsgenossenschaft zu melden.	unverändert
(2) Die Schiffsvermessungsbehörden teilen jede Vermessung, die Schiffsregisterbehörden den Eingang jedes Antrags auf Eintragung eines neuen Fahrzeugs sowie jede Eintragung eines neuen Fahrzeugs der See-Berufsgenossenschaft unverzüglich mit. Bei Fahrzeugen, die nicht in das Schiffsregister eingetragen werden, haben die Verwaltungsbehörden und die Fischereiämter, die den Fahrzeugen Unterscheidungssignale erteilen, die gleiche Pflicht.	
III. Unternehmerverzeichnis	**III. Unternehmerverzeichnis**
§ 855	§ 855
(1) Die See-Berufsgenossenschaft hat ein Unternehmerverzeichnis zu führen nach den Verzeichnissen im Handbuch für die deutsche Handelsschiffahrt und nach der Mitteilung über die Eröffnung neuer Unternehmen.	unverändert
(2) § 665 gilt.	
IV. Wechsel des Unternehmers	**IV. Wechsel des Unternehmers**
§ 856	§ 856
Die §§ 666 bis 670 gelten.	unverändert
§ 857	§ 857
Die Schiffsregisterbehörden teilen der See-Berufsgenossenschaft alle Veränderungen und Löschungen im Schiffsregister mit.	unverändert
§ 858	§ 858
(1) Für die Fahrzeuge der in § 832 genannten Unternehmen haben die Reeder, Korrespondentreeder und Bevollmächtigten nach näherer Bestimmung der Satzung der See-Berufsgenossenschaft jede das Unternehmen betreffende Änderung anzuzeigen.	unverändert

Entwurf

(2) Unterbleibt die Anzeige an die See-Berufsgenossenschaft, so haftet der Reeder oder Mitreeder, der in das Unternehmerverzeichnis eingetragen ist, für die Beiträge, die von den Unternehmern auszubringen sind. Seine Haftung umfaßt noch das Geschäftsjahr, in welchem die Anzeige erstattet wird.

V. Satzung

§ 859

Die §§ 671 bis 674 gelten.

VI. Organe der Berufsgenossenschaft

§ 860

Die §§ 675 und 676 gelten.

FÜNFTER ABSCHNITT

Aufsicht

§ 861

Die §§ 705 bis 707 gelten.

SECHSTER ABSCHNITT

Unfallverhütung und Erste Hilfe

§ 862

§ 708 Abs. 1 und 2, §§ 709 bis 716, 718 *und 719* gelten.

§ 863

Die See-Berufsgenossenschaft hat die genehmigten Vorschriften den beteiligten obersten Verwaltungsbehörden der Länder und sämtlichen Seemannsämtern mitzuteilen und für den öffentlichen Aushang in den Diensträumen der Seemannsämter zu sorgen.

§ 864

(1) Die Seemannsämter können *die* Fahrzeuge *untersuchen lassen,* ob die Unfallverhütungsvorschriften befolgt sind.

(2) Solange der Vorstand der See-Berufsgenossenschaft mit der Ahndung im Sinne des § 710 noch nicht befaßt ist, ist auch das Seemannsamt für die Festsetzung einer Ordnungsstrafe zuständig.

Beschlüsse des 20. Ausschusses

V. Satzung

§ 859

unverändert

VI. Organe der Berufsgenossenschaft

§ 860

unverändert

FÜNFTER ABSCHNITT

Aufsicht

§ 861

unverändert

SECHSTER ABSCHNITT

Unfallverhütung und Erste Hilfe

§ 862

§ 708 Abs. 1 und 2, §§ 709 bis 716, 718 **bis 719 a** gelten.

§ 863

unverändert

§ 864

(1) Die Seemannsämter können **durch eine Untersuchung der** Fahrzeuge **feststellen,** ob die Unfallverhütungsvorschriften befolgt sind.

(2) unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 20. Ausschusses

(3) Örtlich zuständig ist das Seemannsamt des Heimathafens im Geltungsbereich des Grundgesetzes. Hat das Schiff keinen Heimathafen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, so ist das Seemannsamt des Registerhafens örtlich zuständig. Örtlich zuständig ist auch das Seemannsamt, in dessen Bezirk der Hafen liegt, der nach der Zuwiderhandlung zuerst erreicht wird.

(3) unverändert

§ 865

(1) Der Reeder hat eine ihm gleichzuachtende Person, insbesondere den Ausrüster, sowie den Korrespondentreeder oder den Führer des Seefahrzeugs schriftlich dafür verantwortlich zu erklären, daß die Unfallverhütungsvorschriften befolgt werden. § 772 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Die nach Absatz 1 für verantwortlich erklärten Personen können die ihnen übertragenen Pflichten weiter übertragen. § 772 gilt entsprechend.

§ 865

unverändert

§ 866

Gegen den Versicherten kann eine Ordnungsstrafe nicht festgesetzt werden, wenn er in Ausführung eines Befehls seines Vorgesetzten den Unfallverhütungsvorschriften zuwidergehandelt hat.

§ 866

unverändert

§ 867

Die See-Berufsgenossenschaft kann die Kosten, die durch die Feststellung des Zustandes des Schiffskörpers und der Maschinenanlagen bei der Überholung unklassifizierter Fahrzeuge erwachsen, von dem Reeder einziehen, soweit sie die Kosten der Besichtigung klassifizierter Fahrzeuge übersteigen. Die Kosten werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 867

entfällt

SIEBENTER ABSCHNITT

Aufbringung und Verwendung der Mittel

SIEBENTER ABSCHNITT

Aufbringung und Verwendung der Mittel

A. Allgemeines

A. Allgemeines

§ 868

Die §§ 720 und 721 gelten.

§ 868

unverändert

B. Beitragsberechnung

B. Beitragsberechnung

I. Allgemeines

I. Allgemeines

§ 869

§ 722 gilt.

§ 869

unverändert

Entwurf

II. Lohnsumme

§ 870

(1) Die Beiträge der Unternehmer werden jährlich berechnet

1. für Seefahrzeuge nach den Beträgen der durchschnittlichen Entgelte oder der durchschnittlichen Einkommen,
2. für andere Unternehmen nach den Beitragsnachweisen.

(2) Als Summe der durchschnittlichen Einkommen nach Absatz 1 Nr. 1 sind die für das abgelaufene Geschäftsjahr maßgebenden Durchschnittssätze zu berücksichtigen.

(3) Jeder Unternehmer hat nach näherer Bestimmung der Satzung der See-Berufsgenossenschaft Nachweise zur Beitragsberechnung einzureichen.

(4) Die Satzung kann zulassen, daß die Unternehmer für Personen, die in einen der in § 832 genannten Unternehmen nicht als Kapitän oder Besatzungsmitglied oder sonst im Rahmen des Schiffsbetriebes an Bord tätig sind, nur mit einem Teil ihres Jahresarbeitsverdienstes zum Beitrag herangezogen werden.

§ 871

(1) Bei Fahrzeugen, die im Laufe des Geschäftsjahres verlorengegangen oder verschollen sind (§§ 862, 863 des Handelsgesetzbuchs), hat die See-Berufsgenossensaft den Beitrag von Amts wegen zu kürzen, sobald ihr die maßgebenden Tatsachen bekanntwerden.

(2) Die Kürzung beginnt mit dem Tage des Verlustes oder einen halben Monat nach dem Tage, bis zu dem die letzte Nachricht über das Fahrzeug reicht.

(3) Werden bei Verlust eines Schiffes deutsche Seeleute frei zurückbefördert oder auf deutschen Seefahrzeugen mitgenommen, so wird für diese Zeit der Beitrag nicht gekürzt.

(4) War der Beitrag schon gezahlt, so ist er verhältnismäßig zu erstatten.

§ 872

Als verloren gilt ein Fahrzeug auch dann, wenn es untergegangen ist, wenn es reparaturunfähig oder reparaturunwürdig und deswegen unverzüglich öffentlich verkauft wird und wenn es geraubt, aufgebracht oder angehalten und für gute Prise erklärt worden ist.

III. Gefahrtarif

§ 873

Die Satzung kann bestimmen, daß Gefahrklassen nach Maßgabe der §§ 727 bis 732 gebildet werden.

Beschlüsse des 20. Ausschusses

II. Lohnsumme

§ 870

unverändert

§ 871

unverändert

§ 872

unverändert

III. Gefahrtarif

§ 873

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 20. Ausschusses
§ 874	§ 874
(1) Die Satzung kann bestimmen, daß für Reisen mit besonders gefährlicher Ladung oder in besonders gefährlichen Gewässern oder Jahreszeiten höhere Beiträge gezahlt werden. (2) Über die Grundsätze und über die Anmeldung und die Feststellung der maßgebenden Tatsachen hat die Vertreterversammlung zu bestimmen. Sie kann dieses Recht auf einen Ausschuß oder den Vorstand übertragen. (3) Die Bestimmungen bedürfen der Genehmigung des Bundesversicherungsamts. Für die Nachprüfung gelten entsprechend die §§ 728 und 729.	unverändert
§ 875	§ 875
Für die einzelne Reise (§ 874) erhöht die See-Berufsgenossenschaft die Beiträge nach dem Verhältnis der Reisen, die in jedem Geschäftsjahr zurückgelegt sind. Das Nähere bestimmt die Satzung.	unverändert
IV. Beitragszuschüsse der Länder und Gemeinden	**IV. Beitragszuschüsse der Länder und Gemeinden**
§ 876	§ 876
(1) Für die in § 834 genannten Unternehmen der Küstenfischer haben die Länder mit Küstenbezirken im voraus bemessene Zuschüsse zu den Mitgliederbeiträgen zu leisten; die Höhe der Zuschüsse stellt das Bundesversicherungsamt nach Zustimmung der obersten Verwaltungsbehörden der Länder mit Küstenbezirken jährlich fest. Die Zuschüsse sind für jedes Land entsprechend der Höhe des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes der in diesen Unternehmen tätigen Versicherten unter Heranziehung des Haushaltsvoranschlags der See-Berufsgenossenschaft festzustellen. Das Bundesversicherungsamt teilt der See-Berufsgenossenschaft die Höhe der Zuschüsse und die Berechnungsgrundlagen mit. (2) Die Länder können die Beitragszuschüsse auf die Gemeinden oder Gemeindeverbände entsprechend der Höhe des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes der Versicherten in Unternehmen der Küstenfischer, die in ihrem Bezirk tätig sind, verteilen.	unverändert
C. Beitragsvorschüsse	C. Beitragsvorschüsse
§ 877	§ 877
§ 733 gilt.	unverändert
D. Zusammenlegung der Last	D. Zusammenlegung der Last
§ 878	§ 878
Die §§ 734 bis 737 gelten.	unverändert

Entwurf

E. Umlage- und Erhebungsverfahren

§ 879

Die §§ 738 bis 746 gelten.

§ 880

(1) § 746 gilt entsprechend auch für Duldungsbescheide gegen dritte Personen, gegen die die See-Berufsgenossenschaft ein Schiffsgläubigerrecht wegen ihrer Beitragsforderungen verfolgen kann (§ 754 Nr. 10 des Handelsgesetzbuchs und § 8 im Ersten Teil Kapitel II Artikel 5 der Verordnung vom 14. Juni 1932 — Reichsgesetzbl. I S. 273).

(2) Für die in § 834 genannten Unternehmen der Küstenfischer sind die Festsetzung der Jahresbeiträge und der hierfür zu leistenden Vorschüsse sowie die Zahlungsaufforderung an die Unternehmer der Gemeinde zuzustellen, in deren Bezirk die Unternehmen ihren Sitz haben. Die Festsetzung der Beitragszuschüsse der Länder und die hierauf zu leistenden Vorschüsse sowie die Zahlungsaufforderungen hat das Bundesversicherungsamt den Ländern zuzustellen.

§ 881

§ 747 gilt.

§ 882

Der Beitrag kann nach Zustellung des Beitragsbescheides auch dann neu festgestellt werden, wenn Tatsachen bekanntwerden, derentwegen einzelne Reisen besonders belastet sind.

§ 883

Die §§ 748 und 749 gelten.

§ 884

(1) Für die Beiträge, die Beitragsvorschüsse und die Beträge zur Sicherstellung haftet der Reeder nicht nur mit Schiff und Fracht, sondern auch persönlich. Mitreeder haften nach dem Verhältnis ihrer Anteile am Schiff.

(2) Wenn der Anspruch auf Arbeitsentgelt gegen einen anderen als den Reeder gerichtet ist, haften der andere und der Reeder als Gesamtschuldner. Im Innenverhältnis der Gesamtschuldner zueinander richtet sich die Höhe des Ausgleichsanspruchs im Zweifel nach dem Verhältnis der von den Gesamtschuldnern geschuldeten Anteile an dem Arbeitsentgelt.

§ 885

Im Falle des § 546 Abs. 2 haften der Reeder und sein inländischer Bevollmächtigter (§ 850 Abs. 1) für

Beschlüsse des 20. Ausschusses

E. Umlage- und Erhebungsverfahren

§ 879

unverändert

§ 880

unverändert

§ 881

unverändert

§ 882

unverändert

§ 883

unverändert

§ 884

unverändert

§ 885

unverändert

Entwurf

die Verbindlichkeiten des Unternehmers aus der Unfallversicherung als Gesamtschuldner wie deutsche Reeder. Sie haben auf Verlangen der See-Berufsgenossenschaft entsprechende Sicherheit zu leisten. Der Reeder muß das Seefahrzeug der deutschen Unfallverhütung und Schiffssicherheitsüberwachung unterstellen.

§ 886

Für die in § 834 genannten Unternehmen der Küstenfischer gelten die §§ 817, 820 bis 824 entsprechend.

F. Betriebsmittel und Rücklage

§ 887

Die §§ 750 bis 755 gelten.

G. Vorschüsse an die Deutsche Bundespost

§ 888

Die §§ 756 bis 759 gelten.

ACHTER ABSCHNITT

Weitere Einrichtungen und Maßnahmen

§ 889

Die §§ 760 bis 762 gelten.

NEUNTER ABSCHNITT

Eigenunfallversicherungsträger

§ 890

§ 763 Abs. 1 und 2 gilt.

§ 891

Ist der Bund oder ein Land Träger der See-Unfallversicherung, so gilt der § 764 entsprechend.

§ 892

§ 765 gilt.

Beschlüsse des 20. Ausschusses

§ 886

unverändert

F. Betriebsmittel und Rücklage

§ 887

unverändert

G. Vorschüsse an die Deutsche Bundespost

§ 888

unverändert

ACHTER ABSCHNITT

Weitere Einrichtungen und Maßnahmen

§ 889

unverändert

NEUNTER ABSCHNITT

Eigenunfallversicherungsträger

§ 890

unverändert

§ 891

unverändert

§ 892

unverändert

Entwurf

ZEHNTER ABSCHNITT

Strafvorschriften

§ 893

(1) Der Vorstand der See-Berufsgenossenschaft kann gegen Unternehmer, Mitreeder, Korrespondentreeder und Bevollmächtigte, die den ihnen durch die §§ 850, 852 Abs. 1, § 854 Abs. 1, § 858 auferlegten Pflichten vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandeln, eine Ordnungsstrafe *von 3 bis 1000* Deutsche Mark festsetzen.

(2) Die §§ 769 bis 772 gelten.

Beschlüsse des 20. Ausschusses

ZEHNTER ABSCHNITT

Strafvorschriften

§ 893

(1) Der Vorstand der See-Berufsgenossenschaft kann gegen Unternehmer, Mitreeder, Korrespondentreeder und Bevollmächtigte, die den ihnen durch die §§ 850, 852 Abs. 1, § 854 Abs. 1 **oder** § 858 auferlegten Pflichten vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandeln, eine Ordnungsstrafe **bis 5000** Deutsche Mark festsetzen.

(2) unverändert

Artikel 2

Änderung weiterer Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes

Artikel 2

Änderung weiterer Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes und des Bundessozialhilfegesetzes

vor 1. ◆ **§ 149 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:**

„Vorher sind die beteiligten Versicherungsanstalten und Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung zu hören;"

1. ◆ § 1274 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„§ 1274

Der Sozialbeirat wird für alle Zweige der gesetzlichen Rentenversicherung und für die gesetzliche Unfallversicherung beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung gebildet.

Er besteht aus

vier Vertretern der Versicherten,

vier Vertretern der Arbeitgeber,

einem Vertreter der Bank deutscher Länder,

drei Vertretern der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften.

Dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung obliegt die Geschäftsführung."

1. unverändert

2. ◆ § 1275 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„§ 1275

Die Mitglieder des Sozialbeirates werden für die Dauer von vier Jahren von der Bundesregierung berufen. Je einen Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber schlagen vor

2. unverändert

Entwurf

a) für die Rentenversicherung der Arbeiter der Vorstand des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger,

b) für die Rentenversicherung der Angestellten der Vorstand der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,

c) für die knappschaftliche Rentenversicherung der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften,

d) für die gesetzliche Unfallversicherung die Vorstände des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften, des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und der Bundesarbeitsgemeinschaft der gemeindlichen Unfallversicherungsträger gemeinsam. Das Vorschlagsrecht entfällt, falls die genannten Vereinigungen nicht binnen einer vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zu bestimmenden Frist einen gemeinsamen Vorschlag eingereicht haben.

Die vorgeschlagenen Vertreter müssen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in den Organen von Versicherungsträgern nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung erfüllen. Die Berufung der drei Vertreter der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften erfolgt nach Anhören der westdeutschen Rektorenkonferenz."

3. § 1278 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 gilt auch, soweit

1. anstelle der Verletztenrente eine Abfindung gewährt worden ist,

2. anstelle der Verletztenrente *Heilanstaltspflege (§ 559) oder* Anstaltspflege (§ 558 Abs. 2 Nr. 2) oder die Aufnahme in ein Alters- oder Pflegeheim tritt. *Die Heilanstaltspflege und* die Anstaltspflege *(§ 585)* stehen dabei der Vollrente gleich.

Die Rente nach Nummer 1 gilt für den Zeitraum als fortlaufend, für den die Abfindung bestimmt ist, im Falle des § 601 für fünf Jahre."

4. ◆ In § 1278 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung werden nach den Worten „zum ersten Male" die Worte „oder die Abfindung" eingefügt.

Beschlüsse des 20. Ausschusses

2 a. ◆ In § 1278 Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung werden hinter den Worten „insoweit, als sie" die Worte „ohne Kinderzuschuß (§ 1262)" eingefügt.

3. ◆ § 1278 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 gilt auch, soweit

1. unverändert

2. anstelle der Verletztenrente Anstaltspflege (§ 558 Abs. 2 Nr. 2) oder die Aufnahme in ein Alters- oder Pflegeheim **(§ 585)** tritt. Die Anstaltspflege steht dabei der Vollrente gleich.

Die Rente nach Nummer 1 gilt für den Zeitraum als fortlaufend, für den die Abfindung bestimmt ist, im Falle des § 601 für fünf Jahre."

4. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 20. Ausschusses
5. In § 1279 der Reichsversicherungsordnung wird ◆ nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt: „(1a) Absatz 1 gilt auch, soweit 1. anstelle der Witwen- oder Witwerrente eine Abfindung gewährt worden ist, 2. anstelle der Witwen- oder Witwerrente die Aufnahme in ein Alters- oder Pflegeheim (§ 597) tritt. Die Rente nach Nr. 1 gilt für den Zeitraum als fortlaufend, für den die Abfindung bestimmt ist."	5. unverändert
6. In § 1503 Abs. 1 der Reichsversicherungsord- ◆ nung werden in Satz 1 das Wort „Betriebsunfall" durch das Wort „Arbeitsunfall" ersetzt und in Satz 3 die Worte „auf Grund des § 559 g" gestrichen.	6. unverändert
7. § 1504 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung: „§ 1504 (1) Ist eine Krankheit die Folge eines Arbeitsunfalls, den der Träger der Unfallversicherung zu entschädigen hat, so hat dieser, wenn der Verletzte bei einem Träger der Krankenversicherung *pflichtversichert* ist, dem Träger der Krankenversicherung die Kosten mit Ausnahme des Sterbegeldes zu erstatten, die nach Ablauf des 18. Tages nach dem Arbeitsunfall entstehen. Ausgenommen sind die Kosten der Krankenpflege (§ 182 Abs. 1 Nr. 1). (2) Der Anspruch der Krankenkasse auf Ersatz ihrer Aufwendungen kann ganz oder zum Teil versagt werden, wenn sie die im § 1503 vorgeschriebene Anzeige nicht rechtzeitig erstattet."	7. § 1504 der Reichsversicherungsordnung erhält ◆ folgende Fassung: „§ 1504 (1) Ist eine Krankheit die Folge eines Arbeitsunfalls, den der Träger der Unfallversicherung zu entschädigen hat, so hat dieser, wenn der Verletzte bei einem Träger der **gesetzlichen** Krankenversicherung **versichert** ist, dem Träger der **gesetzlichen** Krankenversicherung die Kosten mit Ausnahme des Sterbegeldes zu erstatten, die nach Ablauf des 18. Tages nach dem Arbeitsunfall entstehen. Ausgenommen sind die Kosten der Krankenpflege (§ 182 Abs. 1 Nr. 1). (2) unverändert
8. Die §§ 1505, 1507 und 1509 der Reichsversiche- ◆ rungsordnung werden gestrichen.	8. unverändert
9. § 1508 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung: „§ 1508 *Ein* Überschuß *nach* § 203 Satz 3 wird unter den beteiligten Versicherungsträgern verhältnismäßig geteilt."	9. § 1508 der Reichsversicherungsordnung erhält ◆ folgende Fassung: „§ 1508 **Übersteigen die Sterbegelder aus der Krankenversicherung und aus der Unfallversicherung zusammen die Kosten der Bestattung, so wird der** Überschuß (§ 203 Satz 3) unter den beteiligten Versicherungsträgern verhältnismäßig geteilt."
10. § 1509 a der Reichsversicherungsordnung erhält ◆ folgende Fassung: „§ 1509 a Hat der Träger der Unfallversicherung Leistungen gewährt und stellt sich nachträglich	10. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 20. Ausschusses
heraus, daß die Krankheit nicht Folge eines Arbeitsunfalls ist, so hat die Krankenkasse zu ersetzen, was sie nach dem Recht der Krankenversicherung hätte leisten müssen."	
11. § 1510 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung: „§ 1510 (1) Der Träger der Unfallversicherung kann eine Krankenkasse beauftragen, die ihm obliegenden Leistungen an den Verletzten und seine Angehörigen in dem Umfang zu gewähren, den er für geboten hält. (2) Der Träger der Unfallversicherung hat dem Beauftragten die aus dem Auftrag erwachsenen Aufwendungen zu ersetzen."	11. unverändert
12. § 1513 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung: „§ 1513 Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, inwieweit die durch § 1504 Abs. 1 begründeten Erstattungsansprüche durch Pauschbeträge abzugelten sind. Die Spitzenverbände der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung sind vorher zu hören."	12. unverändert
13. *In* § 1546 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung *wird folgender Satz 2 eingefügt:* „Als Zeitpunkt des Arbeitsunfalls im Sinne dieser Vorschrift gilt bei einer Berufskrankheit das Ende der sie verursachenden Beschäftigung, wenn die Krankheit oder die Minderung der Erwerbsfähigkeit während der Beschäftigung des Versicherten in dem Unternehmen eingetreten ist, in dem er zuletzt Arbeiten verrichtet hat, die ihrer Art nach geeignet waren, die Berufskrankheit zu verursachen." *Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.*	13. § 1546 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung **erhält folgende Fassung:** **„(1) Wird die Unfallentschädigung nicht von Amts wegen festgestellt, so ist der Anspruch spätestens zwei Jahre nach dem Unfall bei dem Versicherungsträger anzumelden; wird der Anspruch später angemeldet, so beginnen die Leistungen mit dem Ersten des Antragsmonats, es sei denn, daß die verspätete Anmeldung durch Verhältnisse begründet ist, die außerhalb des Willens des Antragstellers lagen.** Als Zeitpunkt des Arbeitsunfalls im Sinne dieser Vorschrift gilt bei einer Berufskrankheit das Ende der sie verursachenden Beschäftigung, wenn die Krankheit oder die Minderung der Erwerbsfähigkeit während der Beschäftigung des Versicherten in dem Unternehmen eingetreten ist, in dem er zuletzt Arbeiten verrichtet hat, die ihrer Art nach geeignet waren, die Berufskrankheit zu verursachen. **Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können selbständig den Antrag auf Leistungen aus der Unfallversicherung für sich stellen und verfolgen."**
	13a. § 1547 der Reichsversicherungsordnung wird gestrichen.

Entwurf	Beschlüsse des 20. Ausschusses
	13b. § 1548 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung: **„§ 1548** **Stirbt der Verletzte infolge des Unfalls, so ist der Anspruch auf Entschädigung für die Hinterbliebenen, wenn sie nicht von Amts wegen festgestellt ist, spätestens zwei Jahre nach dem Tode des Verletzten bei dem Versicherungsträger anzumelden; § 1546 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz ist anzuwenden."**
	13c. Dem § 1552 der Reichsversicherungsordnung wird folgender Absatz 3 angefügt: **„(3) Die Unfallanzeige ist vom Betriebsrat (Personalrat) mit zu unterzeichnen."**
	13d. In § 55 Abs. 1 Satz 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes werden hinter den Worten „insoweit, als sie" die Worte „ohne Kinderzuschuß (§ 39)" eingefügt.
14. § 55 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes erhält folgende Fassung: „(2) Absatz 1 gilt auch, soweit 1. anstelle der Verletztenrente eine Abfindung gewährt worden ist, 2. anstelle der Verletztenrente *Heilanstaltspflege (§ 559 der Reichsversicherungsordnung) oder* Anstaltspflege (§ 558 Abs. 2 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung) oder die Aufnahme in ein Alters- oder Pflegeheim (§ 585 der Reichsversicherungsordnung) tritt. *Die Heilanstaltspflege und* die Anstaltspflege stehen dabei der Vollrente gleich. Die Rente nach Nummer 1 gilt für den Zeitraum als fortlaufend, für den die Abfindung bestimmt ist, im Falle des § 601 der Reichsversicherungsordnung für fünf Jahre."	14. § 55 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes erhält folgende Fassung: „(2) Absatz 1 gilt auch, soweit 1. unverändert 2. anstelle der Verletztenrente Anstaltspflege (§ 558 Abs. 2 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung) oder die Aufnahme in ein Alters- oder Pflegeheim (§ 585 der Reichsversicherungsordnung) tritt. Die Anstaltspflege steht dabei der Vollrente gleich. Die Rente nach Nummer 1 gilt für den Zeitraum als fortlaufend, für den die Abfindung bestimmt ist, im Falle des § 601 der Reichsversicherungsordnung für fünf Jahre."
15. In § 55 Abs. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes werden nach den Worten „zum ersten Male" die Worte „oder die Abfindung" eingefügt.	15. unverändert
16. In § 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt: „(1a) Absatz 1 gilt auch, soweit 1. anstelle der Witwen- oder Witwerrente eine Abfindung gewährt worden ist, 2. anstelle der Witwen- oder Witwerrente die Aufnahme in ein Alters- oder Pflegeheim (§ 597 der Reichsversicherungsordnung) tritt.	16. unverändert

Entwurf

Die Rente nach Nummer 1 gilt für den Zeitraum als fortlaufend, für den die Abfindung bestimmt ist."

17. § 75 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 gilt auch, soweit

1. anstelle der Verletztenrente eine Abfindung gewährt worden ist,

2. anstelle der Verletztenrente *Heilanstaltspflege (§ 559 der Reichsversicherungsordnung) oder* Anstaltspflege (§ 558 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung) oder die Aufnahme in ein Alters- oder Pflegeheim (§ 585 der Reichsversicherungsordnung) tritt. *Die Heilanstaltspflege und* die Anstaltspflege stehen dabei der Vollrente gleich.

Die Rente nach Nummer 1 gilt für den Zeitraum als fortlaufend, für den die Abfindung bestimmt ist, im Falle des § 601 der Reichsversicherungsordnung für fünf Jahre."

18. ◆ In § 75 Abs. 4 des Reichsknappschaftsgesetzes werden nach den Worten „zum ersten Mal" die Worte „oder die Abfindung" eingefügt.

19. ◆ In § 76 des Reichsknappschaftsgesetzes wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1a) Absatz 1 gilt auch, soweit

1. anstelle der Witwen- oder Witwerrente eine Abfindung gewährt worden ist,

2. anstelle der Witwen- oder Witwerrente die Aufnahme in ein Alters- oder Pflegeheim (§ 597 der Reichsversicherungsordnung) tritt.

Die Rente nach Nummer 1 gilt für den Zeitraum als fortlaufend, für den die Abfindung bestimmt ist."

Beschlüsse des 20. Ausschusses

17. ◆ § 75 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes erhält folgende Fasung:

„(2) Absatz 1 gilt auch, soweit

1. unverändert

2. anstelle der Verletztenrente Anstaltspflege (§ 558 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung) oder die Aufnahme in ein Alters- oder Pflegeheim (§ 585 der Reichsversicherungsordnung) tritt. Die Anstaltspflege steht dabei der Vollrente gleich.

Die Rente nach Nummer 1 gilt für den Zeitraum als fortlaufend, für den die Abfindung bestimmt ist, im Falle des § 601 der Reichsversicherungsordnung für fünf Jahre."

18. unverändert

19. unverändert

20. ◆ In § 138 des Bundessozialhilfegesetzes wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) Auf Antrag einer Berufsgenossenschaft erstattet der Bund die Aufwendungen, die der Berufsgenossenschaft durch die Gewährung stationärer Dauerbehandlung wegen Tuberkulose entstehen, soweit sie die Aufwendungen übersteigen, die die Berufsgenossenschaft bei einer Behandlung außerhalb der Heilanstalt zu erbringen hätte. Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung. Der Antrag auf Erstattung der Aufwendungen eines Rechnungsjahres ist spätestens am 30. Juni des folgenden Jahres zu stellen."

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Entwurf | Beschlüsse des 20. Ausschusses

Artikel 2a

Verteilung der alten Rentenlast bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften und der See-Berufsgenossenschaft

§ 1

(1) Die gewerblichen Berufsgenossenschaften und die See-Berufsgenossenschaft tragen die Rentenlast aus den Unfällen, die vor dem 1. Januar 1953 eingetreten sind, innerhalb der in der Anlage 3 bezeichneten Gruppen der Berufsgenossenschaften gemeinsam.

(2) Der Anteil jeder Berufsgenossenschaft an der gemeinsamen Last der Gruppe, der die Berufsgenossenschaft zugehört, entspricht dem Verhältnis der Lohnsumme der Berufsgenossenschaft zu der Lohnsumme aller der Gruppe zugehörigen Berufsgenossenschaften.

§ 2

Die Beiträge der Mitglieder einer Berufsgenossenschaft für die Rentenlast aus den Unfällen, die vor dem 1. Januar 1953 eingetreten sind, werden ausschließlich nach dem Entgelt der Versicherten in den Unternehmen umgelegt.

§ 3

Die §§ 1 und 2 treten am 1. Juli 1963 mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft. Die gewerblichen Berufsgenossenschaften und die See-Berufsgenossenschaft können bis zum 30. Juni 1963 vereinbaren, daß die in § 1 bezeichnete Rentenlast anders verteilt wird.

Entwurf

Artikel 3

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Dieses Gesetz gilt für Arbeitsunfälle, die sich nach seinem Inkrafttreten ereignen.

§ 2

(1) Die Vorschriften der §§ *540,* 555, 560, 561, 562, 565, 566, 573 Abs. 1 Satz 2, §§ 575, 579, 580, 581, 584, 585, 587, 588, 589 *Abs. 3,* §§ 592, 593 Abs. 1, §§ 594, 596, 597, 598 Abs. 3, §§ 599, 601 bis 613, 619, 620, 621, 622, 624, 627, *782* der Reichsversicherungsordnung *sowie der §§ 10 und 11 dieses Artikels* gelten auch für Arbeitsunfälle, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind.

Beschlüsse des 20. Ausschusses

Artikel 3

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

unverändert

§ 2

(1) Die Vorschriften der § **541 Abs. 2, § 552 Abs. 2,** §§ 555, **556 Abs. 2, § 557 Abs. 1 Nr. 2,** §§ 560 bis 562, 565 **bis 569,** 573 Abs. 1 Satz 2, **§ 574 Abs. 3,** §§ 575, 579 **bis 581 a, 582 Abs. 6 Satz 2,** §§ 584 **bis 589 a, 591,** 592, 593 Abs. 1, §§ 594 **bis 597,** 598 Abs. 3, §§ 599, **599 a,** 601 bis **615, 617,** 619 **bis** 622, 624, **625,** 627, **787** der Reichsversicherungsordnung gelten auch für Arbeitsunfälle, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind.

(1 a) Soweit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Anspruch nach dem Gesetz betr. die Unfallfürsorge für Gefangene vom 30. Januar 1900

Entwurf | Beschlüsse des 20. Ausschusses

(Reichsgesetzbl. S. 536), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung vom 9. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 107) oder den Bestimmungen, die dieses Gesetz für anwendbar erklären, entstanden ist, gilt der Verletzte oder Getötete als Versicherter nach § 540 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung dieses Gesetzes.

(1 b) § 591 der Reichsversicherungsordnung gilt nur für die Gewährung von Überbrückungshilfe.

(2) § 612 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung gilt nur, wenn die neue Ehe nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist.

(2) unverändert

(3) § 576 Abs. 2 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung gilt auf Antrag des Berechtigten auch für Arbeitsunfälle, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind. Der Antrag ist bis zum 31. Dezember 1964 zulässig. Bei einer neuen Feststellung des Jahresarbeitsverdienstes finden die Vorschriften des § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur vorläufigen Neuregelung von Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1071) und des § 2 Abs. 3 des Zweiten Gesetzes zur vorläufigen Neuregelung von Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung vom 29. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 1085) keine Anwendung.

§ 2 a

Artikel 2 Nr. 2a und 13d gelten auch für Versicherungsfälle, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind.

§ 3

(1) Ist auf Grund der §§ 2, 3 oder 5 im Fünften Teil Kapitel II Abschnitt 1 der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutz des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699) oder des § 4 im Ersten Teil Kapitel II Artikel 4 der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 273) eine Rente weggefallen, nicht oder nicht mehr gewährt oder entzogen worden, so ist auf Antrag Verletztenrente wieder zu gewähren, wenn der Anspruch nach diesem Gesetz begründet ist.

(2) Ist die Leistung auf Grund des § 1 im Fünften Teil Kapitel II Abschnitt 1 der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutz des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699) oder des § 556 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Fünften Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom

§ 3

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf

17. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 267) ganz oder teilweise versagt worden, so ist auf Antrag die Leistung voll zu gewähren, wenn der Anspruch nach diesem Gesetz begründet ist.

(3) Die Leistungen beginnen in den Fällen der Absätze 1 *und* 2 mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, wenn der Antrag binnen *sechs Monaten* nach dem Inkrafttreten gestellt wird. Wird der Antrag später gestellt, so beginnen die Leistungen mit dem Ersten des Antragsmonats, wenn die verspätete Anmeldung nicht durch Verhältnisse begründet ist, die außerhalb des Willens des Antragstellers lagen.

§ 4

Dem Berechtigten ist auf Antrag ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, ob und in welcher Höhe Leistungen auf Grund dieses Artikels, die über die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes gewährten hinausgehen, festzustellen sind (§§ 1569 a und 1583 der Reichsversicherungsordnung).

§ 5

Ist eine Geldleistung, die auf Grund der bisherigen gesetzlichen Vorschriften festgestellt worden ist oder hätte festgestellt werden müssen, höher, als sie nach diesem Gesetz sein würde, wird dem Berechtigten die höhere Leistung gewährt.

§ 6

§ 708 Abs. 2 Satz 1 gilt nicht, wenn die Unfallverhütungsvorschriften vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind.

§ 7

Die erste Festsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste nach § 778 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar 1965.

§ 8

Bei der erstmaligen Anpassung der Renten gemäß § 579 der Reichsversicherungsordnung ist die Veränderung der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme zwischen den Kalenderjahren 1961 und 1962 zu berücksichtigen.

Beschlüsse des 20. Ausschusses

(2a) Soweit der Jahresarbeitsverdienst nach dem Ortslohn berechnet und wegen einer vor dem Unfall bestehenden Minderung der Erwerbsfähigkeit gekürzt worden ist, ist die Leistung auf Antrag nach dem ungekürzten Jahresarbeitsverdienst neu zu berechnen. Das gilt entsprechend für die durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung.

(3) Die Leistungen beginnen in den Fällen der Absätze 1 **bis 2 a** mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, wenn der Antrag binnen **eines Jahres** nach dem Inkrafttreten gestellt wird. Wird der Antrag später gestellt, so beginnen die Leistungen mit dem Ersten des Antragsmonats, wenn die verspätete Anmeldung nicht durch Verhältnisse begründet ist, die außerhalb des Willens des Antragstellers lagen.

§ 4

unverändert

§ 5

unverändert

§ 6

unverändert

§ 7

unverändert

§ 8

unverändert

§ 8 a

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, bleibt jeder Träger der Unfallversicherung für die Unternehmen zuständig, für die er bisher zuständig war, solange eine nach § 645 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung erlassene Rechtsverordnung die Zuständigkeit nicht anders regelt.

Entwurf

§ 9

(1) Die landesrechtlichen Vorschriften und Bestimmungen über das Beitragsveranlagungs-, Beitragserhebungs- und Beitragseinzugsverfahren zu den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften bleiben, solange sie zur Durchführung dieser Verfahren erforderlich sind, längstens jedoch bis zum 31. Dezember *1964*, aufrechterhalten.

(2) Die landesrechtlichen Vorschriften und Bestimmungen über das Beitragsveranlagungsverfahren im Bezirk der Badischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft bleiben aufrechterhalten, soweit sie sich auf die Bildung und Mitwirkung der Abschätzungskommission beziehen.

§ 10

Die bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig Versicherten haben für die Folgen eines Arbeitsunfalles keinen Anspruch gegen den Träger der Krankenversicherung.

§ 11

Hat der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung einem freiwillig bei ihm Versicherten für die Folgen eines Arbeitsunfalls Leistungen gewährt, so hat der Träger der Unfallversicherung dem Träger der Krankenversicherung seine Aufwendungen zu ersetzen.

Beschlüsse des 20. Ausschusses

§ 9

(1) Die landesrechtlichen Vorschriften und Bestimmungen über das Beitragsveranlagungs-, Beitragserhebungs- und Beitragseinzugsverfahren zu den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften bleiben, solange sie zur Durchführung dieser Verfahren erforderlich sind, längstens jedoch bis zum 31. Dezember **1968**, aufrechterhalten.

(2) unverändert

§ 10

entfällt

§ 11

entfällt

§ 11a

(1) Die Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-Berufsgenossenschaft wird aufgelöst. Ihre Rechte und Pflichten gehen auf die Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft über. Die Berufsgenossenschaft führt die Bezeichnung Westdeutsche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft.

(2) Die Süddeutsche Edel- und Unedelmetall-Berufsgenossenschaft wird aufgelöst. Ihre Rechte und Pflichten gehen auf die Süddeutsche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft über.

(3) Die Lederindustrie-Berufsgenossenschaft wird aufgelöst. Ihre Rechte und Pflichten gehen auf die Textil- und Bekleidungs-Berufsgenossenschaft über. Diese Berufsgenossenschaft führt die Bezeichnung Berufsgenossenschaft Textil, Leder und Bekleidung.

(4) Die Fleischerei-Berufgenossenschaft und die Zucker-Berufsgenossenschaft werden aufgelöst. Ihre Rechte und Pflichten gehen auf die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten über.

(5) Die Bau-Berufsgenossenschaft Hamburg wird aufgelöst. Ihre Rechte und Pflichten gehen auf die Bau-Berufsgenossenschaft Hannover über. Diese Berufsgenossenschaft führt die Bezeichnung Nordwestliche Bau-Berufsgenossenschaft.

(6) Die Bau-Berufsgenossenschaft Frankfurt am Main wird aufgelöst. Ihre Rechte und Pflichten ge-

Entwurf | Beschlüsse des 20. Ausschusses

hen auf die Bau-Berufsgenossenschaft Wuppertal über. Diese Berufsgenossenschaft führt die Bezeichnung Westdeutsche Bau-Berufsgenossenschaft.

(7) Die Südwestliche Bau-Berufsgenossenschaft und die Württembergische Bau-Berufsgenossenschaft werden aufgelöst. Ihre Rechte und Pflichten gehen auf die Bayerische Bau-Berufsgenossenschaft über. Diese Berufsgenossenschaft führt die Bezeichnung Süddeutsche Bau-Berufsgenossenschaft.

(8) Die Berufsgenossenschaft für Straßen-, Privat- und Kleinbahnen wird aufgelöst. Ihre Rechte und Pflichten gehen auf die Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen über. Diese Berufsgenossenschaft führt die Bezeichnung Verkehrs-Berufsgenossenschaft.

§ 11 b

Die Mitglieder der Organe der nach § 11 a aufgelösten Berufsgenossenschaften werden bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer Mitglieder der Organe der Berufsgenossenschaft, auf die die Rechte und Pflichten der aufgelösten Berufsgenossenschaft übergegangen sind. Das Stimmrecht der Organmitglieder richtet sich für den Rest der Amtsdauer nach der Zahl der Versicherten, die im Jahre der letzten Wahl zu den Organen bei den einzelnen Berufsgenossenschaften festgestellt worden sind; die Zahl der Versicherten, die auf ein Organmitglied entfallen, ist auf 1000 aufzurunden.

§ 11 c

Für die Familienausgleichskassen, die bei den in § 11 a bezeichneten Berufsgenossenschaften errichtet sind, gelten die §§ 11 a und 11 b entsprechend.

§ 11 d

Gerichtsgebühren und andere Abgaben, die aus Anlaß und in Durchführung der §§ 11 a bis 11 c entstehen, werden nicht erhoben; Auslagen bleiben außer Ansatz.

§ 12

Soweit in anderen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 12

unverändert

§ 13

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

(2) Die Senate der Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zuständigkeit von Behörden dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen.

§ 13

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 20. Ausschusses
§ 14	§ 14
(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom *1. Januar* 1963 in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom **1. April** 1963 in Kraft. **Artikel 3 §§ 11 a bis 11 d treten mit dem 1. Januar 1964 in Kraft.**
(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten alle diesem Gesetz entgegenstehenden oder gleichlautenden Vorschriften außer Kraft, insbesondere	(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten alle diesem Gesetz entgegenstehenden oder gleichlautenden Vorschriften außer Kraft, insbesondere
1. Gesetz betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 536),	1. unverändert
2. Verordnung über die Unfallfürsorge für Gefangene vom 30. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1407),	2. unverändert
3. die Verordnung über Träger der Unfallversicherung, Teil B *I b Nr. 3* vom 17. Mai 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 104) in der Fassung der Verordnung vom 19. November 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 605) und vom 16. Januar 1935 (Reichsgesetzblatt I S. 13),	3. die Verordnung über Träger der Unfallversicherung, Teil B vom 17. Mai 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 104) in der Fassung der Verordnung vom 19. November 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 605) und vom 16. Januar 1935 (Reichsgesetzblatt I S. 13),
4. die Zweite Verordnung über die Aufbringung der Mittel in der Unfallversicherung vom 28. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 100) in der Fassung der Verordnung vom 14. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1252) und vom 21. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1533),	4. unverändert
5. die §§ 39 bis 41 der Fünften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 21. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1274),	5. unverändert
6. der Artikel 3 § 3 Abs. 1 letzter Halbsatz des Fünften Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 267),	6. unverändert
7. das Gesetz Nr. 712 des Landes Württemberg-Baden über Versicherungsfreiheiten der nicht gewerbsmäßig betriebenen Binnenfischerei und Imkerei in der Unfallversicherung vom 12. Januar 1948 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden S. 18),	7. unverändert
8. der Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 16. März 1942 — II a 1889/42 — betreffend Durchführung des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung; hier: Gemeindliche Unfallversicherung (Reichsarbeitsblatt S. II 201),	8. unverändert
9. das Gesetz über die erweiterte Zulassung von Schadensersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen vom 7. Dezember 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 674), soweit es Arbeitsunfälle betrifft,	9. unverändert
10. die Verordnung Nr. 63 des Bayerischen Arbeitsministers vom 28. Mai 1946 betreffend Änderung des Erlasses des Reichsarbeitsministers vom 16. März 1942 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 191),	10. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 20. Ausschusses
11. die Verfügung der Landesregierung Rheinland-Pfalz über die Änderung und Entziehung von Renten in der gesetzlichen Unfallversicherung vom 8. August 1947 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz S. 69),	11. unverändert
12. die Anordnung des Badischen Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit — Direktion Arbeit — vom 21. Mai 1949 betreffend Durchführung der gemeindlichen Unfallversicherung (Mitteilungen der Direktion Arbeit im Badischen Ministerium der Wirtschaft und Arbeit S. 139),	12. unverändert
13. die Erste Verordnung über Ortslöhne und Jahresarbeitsverdienste in der Sozialversicherung vom 9. August 1950 (Bundesgesetzbl. S. 369) und die Verordnung zur Erstreckung der Ersten Verordnung über Ortslöhne und Jahresarbeitsverdienste auf das Gebiet des Landes Berlin vom 5. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 943), soweit es sich um die Festsetzung der Jahresarbeitsverdienste in der Unfallversicherung handelt,	13. unverändert
14. der § 6 des Gesetzes über Zulagen und Mindestleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung und zur Überleitung des Unfallversicherungsrechts im Lande Berlin vom 29. April 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 253) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte vom 3. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 845),	14. unverändert
15. der Artikel 2 des Gesetzes über die Erhöhung der Einkommensgrenzen in der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung und zur Änderung der Zwölften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 13. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 437).	15. unverändert

Anlage 1
(zu Artikel 1 § 645 Abs. 1)

Träger der allgemeinen Unfallversicherung

1. Bergbau-Berufsgenossenschaft
2. Steinbruchs-Berufsgenossenschaft
3. Berufsgenossenschaft der keramischen und Glas-Industrie
4. Berufsgenossenschaft der Gas- und Wasserwerke
5. Westdeutsche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft
6. Nordwestliche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft
7. Süddeutsche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft
8. Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik
9. Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie
10. Norddeutsche Holz-Berufsgenossenschaft
11. Süddeutsche Holz-Berufsgenossenschaft
12. Papiermacher-Berufsgenossenschaft
13. Berufsgenossenschaft Druck und Papierverarbeitung
14. Berufsgenossenschaft Textil, Leder und Bekleidung
15. Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten
16. Nordwestliche Bau-Berufsgenossenschaft
17. Westdeutsche Bau-Berufsgenossenschaft
18. Süddeutsche Bau-Berufsgenossenschaft
19. Tiefbau-Berufsgenossenschaft
20. Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft
21. Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel
22. Berufsgenossenschaft der Banken, Versicherungen, Verwaltungen, freien Berufe und besonderer Unternehmen — Verwaltungs-Berufsgenossenschaft —
23. Verkehrs-Berufsgenossenschaft
24. Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft
25. Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

Anlage 2
(zu Artikel 1 § 788 Abs. 1)

Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung

1. Schleswig-Holsteinische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
2. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Oldenburg-Bremen
3. Hannoversche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
4. Braunschweigische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
5. Lippische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
6. Rheinische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
7. Westfälische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
8. Hessen-Nassauische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
9. Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für den Regierungsbezirk Darmstadt
10. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Rheinhessen-Pfalz
11. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für das Saarland
12. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Oberfranken und Mittelfranken
13. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niederbayern-Oberpfalz
14. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Unterfranken
15. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Schwaben
16. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Oberbayern
17. Badische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
18. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Württemberg
19. Gartenbau-Berufsgenossenschaft

Anlage 3
(zu Artikel 2 a)

Gruppen der Berufsgenossenschaften, die ihre Rentenlast aus den vor dem 1. Januar 1953 eingetretenen Unfällen gemeinsam tragen

Gruppe 1

Bergbau-Berufsgenossenschaft
Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft
Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-Berufsgenossenschaft
Nordwestliche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft
Süddeutsche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft
Süddeutsche Edel- und Unedelmetall-Berufsgenossenschaft
Berufsgenossenschaft für Feinmechanik und Elektrotechnik
Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie

Gruppe 2

Steinbruchs-Berufsgenossenschaft
Berufsgenossenschaft der keramischen und Glasindustrie
Norddeutsche Holz-Berufsgenossenschaft
Süddeutsche Holz-Berufsgenossenschaft
Bau-Berufsgenossenschaft Hamburg
Bau-Berufsgenossenschaft Hannover
Bau-Berufsgenossenschaft Wuppertal
Bau-Berufsgenossenschaft Frankfurt
Südwestliche Bau-Berufsgenossenschaft
Württembergische Bau-Berufsgenossenschaft
Bayerische Bau-Berufsgenossenschaft
Tiefbau-Berufsgenossenschaft
Zweiganstalten

Gruppe 3

Berufsgenossenschaft der Gas- und Wasserwerke
Berufsgenossenschaft für Straßen-, Privat- und Kleinbahnen
Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen
See-Berufsgenossenschaft
Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft

Gruppe 4

Papiermacher-Berufsgenossenschaft
Berufsgenossenschaft Druck und Papierverarbeitung
Lederindustrie-Berufsgenossenschaft
Textil- und Bekleidungs-Berufsgenossenschaft

Gruppe 5

Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten
Fleischerei-Berufsgenossenschaft
Zucker-Berufsgenossenschaft

Gruppe 6

Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft
Einzelhandels-Berufsgenossenschaft
Verwaltungs-Berufsgenossenschaft
Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege